

Zeitschrift
für die Geschichte
und Altertumskunde
Ermlands

Band **36**

der ganzen Folge Heft 97

1972

**Zeitschrift
für die Geschichte und
Altertumskunde Ermlands**

**Im Namen des Historischen Vereins für Ermland e. V.
(Sitz Münster i. W.)
herausgegeben vom Vorstand des Vereins
in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen-
und Kulturgeschichte (Bonn)**

**Band 36
der ganzen Folge Heft 97
1972**

ZGAE = Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands

Schriftleitung: Dr. Hans-Jürgen Karp

Bildnachweis

Copernicusbild von Tobias Stimmer am Gewichtskasten der astronomischen Uhr im Straßburger Münster, um 1572. Mit freundlicher Genehmigung der BASF Ludwigshafen. Foto: Jupp Franz, Kehl/Rhein

Altersbildnis des Copernicus im Muzeum Narodowe in Posen, vermutlich um 1580 im Besitz des ermländischen Domkapitels. Foto: Paul Raabe, Königsberg/Stuttgart

**Selbstverlag des Historischen Vereins für Ermland
44 Münster i. W., Ermlandweg 22**

Druck: A. Fromm, Druck- und Verlagshaus

**Auslieferung für den Buchhandel durch den Verlag A. Fromm, Osnabrück
1972**

NICOLAICO
PERNICITVE
RA·EFIGIES
EX·IPSIUS
AVTOGRA
PHO·DEPI
CTA·

Immorta**LI** me**MorIae**

Ni**C**ola**I** Co**P**er**n**Ic**I**

Canonic**I** VVarm**I**ens**Is**

Astronom**I** Cla**r**Iss**Im**I

Geleitwort

Wenn die ganze Welt am 19. Februar 1973 sich der 500. Wiederkehr des Geburtstages jenes Mannes erinnert, dessen geistiges Lebenswerk das alte Weltbild zum Einsturz brachte und die nach ihm benannte Zeitenwende heraufführte, so hat das Ermland ganz besonderen Anlaß, dieses Tages zu gedenken. Gewiß war Nicolaus Copernicus nicht Ermländer von Hause aus; er stammte bekanntlich aus der wie das Ermland zum Preußenland gehörigen Stadt Thorn. Entscheidend aber ist, daß Copernicus die längste Zeit seines Erdendaseins im Ermland gelebt und gewirkt hat und daß die copernicanische Zeitenwende von seiner Kurie bei der ermländischen Kathedrale in Frauenburg ausgegangen ist. Die Copernicus schon in jungen Jahren verliehene Würde eines ermländischen Domherrn gab ihm eine sichere Lebensstellung und gestattete ihm, unbelastet von wirtschaftlichen Sorgen seinen Studien und wissenschaftlichen Arbeiten nachzugehen. Dabei nahm Copernicus die Pflichten, die ihm als Mitglied des ermländischen Domkapitels, besonders auf dem Gebiete der Verwaltung, auferlegt wurden, jederzeit sorgfältig wahr. So war er mehrere Jahre Administrator der Kammerämter Mehlsack und Allenstein, über die das Kapitel die Landesherrschaft besaß. Eine Zeitlang war er auch Kanzler des Kapitels, und 1523, nach dem Tode des Bischofs Fabian von Lossainen, wählte ihn das Domkapitel zum Bis­tumsverweser.

So dürfen wir Ermländer Nicolaus Copernicus, der zu den größten Gestalten der Menschheitsgeschichte gerechnet wird, mit Fug und Recht als einen der Unsrigen betrachten, und ich kann es darum nur begrüßen, wenn der Historische Verein für Ermland den 36. Band seiner Zeitschrift als Copernicus-Gedächtnisband herausgibt. Ich wünsche dem Unternehmen den verdienten Widerhall unter den Ermländern und über ihren Kreis hinaus.

Köln, im März 1972

Apostolischer Protonotar Dr. iur. can. Aloys Marquardt †
Domdechant von Ermland

INHALTSVERZEICHNIS

Brigitte Poschmann

- Der Beitrag ermländischer Historiker zur Copernicus-Forschung 11-28
Wkład warmińskich historyków do badań o Koperniku (Streszczenie) 29-30
The Contribution of Warmian Historians to the Research on Copernicus (Summary) 30-32

- Die Statuten des ermländischen Domkapitels aus dem Jahre 1532 und ihre Novellierungen, herausgegeben und eingeleitet von Werner Thimm, übersetzt von Anneliese Triller 33-123
Statuty kapituły warmińskiej z roku 1532 (Streszczenie) 123
The Statutes of the Frauenburg Cathedral Chapter of 1532 (Summary) 123

Anneliese Triller

- „Das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde.“
Zu einer Rechtsformel in einem Brief des Copernicus . . 124-132
W sprawie formuły prawnej w jednym liście Kopernika (Streszczenie) 132
On a Legal Phrase in a Letter of Copernicus (Summary) 133

Bernhard-Maria Rosenberg

- Die Bibliothek des Copernicus. Versuch einer Rekonstruktion 134-159
Biblioteka Kopernika. Próba rekonstrukcji (Streszczenie) 159
The Library of Copernicus. Attempt at Reconstructing (Summary) 160

Kurt Forstreuter

- Der Plan einer deutschen Copernicus-Universität in den Jahren 1938/1939 161-171
Plan niemieckiego uniwersytetu im. Kopernika w latach 1938/1939 (Streszczenie) 171
The Project of Setting up a German Copernicus University in 1938/1939 (Summary) 172

Werner Thimm

- Zur Copernicus-Chronologie von Jerzy Sikorski 173-198
Na temat chronologii Kopernikowskiej Jerzego Sikorskiego (Streszczenie) 198
On the Copernicus Chronology by Jerzy Sikorski (Summary) 198

Anzeigen

- Karol Górski, L'Ordine teutonico. Alle origini dello stato prussiano. Turin: Einaudi 1971. XVI und 287 S., 19 Abb., 8 Karten. (Klaus Conrad) 199-203
- Słownik historyczno-geograficzny Ziemi Chełmińskiej w średniowieczu (Historisch-geographisches Lexikon des Kulmer Landes im Mittelalter). Bearb. von Krystyna Porębska in Zusammenarbeit mit Maksymilian Grzegorz, hrsg. von Marian Biskup (= Słownik historyczno-geograficzny Ziemi Polskich w średniowieczu, hrsg. von Karol Buczek, Bd. 1). Wrocław - Warszawa - Kraków - Gdańsk: Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich. Wydawnictwo Polskiej Akademii Nauk 1971. XXIII und 169 S. (Richard Stachnik) 204-206
- Das Pfennigschuldbuch der Komturei Christburg. Hrsg. und bearb. von Heide Wunder (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Bd. 2). Köln/Berlin: Grote 1969. 274 S., 1 Karte. (Brigitte Poschmann) 206-207
- Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. 3. Band: Johann Tiergart (1419-1428). 1. Halbband (1419-1423), 2. Halbband (1424-1428). Bearb. von Hans Koepfen (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 21 und 29). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1966, 1971. 710 S. (Brigitte Poschmann) 207-209
- Stefania Kamińska, Klasztory Brygidek w Gdańsku, Elblągu i Lublinie. Założenie i uposażenie (Die Brigittenklöster in Danzig, Elbing und Lublin. Ihre Gründung und ihre Besitzungen) (= Gdańskie Towarzystwo Naukowe. Wydział nauk społecznych i humanistycznych. Seria monografia. Nr. 38). Gdańsk 1970. 231 S. (Anneliese Triller) 209-211
- The Manuscript of Nicholas Copernicus' "On the Revolutions". Facsimile. Englische Ausgabe. Im Auftrage der Polnischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von der Copernicus-Forschungsstelle beim Institut für die Geschichte der Wissenschaft und Technik in Warschau (= Nicholas Copernicus complete works. I.). London/Warszawa/Kraków 1972. 25 S., 219 Blätter, 23 Tafeln. (Werner Thimm) 211-212
- Felix Schmeidler, Nikolaus Kopernikus (= Große Naturforscher, 34). Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 1970. 246 S. (Werner Thimm) 212-213
- Leonard Jarzębowski, Biblioteka Mikołaja Kopernika (Die Bibliothek des Copernikus) (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Prace popularnonaukowe. Nr. 16). Toruń: Państwowe Wydawnictwo Naukowe 1971. 87 S. (Alfons Triller) 213
- Andrzej Wakar, O Polskości Warmii i Mazur w Dawnych Wiekach (Über das Polentum Ermlands und Masurens in früheren Jahrhunderten). Olsztyn: Pojezierze 1969. 201 S. (Alfons Triller) 214-216
- Christoph Eduard Rhode, Presbyterologia Elbingensis. Die evangelischen Geistlichen im Kirchenkreis Elbing von 1555 bis 1883 nebst Ergänzungen und Nachträgen bis 1945. Hrsg. von Walther Hubatsch (= Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Nr. 14). Hamburg: Selbstverlag des Vereins 1970. 337 S. (Anneliese Triller) 216-217

Friedrich Moeller, Altpreußisches evangelisches Pfarrerbuch von der Reformation bis zur Vertreibung im Jahre 1945. Bd. 1: Die Kirchspiele und ihre Stellenbesetzungen (= Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Nr. 11). Hamburg: Selbstverlag des Vereins 1968. 248 S. (Anneliese Triller)	217-218
Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes. Hrsg. von Hans Mortensen †, Gertrud Mortensen, Reinhard Wenskus. Lieferung 2. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag 1970. (Brigitte Poschmann)	218-220
Bernhard Maria Rosenberg, Die ostpreußischen Abgeordneten in Frankfurt 1848/49. Biographische Beiträge zur Geschichte des politischen Lebens in Ostpreußen (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 6). Köln/Berlin: Grote 1970. 228 S., 4 Abb. (Hans-Jürgen Karp)	220-223
Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen. III. Band: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Untergang Königsbergs (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 10, 3). Köln/Graz: Böhlau 1971. XII und 327 S., 2 Figuren, 18 Tafeln, 1 Karte in Rückentasche. (Leo Juhnke)	223-229
Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934-1944. Bearb. von Heinz Bobe-rach (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern. Reihe A: Quellen, Bd. 12). Mainz: Grünwald 1971. XLIII und 1021 S. (Gerhard Reifferscheid)	229-232
Chronologische Tafel zur Biographie des Copernicus, zusammengestellt von Werner Thimm	233-238

Mitarbeiter dieses Bandes

- Wiss.-Rat Dr. Klaus Conrad, 34 Göttingen, Herzberger Landstr. 58
- Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Kurt Forstreuter, 34 Göttingen, Merkelstr. 3
- Oberstudienrat Leo Juhnke, 89 Augsburg, Ammerseeestr. 54
- Dr. Hans-Jürgen Karp, 53 Bonn 1, Rochusweg 48
- Archivdirektorin Dr. Brigitte Poschmann, 4967 Bückeburg, Mindener Straße 3
- Oberstudienrat Gerhard Reifferscheid, 5333 Niederdollendorf, Bergstr. 11
- Oberstudiendirektor i. R. dipl. oec. et pol. Bernhard-Maria Rosenberg, 519 Stolberg, Wiesenstr. 77
- Monsignore Dr. Richard Stachnik, 442 Coesfeld, Liebfrauenburg, Postfach 167
- Werner Thimm, 4401 Laer ü. Münster, Franz-Rieping-Str. 15
- Dr. Anneliese Triller und Dr. habil. Alfons Triller, 53 Bonn 1, Lengsdorfer Straße 88

Der Beitrag ermländischer Historiker zur Copernicus-Forschung

Von Brigitte Poschmann

Das Leben und Werk des Frauenburger Domherrn Nikolaus Copernicus hat zwar schon seine späten Zeitgenossen beschäftigt. Der erste Biograph war sein Schüler und Verehrer Georg Joachim Rhetikus, der seit dem Frühsommer 1539 fast drei Jahre in Frauenburg gewohnt hatte, dort die abschließende Redaktion des Hauptwerkes seines Meisters „De revolutionibus orbium caelestium“ miterlebte sowie dann die Drucklegung des Werkes in Nürnberg einleitete und überwachte. Die in diesen Jahren von Rhetikus niedergeschriebene Vita des Copernicus, die auf der vertrauten Kenntnis des Menschen und der wissenschaftlichen Problematik seines Lebenswerkes beruhte, ist jedoch verlorengegangen; der Wunsch des späteren Bischofs von Ermland Tidemann Giese, sie als Einleitung zu dem soeben im Druck erschienenen Buch „De revolutionibus“ zu veröffentlichen, blieb unerfüllt.

Im Ermland selbst ließ Bischof Martin Kromer dem berühmten Domherrn 37 Jahre nach dessen Tod im Dom zu Frauenburg ein Epitaph errichten. Aber das war für fast drei Jahrhunderte auch schon alles, was für die Bewahrung des Andenkens an den Frauenburger Schöpfer der modernen Astronomie im Ermland getan wurde.

Im 17. und 18. Jahrhundert stand die wissenschaftliche Leistung des Copernicus, sein astronomisches System, im Mittelpunkt des Interesses der abendländischen Gelehrtenwelt, der Mathematiker und Astronomen, daneben aber auch der Philosophen und Theologen. Aus ihrer Feder haben wir auch die ersten biographischen Nachrichten vom Leben des Copernicus, obwohl dieses sie nur sehr am Rande interessierte. Die Literaten und Historiker des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, die dann in vielen Sprachen Lebensbeschreibungen des genialen Mannes verfaßten, stützten sich fast ausschließlich auf dieses spärliche Material.

Erst die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts aufblühende Geschichtswissenschaft, die sich auf das Quellenstudium in den Archiven und Bibliotheken stützte, hat der Copernicus-Forschung ihre entscheidenden Impulse gegeben. Dieses neue historische Interesse fiel zusammen mit dem Erwachen des Nationalbewußtseins in Europa, und gerade ein Mann wie Copernicus - auf der Schwelle zweier Zeitalter und zweier Völker stehend - geriet schon sehr bald

in das Kreuzfeuer nationaler Ansprüche. Seinen sichtbaren Ausdruck fand dies in der Errichtung des großartigen, von Thorwaldsen geschaffenen Bronzedenkmals in Warschau mit der Inschrift „Nicolao Copernico grata patria“ sowie in der Aufnahme der bereits im Jahre 1807 von Schadow gefertigten Statue des Frauenburger Astronomen in die Regensburger Walhalla.

Für den im Jahre 1856 gegründeten „Historischen Verein für Erm-land“ lag es nahe, das Leben und Werk des berühmtesten ermländischen Domherrn in den Kreis seiner Forschungen aufzunehmen. Schon der erste Band der „Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands“ enthielt einen kleinen Aufsatz von Johann Watterich „Nikolaus Koppernick ein Deutscher“, in dem der Verfasser als Kind seiner Zeit gegen die von polnischer Seite erhobenen Ansprüche mit deutlichem Akzent Stellung nimmt. Im zweiten Band derselben Zeitschrift veröffentlichte Franz Beckmann seine aufschlußreichen wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchungen „Zur Geschichte des kopernikanischen Systems“ mit einer deutschen Übersetzung des Vorworts und der Vorreden zu „De revolutionibus“.

Wir werden in diesen Copernicus-Beiträgen in den ersten Bänden der Zeitschrift mehr eine zufällige Erscheinung sehen müssen als eine direkte Anregung des Historischen Vereins. Die ermländische Copernicus-Forschung erhielt vielmehr erst durch die Vorbereitung der 400. Geburtstagsfeier des Astronomen ihre entscheidenden Impulse. Es war Franz Hipler, der mit seinen Aufsätzen und Quellenpublikationen die Grundlage zu einer kritischen Erforschung des Lebens und Werkes von Copernicus schuf.

Schon als Student in Münster hatte er, angeregt durch die Begeisterung seines Lehrers, des Philosophen Schlüter, für die Poesie des Humanismus, die geistlichen Gedichte des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus und das Copernicus zugeschriebene „Siebengestirn“ neu herausgegeben und übersetzt¹⁾. Daß diese Edition für Hipler mehr war als nur eine literarische Liebhaberei, zeigen die textkritischen Auseinandersetzungen in dem 47 Seiten umfassenden Vorwort mit einer „Lebensskizze des Johannes Dantiscus“ sowie der Quellenanhang, in dem auch zwei Copernicus-Briefe an Dantiscus veröffentlicht sind.

Der Auftakt zu den Studien über das Leben und Wirken von Copernicus war ein Aufsatz über „Nikolaus Kopernikus und Martin Luther“²⁾. Er war zugleich das erste Ergebnis von Hiplers Quellenstudien der ermländischen Bestände des Archivs in Upsala. Hipler

1) Des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus und seines Freundes Nikolaus Kopernikus Geistliche Gedichte. Nach den Ausgaben von Kard. Hosius und Prof. Broski hrsg. und übersetzt von FRANZ HIPLER. Münster 1857.

2) 75 S., Braunsberg 1868 und in: ZGAE 4 (1869), S. 475—549.

stellt hier dem von Dantiscus gezeichneten Bild Luthers ein kleines Porträt des Copernicus gegenüber, in dem er Nachrichten über die Schul- und Studienjahre des Astronomen sowie Zeugnisse seiner Tätigkeit als Arzt bringt und dem dann im zweiten Teil den Bericht des Dantiscus über seine Begegnung mit Luther in Wittenberg im Jahre 1523 gegenüberstellt, kurz interpretiert und übersetzt. Auch diese Arbeit ist durch fünf Quellenbeilagen ergänzt und abgerundet. Zur gleichen Zeit erschien aus Hiplers Feder ein für einen größeren, nicht nur wissenschaftlich interessierten Leserkreis bestimmtes Lebensbild des Frauenburger Domherrn ³⁾.

Im Jahre 1872 gab Hipler als ersten Halbband der „Bibliotheca Warmiensis“ eine „Literaturgeschichte des Bisthums Ermland“ heraus, die „dem Andenken des Nikolaus Kopernikus, Domherrn von Ermland“ gewidmet ist, und im folgenden Jahr als zweiten Halbband das „Spicilegium Copernicanum“, die Festschrift des Historischen Vereins für Ermland zum 400. Geburtstag des Astronomen ⁴⁾. In der „Literaturgeschichte“, die viel mehr ist, nämlich eine Darstellung des geistigen Lebens und der geistesgeschichtlichen Entwicklung des Bistums bis zur Gegenwart, hatte Hipler schon mehrere Kapitel dem Werke und der wissenschaftsgeschichtlichen Bedeutung des Copernicus und seines Systems gewidmet ⁵⁾ und dabei die selbst für die Blütezeit des Humanismus erstaunlich universelle Begabung dieses Mannes in wenigen prägnanten Worten herausgestellt und quellenmäßig sorgfältig belegt: seine dichterischen Versuche, seine ärztliche und administrative Tätigkeit, seine nationalökonomische Begabung, die in dem Gutachten über das preußische Münzwesen zum Ausdruck kommt, seine geographischen Vorarbeiten zu einer kartographischen Landesaufnahme Preußens und schließlich sein Maltalent.

Das „Spicilegium“, das den Untertitel „Quellschriften zur Literaturgeschichte des Bisthums Ermland im Zeitalter des Nikolaus Kopernikus“ trägt, sollte „als Ergänzung zu den früheren Ausgaben kopernikanischer Schriften..., namentlich aber als urkundlicher Belag zu dem in meiner ‚Literaturgeschichte des Bisthums Ermland‘ über den Vater unseres Sonnensystems Beigebrachten dienen“. Wenn auch in dieser Publikation weitgehend dieselben Quellen veröffent-

³⁾ Nikolaus Kopernikus. Ein Lebensbild. In: HISTORISCH-POLITISCHE BLÄTTER 63 (1869), S. 487—500.

⁴⁾ MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. IV. Abt. III: Bibliotheca Warmiensis Bd. 1: Abriss der ermländischen Literaturgeschichte nebst dem Spicilegium Copernicanum, Braunsberg und Leipzig 1872, 1873.

⁵⁾ Kap. II. 16) Kopernikus als Domherr von Ermland, 17) Seine Bildung und Schriften, 18) Ursprung seines Systems, 19) Geschichte seines Systems. Rhetikus, 20) Das Werk De orbium coelestium revolutionibus, 21) Weltgeschichtliche Bedeutung des Kopernikus (S. 111—130); Kap. III. 28) Das Andenken des Kopernikus im Ermland (S. 233—237).

licht wurden wie in der aus gleichem Anlaß herausgegebenen Festschrift des Copernicus-Vereins in Thorn⁶⁾, so zeichnet sich doch die Hiplersche Edition durch textkritische Akribie und eine profunde Kenntnis verratende Kommentierung aus. Sie bringt das auf Copernicus' Anregung zum Druck gelangte „Antilogikon floscolorum Lutheranorum“ von Tidemann Giese nach der ersten Krakauer Ausgabe aus dem Jahre 1525, im zweiten Teil sämtliche seinerzeit bekannten Briefe und Handschriften des Copernicus mit Ausnahme des Hauptwerkes, von dem neben der Vorrede Osianders, dem Brief des Kardinals Schönberg und der Widmung an Papst Paul III. nur die Einleitungen zu den sechs Büchern sowie die Kapitelüberschriften der Vollständigkeit halber mitgeteilt werden. Der dritte Teil „Preußen und Ermland zur Zeit des Nikolaus Kopernikus“ enthält die Lobrede des Joachim Rhetikus auf Preußen und Copernicus, die Schrift Martin Kromers „De episcopatu Varmiensi“, die unter Nikolaus von Tüngen verfaßten Statuten des ermländischen Domkapitels sowie die 156 Positionen umfassenden „Regesta Copernicana“, chronikalische Notizen als urkundliche Grundlage zu einer Biographie. Beschlossen wird die Festschrift mit „Anekdoten zur Charakteristik der Verwandten und Bekannten des Nikolaus Kopernikus“, also Quellschriften betreffend die Eltern, Lehrer, die zeitgenössischen ermländischen Bischöfe, Freunde und Bekannte zur Abrundung des Lebensbildes und der geistigen und sozialen Umgebung des Astronomen.

Diese Festschrift ist bis heute die überzeugendste wissenschaftliche Leistung des Historischen Vereins für Ermland auf dem Gebiet der Copernicus-Forschung geblieben.

Zugleich mit dem Jubiläumsband und in Fortführung seiner geistesgeschichtlich-literarischen Untersuchungen gab Hipler in den „Analecta Warmiensa“⁷⁾ einen Überblick über die ermländischen Archive und Bibliotheken sowie die ermländischen Handschriften und Bücher in den Archiven und Bibliotheken Europas, wobei er als wichtigen Beitrag zur Copernicus-Biographie an Hand der alten Kataloge in der Kapitelsbibliothek die Privatbücherei des Copernicus zusammenstellte und einige Bücher - mit eigenhändigem Namenszug und Bemerkungen des Besitzers - in der Universitätsbibliothek in Upsala identifizieren konnte⁸⁾.

⁶⁾ Monumenta Copernicana. Festgabe zum 19. Februar 1873 von LEOPOLD PROWE. Berlin 1873, VIII, 164 S. — Die von der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Posen herausgegebene Jubiläumsgabe von IGNACY POLKOWSKI (Kopernikijana czyli materiały do pism i życia Mikołaja Kopernika zebrał ... Gniezno, T. 1, 1873, T. 2, 1873, T. 3, 1875) bringt u. a. dieselben Texte in polnischer Übersetzung.

⁷⁾ Analecta Warmiensa. Studien zur Geschichte der ermländischen Archive und Bibliotheken. In: ZGAE 5 (1874), S. 316—488.

⁸⁾ Ebd. S. 372—377.

Diese Quellenstudien und -veröffentlichungen wurden ergänzt durch eine umfassende Kenntnis der bis dahin erschienenen Copernicus-Literatur, wovon der Aufsatz über „Die Biographen des Nikolaus Kopernikus“⁹⁾ Zeugnis gibt. Hipler kamen dabei - im Gegensatz zu vielen seiner zeitgenössischen und späteren deutschen Historiker, die sich mit dem Leben des Frauenburger Domherrn beschäftigten - seine polnischen Sprachkenntnisse zugute, die ihn befähigten, die gesamte Breite der bisherigen Forschungsergebnisse einer kritischen Sichtung zu unterziehen: abgewogen im Urteil, mit einem sicheren Gespür für das Wesentliche und an historischer Erkenntnis Bleibende.

Der Entwicklung der heliozentrischen Weltanschauung war der Aufsatz über Celio Calcagnini¹⁰⁾ gewidmet, den Hipler drei Jahre später, nach dem Bekanntwerden neuer Quellen¹¹⁾, in wesentlich erweiterter Fassung unter dem Titel „Die Vorläufer des Nikolaus Copernicus, insbesondere Celio Calcagnini (1479-1541)“¹²⁾ herausgab. Aufbauend auf Schiaparellis Arbeit über die Vorläufer des Copernicus im Altertum¹³⁾, führt er die Forschung weiter, indem er besonders den unmittelbaren Vorläufer des weltbewegenden Werkes „De revolutionibus“, den Kanoniker Celio Calcagnini von Ferrara, näher ins Auge faßt und seine überaus selten gewordene Schrift über die Erdbewegung im Urtext wieder zugänglich macht.

Calcagnini, ein Altersgenosse des Copernicus und Professor der Schönen Künste in Ferrara, beschäftigte sich neben mathematischen und geographischen Fragen auch mit astronomischen und dabei vor allem damit, ob sich die Erde oder der Himmel bewege. Er beantwortete sie im Sinne der pythagoreisch-platonischen Philosophie zugunsten der Erdbewegung in der um die Jahre 1518-1524 entstandenen Schrift „De perenni motu terrae“. Hipler vermutet, daß Copernicus schon während seiner Studien in Ferrara die Bekanntschaft Calcagninis machte, und nimmt darüber hinaus an, daß der Professor aus Ferrara anlässlich seines Aufenthalts am polnischen Hof im Jahre 1518 bei der Vermählungsfeier König Sigismunds mit Prinzes-

⁹⁾ ALTPREUSSISCHE MONATSSCHRIFT 10 (1873), S. 193—218.

¹⁰⁾ Celio Calcagnini und seine Schrift über die Erdbewegung. Ein Beitrag zur Geschichte des kopernikanischen Systems und seines Urhebers. In: NATUR UND OFFENBARUNG 25 (1879), S. 575—586.

¹¹⁾ Vor allem war es der im Jahre 1879 von A. WOLYNSKI veröffentlichte Nachweis, daß Copernicus den Doktorgrad des kanonischen Rechts an der Universität Ferrara erworben hatte.

¹²⁾ In: MITTEILUNGEN DES COPERNICUS-VEREINS 4 (1882), S. 49—80.

¹³⁾ GIOVANNI V. SCHIAPARELLI, I precursori di Copernico nell' antichità. Ricerche storiche. In: Memorie del Reale Ist. Lombardo, Classe di lettere e scienze mat. e nat. 12, Milano 1873. — Deutsche Übersetzung von M. CURTZE in: ALTPREUSSISCHE MONATSSCHRIFT 13 (1875), S. 1—46, 97—128, 193—221.

sin Bona Sforza von dem Sonnensystem seines ermländischen Konfraters gehört und möglicherweise den Anstoß zur Veröffentlichung seiner These erhalten habe. Denn neben anderen Kennern der copernicanischen Arbeiten nahm auch Johannes Dantiscus an den Feierlichkeiten in Krakau teil, der Jugendfreund des Copernicus, der sich für dessen astronomische Forschungen schon sehr früh begeistert hatte. - Diese sehr behutsam und sorgfältig zusammengetragenen Beobachtungen über die ideengeschichtlichen Einflüsse, Zeitströmungen und Anregungen werden ausgedehnt auf die philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtungen, die die Universitäten Bologna und Ferrara im 15. und 16. Jahrhundert prägte.

Auch mit dem nicht nur kunsthistorisch bedeutsamen Problem über „Die Porträts des Nikolaus Kopernikus“¹⁴⁾ beschäftigte sich Hipler eingehend. Dabei ging es ihm um die Frage, ob es überhaupt wahrscheinlich sei, daß Copernicus zu seinen Lebzeiten oder doch von Malern, die ihn persönlich gekannt haben, gemalt worden sei, wer eventuell diese Maler waren, ob wir auch heute noch solche Originalporträts besitzen oder aber, wenn dies nicht der Fall sein sollte, welches von den vorhandenen Copernicus-Bildern das älteste und getreueste sein könnte. Daraus ergäbe sich dann, wieviel geschichtlicher Wert den späteren, kunstgeschichtlich bedeutsamen Bildern und Denkmälern beizumessen sei. Hipler traf seine Bildauswahl unter der beherrschenden Überlegung, daß Rhetikus von seinem fast dreijährigen Aufenthalt in Frauenburg nicht ohne ein Bild seines verehrten Lehrers nach Wittenberg heimgekehrt sein werde, und deshalb sah er in dem in Wittenberg von Sabinus Kaufmann herausgegebenen Holzschnitt das lebensechteste und am meisten authentische Bildnis des Copernicus.

Das Verhältnis des Rhetikus zu seinem Lehrer Copernicus war auch Ausgangspunkt und Anlaß seiner Untersuchungen über „Die Chorographie des G. Joachim Rheticus“¹⁵⁾. Dieses kleine Werk, das sich mit der Frage befaßt, wie man Landkarten zu verfertigen habe, und sehr aufschlußreiche Beobachtungen über den Erdmagnetismus enthält, war in Frauenburg, gleichsam unter den Augen von Copernicus, entstanden, der selbst seit 1529 an einer „mappa terrarum Prussiae“ arbeitete. Rhetikus widmete diese Chorographie im Jahre 1541 Herzog Albrecht von Preußen. Seitdem entwickelte sich zwischen beiden Männern ein sich auf mathematische und physikalische Fragen beziehender Briefwechsel, den Hipler nach den im Staatsarchiv Königsberg befindlichen Originalen und Konzepten mitteilt. Zum erstenmal wird hier auch die Chorographie selbst ediert, die Hipler in der Universitätsbibliothek in Königsberg fand.

¹⁴⁾ In: MITTEILUNGEN DES ERMÄNDISCHEN KUNSTVEREINS 3 (1875), S. 73—161.

¹⁵⁾ In: ZEITSCHRIFT FÜR MATHEMATIK UND PHYSIK, Hist.-Literar. Abt., Dresden 1876, S. 125—150.

Ebenfalls eine Quelle aus der Zeit des Copernicus und gleichzeitig einen Baustein zu seiner Biographie stellen die beiden 1893 und 1894 veröffentlichten Artikel über das altermländische Brevier¹⁶⁾ und über die Tabelle zur Bestimmung der kirchlichen Vesperzeit¹⁷⁾ dar. Hipler berichtet über die Auffindung des einzigen Exemplars des im Jahre 1494 im Auftrage des ermländischen Domkapitels gedruckten Breviers. Dieses Buch war u. a. Eigentum von Felix Reich, Eustachius von Knobelsdorf und Nikolaus Humann, der darin eine Notiz aus dem Jahre 1540 über die von Copernicus gefertigte Tafel hinterließ, durch die der Beginn der kirchlichen Vesper im Laufe des ganzen Jahres festgelegt wurde. Auch diese Tabelle druckte Hipler ab, die er dann dem bekannten Krakauer Astronomen Prof. Dr. Karliński mit der Bitte um fachliche Stellungnahme zuschickte. Dessen naturwissenschaftliche Erklärungen und Interpretation teilte Hipler in dem zuletzt genannten Artikel mit.

Obwohl Hiplers historische Interessen weit über Copernicus hinausgingen und seine Forschertätigkeit ebenso den Biographien der ermländischen Bischöfe des 15. und 16. wie auch des 18. und 19. Jahrhunderts gewidmet war - um nur einige Hauptinteressensgebiete zu nennen¹⁸⁾ -, hat er nie aufgehört, die neuen Ergebnisse der Copernicus-Forschung jener Jahrzehnte sorgfältig zu verfolgen und die historisch interessierten Kreise damit bekannt zu machen. Eine solche Unterrichtung über die neuesten italienischen Veröffentlichungen ist Hiplers Aufsatz „Kopernikus in Bologna“¹⁹⁾, in dem in erster Linie die Biographie von Carlo Malagola über den Bologneser Professor für griechische Sprache und Literatur, Antonius Urceus Codrus, vorgestellt wird. Codrus war in den Jahren 1496-1500 einer der Lehrer des Copernicus. Darüber hinaus teilt Hipler die in dem Verzeichnis des deutschen Kollegiums in Bologna in den Jahren 1200-1650 genannten Ermländer mit, darunter Copernicus, sein Bruder Andreas, ihr Onkel Lukas Watzenrode und dessen Nachfolger im Amt des Bischofs von Ermland, Fabian von Loßainen.

Die von T. Wierzbowski aufgefundene päpstliche Urkunde, die Johann Leusse als Koadjutor bestätigt, brachte Hipler unter dem Titel „Der Coadjutor des Nicolaus Copernicus“ zum Abdruck²⁰⁾.

16) Das altermländische Brevier in seiner ersten Druckausgabe. In: PASTORALBLATT FÜR DIE DIÖZESE ERMLAND 25 (1893), S. 141.

17) Eine Tabelle zur Bestimmung des Anfangs der kirchlichen Vesperzeit in Ermland von Nicolaus Copernicus, ebd. 26 (1894), S. 10—11.

18) Vgl. den Nachruf von FRANZ DITTRICH, Dr. Franz Hipler, Domkapitular in Frauenburg. Skizze eines Gelehrtenlebens. In: ZGAE 12 (1899), S. 383—427.

19) In: ALTPREUSSISCHE MONATSSCHRIFT 13 (1876), S. 262—270; desgl. in: ERMLÄNDISCHE ZEITUNG Nr. 54, 1876.

20) PASTORALBLATT FÜR DIE DIÖZESE ERMLAND 26 (1894), S. 39.

Bis zum heutigen Tag sind Hiplers Quelleneditionen - nicht nur das „Spicilegium“, sondern auch die vielen als Anhang zu seinen Arbeiten gebrachten Urkundentexte - unentbehrlich für die Copernicus-Forschung geblieben, zum Teil stellen sie, nach den Verlusten des 2. Weltkrieges, den einzigen zuverlässig überlieferten Text der Schriften und Zeugnisse des Copernicus dar. Eine zusammenfassende Biographie des Astronomen zu schreiben, hielt Hipler angesichts des ständig neu zum Vorschein kommenden Quellenmaterials und der damals noch längst nicht erschöpfend durchforschten Archive für verfrüht. Daß er wie kein anderer seiner Zeit dazu befähigt war, zeigt seine großartige, heute wenig bekannte und kaum greifbare Rezension²¹⁾ des zweibändigen Copernicus-Werkes von Prowe²²⁾, die mit Recht Aufsehen erregte und die ganze Breite der Kenntnis sowie die aus profundem Wissen stammende sichere Urteilsfähigkeit des Verfassers bezeugt.

Was Franz Hipler jedoch aus der gesamten historischen Copernicus-Forschung seiner Zeit heraushebt, ist seine geistige Unabhängigkeit von allen nationalistischen Einflüssen seiner Zeit, die die Objektivität gerade der historischen Wissenschaft zum Teil sehr in Frage stellten. In dem schon damals auf beiden Seiten mit heftiger Polemik geführten Streit um die Nationalität des Copernicus steht Hipler einsam da mit seiner Auffassung von Copernicus als einem Mann, der über den Nationalitäten steht und dessen Geburt und Leben in Preußen, auf der Grenze zweier Völker, ebenso wie sein Werk seinen „kosmopolitischen Charakter“ dokumentieren²³⁾. Noch heute, nach 100 Jahren, hat Hiplers beschwörende Forderung nicht an Aktualität verloren: „So sollten auch die Biographen eines Geistesheroen, wie es der Astronom von Frauenburg ist, vor allem seinen geistigen Bildungsgang aus den Schulen, die er besucht, den Schriften, die er studiert, den Ideen und Anschauungen, von denen er getragen wurde und die er weiter bildete, nachzuweisen suchen, statt vorzugsweise und immer wieder und wieder mit der Urgeschichte von Preußen und Thorn oder mit topographischen und etymologischen Untersuchungen über Kopernik und Watzelrode sich zu beschäftigen und dann etwa weiter noch zu beweisen, daß er ein Pole sei, weil er seinem Landesherrn, dem Träger der Krone Polens, das damals mit Preußen durch eine Personalunion verbunden war, treu blieb, oder

21) In: LITERARISCHE RUNDschau FÜR DAS KATHOLISCHE DEUTSCHLAND 1884, Nr. 6, Spalte 174—178, Nr. 7, Spalte 205—210.

22) LEOPOLD PROWE, Nicolaus Copernicus. Bd. 1. Das Leben, Berlin 1883, Bd. 2. Urkunden, Berlin 1884.

23) Hiplers Auffassung schloß sich später J. WASIUTYNSKI in seiner Monographie „Kopernik, twórca nowego nieba, Warszawa 1938“ an und geriet damit in das Kreuzfeuer harter Kritik.

daß er ein Deutscher war, weil er deutsch schrieb. Wie die Polen, so sind meiner Meinung nach auch die deutschen Biographen hier vielfach zu weit gegangen, indem sie einen Preußen des 16. Jahrhunderts ohne weiteres zu einem Deutschen im Sinne des 19. Jahrhunderts machen“²⁴⁾.

Eine rege wissenschaftliche Zusammenarbeit verband ihn vor allem mit den Historikern und Astronomen in Krakau²⁵⁾. Zusammen mit Wincenty Zakrzewski edierte er die Briefe des Kardinals Hosius²⁶⁾. Die Akademie der Wissenschaften in Krakau wählte ihn zu ihrem Mitglied. Diese Auszeichnung ist nach außen hin die beredteste Würdigung für einen Mann, der in einer Zeit nationalistischer Enge und Begrenztheit und inmitten sich widerstreitender Parteien die Unabhängigkeit des Geistes von allen zeitbedingten Strömungen in seiner wissenschaftlichen Arbeit dokumentierte.

Einige Jahrzehnte ruhte die Copernicus-Forschung wie im Ermland so auch - nach dem Tode von Prowe, Hipler und Curtze - im übrigen Deutschland fast gänzlich, bis für Eugen Brachvogel Copernicus zur eigentlichen Lebensarbeit und -aufgabe wurde. Anders als bei Hipler war für ihn die Begegnung mit der Wirkungsstätte des Astronomen und Domherrn in Frauenburg Anstoß und Anregung zu seinen Forschungen. Die Errichtung des Copernicus-Denkmal in Frauenburg im Jahre 1909 regte ihn, der dort erst seit kaum mehr als einem Jahr als Domvikar weilte, zu weiteren Unternehmungen an. Ihm ging es zunächst um die Pflege und Bewahrung des Andenkens an den Genius, und dem galten seine denkmalpflegerischen Aktivitäten, die Schaffung und Einrichtung des Copernicus-Museums in Frauenburg im Jahre 1912²⁷⁾ ebenso wie seine pädagogischen Bemühungen.

In einer Vielzahl von Aufsätzen und kleinen Abhandlungen bemühte sich Brachvogel, die Wirkungsstätten und den Lebensbereich von Copernicus auch dem historisch unbefangenen Laien nahezubringen, und er bediente sich dabei in reichem Maße der Tageszeitungen, des Ermländischen Kirchenblattes und des Ermländischen Hauskalenders. Die Copernicus-Städte Frauenburg, Heilsberg und Allenstein, die Sternwarte, der Wehrgang, die astronomischen Geräte,

²⁴⁾ Die Biographen des Nikolaus Kopernikus. In: ALTPREUSSISCHE MONATSSCHRIFT 10 (1873), S. 206.

²⁵⁾ Siehe auch oben S. 17.

²⁶⁾ STANISLAI HOSII Epistolae. Hrsg. von FRANZ HIPLER und WINCENTY ZAKRZEWSKI, Bd. 1 (= ACTA HISTORICA RES GESTAS POLONIAE ILLUSTRANTIA, Bd. 4). Krakau 1879.

²⁷⁾ EUGEN BRACHVOGEL, Das Koppernikus-Museum in Frauenburg. Elbing 1916, 55 S.

aber auch der Altar des Domherrn und seine Grabstätte ²⁸⁾ waren ihm ebenso wichtig wie die kurzen Lebensabrisse, die er für Schullesebücher schrieb ²⁹⁾. Worum es Brachvogel bei diesen mehr journalistischen Arbeiten ging, begründete er theoretisch in einem Aufsatz über „Nikolaus Koppernikus und die Heimatkunde“ ³⁰⁾, wie er auch später die wissenschaftlichen „Aufgaben der Koppernikusforschung“ präzisierte ³¹⁾ und neben weiteren Untersuchungen zum „Entwicklungsgang“ des Astronomen vor allem die „Stellung des Koppernikus in der Geistesgeschichte“ als Desiderat der Forschung nannte.

Der letztgenannten Aufgabe nahm er sich selbst an. Der von ihm im Jahre 1923 anlässlich des 450. Geburtstages von Copernicus vor dem Historischen Verein für Ermland gehaltene Festvortrag über „Die Entwicklung der Geistestat des Koppernikus“ ³²⁾ zeigte die neue Richtung an: die Hinwendung Brachvogels zur Ideen- und Geistesgeschichte, die seiner literarisch-philosophischen Begabung und seinen Neigungen am meisten entgegenkam.

Sein erster größerer Literaturbericht „Nikolaus Koppernikus im neueren Schrifttum“ ³³⁾ setzt hier deutliche Akzente. Dem „Werden der koppernikanischen Geistestat“ widmete er den dreifachen Raum gegenüber dem „Lebensgang“ und den „Schriften des Koppernikus“. Hier ging es ihm schon um die behauptete Abhängigkeit des Copernicus von den Gedanken griechischer Philosophen und Astronomen, von den spätmittelalterlichen Denkern, von der Pariser Schule Wilhelm von Ockhams und den italienischen Humanisten. Dieser Fragenkomplex hatte die Copernicus-Biographen, wie Prowe, Hipler und L. A. Birkenmajer, bisher nur mehr oder weniger am Rande beschäftigt, dafür aber seit der Jahrhundertwende reges Interesse unter den französischen Naturphilosophen gefunden.

Mit seiner Abhandlung „Nikolaus Koppernikus (1473-1543) und Aristarch von Samos (um 310-230 v. Chr.)“ ³⁴⁾ legte Brachvogel zehn Jahre später das Ergebnis seiner eigenen Forschungsarbeiten vor: Die copernicanische Lehre ist nicht eine Wiederentdeckung des pythagoreischen, mit dem Namen des Aristarch von Samos in Verbindung gebrachten heliozentrischen Weltbildes durch Copernicus,

²⁸⁾ Vgl. die Brachvogel-Bibliographie in: ZGAE 28 (1943), S. 29—42, sowie ausführlicher HENRYK BARANOWSKI, Bibliografia Kopernikowska 1509—1955. Warszawa 1958.

²⁹⁾ Nikolaus Koppernikus. In: Lebensgut. Lesebuch für höhere Schulen. Frankfurt/M. 1923, S. 126—128. — Nikolaus Koppernikus. In: Lesebuch für das deutsche Ostland. Dortmund 1925, S. 29—36. — Nikolaus Koppernikus. In: Lesebuch für höhere Schulen I. Münster 1927, S. 141—144.

³⁰⁾ In: UNSERE ERLÄNDISCHE HEIMAT 2 (1922), Nr. 4.

³¹⁾ Ebd. 12 (1932) Nr. 2.

³²⁾ Bericht in ZGAE 21 (1923), S. 417 f.

³³⁾ In: ALTPREUSSISCHE FORSCHUNGEN 2 (1925), S. 5—46.

³⁴⁾ In: ZGAE 25 (1935), S. 697—767.

sondern eine eigene Schöpfung: ein die Antike mit der Vorstellungskraft der Renaissance weiterführendes Erdenken und eine erstmalige observatorisch-rechnerische Ausführung des heliozentrischen Systems³⁵). In den „Revoluciones“ stehen Grundlagen des physikalischen Weltbildes der Antike, wie die aristotelische Bewegungslehre, hart neben neuen Grundgedanken, wie der Relativität des Ortes und der Bewegung³⁶).

Alexandre Koyrés, der Herausgeber einer französischen Übersetzung des copernicanischen Hauptwerkes, charakterisierte sehr treffend und knapp das Neue der Untersuchungen Brachvogels, wenn er sagte: „Mit viel Feinheit und einem tiefen Verständnis der copernicanischen Lehre läßt uns Brachvogel in Copernicus einen Geistesmann sehen, verwandt dem des Altertums, und fast als einziger unter den Copernicus-Forschern zeigt er uns in diesem einen Vertreter der physikalischen und nicht der mathematischen Astronomie“³⁷).

Mit den ideengeschichtlichen Untersuchungen über das copernicanische Weltbild und seiner erkenntnistheoretischen Interpretation hat Brachvogel wesentlich Neues zur Copernicus-Forschung beigetragen. Dabei standen für ihn zwei Fragen im Mittelpunkt: das Problem der Genesis des copernicanischen Weltbildes³⁸) sowie die Persönlichkeit des Astronomen in der Entwicklung und als Beitrag zur Entwicklung des deutschen Geisteslebens. Letzteres beschäftigte ihn am Ende seines Lebens in zunehmendem Maße³⁹) und war sein Vermächtnis in der Festschrift anlässlich des 400. Todestages des Frauenburger Domherrn⁴⁰), dessen Drucklegung er nicht mehr erlebte.

Zahlreich sind auch die Studien Brachvogels über den Lebensablauf des Frauenburger Domherrn, wobei ihn mehr als die Lebensfakten die geistigen und religiös-liturgischen Fragen interessierten: der „Domherr“ und seine Pflichten⁴¹), die Religiosität⁴²), das „Lieb-

³⁵) Ebd. S. 697.

³⁶) Ebd. S. 749.

³⁷) In: RECHERCHES PHILOSOPHIQUES 5, Paris 1935—1936, S. 459.

³⁸) Siehe oben Anm. 34 sowie BRACHVOGEL, Die ersten Keime der kopernikanischen Sternenlehre. In: UNSERE ERLÄNDISCHE HEIMAT 15 (1935), Nr. 2. — Des Kopernikus ursprüngliche Lehre vom Weltall. Ebd. 15 (1935), Nr. 11. — Copernicus und die neuplatonische Lichtmetaphysik. In: ZGAE 26 (1937), S. 451—457.

³⁹) Kopernikus und Kant. In: WORT IN DER ZEIT 3 (1935/36), S. 1109—1115. — Das kirchliche Verbot des copernicanischen Hauptwerkes im Ermlande. In: ZGAE 26 (1938), S. 653—657.

⁴⁰) Nikolaus Kopernikus in der Entwicklung des deutschen Geisteslebens. In: Kopernikus-Forschungen. Leipzig 1943, S. 33—99.

⁴¹) Nikolaus Copernicus als Domherr in Frauenburg. In: ERLÄNDISCHES KIRCHENBLATT 1938, Nr. 29, sowie Des Copernicus Dienst im Dom zu Frauenburg. In: ZGAE 27 (1942), S. 568—591.

⁴²) UNSERE ERLÄNDISCHE HEIMAT 10 (1930), Nr. 2.

lingsgebiet“⁴³⁾, die ärztliche Tätigkeit⁴⁴⁾ und die Praxis der astronomischen Arbeit⁴⁵⁾.

Daneben veröffentlichte er regelmäßig Berichte über den Stand der Copernicus-Forschung, in denen er nicht nur einen Überblick über die Neuerscheinungen auf diesem Gebiet gab, sondern sich zugleich mit den einzelnen Forschungsergebnissen kritisch auseinandersetzte⁴⁶⁾. Gerade hierbei erwies er sich als „der beste deutsche Kopernikus-Kenner der Gegenwart“⁴⁷⁾. Mag uns Heutigen auch die Lektüre dieser Rezensionen und Kritiken gelegentlich zu pedantisch erscheinen, zu lehrhaft in der Diktion, fast kleinlich in der ausführlichen Beschäftigung mit allzu vielen Einzelheiten, so zeigt doch diese Seite seiner Tätigkeit den Menschen und den Forscher Brachvogel erst in der ganzen Breite seiner Persönlichkeit: Wie er einerseits die großen Linien der ideengeschichtlichen Entwicklung des copernicanischen Weltbildes, oft in stilistischer Formvollendung, offenlegte, so waren ihm andererseits die vielen Einzelheiten als kleine Bausteine der Geschichte wichtig und wesentlich.

Bei der Lektüre von Brachvogels Copernicus-Abhandlungen fallen sehr schnell zwei Lieblingsvokabeln auf, die „Großtat des Copernicus“ und „unser Copernicus“. Diese Termini kennzeichnen sehr eindringlich seinen speziellen Beitrag zur ermländischen Copernicus-Forschung. Es sind die Untersuchungen über die ideen- und wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung der copernicanischen Lehre auf der einen Seite und das pädagogische Bemühen, durch volkstümliche Darstellungen die Kenntnis über den Astronomen populär zu machen, andererseits. Mit der Hervorhebung „unser“ Copernicus steht Brachvogel allerdings auch gleichzeitig mitten in der deutsch-polnischen Auseinandersetzung um die Nationalität des Frauenburger Domherrn. Hierin ist er als Kind seiner Zeit befangen in den nationalen Vorstellungen seiner Generation und überzeugt von der deutschen Nationalität des großen Preußen und Ermländers des 16. Jahrhunderts.

Brachvogel, der seine historischen Arbeiten selbst allzu gern als „Dilettantismus“ zu bezeichnen pflegte⁴⁸⁾, war es, der Hans

⁴³⁾ ERLÄNDISCHES KIRCHENBLATT 1935, Nr. 7.

⁴⁴⁾ Die Maiglöckchen des Koppernikus. In: UNSERE ERLÄNDISCHE HEIMAT 11 (1931), Nr. 2. — Nikolaus Koppernikus als Arzt. Ebd. 16 (1936), Nr. 7 und in: ZENTRALBLATT FÜR CHIRURGIE 1936, S. 2072—2075.

⁴⁵⁾ U. a. Die Sternwarte des Copernicus in Frauenburg. In: ZGAE 27 (1942), S. 338—366.

⁴⁶⁾ Vgl. Bibliographie in: ZGAE 28 (1943), Nr. 13, 16, 26, 29, 50, 69.

⁴⁷⁾ So HANS SCHMAUCH in: Kopernikus-Forschungen. Leipzig 1943, S. 13.

⁴⁸⁾ FRANZ BUCHHOLZ in dem mehr dem Menschen als dem Forscher gewidmeten Nachruf auf E. Brachvogel. In: ZGAE 28 (1943), S. 21.

Schmauch dazu ermunterte, sich mehr der Beschäftigung mit Copernicus zuzuwenden.

Schmauch begann seine Laufbahn als Historiker mit der Untersuchung über die Besetzung der preußischen Bistümer im Mittelalter⁴⁹⁾. Von hier führte ein kontinuierlicher Weg zur Geschichte der ermländischen Bischofswahlen an der Wende zur Neuzeit, zu Heinrich IV. Heilsberg⁵⁰⁾, Nikolaus von Tüngen⁵¹⁾, Lukas Watzenrode⁵²⁾, Johannes Dantiscus⁵³⁾ und zur ermländischen Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts überhaupt. Er war der exakte Quellenforscher, und seinem logisch-systematischen Denken kam am meisten die Verfassungsgeschichte entgegen, die er für den Bereich des Fürstbistums als erster sowohl in staatsrechtlicher wie in kirchenrechtlicher Hinsicht in Angriff nahm⁵⁴⁾. Daneben stand die Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit, „Die Wiederbesiedlung des Ermlands im 16. Jahrhundert“⁵⁵⁾, die „Besiedlung und Bevölkerung im südlichen Ermland“⁵⁶⁾, „Die Finanzwirtschaft der ermländischen Bischöfe im 16. Jahrhundert“⁵⁷⁾, und hierher gehören auch seine Veröffentlichungen der ermländischen Steuerlisten des 16. Jahrhunderts aus der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau⁵⁸⁾.

Es wäre merkwürdig, hätte Schmauch bei seiner Beschäftigung mit der Geschichte an der Wende zur Neuzeit Copernicus übergangen. Sowohl die Untersuchungen über die ermländischen Bischofs-

⁴⁹⁾ In: ZGAE 20 (1919), S. 643—752 u. ebd. 21 (1923), S. 1—102.

⁵⁰⁾ Ermland und der Deutschorden während der Regierung des Bischofs Heinrich IV. Heilsberg (1401—1415). In: ZGAE 22 (1926), S. 465—498.

⁵¹⁾ Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen oder der Pfaffenkrieg (1467—1479). In: ZGAE 25 (1935), S. 69—186.

⁵²⁾ Das Vorleben des ermländischen Bischofs Lukas Watzenrode. In: ZGAE 24 (1932), S. 439—454. — Der Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Watzenrode. In: ALTPREUSSISCHE FORSCHUNGEN 10 (1933), S. 65—101.

⁵³⁾ Die Bemühungen des Johannes Dantiscus um den ermländischen Bischofsstuhl. In: WEICHELAND 36 (1937), S. 35—42, 53—67.

⁵⁴⁾ Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zu Polen. In: ALTPREUSSISCHE FORSCHUNGEN 11 (1934), S. 153—167. — Die kirchenpolitischen Beziehungen des Fürstbistums Ermland zu Polen. In: ZGAE 26 (1938), S. 271—337. — Die kirchenrechtliche Stellung der Diözese Ermland. In: ALTPREUSSISCHE FORSCHUNGEN 15 (1938), S. 241—268 und in: ZGAE 30 (1966), S. 465—495. — Das Präsentationsrecht des Polenkönigs für die Frauenburger Dompropstei. In: ZGAE 26 (1938), S. 95—104.

⁵⁵⁾ ZGAE 23 (1929), S. 537—732.

⁵⁶⁾ PRUSSIA 30/1 (1933), S. 142—165.

⁵⁷⁾ ALTPREUSSISCHE FORSCHUNGEN 8 (1931), S. 174—230.

⁵⁸⁾ Ermländische Steuerregister des Jahres 1579. In: ZGAE 24 (1932), S. 211—227. — Ein Steuerregister der Altstadt Braunsberg vom Jahre 1579. Ebd. 25 (1935), S. 464—473.

Kapitelswahlen jener Zeit als auch die wirtschaftsgeschichtlichen Studien brachten ihn mit dem Neffen Watzenrodes und mit dem Münzexperten in Berührung. Und doch war es für ihn „mehr ein zufälliges Etwas“⁵⁹⁾, das ihn veranlaßte, sich intensiv der Copernicus-Forschung zuzuwenden. Schmauch betrachtete Copernicus als Domäne seines Freundes Brachvogel und respektierte sie. Wenn er bei seinen zahlreichen Besuchsreisen in den Archiven auf Nachrichten über Copernicus stieß, gab er sie an Brachvogel weiter mit der Anfrage, ob diese Stücke bekannt seien. Im Laufe der Jahre förderte er so eine ganze Reihe unbekannter Quellenstücke zum Lebenslauf des Astronomen zutage, über die er in kleinen Beiträgen unter dem Titel „Zur Koppernikusforschung“ berichtete, zuerst im Jahre 1931⁶⁰⁾. Der umfangreichste Teil dieser ersten Copernicus-Studie war dem „Vorleben des ermländischen Bischofs Lukas Watzenrode“ gewidmet⁶¹⁾, ein Nebenprodukt also seiner Arbeit über den Streit um die Wahl Lukas Watzenrodes zum Bischof von Ermland⁶²⁾. Auf Grund der Zusammenstellung aller quellenmäßig belegten Nachrichten über Watzenrode, ehe dieser im Jahre 1489 die ermländische Kathedra bestieg, brachte er eine Reihe von Gründen bei, warum es unwahrscheinlich sei, daß Copernicus die Domschule in Leslau (Włocławek) besucht habe. Der zweite, kleinere Fragenkomplex war der Zeitpunkt von Copernicus' Eintritt ins ermländische Domkapitel⁶³⁾, wobei Schmauch nachwies, daß Copernicus schon im Jahre 1495 im Besitz der Pfründe war, vor allem aber, daß aus den Beiträgen in der Kustodierechnung nicht seine Abwesenheit von Frauenburg gefolgert werden dürfe. Und schließlich veröffentlichte er einen bis dahin unbekanntenen Brief des Dantiscus an das ermländische Domkapitel, aus dem hervorgeht, daß dessen Verhältnis zu Copernicus nicht so gespannt gewesen sein dürfte, wie Birkenmajer es dargestellt hatte.

Ludwik A. Birkenmajer war für Schmauch - wie auch für Brachvogel - der große Anreger, dessen Forschungsergebnisse ihn immer wieder zu neuen Quellenstudien, Überprüfungen und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen veranlaßten. Es heißt aber Schmauch mißverstehen, wenn man darin eine antipolnische Tendenz und Polemik sehen will⁶⁴⁾. Wer Schmauch kannte, weiß, daß ihm solche Gefühle fremd waren. Ihm ging es um die exakte Tatsachenforschung und um die geschichtliche Wahrheit, wobei er sich selbst sehr

⁵⁹⁾ Zum Gedenken an Nikolaus Copernicus. In: UNSERE ERM LÄNDISCHE HEIMAT 9 (1963), Nr. 2.

⁶⁰⁾ ZGAE 24 (1932), S. 439—460.

⁶¹⁾ Ebd. S. 439—454.

⁶²⁾ Siehe oben Anm. 52.

⁶³⁾ ZGAE 24 (1932), S. 454—459.

⁶⁴⁾ Vgl. PRZEGLAD ZACHODNI 16/II (1960), S. 302.

wohl der Determiniertheit historischer Erkenntnis bewußt war und der Abhängigkeit menschlicher Einsicht von Umwelteinflüssen und Zeitströmungen.

Wie er selbst berichtet⁶⁵⁾, war die Pariser Weltausstellung im Jahre 1937, auf der im polnischen Pavillon in der Reihe großer Polen auch das Bild des Copernicus zur Aufstellung kam, das Ereignis, das ihn „zwang, systematisch in die Forschungsarbeit um Copernicus einzusteigen“. Schmauch übernahm, da Brachvogel krankheitshalber dazu nicht in der Lage war, die Aufgabe, eine „Darstellung über seine (des Copernicus) Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum“ zu geben unter dem Titel „Nikolaus Copernicus - ein Deutscher“⁶⁶⁾. Dieser Themenkreis, die Herkunft und Nationalität des Copernicus, beschäftigte ihn dann auch weiterhin, vor allem in den Publikationen, die anläßlich des 400. Todestages des Frauenburger Astronomen im Jahre 1943 erschienen⁶⁷⁾.

Es war eine Gegenreaktion gegen die von der polnischen historischen Forschung verteidigte These von der polnischen Volkszugehörigkeit des Copernicus, und Schmauch untersuchte deshalb gerade die Argumente, die zur Stützung dieser These herangezogen wurden: den Herkunftsort der Koperniks, die Bevölkerungsverhältnisse in Krakau und Thorn, die Schul- und Studienorte des jungen Copernicus, die Klageschriften des ermländischen Domkapitels aus den Jahren 1516 und 1521 gegen den Deutschen Orden, die Copernicus zugeschrieben wurden und woraus man Schlüsse auf seine politische Einstellung und „nationale Gesinnung“ zog.

Angesichts der Tatsache, daß die Frage um die Nationalität des Astronomen zum Teil auch heute noch von sonst durchaus ernst zu nehmenden Historikern auf der einen wie der anderen Seite weitergeführt wird, d. h., daß alle für und wider den deutschen wie den polnischen Standpunkt vorgebrachten und begründeten Argumente sich als nicht überzeugend erwiesen haben, könnte man auch Schmauchs Beitrag zu diesem Themenkreis als vergeblich abtun. Und mehr noch: Obwohl dieser Streit seit mehr als hundert Jahren an Aktualität nicht verloren hat, wird man ihn doch als zeitbedingt und

⁶⁵⁾ Vgl. Anm. 59.

⁶⁶⁾ JOMSBURG 1 (1937), S. 164—191; mit wenigen Änderungen später in: Kopernikus-Forschungen. Leipzig 1943, S. 1—32.

⁶⁷⁾ Nikolaus Copernicus und der Deutsche Ritterorden. In: JOMSBURG 5 (1941), S. 69—80, ebenso in: Kopernikus-Forschungen, 1943, S. 202—219. — Nikolaus Kopernikus' deutsche Art und Abstammung. In: Nikolaus Kopernikus. Bildnis eines großen Deutschen, hrsg. v. Fritz KUBACH, München 1943, S. 61—95. — Des Kopernikus Beziehungen zu Schlesien. In: ARCHIV FÜR SCHLESISCHE KIRCHENGESCHICHTE 13 (1955), S. 138—156.

von der historischen Fragestellung her als verfehlt ansehen müssen. Deshalb bleiben auch alle noch so überzeugend vorgetragenen und quellenmäßig fundierten Argumente zugunsten der „tatsächlichen und gefühlsmäßigen Volkszugehörigkeit“ oder sogar der „Staatsangehörigkeit“ nutzlos. Und doch hat sich diese Auseinandersetzung nicht als fruchtlos erwiesen, da sie - auch bei Schmauch - zu sehr intensiven Nachforschungen über den Lebensweg des Astronomen anregte und zu vielen wesentlichen biographischen Einzelergebnissen führte.

Der zweite Schwerpunkt bei Schmauchs Copernicus-Studien waren die Jugend und der Studiengang des Astronomen⁶⁸⁾. Die immer noch umstrittene Frage, welche Schulen Copernicus vor seiner Immatrikulation an der Universität Krakau besucht habe, beantwortete er zugunsten des Partikulars in Kulm und erhärtete diese auch von Hipler vertretene These durch eine sorgfältige Analyse der schulischen Gegebenheiten in Thorn, Kulm und Leslau sowie durch ein Quellenverzeichnis über die Lebensverhältnisse von Lukas Watzenrode⁶⁹⁾ in diesen Jahrzehnten, in denen ihm die Erziehung seiner Neffen anvertraut war.

Zu wesentlich neuen Ergebnissen kam Schmauch bei seinen Untersuchungen über die Studienjahre des Copernicus in Italien. Er berichtete dabei nicht nur die bisherige Meinung über die Studiendauer in Bologna, sondern auch den verhängnisvollen Lesefehler Sighinolfis, aus dem erwiesen schien, daß Copernicus die Priesterweihe erhalten habe⁷⁰⁾.

Das eigentliche Interesse Schmauchs galt jedoch dem Verwaltungsmann Copernicus, dem Administrator des ermländischen Domkapitels und der Praxis dieser Tätigkeit im Ermland sowie dem Währungspolitiker. Die Fachkenntnisse und die Leistung des Astronomen auf diesem Spezialgebiet sind uns durch zwei große Quellenzeugnisse bekannt, durch die „Locationes mansorum“ und die Denkschrift über die preußische Münzreform. Letzterer widmete Schmauch eine eingehende textkritische Untersuchung⁷¹⁾, wobei er, im Gegensatz zur bisherigen Forschung, die Entstehung der lateinischen Fas-

⁶⁸⁾ Die Rückkehr des Koppernikus aus Italien im Jahre 1503. In: ZGAE 25 (1935), S. 225—233. — Die Jugend des Nikolaus Kopernikus. In: Koppernikus-Forschungen, 1943, S. 100—131. — Nikolaus Kopernikus in Italien. In: MITTELSTELLE 2, H. 19 (1942/43), S. 30—37.

⁶⁹⁾ Siehe oben S. 24.

⁷⁰⁾ Vgl. dazu H. SCHMAUCH, Eine Sensation, die keine ist. In: UNSERE ERM-LÄNDISCHE HEIMAT 8 (1962), Nr. 3.

⁷¹⁾ Nikolaus Coppernicus und die preußische Münzreform. Personal- u. Vorlesungs-Verzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg. Triemester 3, 1940. Gumbinnen 1940.

sung ins Jahr 1517 setzte und als „Entwurf“ zu den zwei Jahre später geführten Verhandlungen über die preußische Münze ansah, bei denen das Gutachten in deutscher Sprache überliefert ist. Sowohl den lateinischen wie den deutschen Text edierte er im Anhang.

Schmauch hatte in dieser Arbeit sein besonderes Augenmerk auf die Landtagstätigkeit des ermländischen Bischofs und seines Domkapitels im Rahmen des Königlichen Preußens gerichtet. Dabei kam er nicht nur zu einer neuen Einschätzung der von Copernicus wahrgenommenen administrativen Aufgaben, sondern auch der Umfang der von ihm geleisteten praktischen Verwaltungsarbeit erhielt eine wesentlich neue Dimension.

Noch eindringlicher rückte Schmauch diesen bisher wenig beachteten Lebenssektor des Astronomen ins Blickfeld bei seiner Analyse der „Locationes mansorum“. - Schon Franz Hipler hatte in seinen „Regesta Copernicana“ auf diese Protokollbücher des ermländischen Domkapitels über die Neuverschreibung freigewordener Hufen aufmerksam gemacht und kurz erwähnt, daß Copernicus sie als Kapitelsadministrator in den Jahren 1516-1519 geführt hatte. Der erste jedoch, der die Wichtigkeit der Locationes im Rahmen der ermländischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte wie auch der administrativen Tätigkeit des Copernicus erkannte, war Schmauch ⁷²⁾.

Die Beschäftigung mit der „Wiederbesiedlung des Ermlands im 16. Jahrhundert“ ⁷³⁾ hatte Schmauch zu dieser Quelle hingeführt, und schon hier wies er auf die Beteiligung des Copernicus an den Neusiedlungen im Kammeramt Allenstein hin. Eine ausführliche Untersuchung des Inhalts und eine Analyse des Wertes der Locationes legte er dann unter dem Titel „Nikolaus Copernicus und die Wiederbesiedlungsversuche des ermländischen Domkapitels um 1500“ vor ⁷⁴⁾, wobei er die praktischen Aufgaben des Administrators bei der Neuverteilung der Ländereien unterstrich und die Bedeutung dieser Tätigkeit im Rahmen der Lebensarbeit des Domherrn.

Die geplante vollständige Edition der „Locationes mansorum“ hat Schmauch nicht mehr verwirklichen können. Aber ihm ist es zu verdanken, daß die Copernicus-Forschung heute den Text dieser Quelle, die am Ende des Zweiten Weltkrieges bis auf einen geringen Rest verlorenging, in extenso besitzt: Die in seinem Nachlaß vorhandene Fotokopie der Locationes hat vier Jahre nach seinem Tode den Druck dieses wichtigen Dokuments ermöglicht ⁷⁵⁾.

⁷²⁾ Vgl. Mikołaja Kopernika Lokacje łanów opuszczonych. Hrsg. von MARIAN BISKUP. Olsztyn 1970, S. 6.

⁷³⁾ In: ZGAE 23 (1929), S. 537—732.

⁷⁴⁾ Ebd. 27 (1942), S. 473—541.

⁷⁵⁾ Siehe Anm. 72, S. 7.

Die im Jahre 1958 erschienene Copernicus-Bibliographie nennt sechs Copernicus-Forscher, die in einem Nachruf als solche gewürdigt wurden, darunter zwei Ermländer: Franz Hipler und Eugen Brachvogel ⁷⁶⁾, denen sich der im Jahre 1966 verstorbene Hans Schmauch zugesellt. Obwohl wir wissen, wie sehr die Würdigung der menschlichen wie der wissenschaftlichen Lebensleistung von zeitbedingten und ideologischen Zufälligkeiten abhängt, wird der durch ermländische Historiker erbrachte Anteil an der Copernicus-Forschung durch nichts augenscheinlicher als durch die nüchterne Nennung dieser Namen in der Bibliographie.

⁷⁶⁾ H. BARANOWSKI, S. 81 f.

Wkład warmińskich historyków do badań o Koperniku

Streszczenie

Wkład warmińskiego piśmiennictwa historycznego do badań o życiu i działalności Mikołaja Kopernika wyraża się przede wszystkim pracami naukowymi trzech badaczy: Franciszka Hiplera, Eugeniusza Brachvogla i Hansa Schmaucha.

Przygotowania do czterechsetletniej rocznicy urodzin Astronoma były dla Franciszka Hiplera decydującym bodźcem do podjęcia badań o Koperniku. Był on tym, który poprzez swoje artykuły i publikacje źródłowe stworzył podstawy do krytycznych badań nad życiem i działalnością Kopernika na Warmii. Już w „Bibliotheca Warmiensis“ poświęcił Hipler liczne rozdziały dziełu i naukowo historycznemu znaczeniu fromborskiego kanonika oraz jego astronomicznego systemu. W „Spicilegium Copernicanum“ opublikował Hipler nie tylko wszystkie znane w tym czasie listy i rękopisy Astronoma (z wyjątkiem jego podstawowego dzieła), lecz również wiele materiału źródłowego, ukazującego życie umysłowe Prus i Warmii w okresie Kopernika. Praca o poprzednikach Kopernika, zwłaszcza o Celio Calcagninim z Ferrary, stanowiąca przyczynek o rozwoju systemu heliocentrycznego, jest zarazem rozprawą obrazującą studia Astronoma na włoskich uniwersytetach. Obok zagadnień szczegółowych interesował Hiplera Kopernik w podeszłym wieku, jego stosunek do Retyka i Dantyszka. Publikacje źródłowe Hiplera są do dziś nieodzowne dla badań o Koperniku. Co jednak szczególnie wyróżnia Hiplera spośród grona kopernikologów owego okresu, to jego nieangażowanie się w niemiecko - polski spór na temat narodowości Astronoma. Dla Hiplera Kopernik był Prusakiem, który stał ponad zagadnieniem narodowościowym, a jego życie i dzieło, zdaniem Hiplera, najlepiej ilustrują jego „kosmopolityczny charakter“.

W spuście badawczej Eugeniusza Brachvogla poświęconej Kopernikowi uwydatniają się dwa nurty. Pierwszym jest dydaktyczne dążenie do upowszechnienia wiedzy o Astronomie poprzez publikacje popularnonaukowe; należy tu zaliczyć również udział Brachvogla w ochronie zabytków i zorganizowanie Muzeum Kopernika we Fromborku. Nurtem drugim były badania nad wartością ideową i naukową myśli kopernikowskiej i jej miejscem w historii rozwoju umysłowego Europy. Badacz ten nie ujmował nauki Kopernika jako odtworzenie pitagorejskiego heliocentrycznego obrazu świata, lecz jako własną koncepcję Astronoma, w której rozszerzył on podstawy fizycznego obrazu świata okresu antyku, a poprzez szereg twórczych myśli doprowadził do syntezy względności miejsca i ruchu. Liczne szczegółowe badania Brachvogla stworzyły podstawę do znajomości

zyciorysu fromborskiego kanonika, przede wszystkim zaś duchowo religijnych aspektów osobowości Astronoma.

Hans Schmauch, trzeci z szeregu wymienionych warmińskich kopernikologów, zwrócił uwagę wyłącznie na historyczno-biograficzną stronę zagadnienia, na zyciorys Astronoma. Badania Schmaucha obejmują trzy podstawowe zagadnienia: pochodzenie i narodowość Kopernika, jego lata młodości i lata studiów, wreszcie działalność jako administratora kapituły na Warmii. Aczkolwiek ustalenia Schmaucha odnośnie do pierwszego z tych tematów, uwarunkowane ówczesnymi pojęciami, uznać należy z historycznego punktu widzenia za chybione, to jednak zebrał Schmauch wiele rzeczywiście istotnych danych biograficznych oraz odkrył szereg nowych źródeł. Dzięki porównaniom paleograficznym zidentyfikował kilka przypisywanych Kopernikowi listów, jako listy Tidemana Giesego. Skorygował też poglądy na temat stosunku kapituły warmińskiej do wielkiego mistrza Albrechta Hohenzollerna, jak i stosunku Astronoma do Jana Dantyszka. Badania Schmaucha o młodości i przebiegu studiów Kopernika dotyczyły spornego zagadnienia, czy Kopernik uczęszczał do szkoły katedralnej we Włocławku; czasokresu i okoliczności wstąpienia do kapituły warmińskiej oraz studiów i warunków życiowych we Włoszech. Schmauch odkrył błąd w odczytaniu popełniony przez Sighinolfisa, który twierdził że Kopernik otrzymał święcenia kapłańskie. Szczególną jednak zasługą Schmaucha jest rozszerzenie naszej wiedzy o działalności administracyjnej Kopernika na Warmii i w Prusach, jego zajęciu się stosunkami monetarnymi i reformą monetarną w Prusach, wreszcie o niedocenianej do tego czasu działalności Kopernika jako administratora kapituły warmińskiej.

B. K.-P.

The Contribution of Warmian Historians to the Research on Copernicus

Summary

The contribution of Warmian historiography to the research into the life and astronomical works of Copernicus has become manifest in the scientific works of Franz Hipler, Eugen Brachvogel, and Hans Schmauch.

To Franz Hipler, the preparation of the celebration of the astronomer's 500th birthday was the decisive impulse for his preoccupation with Copernicus. It was his essays and publications of source-material which became the basis of a critical evaluation of Copernicus' life and works in Warmia. It was in his "Bibliotheca Warmiensis"

already that Hipler recognized and acknowledged in several chapters the works and the historic and scientific importance of the Frauenburg canon and his astronomical system. In the "Spicilegium Copernicanum" he not only published all the letters and manuscripts of the astronomer which were known at his time, with the exception of his principal work, but also extensive documentary material illustrating the basic ideas and modes of thinking prevalent in Prussia and Warmia during the life-time of Copernicus. His essay on the forerunners of Copernicus, Celio Calcagnini in particular, does not only provide information about the development of the heliocentric system but also describes the course of the astronomer's education at the universities of contemporary Italy. In addition to a great number of detailed questions Hipler's main concern lies with the later years of Copernicus' life, with his relationship to Rheticus and Dantiscus. - Up to the present day his publications of source-material have remained indispensable to the research on Copernicus. What, however, has earned Franz Hipler an outstanding position in the contemporary historical research on Copernicus is his freedom from any nationalist way of thinking. He neither sides with the German nor Polish party in their claim to Copernicus; his conception of the astronomer is that of a Prussian who is above any nationality and of whose "cosmopolitan character" both his life and his works give ample evidence.

Eugen Brachvogel's work is centered around two aspects: on the one hand, it is his educational endeavour to popularize the knowledge about the astronomer by means of popular presentations, which also includes his activities in the field of preserving cultural heritage such as the setting up of the Copernicus Museum at Frauenburg. On the other hand, it is his close scrutiny of the Copernican system with particular reference to its ranking within the European history of ideas and science. To Brachvogel, the Copernican system is not a mere re-discovery of the Pythagorean world-picture but a creation in its own right extending the framework of the ancient physical world-picture and incorporating the new basic concept of the relativity of space and motion. His various other single studies illustrate different stages in the life of the canon and are mainly concerned with the religious and spiritual aspects of his personality.

Hans Schmauch is the third to be rated among the renowned Warmian experts on Copernicus. He was concerned solely with the historio-biographical aspect, with the particulars of the astronomer's life. In his research emphasis was laid on the following aspects: The origin and nationality of Copernicus, his years of adolescence, the course of his studies, and his administrative activities in Warmia. Although the first mentioned aspect presents largely a historical and contemporary approach and is thus no longer adequate, Schmauch

has, nevertheless, compiled a number of really important biographical data and brought to light new source-material: by means of palaeographic comparisons he identified some letters formerly attributed to Copernicus as written by Tidemann Giese; in addition, the relationship between the Warmian cathedral chapter and the Grand Master Albrecht von Brandenburg as well as that between the astronomer and Johannes Dantiscus was made to be seen in a new light. - Schmauch's research concerning the adolescence of Copernicus and the course of his studies were mainly related to the controversy about his attendance of the Wloclawek episcopal school, to the date as well as to the circumstances of his entrance into the Warmian cathedral chapter, and his studies and conditions of life in Italy. It was Schmauch who discovered Sighinolfi's grave reading error which seemed to prove that Copernicus had taken holy orders. What is more, Schmauch has considerably enlarged our knowledge concerning Copernicus' administrative activities in Warmia and Prussia, particularly his connexion with the Prussian monetary system and its reforms as well as his competences and achievements as administrator of the cathedral chapter which so far had not been duly acknowledged.

H. B.

Die Statuten des Domkapitels von Frauenburg aus dem Jahre 1532 und ihre Novellierungen

Herausgegeben und eingeleitet von Werner Thimm,
übersetzt von Anneliese Triller

In der Copernicusforschung gelten die Statuten des Frauenburger Domkapitels als wichtige Quelle zur Biographie des Begründers des heliozentrischen Weltbildes Nicolaus Copernicus. Ohne ihre Kenntnis würde manche Station in seinem Leben unverstündlich bleiben.

Der ermländische Historiker Franz Hipler veröffentlichte daher schon vor hundert Jahren die beim Eintritt des Nicolaus Copernicus ins Frauenburger Domkapitel gültigen, vor 1488 mit Zustimmung des Bischofs Nikolaus von Tüngen verfaßten Kapitelsstatuten im vollen Wortlaut¹⁾. Aber diese Statuten galten nicht bis zum Lebensende des Copernicus. Im Jahre 1532 setzte sich das Kapitel unter Mitarbeit des großen Astronomen neue Statuten, die mit einigen späteren Novellierungen noch Ende des 19. Jahrhunderts gültig waren²⁾. Wir edieren diese bisher noch nicht publizierten Statuten von 1532 in der Absicht, der ermländischen Geschichtsforschung und der Copernicusforschung eine aufschlußreiche Quelle zu erschließen.

Die Obliegenheiten der Frauenburger Domherren erstreckten sich nicht nur auf die übliche Gestaltung des Gottesdienstes an der Kathedrale und die Beratung des Bischofs bei der geistlichen Führung der Diözese, sondern umfaßten darüber hinaus auch noch die mannigfaltigen Aufgaben einer weltlichen Landesherrschaft, denn das ermländische Domkapitel besaß seit seiner Gründung im Jahre 1260 in einem Drittel des Hochstifts landesherrliche Gewalt. Insofern als die Frauenburger Kapitelsstatuten auch Bestimmungen weltlicher Herrschaftsausübung enthalten, sind sie besonders beachtenswert. An deren wachsendem Umfang und Inhalt bei verschiedenen Statutenredaktionen läßt sich leicht die Entwicklung des Kapitelslandes ablesen. Im Laufe der Jahrhunderte schält sich eine fortschreitende Spezialisierung und Dezentralisierung der kapitularischen Landesregierung heraus³⁾.

1) FRANZ HIPLER, *Spicilegium Copernicanum*. Festschrift des Historischen Vereins für Ermland zum vierhundertsten Geburtstag des ermländischen Domherrn Nicolaus Copernicus. Braunsberg 1873, S. 246—265.

2) Vgl. JAN OBLAK, *Statuty warمیńskie kapituly katedralnej*. In: *WARمیNSKIE WIADOMOSCI DIECEZJALNE* 16 (1961) Nr. 5, S. 47.

3) Die älteren Kapitelsstatuten sind gedruckt im *CODEx DIPLOMATICUS WARMیENSIS*. Bd. 3 (= *MONUMENTA HISTORIAE WARMیENSIS*. Bd. 5). Braunsberg/Leipzig 1874, Nr. 165, Nr. 280 und Nr. 358.

Die die Landesherrschaft betreffenden Artikel nahmen jedoch in allen Statutenredaktionen immer nur einen kleinen Raum ein. In erster Linie regelten die Statuten den Gottesdienst an der Kathedrale in Frauenburg und das gemeinsame Leben der Domherrenkommunität. So umfangreich aber die unter Bischof Nikolaus von Tüngen erlassenen Statuten mit 67 Paragraphen auch waren, sie erwiesen sich zur Zeit des Bischofs Mauritius Ferber (1523—1537) als unzureichend, weil sie gerade den neuen politischen Verhältnissen nicht entsprechen konnten. Der Reiterkrieg von 1520/21, die Ausbreitung der Reformation und die Säkularisation des Ordenslandes hatten die Lande Preußen bis ins innerste Mark erschüttert. Seit dem Frieden von Krakau 1525 versuchten die preußischen Landesherren mit verschiedenen Maßnahmen ihre Herrschaft zu festigen und die Wohlfahrt des Landes zu heben. Auch die Kapitelsstatuten des Frauenburger Domkapitels von 1532 und die Kapitelsstatuten des Guttstädter Kollegiatstifts⁴⁾ von 1533 sollten diesem Zweck dienen.

Aus der Einleitung zu den Statuten des Guttstädter Kollegiatstifts, die Bischof Mauritius Ferber am 20. Oktober 1533 in Heilsberg bestätigte, können wir den desolaten Zustand des Ermlands zu dieser Zeit gut ersehen. Im Reiterkrieg - heißt es dort - seien die Dörfer des Kollegiums fast ausnahmslos niedergebrannt und die Bauern größtenteils geplündert und niedergemetzelt worden. Nur sehr wenige Bauern hätten das Kriegsjahr überlebt. Doch selbst diese seien während des vierjährigen Waffenstillstands teils durch überhöhte Zinsforderungen der Verwaltung des Deutschen Ordens zur Flucht gezwungen worden, teils durch die grassierende Pest umgekommen⁵⁾. — Und so wie in den Dörfern des Guttstädter Kollegiatstifts sah es fast überall im Ermland aus.

Die Konsolidierung der Verhältnisse geschah durch eine systematische Wiederbesiedlung⁶⁾ und eine angemessene Gesetzgebung. Im Jahre 1526 erließen Bischof und Kapitel zu Heilsberg eine als Constitutiones Mauriti bekannte große Landesordnung⁷⁾ und verständigten sich über die Auslieferung entlaufener Bauern⁸⁾. Gemeinsam mit den preußischen Nachbarländern verbesserten sie 1528 die Währung⁹⁾ und schlossen 1529 mit dem Herzogtum und dem könig-

4) Vgl. ANNELIESE BIRCH-HIRSCHFELD [verh. Triller], Geschichte des Kollegiatstiftes in Guttstadt. In: ZGAE 24 (1932) S. 391.

5) Nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts in einem Faszikel mit der Aufschrift „Statuta“ des Domarchivs Frauenburg. Ohne Signatur. Notiz im Nachlaß Schmauch.

6) Vgl. HANS SCHMAUCH, Die Wiederbesiedlung des Ermlandes im 16. Jahrhundert. In: ZGAE 23 (1929) S. 537—732.

7) UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK UPPSALA. Handschrift H 156.

8) EBD.

9) STAATLICHES ARCHIVLAGER GÖTTINGEN. STIFTUNG PREUSSISCHER KULTUR-BESITZ. STAATSARCHIV KÖNIGSBERG. Herzogliches Briefarchiv [HBA] C 1, Kasten 459 und C 1 a.

lichen Preußen eine gemeinsame Landesordnung¹⁰⁾ für ganz Preußen. Die Effizienz der kapitularischen Landesverwaltung sollte 1530 durch die Einsetzung eigener Administratoren für jedes Kammeramt erhöht werden¹¹⁾ und die Neufassung der Kapitelsstatuten den Konsolidierungsprozeß abschließen.

Diese Maßnahmen bildeten tatsächlich das Fundament für ein gedeihliches Wachstum und eine hundertjährige Friedenszeit im Ermland. Die Heilsberger Chronik des Merten Oesterreich schreibt mit Recht über Mauritius Ferber: „Dieser bischof hat derselben beschwerden ungeachtet nichts desto viel gebaut und das bistum gebessert. Unter welchen nicht das geringste ist, daß er das bischöfliche herrliche palacium im thum zur Frauenburg von grundes auf erbauen, auch auswendig den großen graben umb den thum fertigen und ausmauren lassen. Wie ein hochverständiger und seiner kirchen und vaterlands liebhabender hernach er auch gewesen, bezeugen genugsam die landtsordnungen, statuta capitularia Varmiensa et Gutstadtensia, die er den kirchen und lande zum besten uffrichten lassen“¹²⁾.

Am Wiederaufbau des Ermlands war auch Nicolaus Copernicus maßgeblich beteiligt. Kurz nach Beginn des Waffenstillstands im Frühjahr 1521 begann er, die zerstörte Residenz Frauenburg wiederaufzubauen und die Verwaltung im Kammeramt Frauenburg neu einzurichten¹³⁾. 1522 trug er dem Landtag in Graudenz ein Gutachten zur preußischen Münzreform vor. Nach dem Tode des Bischofs Fabian von Loßainen (1512—1523) fungierte er während der Zeit der Sedisvakanz als Generaladministrator des Bistums. 1526 beteiligte er sich an der Beratung und Beschlußfassung der ermländischen Landesordnung. 1528 bis 1530 wurde er zur Durchführung der preußischen Münzreform mehrmals zu Rate gezogen. Auch an der Neufassung der Kapitelsstatuten von 1532 hat er mitgearbeitet. In der Präambel der Statuten wird sein Name zwar nicht ausdrücklich genannt, aber Copernicus befindet sich unter den *praelati et canonici ecclesiae Varmiensis capitulum legitime repraesentantes*, die zu jener Zeit in Frauenburg residierten.

Der Neufassung der Kapitelsstatuten waren lange Beratungen zwischen Bischof und Kapitel vorausgegangen. Bischof Mauritius

¹⁰⁾ *JUS CULMENSE correctum una cum processu juris pro dioecesi Varmiensi, Constitutionibus Mauritiū nec non Sigismundi regis et Alberti marchionis. Brunsbergae 1711, S. 125—142.*

¹¹⁾ Vgl. WERNER THIMM, Die Ordnungen der ermländischen Kapitelsburgen Allenstein und Mehlsack aus dem Jahre 1563. In: ZGAE 33 (1969) S. 78, Anm. 108.

¹²⁾ *SCRIPTORES RERUM WARMIENSIVM. Bd 2 (= MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 8). Braunsberg 1889, S. 424.*

¹³⁾ Vgl. WERNER THIMM, Nicolaus Copernicus Warmiae Commissarius. In: ZGAE 35 (1971) S. 171—179.

Ferber hatte schon im Sommer 1527 neue Statuten ins Auge gefaßt. Am 3. August 1527 forderte er das Kapitel auf, zwei seiner Mitglieder zur Beratung einer Statutenreform zu ihm nach Heilsberg zu schicken. Als Beratungstermin war der 17. August 1527 vorgesehen¹⁴⁾. Aber es vergingen noch Jahre, bis die Verhandlungen über die Statutenerneuerung in ein Endstadium getreten waren. Am 13. August 1531 korrespondierte Ferber mit dem Kapitel erneut über die Statuten¹⁵⁾. Anfang 1532 war eine kapitularische Redaktion endlich beschlußreif geworden. Am 12. Januar 1532 schlug das Kapitel dem Bischof den 11. März für die endgültige Festsetzung der *articuli iurati et statuta* vor. Der Bischof antwortete am 20. Januar 1532 aus Heilsberg, er sei mit dem Termin einverstanden und hoffe, daß die Materie nun endlich abgeschlossen werden könne¹⁶⁾. Die Schlußberatungen nahmen im März noch einige Tage in Anspruch, bis die neuen Kapitelsstatuten am 19. März 1532 durch Beschluß und Besiegelung verabschiedet wurden und ab Pfingsten 1532 in Kraft traten.

Nach kanonischem Recht mußte der Bischof die Kapitelsstatuten bestätigen¹⁷⁾. Das geschah bei ihrer feierlichen Besiegelung durch Bischof Mauritius Ferber und das Frauenburger Domkapitel auf einer am 19. März 1532 eigens zu diesem Zweck anberaumten Generalversammlung. In den Tagen danach stellte wahrscheinlich der Kanzler des Kapitels, Alexander Sculteti, jedem Domherrn eine Ausfertigung der neuen Bestimmungen zu. Trat ein neuer Kanoniker ins Kapitel ein, so erhielt er vermutlich das Exemplar seines Vorgängers. Nach einer derartigen Ausfertigung aus dem Besitz des ermländischen Domherrn Johannes von Preuck ist der unten folgende Wortlaut der Statuten von 1532 wiedergegeben; die Vorlage vermerkt gleich eingangs „*Ex libris Joannis a Preuck canonici Varmiensis*“¹⁸⁾.

Diese Handschrift verwahrt die Universitätsbibliothek Uppsala unter der Signatur H 158. Es handelt sich um 23 beschriebene Blätter in 4^o von wenigstens drei verschiedenen Händen. Der erste und umfangreichste Teil der Handschrift enthält die Kapitelsstatuten von 1532 in 69 Paragraphen. Der für ihre Erstausfertigung verantwortliche Kanzler Alexander Sculteti ist am Ende von anderer Hand

14) 1527 August 3. Heilsberg. Bischof Mauritius Ferber an das Domkapitel in Frauenburg. HBA C 1 a.

15) 1531 August 13. Heilsberg. Bischof Ferber an das Domkapitel in Frauenburg. Ebd.

16) 1532 Januar 20. Heilsberg. Bischof Ferber an das Domkapitel in Frauenburg. Ebd.

17) WETZER UND WELTES KIRCHENLEXIKON. Bd. 4. Freiburg 1886, Spalte 1889.

18) Johannes von Preuck (1575—1631) erhielt 1593 ein Frauenburger Kanonikat, das er 1596 in Besitz nahm. 1629 gründete er in Rom eine Studienstiftung zugunsten ermländischer Scholaren. Vgl. ALTPREUSSISCHE BIOGRAPHIE. Bd. 2. Marburg 1962, S. 519.

nachgetragen worden. Auf einem kleinen beigehefteten Blatt befindet sich ebenfalls von anderer Hand die Novellierung des § 28 aus dem Jahre 1540. Es folgen die Novellierungen von 1565 in gleicher Hand wie die Statuten von 1532. Auch hier ist der für diese Ausfertigung verantwortliche Kanzler Johannes Leomann von anderer Hand am Rande nachgetragen worden. Dabei steht ein Zeichen, das auf zwei beigeheftete Blätter hinweist, die eine Bestimmung aus dem Jahre 1583 über die Teilnahme an der Beerdigung verstorbener Domherren enthalten. Sie stammt von dem gleichen Schreiber, der die beigegefügte Novellierung des § 28 geschrieben hat. Fast ohne Übergang hat der Schreiber der Statuten von 1532 an die ebenfalls von ihm geschriebenen Novellierungen von 1565 weitere Bestimmungen über tägliche Zuteilungen für Kanoniker angehängt. Schließlich folgen von einer dritten Hand noch drei kapitularische Dekrete über verschiedene Zuteilungen. Das letzte Dekret vom 22. Februar 1600 ist von Johannes von Preuck canonicus et cancellarius selbst unterschrieben¹⁹⁾.

Diese Ausfertigung der Kapitelsstatuten und ihre Novellierungen sind also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschrieben worden. Als Schreiber der Statuten von 1532 und der Novellierung von 1565 kommt vermutlich der Frauenburger Kapitelsnotar Clemens Kalhorn in Betracht²⁰⁾. Jedenfalls ist die Schrift mit dessen Schlußformeln auf Notariatsinstrumenten vom 7. Juli 1572 und 12. Januar 1573 im Reichsarchiv Stockholm, Extranea 147 m, nahezu deckungsgleich. Die beiden anderen Schreiber der Handschrift konnten nicht ermittelt werden. Vielleicht ist die dritte Hand die des Johannes von Preuck selbst.

Die in Uppsala aufbewahrte Abschrift der Statuten diene als Vorlage für die Edition. Mit ihr wurden zwei jüngere Abschriften aus dem Ermländischen Diözesanarchiv in Allenstein und der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau verglichen. Die beste sprachliche Qualität ist bei der Abschrift aus Uppsala festzustellen.

Die unten folgende Edition beschränkt sich auf die Kapitelsstatuten von 1532 und ihre Novellierungen von 1540 und 1565. Damit werden die wichtigsten statutarischen Bestimmungen für die Frauenburger Domherrenkommunität in der Zeitspanne vom 16. bis zum 19. Jahrhundert erfaßt und zum Druck gebracht. Kleinere Statutenovellierungen, wie die Abgrenzung der bischöflichen und kapitularischen Kompetenzen durch den päpstlichen Legaten Kardinal Joannes Franciscus Commendone am 5. Mai 1572, berührten die Statuten

¹⁹⁾ Vgl. AUGUSTIN KOLBERG, *Analecta Warmiensa*. In: ZGAE 7 (1881) S. 21, 22.

²⁰⁾ Vgl. WERNER THIMM, *Der Frauenburger Kapitelsnotar Clemens Kalhorn*. In: ZGAE 33 (1969) S. 316—319.

von 1532 nur unwesentlich²¹⁾. Eine grundlegende Statutenreform faßte erst Bischof Josef Geritz (1841—1867) ins Auge, sein Nachfolger Philipp Krementz (1867—1886) hat sie schließlich am 26. Juni 1885 verwirklichen können²²⁾. Durch Kapitelsbeschuß vom 5. Oktober 1907 wurde der Artikel 23 mit Zustimmung des Ordinariats geändert²³⁾. Nach der Kodifizierung des kanonischen Rechts, das 1918 in Kraft trat, erhielt der Frauenburger Domvikar und Kapitelssekretär Aloys Marquardt den Auftrag, die Satzungen den veränderten Verhältnissen anzupassen und nach dem Codex Iuris Canonici zu korrigieren. Die gerade nicht sehr erheblichen Änderungen und Ergänzungen wurden bei den im Jahre 1917 gedruckten Statuten von 1885 vorgenommen. Erst am 24. April 1924 wurden sie durch Genehmigung des Bischofs Augustinus Bludau (1908—1930) in Kraft gesetzt²⁴⁾. Diese Statutenredaktion umfaßt 51 Artikel²⁵⁾. Gegenüber den Statuten von 1532 ist die Minderung des Statutenumfangs nicht zuletzt auf den Verlust der weltlichen Herrschaftsrechte des Kapitels seit 1772 zurückzuführen.

Die Statuten von 1532 sind also die umfangreichsten Kapitelssatzungen überhaupt. Die Artikel 1-8 regeln den Gottesdienst und das Chorgebet in der Kathedralkirche. Die Artikel 9-13 verpflichten jeden neu eintretenden Domherrn zum Amtseid, zur Anfertigung eines Inventarverzeichnisses seines Altars im Dom und zu bestimmten Abgaben an das kapitularische Broteamt, die Dombauhütte und für liturgische Kleidung. Die Artikel 14-22 umfassen die Bestimmungen über die Residenzpflicht, Zahlungen an den Kapitelschatz, Einkünfte aus den Pfründen und verschiedene Zuteilungen. Die Artikel 22-28 legen die Einkünfte amtlich beurlaubter Domherren und die Pflicht zum Studium an einer privilegierten Universität fest. Die Artikel 29 und 30 befassen sich mit der Auflösung eines Kanonikats nach dem Tode eines Domherrn. Die Artikel 31-39 enthalten Bestimmungen über die Option, die Nutzung und den Unterhalt von Kurien und Allodien. Die Artikel 40-42 geben den Kanonikern das

²¹⁾ Die durch Kardinal Commendone revidierten Kapitelsstatuten sind gedruckt bei HANS PRÜSCHOFF, Das Verhältnis des ermländischen Fürstbischofs Johannes Stanislaus Zbąski (1688—97) zu seinem Domkapitel. In: ZGAE 25 (1935) S. 382—385.

²²⁾ Vgl. OBLAK, S. 53—57.

²³⁾ Vgl. ROBERT SAMULSKI, Die gegenwärtigen Statuten der deutschen Domkapitel. In: THEOLOGISCHE REVUE (1949) Nr. 2, S. 76. — Die Statuta Capituli Cathedralis Warmiensis, Braunsberg 1917, befinden sich gedruckt in der Bibliothek der Abtei Neresheim in Württemberg und in der Bibliothek des Historischen Vereins für Ermland in Münster.

²⁴⁾ Freundliche Mitteilung des ermländischen Domdechanten und Apostolischen Protonotars Dr. Aloys Marquardt, Köln, vom 20. Juli 1970.

²⁵⁾ Ein Exemplar aus dem Besitz des ermländischen Generalvikars Julius Hennig verwahrt die Bibliothek der Abtei Neresheim.

Recht der testamentarischen Verfügung über das persönliche Eigentum und regeln die Testamentsvollstreckung. Die Artikel 43-46 verpflichten zur Führung eines Haushalts an der Kathedralkirche und zur Unterhaltung von Pferden zur Beförderung von Sendungen des Kapitels. Die Artikel 47-54 enthalten relevante Bestimmungen für die weltliche Herrschaft über das Kapitelsland. Artikel 55 bestimmt die Visitation der Kammerämter Allenstein und Mehlsack. Die Artikel 56-62 regeln die Kapitelsversammlungen in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten und ihre Protokollierung. Artikel 63 legt die Bedingungen für die Gültigkeit von Zinskontrakten fest. Die Artikel 64-68 enthalten Bestimmungen über die Domvikare und ihre Ämter. Artikel 69 verpflichtet schließlich zur jährlichen Verlesung der Statuten vor allen Domherren und Vikaren.

Durch Dekret vom 29. März 1540 faßte Bischof Johannes Dantiscus mit Zustimmung des Kapitels den Artikel 28 der Statuten von 1532 strenger. Das dreijährige Studium der Domherren an einer privilegierten Universität sollte nicht mehr nach einjähriger Residenz am Frauenburger Dom möglich, sondern schon vor Antritt des Kanonikats abgeschlossen sein.

Kardinal Stanislaus Hosius, einer der führenden Köpfe des Tridentinischen Konzils, erließ zusammen mit dem Kapitel am 18. August 1565 in Frauenburg ein umfangreiches Dekret im Geiste der konziiliaren Beschlüsse zur inneren Erneuerung der Kirche. Die Frauenburger Domherren mußten fortan vor Antritt ihres Kanonikats das Tridentinische Glaubensbekenntnis (*Professio fidei Tridentina*) ablegen.

Es ist auffallend, daß in den Kapitelsstatuten von 1532 ebenso wie in den älteren bekannten Statuten nichts über die Wahl der Kanoniker und die Besetzung frei gewordener Kanonikate und Prälaturen ausgeführt ist. Rechtlich galten für diese Fälle die seit der Gründungszeit des Kapitels üblichen kanonischen Satzungen, nach denen die Wahl der Domherren und Prälaten dem Bischof und Kapitel gemeinsam zustanden²⁶⁾; nach einem Schiedsspruch aus dem Jahre 1288 hatte der Bischof genau wie jeder Domherr dabei nur eine Stimme, er durfte sie allerdings als erster abgeben²⁷⁾. Tatsächlich war im 16. Jahrhundert das Recht des Kapitels, sich selbst durch Wahl in Gemeinschaft des Bischofs zu ergänzen, durch das päpstliche Provisionswesen stark eingeschränkt²⁸⁾. Der König von Polen hatte

²⁶⁾ Vgl. die päpstliche Bestätigung der Gründung des ermländischen Domkapitels vom 27. Januar 1264. In: *CODIX DIPLOMATICUS WARMIENSIS*. Bd. 1. (= *MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS*. Bd. 1). Mainz 1860, Nr. 48.

²⁷⁾ Vgl. den Urteilspruch vom 2. September 1288 ebd. Nr. 78 und *PREUSSISCHES URKUNDEBUCH I*, 2. Neudruck der Ausgabe von 1909, Aalen 1961, Nr. 528.

²⁸⁾ Vgl. GERHARD MATERN, *Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späten Mittelalters*. Paderborn 1953, S. 99—116.

sich mit Hilfe des päpstlichen Provisionswesens seit 1513 das Nominationsrecht für zwei ermländische Kanonikate, und seit 1518 das Patronatsrecht über die Dompropstei an der Frauenburger Kathedrale sichern können²⁹⁾.

In der Literatur werden die Kapitelsstatuten von 1532 zuerst von Franz Hipler erwähnt, allerdings ohne genaue Quellenangabe³⁰⁾.

In der folgenden Edition wird bei jedem einzelnen Artikel auf entsprechende Artikel älterer Statutenfassungen verwiesen³¹⁾. Da die Originalfassung von 1532 nicht erhalten ist und die späteren Abschriften fehlerhaft sind, war eine Überarbeitung des Textes notwendig³²⁾. Sie besorgte dankenswerterweise der Latinist Josef Altrogge, Münster.

²⁹⁾ Vgl. HANS SCHMAUCH, Das Präsentationsrecht des Polenkönigs für die Frauenburger Dompropstei. In: ZGAE 26 (1938) S. 95—104.

³⁰⁾ Vgl. FRANZ HIPLER, Literaturgeschichte des Bistums Ermland. Bibliotheca Warmiensis, Bd. 1 (= MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 4). Braunsberg/Leipzig 1872, S. 98.

³¹⁾ Die unter Bischof Nikolaus von Tüngen vor 1488 erlassenen Kapitelsstatuten (abgekürzt: Stat. Tüngen) sind gedruckt bei FRANZ HIPLER, Spicilegium Copernicanum. Braunsberg 1873, S. 246—265. — Die unter Bischof Heinrich Sorbom im Jahre 1384 erlassenen Statuten (abgekürzt: Stat. Sorbom) sind gedruckt im CODEX DIPLOMATICUS WARMIENSIS. Bd. 3 (= MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 5). Braunsberg/Leipzig 1874, Nr. 165 und Nr. 280; Zusätze aus der Zeit 1387—1423 ebd. Nr. 358 (abgekürzt: Suppl. Stat. Sorbom).

³²⁾ Die fehlerhaften Stellen der Fassung A wurden durch richtige Überlieferungen in den Fassungen B oder/und C ersetzt. War eine Stelle in allen drei Fassungen fehlerhaft, so wurde emendiert.

Die Statuten von 1532**Die Handschriften****A Universitätsbibliothek Uppsala. H 158.**

Abschrift des 16. Jahrhunderts aus dem Nachlaß des ermländischen Domherrn Johannes von Preuck († 1631).

Vgl. AUGUSTIN KOLBERG, *Analecta Warmiensa*. In: ZGAE 7 (1881) S. 21, 22. WERNER THIMM, *Die Ordnungen der ermländischen Kapitelsburgen Alenstein und Mehlsack aus dem Jahre 1563*. In: ZGAE 33 (1969) S. 74 bis 77. — Vgl. auch die Einleitung zu dieser Edition oben S. 36, 37.

B Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie. Rep. 128 II-9 p. 1-20.

Abschrift des 16. Jahrhunderts.

C Muzeum Narodowe w Krakowie. Biblioteka Czartoryskich. Fol. 1295 p. 342-440.

Abschrift des 17. Jahrhunderts.

Zwei weitere Abschriften konnten nicht eingesehen werden:

D Archivum Guttstadiense. I Nr. 50.

Vgl. ANNELIESE BIRCH-HIRSCHFELD [verh. Triller], *Geschichte des Kollegiatstiftes in Guttstadt 1341—1811*. In: ZGAE 24 (1932) S. 391.

E Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie. Büchersammlung Johann Georg Kunigk († 1719): Statuta ecclesiae Varmiensis per Thomam Treterum custodem et canonicum descripta.

Vgl. EUGEN BRACHVOGEL, *Die Sternwarte des Copernicus in Frauenburg*. In: ZGAE 27 (1942) S. 339. — EUGEN BRACHVOGEL, *Des Copernicus Dienst im Dom zu Frauenburg*. In: ZGAE 27 (1942) S. 574, 576—578, 584, 585. — JAN OBLAK, *Statuty warmińskiej kapituły katedralnej*. In: WARMINSKIE WIADOMOSCI DIECEZJALNE 16 (1961) Nr. 5, S. 47—52.

Statuta Ecclesiae Varmiensis

In nomine Domini. Amen.

Temporum et saeculorum successio sicut aetates^{a)} viventium rapit, ita status rerum moresque et ingenia hominum vario discrimine transmutat. Unde leges quoque et constitutiones humanae, quibus acta et casus mortalium ad Dei et proximi iustitiam regulantur, ut et ipsae^{b)} mutationem patiantur necesse est, nec enim civitas, cuius moribus leges non coaequantur, bene constituta esse potest.

Nos igitur Mauritius, Dei gratia episcopus, ac praelati et canonici ecclesiae Varmiensis capitulum legitime repraesentantes, dum ordinationes et statuta eiusdem ecclesiae Varmiensis a praedecessoribus nostris editas et consuetudines antiquas in ea introductas diligenter intuemur, invenimus eas magna ex parte a temporum nostrorum conditione discrepare, partim praesentibus moribus non sufficere, partim etiam^{c)} amplioris ambiguitatis et dissidii occasionem adferre. Unde ex eis quaedam reformari, quaedam extendi, quaedam amputari, quaedam omnino tolli et aboleri, ac etiam nova^{d)} quaedam subinduci, necessarium conspicimus. Cupientes itaque in ecclesia Varmiensi, in qua, tanquam in vinea Domini, vinitores et operarii constituti sumus, spiritualium bonorum thesaurum cumulare ac nobis collata bona utiliter administrare omnique dissensionis materia sublata tranquillitatem animorum ac unitatem et concordiam, sine qua gratum Deo nullum est obsequium, quantum in nobis est firmare ad honorem omnipotentis Dei et Beatae Virginis Mariae ac Sancti Andree apostoli, nec non pro conservatione status et dignitatis eiusdem ecclesiae Varmiensis ac augmento pacis et caritatis, vocatis his, qui ad hoc de iure erant vocandi, constitutiones, reformationes, declarationes, ordinationes et statuta fecimus infrascripta, quibus nos et successores nostros ac omnes, quorum interest, a festo Pentecostes proxime futuro volumus ligari.

a) aetatis C

b) ipsam BC

c) in BC fälschlich: ex

d) fehlt C

Die Statuten der Ermländischen Kirche.

In Gottes Namen. Amen.

So wie der Lauf der Zeiten und Jahrhunderte die Generationen der Lebenden mit sich reißt, so verändern die Verhältnisse die Sitten und die Natur der Menschen in mannigfacher Hinsicht. Daher sind auch die menschlichen Gesetze und Satzungen, durch die die Taten und Rechtsfälle der Sterblichen nach dem Maßstab des rechten Verhaltens gegen Gott und den Nächsten geregelt werden, notwendigerweise selbst einem Wandel unterworfen, und eine Gemeinschaft, deren Gesetze den Sitten nicht angepaßt sind, kann nicht gut geordnet sein.

Daher finden Wir, Mauritius, von Gottes Gnaden Bischof, und Wir Prälaten und Kanoniker der Ermländischen Kirche, die das Kapitel rechtmäßig darstellen, wenn Wir uns die von unseren Vorgängern in dieser Ermländischen Kirche erlassenen Verordnungen und Statuten und die in ihr eingeführten alten Gewohnheiten genau ansehen, daß sie zum großen Teil mit den Verhältnissen unserer Zeit nicht mehr in Einklang stehen, teils den modernen Sitten nicht genügend entsprechen, teils sogar Anlaß zu recht weitgehender Zweideutigkeit und zu Streitigkeiten geben. Daher erachten Wir es für notwendig, einiges davon umzugestalten, einiges ausführlicher zu fassen, einiges zu kürzen, einiges ganz aufzuheben und abzuschaffen und auch einiges neu einzuführen. Wir wollen deshalb in der Ermländischen Kirche, in der Wir gleichsam wie im Weinberge Gottes als Winzer und Arbeiter eingesetzt sind, einen Schatz geistlicher Güter ansammeln, die uns übertragenen Güter nutzbringend verwalten, allen Anlaß zu Streit beseitigen und die Seelenruhe, Einheit und Eintracht, ohne die Gott kein Dienst angenehm ist, soviel an uns liegt, stärken. Darum haben Wir zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligen Jungfrau Maria und des heiligen Apostels Andreas und zur Erhaltung des Standes und der Würde dieser Ermländischen Kirche sowie zur Vermehrung des Friedens und der Liebe nach Einladung derer, die von Rechts wegen dazu zu berufen waren, die nachfolgenden Feststellungen, Neuerungen, Erklärungen, Verordnungen und Statuten verfaßt, zu denen Wir uns und unsere Nachfolger und alle, die es angeht, vom nächsten Pfingstfeste an verpflichten wollen.

De ecclesiasticis officiis

Stat. Sorbom (1) -
Stat. Tüngen (1),
(2) - Eugen Brach-
vogel, Des Cop-
pernicus Dienst im
Dom zu Frauen-
burg. In: ZGAE
27 (1942) S. 576

(1) Et quia ut sanctorum patrum tradit^{e)} auctoritas, beneficium datur propter officium et haec fuit fundatorum dictae ecclesiae et eorum, qui sua illi beneficia contulerunt, intentio, ut divinis officiis in ea honor Dei Sanctorumque illius memoria frequentaretur, primo statuimus et ordinamus, ut in eadem ecclesia Varmiensi missarum et alia, tam diurna^{d)} quam nocturna, ad laudem Dei et Sanctorum eius ac pro vivis et defunctis ab ecclesia catholica instituta officia iugiter peragantur, eo quidem modo et ordine, quo magis placari Deus et Sanctis eius exhiberi possit reverentia maior.

*De servandis
hebdomadis*

Stat. Sorbom (2) -
Stat. Tüngen (3) -
Brachvogel, Des
Coppernicus
Dienst, S. 578

(2) Item statuimus et ordinamus, quod canonici residentes, a praelatis incipiendo et inde secundum ordinem receptionis, servent hebdomadas in ecclesia hoc modo, ut in festis totis duplicibus in ipsa hebdomada occurrentibus canonicus, quem hebdomada contigerit, per se vel per^{e)} alium canonicum ipsius festi officium^{h)} peragat a primis vesperis incipiens^{l)} usque ad completorium festivae diei inclusive, nisi festum ipsum die sabbati venerit. Tunc enim canonicus immediate sequens secundas vespervas cum completorio, si extra quadragesimam, aut si in quadragesima fuerit completorium tantum peragere sit astrictus. Quoad hoc enim hebdomadam a meridie sabbati incohari et in meridie sabbati sequentis terminari censemus. In duplici vero aut semiduplici festo celebri canonicus hebdomadarius tantum missam summam modo supra dicto peragere sit obligatus, reliquo ipsius festi officio per vicarium hebdomadarium servato. In utrisque tamen festivitatibus ministros altaris cum campanatoribus in prandio procurare tenebitur. Quodsi praemissorum aliquid neglexerit, de missa quoties per canonicum non dicitur illi solidi quindecim bonae monetae, et^{j)} de matutinis solidi decem, de singulis vesperis solidi

e) traditur B

f) in C fälschlich: divina

g) fehlt B

h) in BC folgt: in ecclesia

i) incipiendo BC

j) fehlt BC

Von den kirchlichen Ämtern.

(1) Da, wie die Autorität der Heiligen Väter lehrt, ein Benefizium um des Amtes willen verliehen wird, und es die Absicht der Gründer der genannten Kirche und derer, die ihr ihre Benefizien übertragen haben, gewesen ist, in dieser Kirche die Ehre Gottes und das Gedächtnis seiner Heiligen durch Gottesdienste immer wieder zu feiern, bestimmen und verordnen Wir erstens, daß in dieser Ermländischen Kathedrale Messen und andere Tages- und Nacht-offizien, die von der katholischen Kirche zum Lobe Gottes und seiner Heiligen sowie für die Lebenden und Verstorbenen eingerichtet wurden, ständig in der Weise und Ordnung gehalten werden sollen, daß Gott noch mehr versöhnt und seinen Heiligen noch größere Ehre zuteil werden kann.

(2) Desgleichen bestimmen und verordnen Wir, daß die residierenden Domherren, angefangen bei den Prälaten und weiter in der Reihenfolge ihrer Aufnahme [ins Kapitel], den Wochendienst in der Kathedrale in der Weise versehen, daß der Domherr, auf den der Wochendienst fällt, an den hohen Duplex-Festen¹⁾ dieser Woche das Festoffizium selbst feiert oder durch einen anderen Kanoniker feiern läßt, angefangen von der ersten Vesper²⁾ bis zur Komplet des Festtages einschließlich, wenn das Fest nicht auf einen Samstag fällt. Dann nämlich ist der unmittelbar folgende Domherr verpflichtet, außerhalb der Fastenzeit die zweite Vesper mit der Komplet – in der Fastenzeit nur die Komplet – zu halten. In liturgischer Hinsicht beginnt nämlich nach unserer Auffassung die Woche am Samstagmittag und endet am Mittag des folgenden Samstags. An den [gewöhnlichen] Duplex- und an den Semiduplex-Festen³⁾ aber ist der Kanoniker der betreffenden Woche nach dem oben erwähnten Modus nur zur Feier des Hochamts verpflichtet. Das übrige Festoffizium kann er durch den Vikar, der den Wochendienst versieht, vollziehen lassen. Doch ist er an beiden Festen ge-

*Von den
Wochendiensten*

¹⁾ Hochfeste und gehobene Feste.

²⁾ Am vorhergehenden Tag. Die Vesper begann immer in der Stunde, die zwischen Mittag und Sonnenuntergang lag.

³⁾ Feste, die zwischen den gewöhnlichen Duplex-Festen und den einfachen Festen stehen.

quinque, de reliquis singulis horis solidi duo cum dimidio in proximis distributionibus per administratorem Allensteinensem faciendis detrahantur ^{k)}.

Canonicus hebdomadarius^{l)} *singulis horis canonicis adesse debet*
Stat. Tüngen (4)

(3) Item statuimus, quod canonicus hebdomadarius singulis horis canonicis infra suam hebdomadam decantandis matutinis videlicet ad minus ab exordio primae lectionis usque ad finem primarum, in omnibus autem aliis ab initio secundi psalmi usque ad finem cuiuslibet horae in stallo suo praesidendo personaliter interesse aut alium canonicum, qui suam suppleat praesentiam, surrogare teneatur diligentemque curam adhibere, ut cum debita reverentia et integritate officia horarum earundem perficiantur, a quo eum nec legatio ulla nec infirmitas nec aliud quodvis negotium, nisi capitulari congregationi intersit, relevabit. Porro pro tali singulis hebdomadis completo officio ex censibus Tolkmithensibus^{m)} ab illius districtus administratore marcam unam debita distributionis percipiat. Si vero negligens fuerit de matutinis simulⁿ⁾ cum prima neglectis solidi tres, de vespere solidus unus^{o)} cum dimidio, de aliis autem singulis horis solidus unus^{o)} ex eadem distributionis pecunia ei subducantur^{p)} et choralibus, qui absentium negligentias annotare et praedicto^{q)} administratori aut eius procuratori fideliter significare debebunt, applicentur. Quodsi quisquam^{r)} suam hebdomadam, ut praemittitur, servare pertinaciter recusaverit, requisitus per subtractionem omnium fructuum et distributionum praebendae suae coercetur donec deposita pertinacia huiusmodi statuto se conformet.

k) in C fälschlich: detrahatur

l) fehlt B

m) in BC undekliniert: Tolkmith

n) fehlt BC

o-o) fehlt C

p) subducatur B

q) in BC folgt: domino

r) quisque B

halten, die Altardiener und die Glöckner zum Frühstück einzuladen. Versäumt er etwas von den genannten Pflichten, so werden ihm bei den nächsten Geldzuteilungen, die durch den Allensteiner Administrator vorzunehmen sind, für jede nicht von dem Kanoniker gelesene Messe 15 Schilling⁴⁾ guter Münze, für jede Matutin 10 Schilling, für jede Vesper 5 Schilling und für jede der übrigen Horen 2 $\frac{1}{2}$ Schilling abgezogen.

(3) Desgleichen bestimmen Wir, daß der Kanoniker, der den Wochendienst versieht, gehalten ist, beim Gesang der einzelnen morgendlichen Horen seiner Woche, und zwar wenigstens vom Beginn der ersten Lesung bis zum Ende der Prim, bei allen anderen Stundengebeten aber vom Beginn des zweiten Psalmes bis zum Ende einer jeden Hore persönlich in seinem Gestühl als Vorsteher anwesend zu sein oder einen anderen Kanoniker als Vertreter zu wählen sowie eifrige Sorgfalt walten zu lassen, daß die Offizien der Horen mit der schuldigen Ehrfurcht und vollständig vollzogen werden, wovon ihn weder ein Auftrag noch eine Krankheit noch irgendeine andere Verpflichtung, ausgenommen die Kapitelsversammlung, entbindet. Er soll andererseits für ein solches vollständig vollzogenes Wochenoffizium aus den Zinseinnahmen von Tolkemit⁵⁾ aus der Hand des Administrators jenes Distrikts eine Mark aus der ihm zustehenden Zuteilung erhalten. Wenn er jedoch nachlässig gewesen ist und die Matutin sowie die Prim versäumt hat, sollen ihm dafür 3 Schilling, für die Vespere 1 $\frac{1}{2}$ Schilling, für die einzelnen anderen Horen aber 1 Schilling bei derselben Geldzuteilung abgehalten und den Choralisten, die die Versäumnisse der Abwesenden aufzuzeichnen und dem eben genannten Administrator oder seinem Vertreter getreu anzuzeigen haben, zugeschlagen werden. Wenn sich aber jemand trotz Aufforderung hartnäckig weigern sollte, seinen Wochendienst, wie oben dargelegt, zu versehen, soll er durch Entzug

Der Kanoniker, der den Wochendienst versieht, muß bei den einzelnen kanonischen Horen anwesend sein

⁴⁾ Es galt folgende Relation: 1 Mark = 20 Groschen = 60 Schilling. Vergleichsweise kostete ein gutes Pferd etwa 3 Mark.

⁵⁾ Das Gebiet um Tolkemit war dem Kapitel im Jahre 1508 vom polnischen König Sigismund I. geschenkt worden. Da der polnische Reichstag diese Schenkung nicht bestätigt hatte, verlor das Kapitel das Kammeramt Tolkemit um 1569 an den Danziger Kastellan Matthias Działyński.

*De choralibus
coercendis*
Stat. Tüngen (7) (4) Item, ut numerus et ordo in choro psallentium^{s)} debita integritate et honestate perduret, statuimus, quod chorales infra divina officia per eos cantanda se a choro nequaquam absentent, nisi in magna necessitate a canonico hebdomadario super hoc licentia obtenta, ordinationesque et statuta eis tradita inviolabiliter observent. Quorum etiam negligentias et insolentias, si quas commiserint, debet canonicus hebdomadarius decano ecclesiae Varmiensis vel eius vicegerenti denuntiare, qui illis ex officio suo superintendat studeatque eos ab huiusmodi illicitis evagationibus ac aliis pravis usibus et excessibus refrinare.

*De ministris epis-
copi celebrantis*
Stat. Sorbom (3) -
Stat. Tüngen (5) (5) Item statuimus, quod quoties dominum episcopum contigerit divina officia in ecclesia Varmiensi celebrare, duo canonici receptione iuniores, in dignitate non constituti, teneantur unus diaconi alter subdiaconi officium gerendo eidem ministrare. Duo quoque ex praelatis maiores, seu illis deficientibus aut legitime impeditis, seniores canonici in sacerdotio constituti apud altare in missa et in oblatione incensi vespertini eidem assistant, lectiones quoque matutinarum et homilias evangeliorum et^{t)} prophetias canonici a iunioribus incipientes^{u)} gradatim legant. Versus etiam responsoriorum vespertinorum et introitus matutinales ac alia per canonicos cantari consueta, modo, numero et ordine, quibus hactenus est observatum, cantare teneantur. Ceteris quoque festis totis^{w)} duplicibus episcopo non celebrante lectionibus matutinarum duntaxat praetermissis ad homilias, quae diaconatus ordinem requirunt, et alia omnia supradicta legenda et decantanda

^{x)} *De homiliis
legendis*^{x)}

^{s)} in B fälschlich: psalterium

^{t)} ac BC

^{u)} incipiendo BC

^{w)} fehlt BC

^{x-x)} fehlt C

aller Erträge und Zuteilungen aus seiner Pfründe bestraft werden, bis er seinen Widerstand aufgibt und sich der Bestimmung fügt.

(4) Desgleichen bestimmen Wir, damit Zahl und Ordnung der im Chore Psallierenden in gebührender Vollständigkeit und Harmonie gewahrt bleibe, daß sich die Choralisten während des Gottesdienstes, bei dem sie zu singen haben, auf keinen Fall vom Chore entfernen dürfen, es sei denn, sie haben in einem schweren Notfall von dem Kanoniker, der den Wochendienst versieht, hierzu die Erlaubnis erhalten. Die Choralisten haben die ihnen überreichten Anordnungen und Statuten unverbrüchlich zu beobachten. Lassen sie sich aber Versäumnisse und Ungehörigkeiten zuschulden kommen, so soll der Kanoniker, der den Wochendienst versieht, das dem Dekan der Ermländischen Kirche oder seinem Stellvertreter anzeigen. Dieser hat sie von Amts wegen zu überwachen und sich zu bemühen, sie von solchen unerlaubten Übertretungen und anderen schlechten Angewohnheiten und Vergehen zurückzuhalten.

*Von der
Beaufsichtigung
der Choralisten*

(5) Desgleichen bestimmen Wir, daß bei der Feier des Gottesdienstes durch den Herrn Bischof in der Ermländischen Kathedrale jedesmal zwei der Aufnahme nach jüngere Kanoniker, die nicht das Amt eines Dignitärs bekleiden, verpflichtet sind, ihm zu ministrieren, indem einer den Dienst des Diakons, der andere den des Subdiakons versieht. Auch sollen ihm zwei der höheren Prälaten oder, wenn diese fehlen oder rechtmäßig verhindert sind, ältere Kanoniker, die Priester sind, am Altare bei der Messe und bei der Darbringung der Vesperinzensation assistieren. Die Lesungen der Matutin, die Evangelienhomilien und die Prophetien sollen die Kanoniker der Reihe nach, von den jüngeren angefangen, lesen. Sie sind ferner gehalten, die Responsorien bei den Vespern, den Introitus bei der Matutin und anderes, was die Kanoniker zu singen pflegen, nach der Art, Zahl und Ordnung, wie bisher üblich, zu singen. Auch an den anderen hohen Duplex-Festen, an denen der Bischof nicht zelebriert und die Lesungen der Matutin ausfallen, sind sie verpflichtet, die Homilien, die die Diakonatsweihe erfordern, und alles andere, wie oben gesagt, zu lesen und zu singen. Wenn ein Kanoniker eine heilige Weihe, die für

*Von den Kult-
dienern des zele-
brierenden Bischofs*

*Von der Lesung
der Homilien*

sint obligati. Quodsi aliquem ex canonicis sacrum ordinem ad praemissa vel aliquid in praesenti statuto contentorum requisitum nondum contigerit suscepisse vel alias, ex quacunq[ue] causa, praeterquam^{y)} gravis infirmitatis aut vocationis seu legationis episcopi vel capituli, fore impeditum extunc procuret, ut aliquis habilis ex concanonicis huiusmodi ministerium exequatur. Qui vero negligens aut culpabilis in praemissis repertus fuerit, pro primo articulo in solidis quindecim et pro singulis aliis toties quoties in solidis quinque de proximis distributionibus per administratorem Allensteinensem^{z)} subtrahendis puniatur.

De cereis in altari-
bis^{a)} canonicorum
accendendis^{b)}
Stat. Tüngen (8)

(6) Item statuimus, quod quilibet canonicus etiamsi absens fuerit in festis totis duplicibus in primis et secundis vesperis, in matutinis et summa missa; in festis vero duplicibus aut^{c)} semiduplicibus sive celebribus sive non celebribus, in primis tantum vesperis ac matutinis et missa in suo altari duos cereos arduos habere teneatur debeatque per totum anni circulum pro missis per vicarium suum celebrandis et alias pro honore Dei binos cereos procurare in eodem. Quodsi nondum corporis praebendae suae esset particeps, administrator Melsacensis expensas illorum refundat.

De ordine praelato-
rum et canonicorum
Supplementa Stat.
Sorbom (40) -
Stat. Tüngen (8)

(7) Item statuimus, quod in ecclesia Varmiensi in stallis, processionibus aliisque ecclesiasticum officium et divinum cultum concernentibus, praelati dignitates in ipsa ecclesia obtinentes, etiamsi canonicatus et praebendas non obtineant, primum locum habeant, ita ut praepositus decanum, ille custodem, custos cantorem antecedit. In aliis vero canonicis ordinatio iuris communis servetur, qua cavetur, ut^{e)} presbyteri primum locum, diaconi secundum, subdiaconi tertium, et sic de reliquis, obtineant ordinatim etiamsi posterius sint in canonicos recepti. In his vero, qui ordine sunt pares, receptionis praerogativa locum sibi vindicent^{f)} priorem. In homiliis

y) in B fälschlich: praeterque

z) in A häufig auch die Schreibung: Allensten, Allenstenensis etc.

a) altari C

c) et C

f) in BC fälschlich: vindicet

b) fehlt BC

e) quod BC

die vorgenannten oder andere Bestimmungen des vorliegenden Statuts erforderlich ist, noch nicht empfangen hat oder sonst aus irgendeinem Grund – ausgenommen schwere Krankheit, Berufung oder Auftrag seitens des Bischofs oder des Kapitels – verhindert ist, dann soll er dafür sorgen, daß ein geeigneter Mitkanoniker den betreffenden Dienst verrichtet. Wer aber in bezug auf die vorgenannten Bestimmungen für nachlässig oder schuldig befunden wird, soll im ersten Fall mit einem Abzug von 15 Schilling, in den anderen Fällen von je 5 Schilling bei den nächsten Zuteilungen durch den Allensteiner Administrator bestraft werden.

(6) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder Kanoniker, auch wenn er abwesend ist, an den hohen Duplex-Festen bei der ersten und zweiten Vesper, der Matutin und dem Hochamt, an den [gewöhnlichen] Duplex- oder an den Semiduplex-Festen aber, seien es nun feierliche oder nicht, nur bei der ersten Vesper, der Matutin und der Messe auf seinem Altar zwei Kerzen brennen läßt. Er muß das ganze Jahr hindurch auch bei den Messen, die sein Vikar für ihn feiern soll, und überhaupt zur Ehre Gottes jeweils für zwei Kerzen auf dem Altar sorgen. Wenn er aber noch nicht die Nutznießung seiner ganzen Pfründe erhalten hat, soll ihm der Administrator die Ausgaben dafür ersetzen.

Von den Kerzen, die auf den Altären der Kanoniker angezündet werden sollen

(7) Desgleichen bestimmen Wir, daß in der Ermländischen Kathedrale in den Chorstühlen, bei den Prozessionen und bei anderen Gelegenheiten, die mit dem kirchlichen Dienst und der Feier der Liturgie zu tun haben, die Prälaten, welche die Dignitäten in dieser Kirche innehaben, auch wenn sie kein Kanonikat und keine Pfründe besitzen, den ersten Platz einnehmen sollen, so daß der Propst dem Dekan, jener dem Kustos, der Kustos dem Kantor vorgeht. Bei den anderen Kanonikern soll aber die Ordnung des gemeinen Rechts gewahrt werden, nach der zu beachten ist, daß die Priester die erste Stelle, die Diakone die zweite, die Subdiakone die dritte und so die übrigen der Reihe nach einnehmen, auch wenn sie erst später ins Kapitel aufgenommen worden sind. Bei denen aber, die dem Weihegrad nach gleich sind, ist eine frühere Aufnahme

Von der Rangordnung der Prälaten und Kanoniker

tamen per canonicos legendis ordo receptionis observetur. Siquis igitur per ambitionem aut contentionem huic ordinationi temerarie contravenire praesumpserit, toties quoties in duabus marcis de proximis distributionibus per administratorem Allensteinensem subtrahendis puniatur.

*De altaribus
canonicorum*
Suppl. Stat. Sor-
bom (25), (49) -
Stat. Tüngen (8) -
Brachvogel, Des
Coppernicus
Dienst, S. 585

(8) Item statuimus, quod sedecim altaria extra chororum ecclesiae cum totidem vicariis ad ea servientibus^{g)} pro canonicatibus non pro praelaturis censeantur deputata, quodque nullus canonicorum aliquod^{h)} ex ipsis altaribus optandi habeat facultatem, sed sit altari sibi per praedecessorem suum dimisso contentus, salva consuetudine de primis quatuor altaribus, quaeⁱ⁾ per praelatos praebendatos obtineri consueverunt, hactenus observata. Quoties enim aliquod altare per assecutionem praelaturae dimitti contigerit, iuxta ordinem receptionis et modum alias consuetum, optio altarum ex ordine demissorum habeatur.

De noviciis

*De inventariis
conficiendis super
rebus sacris
cuiuslibet altaris
canonicalis*

(9) Item, quod quilibet canonicus de novo intrans infra triginta dies primae residentiae suae debeat curare, ut omnium sacrorum^{j)} vasorum, clenodiorum, ornatuum, vestium, librorum et aliarum rerum ad altare suum pertinentium et per antecessorem suum relictarum^{k)}, duo inventaria unius tenoris per notarium capituli aut alium ab ipso capitulo deputandum conficiantur, quorum unum ipse sibi retinebit, aliud domino custodi aut eius vicegerenti praesentare tenebitur, antequam ad perceptionem fructuum praebendae suae admittatur curabitque deinceps, ut huiusmodi res conscriptae per vicarium suum vel alios^{l)} prout ipse tutius duxerit, pro ipsius altaris usu diligenter et absque diminutione conserventur. Quodsi illorum aliquid ipsius neglegentia perierit vel aliter alienatum fuerit ad iustam amis-

g) deservientibus BC

i) quam B

k) relictorum BC

h) in C fälschlich: aliquid

j) sanctorum B

l) alias AC

für einen Vorrang ausschlaggebend. Gleichwohl soll bei den Homilien, die von Kanonikern zu lesen sind, die Reihenfolge nach der Aufnahme gewahrt bleiben. Wenn sich also jemand herausnimmt, aus Ehrgeiz oder Streitsucht ohne Grund dieser Verordnung zuwiderzuhandeln, so soll er jedesmal durch Abzug von 2 Mark bei den nächsten Zuteilungen durch den Administrator von Allenstein bestraft werden.

(8) Desgleichen bestimmen Wir, daß 16 Altäre außerhalb des Chores der Kirche mit ebenso vielen an ihnen dienenden Vikaren den Kanonikern, nicht den Prälaten, als zugewiesen gelten, und daß keiner der Kanoniker die Vollmacht besitzen soll, einen dieser Altäre zu optieren, sondern mit dem Altar zufrieden sein muß, den sein Vorgänger ihm hinterlassen hat. Jedoch soll die alte Gewohnheit beobachtet werden, wonach die vier ersten Altäre immer den Prälaten mit Pfründen gehört haben. Jedesmal, wenn also wegen Erlangung einer Prälatur ein Altar zu vergeben ist, soll die Option aus der Reihe der hinterlassenen Altäre nach der Reihenfolge der Aufnahme [ins Kapitel] und in der sonst gewohnten Art und Weise erfolgen.

*Von den Altären
der Domherren*

Von den Neueintretenden

(9) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder Domherr, der neu [ins Kapitel] eintritt, während der ersten dreißig Tage seiner Residenz dafür sorgen soll, daß von allen heiligen Geräten, den Schmuckstücken, der Ausrüstung, den Gewändern, Büchern und anderen Gegenständen, die zu seinem Altar gehören und die sein Vorgänger ihm hinterlassen hat, zwei gleichlautende Inventare durch den Kapitelsnotar oder einen anderen Beauftragten des Kapitels angefertigt werden, von denen er eines selber behalten, das andere aber dem Herrn Kustos oder seinem Vertreter übergeben soll. Vorher kann er zum Empfang der Erträge seiner Pfründe nicht zugelassen werden. Er soll ferner dafür sorgen, daß diese Aufzeichnungen von seinem Vikar oder anderen, je nachdem, wie er es für sicherer hält, zum Nutzen für seinen Altar sorgfältig und ohne Abstriche aufbewahrt werden. Wenn aber etwas davon durch seine Nachlässigkeit verlorengeht oder sonstwie entfrem-

*Von der Inventari-
sation der liturgi-
schen Gegenstände
jedes Domherren-
altars*

sorum compensationem teneatur, quam si antequam praebendam suam per cessum vel decessum dimiserit, non fecerit^{m)}, licebit capitulo ex fructibus beneficii aut aliis rebus eius indemnitati ipsius altarisⁿ⁾ subvenire. De his vero, quae usu fuerint^{o)} attrita^{p)} ipsum teneri nolumus^{q)}.

Beneficiatus quilibet iurare tenetur^{r)} (10) Item statuimus, quod nullus beneficiatus ecclesiae Varmiensis ad possessionem vel perceptionem fructuum beneficii sui admittatur, nisi prius per se, vel si absens fuerit, per procuratorem suum, et cum ad ecclesiam ipsam accesserit personaliter ad sancta^{t)} Dei evangelia praestet iuramentum in forma infrascripta. Ipse quidem per se beneficiatus si praelatus vel canonicus fuerit, iuret ut sequitur:

Stat. Sorbom (40) - Stat. Tüngen (19), (48)

^{u)} *Iuramentum praesentis canonici*^{u)}

Ego N. iuro, quod domino^{v)} episcopo Varmiensi et eius successoribus canonicè intransantibus obediens ero. Consilia et secreta ecclesiae et capituli Varmiensis secrete servabo. Iura, privilegia, statuta et consuetudines eiusdem ecclesiae et capituli servabo, defendam et manutenebo. Nec non bonum, utilitatem et honorem ipsius ecclesiae et capituli procurabo, quantum possum et adimplere valeo. Quae omnia in praesenti iuro et bona fide promitto. Ita me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

Canonici procuratoris iuramentum

Procurator vero iurabit ut sequitur:

Ego N. procurator domini N. iuro, quod idem N. domino episcopo Varmiensi et eius successoribus canonicè intransantibus obediens erit. Consilia et secreta ecclesiae et capituli Varmiensis secrete servabit. Iura, privilegia, statuta et consuetudines eiusdem ecclesiae et capituli servabit, defendet et manutenebit. Nec non bonum, utilitatem et honorem ipsius

m) fecisset A C

n) in AC fälschlich: altari

o) fuerunt B

p) attritae B

u-u) Iuramentum praelatorum et canonicorum personale B; Iuramentum canonicorum personale C

v) fehlt C

q) in C fälschlich: volumus

r) in AB fälschlich: teneatur

t) in B fälschlich: sanctae

det wird, ist er zu entsprechendem Ersatz des Verlorenen verpflichtet. Falls er ihn nicht geleistet hat, bevor seine Pfründe durch seinen Weggang oder Tod frei geworden ist, ist es dem Kapitel gestattet, aus den Erträgen seines Benefiziums oder anderen Gegenständen den Altar schadlos zu halten. Für das aber, was durch den Gebrauch abgenutzt wurde, wollen wir ihn nicht haftbar machen.

(10) Desgleichen bestimmen Wir, daß kein Benefiziat der Ermländischen Kirche zum Besitz oder zur Nutznießung der Erträge seines Benefiziums zugelassen werde, wenn er nicht vorher persönlich – in Abwesenheit durch einen Bevollmächtigten, und wenn er dann zur Kathedrale gekommen ist, [ebenfalls] persönlich – bei den heiligen Evangelien Gottes einen Eid in der unten beschriebenen Form ablegt.

Jeder Benefiziat muß vereidigt werden

Der Benefiziat selbst, ob er nun Prälat oder Kanoniker ist, soll wie folgt schwören:

Der persönliche Eid eines Kanonikers

Ich N. schwöre, daß ich dem Herrn Bischof von Ermland und seinen kanonisch eingesetzten Nachfolgern gehorsam sein werde. Ich will die Beschlüsse und die Geheimsachen der Kirche und des Kapitels von Ermland geheimhalten. Die Rechte, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten dieser Kirche und des Kapitels will ich achten, verteidigen und bewahren, und ich will mich zum Wohle, zum Nutzen und zur Ehre dieser Kirche und des Kapitels einsetzen, soviel ich kann und zu leisten vermag. Dies alles schwöre ich hier und jetzt und verspreche es guten Glaubens, so wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.

Ein Bevollmächtigter aber schwört wie folgt:

Der Eid des Bevollmächtigten eines Domherrn

Ich N., Bevollmächtigter des Herrn N., schwöre, daß eben dieser N. dem Herrn Bischof von Ermland und seinen kanonisch eingesetzten Nachfolgern gehorsam sein wird. Er will die Beschlüsse und Geheimsachen der Kirche und des Kapitels von Ermland geheimhalten. Die Rechte, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten dieser Kirche und des Kapitels will er achten, verteidigen und bewahren, und er will sich zum Wohle, zum Nutzen und zur Ehre dieser Kirche und des Kapitels einsetzen, soviel er

ecclesiae et capituli procurabit, quantum poterit et adimplere valebit. Quae omnia eius nomine in praesenti iuro et bona fide promitto. Ita me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

w) *Iuramentum vicarii* ^{x)}
personale ^{w)}
 Stat. Sorbom (45) -
 Suppl. Stat. Sorbom (9) - Stat. Tüngen (48)

(11) Item vicarius iuret per se ut sequitur:
 Ego N. iuro, quod domino episcopo Varmiensi et eius successoribus legitime intransibus ac dominis meis, capitulo Varmiensi oboediens ero, singulis dominis canonicis huius ecclesiae reverentiam et honorem debitum ubique impendam. Secreta et consilia capituli, si quae mihi revelata fuerint, secrete servabo. Statuta et consuetudines huius ecclesiae, quae vicarios concernunt, servabo. Bonum, utilitatem et honorem ipsius ecclesiae et capituli fideliter procurabo, quantum possum et adimplere valeo. Quae omnia in praesenti iuro et bona fide promitto. Ita me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

y) *Procuratoris vicarii iuramentum* ^{y)}

Procurator vero vicarii iurabit in hac forma:
 Ego N. procurator domini N. iuro, quod idem N. domino episcopo Varmiensi et eius successoribus legitime intransibus ac dominis, ^{z)}capitulo Varmiensi ^{z)}, oboediens erit, singulis dominis canonicis huius ecclesiae reverentiam et honorem debitum ubique impendet. Secreta et consilia capituli, si quae illi revelata fuerint, secrete servabit. Statuta et consuetudines huius ecclesiae, quae vicarios concernunt, servabit. Bonum, utilitatem et honorem ipsius ecclesiae et capituli fideliter procurabit, quantum poterit et adimplere valebit. Quae omnia eius nomine in praesenti iuro et bona fide promitto. Ita me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

De iuribus pistoriae persolvendis
 Stat. Sorbom (42) -
 Stat. Tüngen (12)

(12) Item statuimus et ordinamus, ut nullus canonicus de novo intrans ad aliquorum fructuum sive ^{a)}distributionum perceptionem admittatur, nisi prius officio pistoriae de quadraginta marcis satisfecerit, prout ^{b)}est hactenus observatum.

w-w) fehlt C

x) vicariorum B

y-y) Per procuratorem B

z-z) capituli Varmiensis B

a) seu BC

b) ut C

kann und zu leisten vermag. Dieses alles schwöre ich hier und jetzt in seinem Namen und verspreche es guten Glaubens. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.

(11) Ebenso schwört ein Vikar persönlich wie folgt:

*Der persönliche Eid
eines Vikars*

Ich N. schwöre, daß ich dem Herrn Bischof von Ermland und seinen rechtmäßig eingesetzten Nachfolgern und meinen Herren, dem ermländischen Kapitel, gehorsam sein und jedem Herrn Kanoniker die schuldige Achtung und Ehrerbietung überall erweisen werde. Ich will die Geheimsachen und Beschlüsse des Kapitels, wenn sie mir bekannt werden, geheimhalten. Die Statuten und Gewohnheiten dieser Kirche, die die Vikare betreffen, will ich achten. Ich will mich zum Wohle, zum Nutzen und zur Ehre dieser Kirche und des Kapitels getreulich einsetzen, soviel ich kann und zu leisten vermag. Dieses alles schwöre ich hier und jetzt und verspreche es guten Glaubens, so wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.

Der Bevollmächtigte eines Vikars aber schwört in dieser Form:

*Der Eid des Bevollmächtigten eines
Vikars*

Ich N., Bevollmächtigter des Herrn N., schwöre, daß dieser N. dem Herrn Bischof von Ermland und seinen rechtmäßig eingesetzten Nachfolgern sowie den Herren, dem ermländischen Kapitel, gehorsam sein und jedem Herrn Kanoniker dieser Kirche die schuldige Achtung und Ehrerbietung überall erweisen wird. Er will die Geheimsachen und Beschlüsse des Kapitels, wenn sie ihm bekannt werden, geheimhalten. Die Statuten und Gewohnheiten dieser Kirche, die die Vikare betreffen, will er achten. Er will sich zum Wohle, zum Nutzen und zur Ehre dieser Kirche und des Kapitels getreulich einsetzen, soviel er kann und zu leisten vermag. Dieses alles schwöre ich hier und jetzt und verspreche es guten Glaubens, so wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.

(12) Desgleichen bestimmen Wir, daß kein neu [ins Kapitel] eintretender Kanoniker zum Empfang irgendwelcher Erträge und Zuwendungen zugelassen wird, bevor er nicht an das Broteamt, wie es bisher üblich war, 40 Mark gezahlt hat.

*Von den Gebühren,
die an das Broteamt
zu zahlen sind*

*De iuribus fabricae
et custodiae
persolvendis*

Stat. Sorbom (4),
(19) - Stat. Tüngen
(11)

(13) Item statuimus, quod canonicus de novo intrans, qui ^{c)} ad perceptionem fructuum pervenit, ad fabricam ecclesiae decem et pro sacris vestibus divinum officium concernentibus octo marcas infra quinquennium, praelatus quoque, sive praebendam habuerit sive non, ratione praelaturae duas marcas pro dictis vestibus infra annum a tempore receptionis ad praebendam vel praelaturam huiusmodi solvere teneantur. Quodsi non fecerint, transactis terminis praedictis, huiusmodi pecuniae de corporibus praebendae vel praelaturae ipsis subtrahantur. Quodsi aliquem eorum, antequam praemissa solverit, beneficia huiusmodi vel aliquid ^{e)} eorum per cessum vel decessum aut alio quocunque ^{f)} vacationis ^{g)} modo, dimittere contigerit, de fructibus ipsorum beneficiorum aut aliis bonis eius tantundem recipiatur in usus praedictos.

De canonicali residentia, praebendis ^{h)} et distributionibus

*De canonicatu
Sancti Andreae*

Suppl. Stat. Sorbom (24), (29)

(14) Publicae utilitati et futuris necessitatibus ecclesiae nostrae et capituli prospicere cupientes statuimus et ordinamus, ut perpetuis futuris temporibus in eadem ecclesia Varmiensi sit perpetuus ¹⁾ canonicatus supernumerarius pro Sancto Andrea apostolo eiusdem ecclesiae patrono perpetuo possessore deputatus. Quem exnunc in nomine Domini instituimus, creamus et erigimus, cuique ex communibus censibus districtus Melsacensis pro corpore praebendae triginta marcas bonae monetae et in compensationem omnium et singularum distributionum canonicallium similes triginta marcas annuo deputamus, appropriamus et incorporamus, decernentes ut huiusmodi sexaginta marcae quotannis provenientes capitularem thesaurum constituent ac pro tuendis ecclesiae et capituli iuribus sublevandisque futuris

*De thesauro
capitulari ¹⁾*

c) in C fälschlich: quod

e) aliquod BC

f) quoque B

g) in B fälschlich: vocatlonis

h) praebenda C

1) perpetuo BC

1) capitul B

(13) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein neu [ins Kapitel] eintretender Kanoniker, der in den Genuß von Erträgen gelangt ist, innerhalb von fünf Jahren zehn Mark an die Kirchenfabrik^{o)} und acht Mark für Paramente zum Gottesdienst bezahlen muß. Auch ein Prälat ist verpflichtet, ob er nun eine Pfründe besitzt oder nicht, auf Grund seiner Prälatur für die genannten Paramente innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Übernahme der Pfründe oder Prälatur [an gerechnet], zwei Mark zu zahlen. Denjenigen, die das nicht tun, sollen diese Gelder nach Ablauf dieser Fristen von den Gesamterträgen ihrer Pfründe oder Prälatur abgezogen werden. Wenn aber jemand durch Fortgang oder Tod oder irgendeine andere Art von Vakanz diese Benefizien ganz oder teilweise freigegeben hat, bevor die geforderten Gebühren gezahlt worden sind, so soll ihm ebensoviel aus den Erträgen jener Benefizien oder aus anderen Gütern, die ihm gehören, zu den genannten Zwecken abgenommen werden.

Von den Gebühren, die an die Fabrik und an die Kustodie zu zahlen sind

Von der Residenz der Domherren, den Pfründen und Distributionen

(14) Da Wir für den öffentlichen Nutzen und die zukünftigen Bedürfnisse unserer Kirche und des Kapitels vorsorgen wollen, bestimmen und verordnen Wir, daß für alle Zukunft in dieser Ermländischen Kirche ein ständiges zusätzliches Kanonikat auf den Titel des heiligen Apostels Andreas, des immerwährenden Patrons dieser Kirche, eingerichtet werde. Dieses begründen, schaffen und errichten Wir von nun an im Namen des Herrn, und Wir überweisen, übereignen und inkorporieren ihm aus den allgemeinen Zinseinnahmen des Kammeramtes Mehlsack als Pfründenmasse 30 Mark guter Münze und an Stelle von Gesamt- und Einzelzuteilungen, wie sie Kanoniker erhalten, nochmals 30 Mark jährlich. Dazu bestimmen Wir, daß diese jährlich einkommenden 60 Mark den Kapitelsschatz darstellen und zum Schutz der Rechte der Kirche und des Kapitels und zur Erleichterung in künftigen Notla-

Vom Kanonikat des heiligen Andreas

Vom Kapitelsschatz

^{o)} Dombaukasse.

necessitatibus in arce Allensteinensi repositae fideliter conserventur et custodiantur nec nisi necessitate urgente^{k)} aut evidentissima utilitate postulante expendantur.

*De 30 diebus
residentiae*

Stat. Sorbom (5) -
Suppl. Stat. Sorbom (17) - Stat. Tüngen (13) - Brachvogel, Des Copernicus Dienst, S. 574

(15) Item statuimus, quod canonicus de novo intrans et residens censerī volens, debet apud dictam ecclesiam triginta diebus continuis residendo, singulis ipsorum, ad minus duabus horis canonicis in loco ubi cantantur a principio usque ad finem personaliter interesse ac interim singulis hebdomadis unius modii siliginis distributione contentus permanere. Quibus diebus expletis, si continuo animum residendi habuerit, quem tunc coram capitulo aut eius praesidente declarare teneatur, familiamque quotidianam, hoc est ad minus duos famulos et tres equos proprios habere visus fuerit, ipsum residentem censerī et nisi aliud ei obsistat, infrascriptarum distributionum participem fieri posse declaramus. Quod etiam volumus cum iis, qui post diuturnam absentiam ad ecclesiam redeuntes residere intendunt, quoad modum et animum residendi, observari. Cum autem, quantum ad perceptionem huiusmodi distributionum, animum residendi habere interpretamur, qui post tempus, quo aliquas earum deservierit, ad minus per tres menses proxime sequentes beneficio suo personaliter deservire et residentiam personalem^{m)} ab ecclesia Varmiensi in alium locum transferre non intendit, [...]*)

^{l)} *Animum residendi
quis habere intelligatur^{l)}*

De absentia canonicorum residentium

Stat. Sorbom (38) -
Suppl. Stat. Sorbom (18), (27) -
Stat. Tüngen (16), (43)

(16) Item, ut canonici ab illicitis evagationibus refraentur, ex quibus plerumque laicis datur occasio eisdem detrahendi, statuimus, quod canonicus continuo residens, qui se ultra triginta dies continuos ab ecclesia duxerit absentandum, illis elapsis, tam siliginis quam aliarum rerum, quacunque distributione carebit quousque denuo visus fuerit in divinis

^{k)} vigente B

^{l-1)} fehlt BC

^{m)} personaliter B

^{*)} Der Hauptsatz fehlt. Wahrscheinlich fehlt er auch in der Erstausfertigung, denn schon die Statutenredaktion unter Bischof Nikolaus von Tüngen weist ihn nicht auf.

gen in der Burg Allenstein zu hinterlegen und sicher aufzubewahren sind. Sie sollen nur im dringenden Notfall oder bei ganz offensichtlichem Nutzen ausgegeben werden.

(15) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein neu eintretender Kanoniker, der als residierend gelten will, bei der genannten Kirche 30 Tage lang ununterbrochen residieren, täglich wenigstens zwei kanonischen Horen an dem Ort, wo sie gesungen werden, von Anfang bis Ende persönlich beiwohnen und in dieser Zeit wöchentlich mit der Zuteilung von einem Scheffel Getreide sich begnügen muß. Wenn er nach diesen 30 Tagen weiter die Absicht hat zu residieren, was er vor dem Kapitel und seinem Vorsteher erklären muß, und wenn erwiesen ist, daß er täglich eine Dienerschaft, d. h. wenigstens zwei Diener und drei eigene Pferde, [zur Verfügung] hat, erklären Wir ihn zum residierenden Domherrn und, falls dem nichts anderes entgegensteht, für berechtigt, die weiter unten genannten Zuwendungen zu erhalten. Das soll auch für diejenigen gelten, die nach längerer Abwesenheit zur Kathedrale zurückkehren und zu residieren beabsichtigen, sofern man nur ihre Absicht zu residieren erkennen kann. Da Wir aber hinsichtlich des Empfangs jener Zuteilungen nur demjenigen die Absicht zu residieren zuerkennen, der nach dem Zeitpunkt, da er irgendwelche Zuteilungen erhalten hat, wenigstens während der nächstfolgenden drei Monate sein Benefizium persönlich zu verwalten vorhat und sich nicht von der Ermländischen Kirche entfernen und an einen anderen Ort begeben will, [..]

*Von der 30tägigen
Residenz*

*Wem die Absicht zu
residieren
zuerkannt wird*

(16) Desgleichen bestimmen Wir, damit die Kanoniker von verbotenen Ausschweifungen zurückgehalten werden, derentwegen den Laien häufig Gelegenheit zur Verunglimpfung gegeben wird, daß ein ständig residierender Kanoniker, der länger als 30 aufeinander folgende Tage von der Kirche abwesend war, jeglicher Zuteilung von Getreide wie auch anderer Dinge verlustig gehen soll, bis zu sehen ist, daß er wieder am Gottesdienst persönlich teilnimmt. Unterdessen soll er als abwesend und nicht residierend betrachtet werden, wenn er nicht für eine längere Abwesenheit eine Erlaubnis erbeten

*Von der Abwesen-
heit residierender
Domherren*

personaliter interesse et interim absens et non residens reputabitur, nisi super ulteriori absentia a capitulo licentia petita fuerit et obtenta. Hoc quoque proviso, quod volens continuo residens censeri^{o)}, plus temporis apud ecclesiam quam alibi agere et morari per annum teneatur, ne, saepius interrupta residentia, speciem avaritiae habeat, et cultus divinus illudatur^{p)} alioqui lapso anno, in proxima corporum distributione, decem marcae ei detrahantur. Canonici quoque post longam absentiam suam ad residentiam redeuntes, omnium distributione carebunt, donec se in divinis repraesentent.

*Corpus praebendae
integrum quomodo
deservitur*

Stat. Sorbom (6),
(7) - Stat. Tüngen
(14), (15)

(17) Item statuimus, quod canonicus praebendatus, qui a festo Sancti Martini episcopi, quo annum nostrum capitularem incipimus, usque ad festum Assumptionis Gloriosissimae Mariae Virginis inclusive modo praemisso continuo residens fuerit, corpus integrum praebendae, videlicet marcas triginta intelligatur^{q)} deservivisse, quas de censibus in proximo festo Sancti Martini tunc immediate sequente, colligendis percipiat.

*De canonico
absente, non resi-
dente^{r)}, qui tamen
complevit dies
residentiae*

Stat. Sorbom (9) -
Suppl. Stat. Sor-
bom (27) - Stat.
Tüngen (15), (20)

(18) Item statuimus, quod canonicus post triginta dierum residentiam supradictam ad realem possessionem praebendae suae per capitulum receptus et admissus, etiamsi absens fuerit, in festo praefato Sancti Martini dimidium praebendae corpus intelligatur deservire. Et si postea usque ad festum Assumptionis Beatae^{s)} Virginis^{t)} quocumque percessum vel^{u)} decessum aut aliam vacationem^{v)} canonicus esse desierit vel a residentia se absentaverit aut ad residentiam ante praedictum festum venerit, ultra eandem dimidiam praebendam pro qualibet septimana residentiae suae usque ad festum Assumptionis praefatum solidi ei 22½^{w)} cedant pro praebenda. Ita tamen, quod absens de dimidia huiusmodi praebenda ad fabricam et pro reformatione ecclesiae cum praesentibus canonicis aequaliter contribuere teneatur. Fructuum^{x)} quoque allodii sui, si quod habet, non obstante huiusmodi absentia, plena poterit perceptione gaudere.

o) in B fälschlich: censere

s) Beatissimae B

v) vocationem B

p) deludatur AB

t) in BC folgt: Mariae

w) 23 BC

q) in C fälschlich: intelligant

u) et B

x) in B fälschlich: Fructu

r-) fehlt B

und erhalten hat. Außerdem ist dies vorgesehen: Will ein Domherr als ständig residierend gelten, muß er im Laufe des Jahres länger bei der Kathedrale als anderswo tätig und anwesend sein, damit er nicht bei häufiger unterbrochener Residenz den Anschein der Habsucht erwecke und der Gottesdienst hintangesetzt werde. Andernfalls sollen ihm nach Ablauf eines Jahres bei der nächsten Zuteilung aus der Pfründenmasse zehn Mark abgehalten werden. Auch die Kanoniker, die nach langer Abwesenheit zur Residenz zurückkehren, sollen von jeglicher Zuteilung so lange ausgeschlossen sein, bis sie sich wieder beim Gottesdienst einfinden.

(17) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker mit Pfründe, der vom Feste des heiligen Bischofs Martin, an dem wir unser kapitularisches Jahr beginnen, bis zum Feste der Aufnahme der glorreichsten Jungfrau Maria einschließlich, wie oben dargelegt, ständig residiert hat, die volle Pfründenmasse, nämlich dreißig Mark, zuerkannt erhalten soll, die ihm aus den am nächsten Martinsfest einziehenden Zinsen ausgezahlt werden.

18) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanonikus, der, wie oben erwähnt, nach 30 Tagen Residenz zur tatsächlichen Besitznahme seiner Pfründe vom Kapitel zugelassen ist, auch in Abwesenheit am Feste des heiligen Martin die Hälfte der Pfründeneinnahme zuerkannt erhält. Und wenn er danach einmal bis zum Fest der Aufnahme der seligen Jungfrau [Maria] durch Weggang oder Tod oder eine andere Art der Vakanz aufgehört hat, Kanonikus zu sein, oder wenn er zeitweise nicht residiert hat, aber noch vor dem genannten Fest zur Residenz zurückgekehrt ist, dann sollen ihm über die halbe Pfründe hinaus für jede Woche seiner Residenz bis zum erwähnten Feste der Aufnahme 22¹/₂ Schilling pro Pfründe ausgezahlt werden. Dies soll jedoch so geschehen, daß der abwesende Kanoniker in gleicher Weise wie die anwesenden von der Hälfte dieser Pfründe für die Fabrik und zur Ausbesserung der Kirche einen Beitrag leisten muß. Der Einkünfte seines Allodiums⁷⁾ aber kann er sich, wenn er ein solches hat, ohne Rücksicht auf seine Abwesenheit in voller Höhe erfreuen.

7) Eigengut.

Wie man die gesamte Pfründenmasse erhält

Von einem abwesenden, nicht residierenden Domherrn, der dennoch die Residenzpflicht erfüllt hat

*Quibus diebus deser-
viunt praesentes ca-
nonici certas distri-
butiones*

Stat. Sorbom (29),
(30), (31), (32), (35),
(36), (37) - Suppl.
Stat. Sorbom (5) -
Stat. Tüngen (17)

(19) Item statuimus, quod canonicus praebendatus modo quo supra residens, qui in festivitibus et aliis diebus infrascriptis aut infra ^{y)} septem dies festivitatis ^{z)} et dies ipsos immediate sequentes ad minus duabus horis canonicis a primis vesperis incipiendo ac qui aliis officiis et ^{a)} peractionibus, infra dicendis, in loco ubi cantantur ^{b)} vel peraguntur ex integro interfuerit, nisi tali infirmitate detineretur, quod ipsam ecclesiam non valeret sine magno incommodo vel periculo visitare, de quo infra tempus, vel ante officia praefata, capitulum vel eius praesidentem certificet, aut nisi in vocatione seu legatione episcopi vel capituli occupetur, percipiat res et pecunias infrascriptas:

De festo Natalis Domini pro offertorialibus mar-
cas $2\frac{1}{2}$ ^{c)}

De Dominica in quinquagesima victualia pro qua-
dragesima distribuenda vel eorum loco marcas 5

De festo Paschae pro offertorialibus marcas $1\frac{1}{2}$ ^{d)}

De festo Pentecostes ligna ad hyemem futuram
distribuenda et pullos ex districtu Allensteinensi
seu ^{e)} illorum loco marcas $2\frac{1}{2}$ ^{h)}

De festo Sancti Joannis Baptistae faenum distri-
buendum ac ^{l)} pro carnalibus et anguillaribus
marcas 4

De festo Sancti Michaelis mel consuetum distribui ^{j)}

De festo Dedicacionis ecclesiae pro offertorialibus
marcas $1\frac{1}{2}$ ^{k)} et victualia hemalia tunc distribu-
enda vel eorum loco marcas $1\frac{1}{2}$ ^{l)}

*De deservitione
vigiliarum*

Stat. Sorbom (33),
(34) - Suppl. Stat.
Sorbom (2), (3) -
Stat. Tüngen (18)

(20) Item, quod canonicus residens, qui exequiis, quae pro ^{m)} commemoratione praelatorum, canonicorum, ministrorum et omnium beneficiatorum ecclesiae Varmiensis singulis sextis feriis quatuor temporum peraguntur, vigiliis videlicet ab exordio quarti psalmi usque ad inceptionem laudum, et mis-

y) fehlt BC

a) ac C

b) cantatur B

c) 3 BC *

f) 2 BC

g) vel BC

h) 3 BC

z) festivitates

l) fehlt BC

j) in A fälschlich: distribuo

k) 2 BC

l) 2 BC

m) fehlt C

* Die Abschreiber von BC haben vermutlich den Querstrich bei den römischen Ziffern in A als Schnörkel und nicht als Halbierung verstanden.

(19) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker mit Pfründe, der, wie oben angegeben, residiert und an den unten genannten Festen und anderen Tagen oder an sieben Festen und den ihnen unmittelbar folgenden Tagen wenigstens an zwei kanonischen Horen, beginnend mit der ersten Vesper, und der an anderen Offizien und [liturgischen] Handlungen – worüber unten noch zu sprechen ist – an dem Ort, wo sie gesungen oder gehalten wurden, vollständig teilgenommen hat – ausgenommen, er war durch eine solche Unpäßlichkeit gehindert, daß er die Kirche nicht ohne große Schwierigkeit und Gefahr aufsuchen konnte, wovon er rechtzeitig oder unmittelbar vor den genannten Offizien das Kapitel oder seinen Vorsteher unterrichten soll, oder er war durch einen Ruf oder Auftrag des Bischofs oder des Kapitels verhindert –, folgende Naturalien und Gelder erhalten soll:

An welchen Tagen die anwesenden Kanoniker bestimmte Zuteilungen erhalten

Am Feste der Geburt des Herrn als Offertorialien ⁸⁾ 2½ Mark.

Am Sonntag Quinquagesima Lebensmittel für die Fastenzeit oder an deren Stelle 5 Mark.

Am Osterfeste als Offertorialien 1½ Mark.

Am Pfingstfeste Holz für den kommenden Winter und Hühner aus dem Allensteiner Kammeramt oder an deren Stelle 2½ Mark.

Am Feste des heiligen Johannes des Täufers Heu und an Stelle von Fleisch und Aalen 4 Mark.

Am Feste des heiligen Michael den üblichen Honig.

Am Kirchweihfest als Offertorialien 1½ Mark und Lebensmittel für den Winter oder an deren Stelle 1½ Mark.

(20) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein residierender Domherr, der den Exequien, die zum Gedächtnis der Prälaten, Kanoniker, Kirchendiener und aller Benefiziaten der Ermländischen Kirche an den Quatemberfreitagen gehalten werden, und zwar den Vigilien vom Beginn des vierten Psalms bis zum Beginn der Laudes und den Messen vom Beginn des Kyrie-Gesangs bis zum Agnus Dei einschließlic, beigewohnt hat, die „Trostgelder“ erhält, die am Feste der Epiphanie ausgegeben zu werden pflegen, und daß derjenige, der an den vier Vigilien und

Vom Vigiliendienst

⁸⁾ Meßopfergelder.

Vinales custodiales

sis ab initio cantus Kyrieⁿ⁾ usque ad Agnus Dei inclusive interfuerit, pecunias consolationum, quae pro festo Epiphaniae dari consueverunt de qualibet, videlicet marcas 2^{1/2}^{o)}, et qui quatuor^{p)} vigiliis et missis, quae capitulares nominantur et in festis Sanctae Agnetis, Joannis ante portam Latinam, Agapiti et in crastino Animarum peraguntur, modo interfuerit supradicto, pecunias vinales, videlicet marcam unam, solidos quindecim et custodiales consuetas pro rata singularum^{q)} octo commemorationum praedictarum proxime tunc praecedentium percipiat. Quodsi^{r)} in aliqua earum vigiliis tantum et non missae, aut missae et non vigiliis interfuerit, omni^{s)} distributione careat de eadem. Quod etiam in exequiis regum Poloniae volumus observari. In aliis vero defunctorum anniversariis et memoriis dimidiam^{t)} tantum de vigiliis distribuendam percipiat portionem, alia medietate praesentibus distributa. Tempus autem decantandi missas praefatas tam in sextis feriis quatuor temporum quam in omnibus aliis exequiis, quae^{u)} ex toto usque ad finem decantentur, semper et immutabiliter, immediate post primam^{v)} missam matutinalem servetur. Diem autem exequiarum interpretamur^{w)}, in qua missa pro defunctis fit, cuius vigiliae die praecedente servantur.

*Dies exequiarum**De missa regali*

(21) Item, quod canonicus, qui officio missae, quae ex pia^{x)} institutione serenissimi domini Sigismundi regis Poloniae in capella Sancti Georgii die quo eiusdem Sancti celebritas agitur, statim post primam missam matutinalem decantari solet, ab inceptioe Kyrie eleison usque ad conclusionem Agnus Dei interfuerit, marcam unam ex censibus Tolkmittensibus^{y)} percipiat. Qui autem primis exequiis regalibus, quarum vigiliae iam dictam missam de Sancto Georgio eadem scilicet die subsequuntur,

De exequiis regalibus

n) in BC folgt: eleison

o) 3 BC

p) in C fälschlich: quorum

q) in BC fälschlich: singularum

r) Qui si B

s) in BC fälschlich: omnium

t) in BC fälschlich: dimidium

u) in B fälschlich: quam

v) proximam BC

w) interpraefatarum B

x) ipsa B

y) in BC fast durchweg undeclinert:

Tolkemit

Messen, die die „kapitularischen“ genannt und an den Festen der Heiligen Agnes, Johannes vor der Lateinischen Pforte, Agapitus sowie am Tage nach Allerseelen gehalten werden, nach der oben erwähnten Vorschrift teilgenommen hat, die „Weingelder“, nämlich 1 Mark, 15 Schilling und die üblichen „Wachgelder“ entsprechend der Zahl der einzelnen soeben aufgeführten acht Gedächtnisfeiern bekommt. Wenn er aber bei einer von ihnen nur an den Vigilien, nicht aber an der Messe, oder an der Messe, aber nicht an den Vigilien teilgenommen hat, so soll er bei einer jeden Zuteilung leer ausgehen. Diese Vorschrift wollen wir auch in bezug auf die Exequien für die Könige Polens beachtet sehen. Handelt es sich aber um andere Anniversarien und Gedächtnisfeiern für Verstorbene, so soll er nur die Hälfte der Vigilgefälle erhalten, während die andere Hälfte an diejenigen verteilt wird, die [bei den Feiern] anwesend waren. Was aber den Zeitpunkt betrifft, an dem die vorgenannten Messen gesungen werden sollen, so bleibt es dabei, daß das sowohl an den Quatemberfreitagen als auch bei allen anderen Exequien, die ganz bis zum Ende zu singen sind, immer und unverändert unmittelbar nach der Frühmesse geschehen soll. Als Tag der Exequien aber bestimmen Wir den, an dem die Messe für die Verstorbenen gefeiert wird. Die Vigilien sind am vorausgehenden Tag zu halten.

*Wein- und
Wachgelder*

*Der Tag der
Exequien*

(21) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Domherr, der bei der Messe, die aufgrund der frommen Stiftung des durchlauchtigsten Herrn Sigismund, des Königs von Polen, in der St.-Georgs-Kapelle am Festtag dieses Heiligen gleich nach der Frühmesse gesungen zu werden pflegt, vom Beginn des Kyrie eleison bis zum Ende des Agnus Dei anwesend war, eine Mark aus den Tolkemiter Zinseinnahmen erhalten soll. Wer aber an den ersten königlichen Exequien teilgenommen hat, deren Vigilien sich an die eben genannte Messe vom heiligen Georg am selben Tage unmittelbar anschließen, soll am halben Keutzelzins⁹⁾, der beim nächsten Jakobusfest einkommt,

*Von der
Königsmesse*

*Von den königlichen
Exequien*

Keutzelzins

⁹⁾ Fiskalische Abgabe der Haffischer, die beim kapitularischen Teil des Frischen Haffs mit Hilfe eines über den Boden geschleppten Sacknetzes die Keutelfischerei betrieben.

Keutelares interfuerit, de dimidio censu Keutelarum ad festum Sancti Jacobi proxime ^{z)} proventuro ^{a)} et qui alteris exequiis, quae pro commemoratione serenissimorum regum Poloniae defunctorum proxima sexta feria post quatuor tempora ^{b)} mensis Septembris solemniter peraguntur, vigiliis scilicet et missae modo supra dicto ^{c)} interfuerit, de reliquo censu Keutelarum ad festum Sancti Michaelis proveniente ultra vigiliales ^{d)} consuetas debitam accipiat distributionem. Si autem dies exequiarum in dominicam aut aliud festum incidit, vigiliae in eadem dominica aut festo, exequiae vero in subsequentem diem, non celebrem, transferantur. Quod generaliter quoque in omnibus aliis exequiis observari volumus.

De processionibus et missis canonicalibus

(22) ^{e)} Item, quod canonici, qui processionibus quibuscunque per totum annum fieri solitis, habitu canonicali, hoc est, superpelliceis et almutiis seu cappis vestiti interfuerint, de singulis huiusmodi processionibus solidos 1½ ^{f)}, qui vero in festis totisduplicibus et officio missae maioris ab inceptione Kyrie eleison usque ad conclusionem Agnus Dei in choro et stallis suis praesentes fuerint aut ipsi interim missam celebraverint, solidos 2½ ^{g)} ex censibus

De lotione pedum

Tolkmitensibus, qui autem feria quinta Caenae dominicae ^{h)} pedum lotioni et mandato interfuerint, marcam dimidiam ex ⁱ⁾ censibus Melsacensibus ab illorum districtuum administratoribus loco distributionum percipiant.

Suppl. Stat. Sorbom (19)

^{j)} De absentibus canonicis ^{k)} privilegiatis ^{l)}

De fructibus praelaturarum ^{m)}

(23) Item statuimus, quod propter exilitatem fructuum praelaturarum sive dignitatum praelato quacunque de causa absentis post apprehensam personalem possessionem integri cedant annuatim fructus suae praelaturae, proviso ne ipsae praelaturae, in

Suppl. Stat. Sorbom (27) - Stat. Tüngen (21)

z) proximi B
 a) perventuro B
 b) in C fälschlich: temporum
 c) praedicto C
 d) vigiliis BC
 e) der ganze § 22 fehlt in C
 f) 2 B

g) 3 B
 h) Domini B
 i) in B
 j-j) fehlt in C
 k) fehlt B
 l) praelatorum B

teilhaben, und wer an den anderen Exequien, die zum Gedächtnis der durchlauchtigsten verstorbenen Könige Polens am Freitag nach Quatember im Monat September feierlich begangen werden, und zwar an den Vigilien und an der Messe, wie oben ausgeführt, teilgenommen hat, soll von dem übrigen Keutelzins, der am Feste des heiligen Michael einkommt, zusätzlich zum gewohnten Vigiliengefälle einen angemessenen Anteil erhalten. Fällt aber der Tag der Exequien auf einen Sonntag oder ein anderes Fest, so sollen die Vigilien an demselben Sonntag [gehalten], die Exequien aber auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben werden, der kein Festtag ist, was nach Unserem Willen im allgemeinen auch bei allen anderen Exequien so geschehen soll.

(22) Desgleichen bestimmen Wir, daß Kanoniker, die an den üblichen Prozessionen während des Jahres in Domherrngewandung, das heißt mit Superpellitium¹⁰⁾ und Almutium¹¹⁾ oder der Cappa¹²⁾ bekleidet, teilgenommen haben, für jede dieser Prozessionen 1½ Schilling erhalten. Diejenigen aber, die an den hohen Duplexfesten auch beim Hochamt vom Beginn des Kyrie eleison bis zum Ende des Agnus Dei im Chor und in ihrem Gestühl zugegen waren oder selber zur gleichen Zeit eine Messe gefeiert haben, sollen 2½ Schilling aus den Tolkemiter Zinseinnahmen erhalten. Diejenigen aber, die am Gründonnerstag bei der Fußwaschung und der Verkündigung des Liebesgebots zugegen waren, sollen eine halbe Mark aus den Mehlsacker Zinseinnahmen erhalten, und zwar gelegentlich der Distributionen, die die Administratoren der Kammerämter vornehmen.

Von den Prozessionen und Messen der Kanoniker

Von der Fußwaschung

Von der Abwesenheit der privilegierten Kanoniker

(23) Desgleichen bestimmen Wir, daß wegen der geringen Einkünfte der Prälaturen und Dignitäten einem aus irgendeinem Grunde abwesenden Prälaten nach der persönlich vollzogenen Besitzergreifung jährlich die gesamten Einkünfte seiner Prälatur zukommen sollen, vorausgesetzt, daß die [Inhaber der]

Von den Einkünften der Prälaturen

¹⁰⁾ Chorrock aus weißem Leinen.

¹¹⁾ Schultermäntelchen aus Pelz.

¹²⁾ Chormantel mit Kapuze.

oneribus eis incumbentibus debito fraudentur obsequio, ad quod vicegerentes suos deputare teneantur. Si vero ante lapsum anni, qui in festo Sancti Martini incipiat et terminetur, praelaturam aliquam per cessum vel decessum aut alio quocunque modo vacare contigerit, fructus pro rata tantum temporis ei, qui illam obtinuerat et possederat, cedant. Quod etiam cum praelato de novo intrante observetur.

De canonico studente, apud medicos existente^{m)}, peregrinante
Stat. Tüngen (22)

(24) Item, quod canonicus de licentia episcopi et consensu capituli in studio privilegiato causa studii aut de scientia eorundemⁿ⁾ apud medicos causa curae existens vel ex causa peregrinationis ad limina sanctorum, propter indulgentias vel votum emissum^{o)} absens fuerit, integrum percipiat^{p)} suae praebendae corpus, dummodo tamen iuret, quod sine fraude propter causas praedictas aut aliquam earum se absentet^{q)}.

De canonico in legatione absente
Suppl. Stat. Sorbom (20) - Stat. Tüngen (23)

(25) Item, quod canonicus in legatione capituli absens aut per dominum episcopum in episcopatu suo residentem vocatus seu legatione aliqua, pro negotiis ecclesiae de capituli consensu intra regnum Poloniae et illius dominia seu in negotio electionis et confirmationis, in urbem missus, poterit tanquam residens et divinis praesens, corporis praebendae suae et omnium distributionum plenaria perceptione gaudere. Si autem sic vocatus in continuum commensalem assumptus fuerit et de familia ipsius domini episcopi esse coeperit, illa portione contentus erit, ^{r)} quae studentibus in proximo statuto est deputata^{r)}.

De canonico vel praelato, cui lis mota fuerit
Suppl. Stat. Sorbom (26) - Stat. Tüngen (24)

(26) Item, quodsi canonico vel praelato, qui praebendam vel praelaturam suam per annum pacifice possedit^{s)} et personalem residentiam apud ecclesiam fecit, super ea aut altera earundem post lapsum dicti anni, lis moveatur ipseque pro defensione iuris sui ad locum, in quo lis pendet, iter arripiens^{t)} se absen-

m) in B fälschlich: exacte
n) in AC fälschlich: earundem
o) in B fälschlich: emisit
p) accipiat C
q) absentat B

r-r) in A: quam proximo
statuto studentibus est deputata
s) possidet B
t-t) fehlt B

Prälaturen in bezug auf die ihnen auferlegten Pflichten den schuldigen Dienst nicht vorenthalten. Deshalb sollen sie [gegebenenfalls] Vertreter bestellen. Wenn aber vor dem Ende des Jahres, das am Feste des heiligen Martin beginnt und endet, eine Prälatur durch Fortgang oder Tod oder auf eine andere Weise frei geworden ist, sollen die Einnahmen einem Domherrn nur im Verhältnis zu der Zeit zukommen, in der er die Prälatur innegehabt und besessen hat. So soll es auch mit einem neu [ins Kapitel] eintretenden Prälaten gehalten werden.

(24) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker, der sich mit Erlaubnis des Bischofs und mit Zustimmung des Kapitels zum Zwecke des Studiums an einem privilegierten Studienort oder – ebenfalls mit Wissen beider – zum Zwecke einer Kur bei Ärzten aufhält oder wegen einer Wallfahrt zu den Stätten der Heiligen abwesend ist, um einen Ablaß zu erlangen oder weil er ein Gelübde geleistet hat, den vollen Ertrag seiner Pfründe erhalten soll, wenn er nur schwört, daß er ohne Betrugsabsicht aus den genannten oder irgendeinem anderen Grunde sich fortbegeben hat.

Von einem Domherrn, der studiert, einen Arzt aufsucht oder eine Pilgerfahrt unternimmt

(25) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein im Auftrag des Kapitels abwesender oder vom residierenden Ortsbischof gerufener Domherr, sei er nun mit irgendeinem Auftrag im Dienste der Kirche mit Zustimmung des Kapitels innerhalb des Königreichs Polen und seiner Länder oder in Sachen einer Wahl oder Bestätigung nach Rom entsandt, sich wie ein residierender und beim Gottesdienst anwesender Domherr des vollen Empfangs der gesamten Einkünfte und aller Zuteilungen erfreuen kann. Wenn aber ein derart Berufener in eine ständige Hausgemeinschaft aufgenommen und oder bereits zur Familie des Bischofs gezählt wird, dann soll er mit dem Anteil zufrieden sein, der in der jüngsten Verordnung für die Studierenden festgesetzt worden ist.

Von einem Domherrn, der in einem Auftrag abwesend ist

(26) Wenn ein Kanoniker oder Prälat, der seine Pfründe oder Prälatur während eines Jahres friedlich innegehabt und persönlich bei der Kirche residiert hat, wegen dieser Pfründe oder einer anderen nach Ablauf des genannten Jahres in einen Rechtsstreit verwickelt wird, und wenn er zur Verteidi-

Von einem Domherrn oder Prälaten, der in einen Rechtsstreit verwickelt ist

tandum duxerit, lite huiusmodi durante^{u)} percipiat eo modo, quo supra de studentibus est expressum dummodo tamen iuret, quod nulla fraus interveniat in praemissis.

- ^{u)} *Animus residendi quando non requiratur*^{u)}
Stat. Tüngen (29)
- (27) Item statuimus, quod canonicus vel praelatus pro defensione iuris sui aut ex causa studii, peregrinationis vel recuperandae sanitatis, eo modo, quo de singulis superius est expressum, aut consimili^{v)} honesta et legitima causa, super qua favorem, licentiam et consensum episcopi et capituli obtinisset, se absentare proponens, quamvis animum residendi non habeat, dummodo tamen divinis, iuxta formam superius expressam interessendo suprascripta legitime deservierit, omnium fructuum et proventuum, sic^{w)} deservitorum ac^{x)} si per tres menses proximos residere intenderet licite percipere valeat solitam distributionem.

- De habitatibus canonicis residere volentis*^{y)}
Stat. Sorbom (46) -
Stat. Tüngen (51) -
Hipler, Literaturgeschichte, S. 98,
Anm. 29
- (28) Item, quod quilibet canonicus de novo intrans, qui antea per triennium in studio privilegiato operam literis non dedisset aut quadragesimum annum aetatis suae non excederet aut nisi in theologia magister vel baccalaureus formatus aut in decretis vel iure civili aut medicina vel artibus doctor aut licentiatus aut^{a)} in sacerdotio constitutus fuerit aut longaevae aegritudinis defectum patiatur, post residentiam primi anni, si expediens capitulo visum fuerit, teneatur, per triennium ad minus in aliquo studio privilegiato in eadem theologia, iure canonico vel artibus^{b)} studere sicque studio principaliter operam dare, ut iugiter et continue in ipso per memoratum tempus perseveret, nisi pestilentiae^{c)}, infirmitatis,

De studio triennali

u-u) fehlt B

v) in C fälschlich: consilii

w) fehlt C

x) aut C

y) In ABC befindet sich in einer Marginalie der Hinweis auf die Novellierung dieses Paragraphen durch Bischof Johannes Dantiscus: De quo vide latius in declarationem episcopi Ioannis in fine statutorum.

a) seu BC

b) in B fälschlich: actibus

c) in B fälschlich: pestilentis

gung seines Rechtes an den Ort reist, wo der Prozeß anhängig ist, und fortbleibt, so soll er, solange der Prozeß dauert, ebenso, wie oben von den Studierenden gesagt, [seine Zuteilungen] erhalten, wenn er nur schwört, daß kein Betrug bei diesen Dingen im Spiel ist.

(27) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker oder Prälat, der zur Verteidigung seines Rechtes oder zum Zweck des Studiums, einer Pilgerfahrt oder der Wiedererlangung seiner Gesundheit, so wie es oben im einzelnen dargelegt wurde, oder aus einem ähnlichen ehrenhaften und legitimen Grund, für den er die Zustimmung, Erlaubnis und das Einverständnis des Bischofs und des Kapitels erlangt hat, sich fortbegeben möchte, auch wenn er nicht die Absicht zu residieren hat, aber wenigstens in der oben genannten Weise am Gottesdienst teilgenommen und damit die Vorschriften erfüllt hat, an allen so verdienten Einkünften und Einnahmen rechtmäßig, so als ob er die nächsten drei Monate zu residieren beabsichtigte, den üblichen Anteil erhalten kann.

Wann die Absicht zu residieren nicht erforderlich ist

(28) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder neu [ins Kapitel] eintretende Kanoniker, der sich vorher nicht drei Jahre lang an einem privilegierten Studienort der Wissenschaft gewidmet und das vierzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat – ausgenommen, er ist Magister der Theologie oder Bakkalareus oder Doktor oder Lizentiat im Kirchenrecht, Zivilrecht, in der Medizin oder den freien Künsten, oder Priester, oder er hat durch eine lange Krankheit Schaden erlitten –, nach dem ersten Jahr seiner Residenz, wenn es dem Kapitel richtig erscheint, wenigstens drei Jahre lang an einem privilegierten Studienort Theologie, kanonisches Recht oder die freien Künste studieren und sich dem Studium so gründlich widmen soll, daß er während der genannten Zeit ununterbrochen und beständig dabei verharrt, es sei denn, er sucht wegen einer Pest, Krankheit, Hungersnot, Kriegsgefahr oder wegen eines bequemerer Studiums ohne Zeitverlust einen anderen privilegierten Studienort auf. Wenn er aus einem anderen vernünftigen und wichtigen Grund sein Studium innerhalb der genannten drei Jahre auf-

Von den Voraussetzungen für einen Domherrn, der residieren will

Vom dreijährigen Studium

famis, hostilitatis aut commodioris studii causa, ad aliud se duxerit privilegiatum studium, sine temporis intervallo transferendum. Quodsi ex alia causa, quae rationabilis et urgens^{d)} foret, studium deseruerit^{e)} infra triennium praedictum, pro illo tamen tempore, quo studio praedicto vacavit, ei, tanquam studente, capitulum respondebit. Si vero ex frivola causa, quae, an talis sit, iudicio capituli stabitur, se duxerit a memorato studio absentandum, per totum tempus, non completi studii huiusmodi, simpliciter reputabitur^{f)} absens. Et nihilominus dictum triennium reincipere studiumque, ut praemittitur, usque ad finem, ac si prius nihil esset actum in eodem, continuare debet^{g)}. De praemissis itaque omnibus et singulis, antequam ad perceptionem distributionum rediens admittatur, patentibus literis, sigillo rectoris studii, in quo degerit^{h)}, munitis et assertione proprii iuramenti plenam teneatur facere fidem. Praeterea, si completo triennio, petiverit sibi dari licentiam studium huiusmodiⁱ⁾ diutius prosequendi, dummodo se in praecedenti studio utiliter gessisset, illa ei non erit deneganda.

Suppl. Stat. Sorbom (13), (14), (45)

De canonico defuncto

De anno gratiae
Stat. Sorbom (8) -
Stat. Tüngen (25)

(29) Item statuimus, quod praelatus seu canonicus quocunque loco et tempore defunctus, habeat annum gratiae, videlicet, quod anno sequente annum obitus sui, medietas corporis praebendae vel praelaturae suae, ei cedat, quae medietas de totali corpore ipsius beneficii etiamsi illud successor deservierit, detrahatur.

*De praerogativis
haeredum
et familiae
canonici testati
defuncti*

Suppl. Stat. Sorbom (12) - Stat. Tüngen (26)

(30) Item, quod cognati et heredes ac executores seu etiam famuli canonici testati decedentis curiam canonicalem, si quam reliquerit per viginti continuos dies, ipsius mortem immediate sequentes, inhabitare et singulis hebdomadis singulos modios sili-ginis eiusdem defuncti nomine, interim percipere possint, indeque abeuntes, omnes res mobiles curiae, non legatas, quae ad eundem canonicum, dum viveret, pertinebant, iustis tamen debitis, si super ipsis

d) vigens B

e) in BC fälschlich: deservierit

f) putabitur A

g) fehlt BC

h) in ABC fälschlich: deguerit

i) huiusmodi BC

gegeben hat, so soll das Kapitel ihn für die Zeit, in der er das Studium ausgesetzt hat, dennoch wie einen Studierenden behandeln. Wenn er aber mit einer leichtfertigen Begründung, was zu beurteilen dem Kapitel überlassen bleibt, sich von dem erwähnten Studium fernhalten zu können glaubte, so soll er für die ganze Zeit eines solchen nicht vollendeten Studiums einfach als abwesend gelten. Er muß nichtsdestoweniger das genannte Triennium wieder ganz von vorne anfangen und das Studium, wie oben erwähnt, bis zum Schluß fortsetzen, so als ob er vorher darin noch gar nichts geleistet hätte. Er soll daher über das, was oben gesagt ist, im ganzen und einzelnen und bevor er nach seiner Rückkehr zum Empfang der Zuwendungen zugelassen wird, durch Dokumente, die mit dem Siegel des Rektors des Studienortes, wo er sich aufgehalten hat, beglaubigt sind, und durch eigene eidliche Versicherung den vollen Nachweis liefern. Wenn er außerdem nach Vollendung der dreijährigen Studienzeit um Erlaubnis zur Fortsetzung des Studiums bittet, soll sie ihm nicht verweigert werden, falls er sich beim vorausgegangenen Studium angemessen geführt hat.

Von einem verstorbenen Domherrn

(29) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Prälat oder Kanoniker, wo und wann er auch gestorben ist, ein Gnadenjahr haben, d. h., daß er in dem auf seinen Tod folgenden Jahr die Hälfte der Einkünfte seiner Pfründe oder seiner Prälatur erhalten soll; sie wird aus dem Gesamtbestand seines Benefiziums genommen, auch wenn der Nachfolger es verwaltet.

(30) Desgleichen bestimmen Wir, daß die Verwandten, Erben und Testamentsvollstrecker, ja selbst die Diener eines verstorbenen Domherrn, der ein Testament gemacht hat, die Domherrnkurie, falls er eine solche hinterlassen hat, an den unmittelbar auf seinen Tod folgenden zwanzig Tagen bewohnen und in dieser Zeit in jeder Woche je einen Scheffel Winterweizen im Namen des Verstorbenen empfangen können. Wenn sie von dort fortgehen, können sie alle beweglichen Gegenstände der Kurie, die

Vom Gnadenjahr

Von den Rechten der Erben und der Hausgemeinschaft eines verstorbenen Domherrn, der ein Testament gemacht hat

tunc convenientur, prius solutis, facere possint deportari. Proviso etiam, quod capitulum deputet unum ex canonicis, qui inventarium de rebus mobilibus et immobilibus, ad eandem curiam de iure spectantibus, conscribat, et sic, de relinquendis, cautionem ab executoribus et haeredibus praefatis recipiat, ne curia suis pertinentibus spoliatur.

Stat. Sorbom (10),
(11), (12), (13), (14),
(15), (16), (17), (18) -
Suppl. Stat. Sorbom
(41), (42), (44),
(45) - Stat. Tüngen
(31)

De curiis et allodiis canonicalibus

*De habilitate
canonici
optare volentis
curiam vel allodium*

Suppl. Stat. Sorbom
(11), (44) -
Stat. Tüngen (27)

(31) Item statuimus, quod canonicus, qui in praebendae suae reali pacifica possessione per annum fuit, residentiamque personalem modo quo supra fecit^{m)}, secundum ordinem receptionis suae possit et valeat domum canonicalem et allodium, cum vacaverint, a die, qua vacatio huiusmodi apud ecclesiam innotuerit, infra triginta dies in capitulo optare vel etiam extra capitulum dummodo tamen id in proximo capitulo generali eidem capitulo intimet. Et, qui sic optaverit, summam pretii, ad quamⁿ⁾ curia sive^{o)} domus canonicalis per capitulum, ad quod solum huiusmodi taxatio pertinebit, taxata fuerit, infra biennium proximum, unam videlicet medietatem in primo, reliquam in secundo anno canonico illam dimittenti seu defuncti canonici haeredibus sive executoribus aut, si intestatus decessit, capitulo sine diminutione persolvat, nisi hi^{p)}, quibus solutio ipsa debetur, in summa vel tempore mitius cum eo duxerint agendum.

*De vacationibus ad
effectum optandi*

Decernimus autem, curias et allodia per cessum aut decessum aut aliam actualem vacationem praebendae aut promotionem ad dignitatem episcopalem seu per spontaneam dimissionem vel curiae vel^{q)} allodii alterius assecutionem^{r)} vacare et in optionem venire debere.

m) fuit B
n) quod BC
o) seu BC

p) in B fälschlich: his
q) sive BC
r) assecutioni AC

jennem Domherrn bei Lebzeiten gehörten und nicht testamentarisch vermacht wurden, mit sich nehmen, nachdem jedoch zuvor die anerkannten Schulden, wenn über sie ein Einvernehmen besteht, bezahlt worden sind. Voraussetzung ist allerdings, daß das Kapitel einen Kanoniker bestimmt, der ein Inventar über die beweglichen und unbeweglichen, rechtmäßig zu jener Kurie gehörenden Gegenstände anfertigt und auf diese Weise von den oben genannten Testamentsvollstreckern und Erben eine Kaution empfangen kann, daß die Kurie nicht ihres Eigentums beraubt werde.

Von den Domherrnkurien und -allodien

(31) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker, der ein Jahr lang im wirklichen, unangefochtenen Besitz seiner Pfründe war und persönlich, wie oben angegeben, residiert hat, nach der Reihenfolge seiner Aufnahme [ins Kapitel] eine Domherrenwohnung und ein Allod optieren kann und darf, wenn sie frei geworden sind, und zwar kann er sie, von dem Tage des Bekanntwerdens einer solchen Vakanz bei der Kathedrale an gerechnet, innerhalb von dreißig Tagen entweder im Kapitel optieren oder auch außerhalb des Kapitels, wenn er das nur dem nächsten Generalkapitel mitteilt. Wer in dieser Weise optiert hat, soll die Summe des Preises, auf den die Kurie oder das Domherrenhaus durch das Kapitel, dem allein diese Taxierung zusteht, geschätzt wurde, innerhalb der nächsten zwei Jahre, nämlich die eine Hälfte im ersten, die zweite im zweiten kanonischen Jahr, an den Domherrn, der die Kurie hinterläßt, oder an die Erben eines verstorbenen Kanonikers oder an dessen Testamentsvollstrecker – wenn er ohne Testament verstorben ist, an das Kapitel – ohne Abzug zahlen, falls nicht die, welchen die Zahlung geschuldet wird, bezüglich Summe oder Zahlungstermin milder mit ihm zu verfahren gedenken. Wir bestimmen auch, daß Kurien und Allodien, bei Weggang oder Tod oder einer anderen wirklichen Pfründenvakanz, bei Erhebung zur Bischofswürde, bei freiwilligem Verzicht oder bei Erlangung einer anderen Kurie oder eines Allods als frei gelten und zur Option gelangen sollen.

Von der Voraussetzung für einen Domherrn, der eine Kurie oder ein Allod optieren will

Von der Zahlung des Preises für optierte Kurien

Von den Vakanzzen, die die Option nach sich ziehen

Absens privilegiatus optare potest durante privilegio, etiamsi biennium excedat non privilegiatus intra biennium tantum Stat. Sorbom (13) - Suppl. Stat. Sorbom (41) - Stat. Tüngen (29)

(32) Item, quod canonicus causa studii peregrinationis, defensionis iuris sui super praelatura vel prae-benda, recuperandae sanitatis apud medicos, aut legationis domini episcopi vel capituli, iuxta formam superius expressam, absens seu etiam in curia et de familia dicti domini episcopi existens, dummodo alias ad hoc, iuxta formam superiorum statutorum, habilis fuerit, tempore huiusmodi absentiae suae curiam canonicalem et allodium aut alterum eorum, si vacaverit, possit per procuratorem suum modo et forma superius expressis optare. Qui se autem ex quavis alia causa duxerit absentandum, si alias habilis ad optandum fuerit, ut praefertur, curiam et allodium modo praemisso optandi, per biennium tantum a die recessus sui, ei sit concessa facultas.

^{t)} *De domo et allodio infra triginta dies non optatis*^{t)} Stat. Tüngen (27)

(33) Item statuimus, quodsi infra praedictos triginta dies domus canonicalis sive allodium vacans optata non fuerint, domus quidem manebit apud canonicum illam dimittentem, vel apud eos, qui in defuncti iure successerunt, sed allodium ad pistoriam devolvatur. Poterunt tamen extunc lapsis videlicet dictis triginta diebus per quemcunque habilem canonicum quandocunque optari dicto non servato receptionis ordine sed potius diligentia praevenientis considerata.

De taxationibus curiarum Suppl. Stat. Sorbom (7)

(34) Item, quod taxatio curiarum vacantium per scrutinium votorum a capitulo intra viginti dies primos dictorum triginta fiat, ita tamen, ut nulla taxatio effectum habeat, nisi ad minus medietas votantium consentiat in eandem. Quodsi domus ipsa per capitulum intra huiusmodi viginti dies taxata non est, canonicus eam postea quandocunque^{u)} optans, super illius pretio dictaturae^{w)} capituli stare non teneatur, nisi voluerit, sed ad arbitrium bonorum virorum venire debet, nisi aliter poterit cum iis apud quos domus remansit convenire.

t-t) fehlt B

u) quandoque B

w) dictamini A

(32) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker, der zum Zwecke des Studiums, einer Pilgerfahrt, der Verteidigung seines Rechts auf eine Prälatur oder Pfründe, zum Besuch von Ärzten, um die Gesundheit wiederzuerlangen, oder auf Grund eines Auftrages des Herrn Bischofs oder des Kapitels in der oben angegebenen Weise abwesend ist oder sich im Haus und in der Hausgemeinschaft des genannten Herrn Bischofs aufhält, wenn er nur auf Grund der obigen Statuten dazu berechtigt ist, in der Zeit seiner Abwesenheit eine Domherrenkurie und ein Allod, oder was sonst frei geworden ist, durch einen Bevollmächtigten in der oben angegebenen Weise und Form optieren kann. Wer sich aber aus irgendeinem anderen Grund entfernt hat, kann, wenn er sonst, wie vorhin gesagt, zur Option berechtigt ist, eine Kurie oder ein Allod in der oben angegebenen Weise nur innerhalb zweier Jahre vom Tage seines Fortgangs an optieren.

Ein abwesender privilegierter Domherr kann während seiner Privilegierung auch über zwei Jahre hinaus optieren, ein nicht privilegierter nur innerhalb von zwei Jahren

(33) Desgleichen bestimmen Wir, falls innerhalb der genannten 30 Tage ein frei gewordenes Domherrenhaus oder Allod nicht optiert wurde, daß das Haus dem Domherrn verbleibt, der es hinterlassen hat, oder denen, die in die Rechte des Verstorbenen eingetreten sind, das Allod aber an das Broteamt fällt. Jedoch können von da an, d. h. nach Ablauf der 30 Tage, Kurie und Allod von jedem berechtigten Kanoniker jederzeit optiert werden, ohne daß die Reihenfolge der Aufnahme [ins Kapitel] beachtet zu werden braucht, entscheidend ist, wer zuerst kommt.

Von Haus und Allod, die innerhalb von 30 Tagen nicht optiert wurden

(34) Desgleichen bestimmen Wir, daß die Taxierung der leerstehenden Kurie innerhalb der ersten 20 der genannten 30 Tage vom Kapitel durch Abstimmung vorgenommen werden soll, und zwar so, daß keine Taxierung wirksam werden kann, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Abstimmenden damit einverstanden ist. Wenn aber das Haus innerhalb dieser 20 Tage vom Kapitel nicht taxiert worden ist, dann ist der Kanoniker, der es später irgendwann optiert, an den Preisvorschlag des Kapitels gebunden, sondern darf sich nach dem Gutachten rechtschaffener Männer richten. Wenn nicht anders, kann er sich mit denjenigen, denen das Haus verblieben ist, einigen.

Von der Taxierung der Kurien

De censibus allodiorum pro rata (35) Item, quod census allodiorum, pro rata temporis, quo quisque illa obtinuit, etiam post obitum obtinentis cedere debeant. Si vero canonicus allodium suum, quod per propriam familiam colere maluisset, per cessum vel decessum^{x)} relinqueret, messis quidem manebit serenti, sed successori inde de aequivalente censu, quo similia allodia conducuntur iuxta ratam supradictam respondeatur.

Ne quis alienet allodium vel curiam absque censu capituli (36) Item, quod canonico allodium vel curiam canonicalem habenti, non liceat eandem sine consensu et speciali decreto capituli cuiquam vendere, donare aut permutare. Quodsi fecerit, curia quidem vel allodium vacare censeatur^{y)}, emptori vero aut donatario^{z)} vel compermutanti, nullum in eo ius acquiratur, sed in optionem veniat, quemadmodum in aliis vacationibus fieri est consuetum.

De curiis compatibilibus (37) Item, quod liceat cuique canonico sive praesens sive absens fuerit, duas curias canonicas, unam intra et aliam extra muros ecclesiae simul habere, quas se compati posse declaramus, teneaturque easdem per se vel procuratorem suum in eius aedificiis conservare et intra muros, etiam ruinosam, restaurare. In quo si temerarie contradictum fuerit, per retentionem fructuum praebendae suae compeccatur, sitque idem negligens canonicus, donec reparationem huiusmodi per se fecerit, aliam curiam optandi potestate privatus. Aream vero, sine aedificiis intra moenia habens, si eam intra quinquennium non aedificaverit^{a)}, alteri canonico honestam domum in ipsa sine cunctatione et mora aedificaturo cedere et dimittere sit obligatus.

x) discessum B

y) in BC fälschlich: censentur

z) in A fälschlich: donatorio

a) in B folgt: eam

(35) Desgleichen bestimmen Wir, daß die Zinsen für die Allodialgüter auch nach dem Tode des Besitzers geleistet werden müssen, und zwar entsprechend der [Länge der] Zeit, in der er die Güter in Besitz gehabt hat. Wenn aber ein Domherr sein Allod, das er lieber durch seine eigene Dienerschaft hat bewirtschaften lassen, durch Fortgang oder Tod zurückgelassen hat, so bleibt die Ernte für den, der gesät hat, aber dem Nachfolger soll nach der oben genannten Verhältnismäßigkeit zugesichert werden, daß der Zins auf der gleichen Höhe bleibt, wie [er] bei der Verpachtung ähnlicher Allodien [üblich ist].

Von den Zinsen für die Allodialgüter nach der Verhältnismäßigkeit

(36) Desgleichen bestimmen Wir, daß es einem Kanoniker nicht gestattet ist, sein Allod oder seine Domherrenkurie ohne Zustimmung und besonderen Beschluß des Kapitels an jemanden zu verkaufen, zu verschenken oder zu vertauschen. Wenn das doch geschieht, sollen Kurie bzw. Allod als frei betrachtet werden; der Käufer, Beschenkte oder am Tausch Beteiligte kann gar kein Recht darauf erwerben, sondern Kurie bzw. Allod gelangen zur Option, wie es [auch] bei anderen Vakanzen zu geschehen pflegt.

Daß niemand ein Allod oder eine Kurie ohne Zustimmung des Kapitels entfremde

(37) Desgleichen bestimmen Wir, daß es jedem Domherrn, ob an- oder abwesend, gestattet ist, zwei Domherrenkurien, eine innerhalb und die andere außerhalb der Domburg, zugleich zu haben, die, wie Wir [ausdrücklich] erklären, in einer Hand vereinbar sind. Er ist gehalten, diese entweder selbst oder durch seinen Vertreter in ihrem Bauzustand zu bewahren und die innerhalb der Mauern gelegene, wenn sie verfallen ist, auch wiederherzustellen. Wer dem ohne Grund widerspricht, soll durch Einbehaltung der Einnahmen seiner Pfründe in seine Schranken gewiesen werden, und ein solcher nachlässiger Kanoniker soll so lange des Rechtes, eine andere Kurie zu optieren, verlustig bleiben, bis er selbst jene Instandsetzung ausgeführt hat. Wer aber ein Grundstück ohne ein Gebäude innerhalb der Domburg besitzt, das er in fünf Jahren nicht bebaut, ist verpflichtet, es einem anderen Kanoniker, der darauf ohne Verzug ein ordentliches Haus bauen will, abzutreten und zu überlassen.

Von der Vereinbarkeit zweier Kurien in einer Hand

Von der Erhaltung der Kurien und der Bebauung der Grundstücke

De registro allodii (38) Item statuimus, quod quilibet canonicus allodium habens, teneatur registrum, ab antecessore sibi traditum, continuare vel novum conficere, in quo omnes et singulos redditus et proventus, locationes mansorum, emptiones et redemptiones censuum aliaque omnia, quae ad illius administrationem fuerint opportuna, de anno in annum habeat conscripta. Et quoties illo dimisso aliud voluerit allodium optare, teneatur antequam ad optionem procedat vel iam factam capitulo intimet, registrum ipsum cum omnibus pecuniis, si quas ex redemptione censuum vel alias pro utilitate eiusdem allodii percepisset, coram capitulo realiter offerre et praesentare. Alioqui, si in praemissorum aliquo negligens visus^{b)} fuerit, optandi sit ea vice potestate et effectu privatus, et nihilominus pecunias praedictas, si quas percepit, teneatur, infra statuendum ei terminum, in capitulo praesentialiter deponere, quas una cum literis censuum et aliis iuribus ipsius allodii in castro Allensteinensi volumus conservari, quod in omnibus allodiis statuimus observandum.

De pecuniis censuum

De conservatione allodiorum
Stat. Tüngen (30) (39) Item, quod quilibet canonicus allodium suum, si quod habet, per se vel procuratorem suum teneatur diligenti cura ita administrare, ut in suis iuribus conservetur, neve occasione aliqua in periculum desolationis aut aliud detrimentum deveniat. Quodsi eius negligentia vel culpa fieri compertum fuerit, aliud optare non permittatur, donec ipsum allodium ad statum reformetur priorem fructusque, qui in reformatione huiusmodi convertentur, interim non percipiat ex eodem.

Stat. Tüngen (9),
(57) **De testamentis**

De facultate testandi
Suppl. Stat. Sorbom (45) - Stat. Tüngen (32) (40) Item statuimus, quod canonicus de pretio seu valore curiae suae canonicalis ac etiam de aliis rebus^{c)} suis quibuscunque, quae in eadem curia vel alibi ubilibet locorum habet vel possidet, possit tam in vita quam in morte libere disponere et testari,

b) usus B

c) fehlt BC

(38) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder Domherr, der ein Allod hat, verpflichtet ist, das ihm von seinem Vorgänger überlassene Rechnungsbuch weiterzuführen oder neuanzulegen, in das die gesamten und einzelnen Einnahmen und Einkünfte, die Vergabe der Hufen, die Käufe und Rückkäufe von Zinsen und alles andere, was für die Verwaltung des Allods sinnvoll ist, von Jahr zu Jahr eingeschrieben werden sollen. Sooft er ein Allod freigibt und ein anderes optieren will, soll er, bevor er zur Option schreitet oder die bereits vollzogene dem Kapitel meldet, das Rechnungsbuch selbst mit allen Geldern, die er möglicherweise aus Zinsrückkäufen oder sonstwie zugunsten des Allods empfangen hat, dem Kapitel in ordentlicher Weise vorlegen und präsentieren. Andernfalls soll er, wenn er in einem der genannten Punkte nachlässig befunden wird, deswegen das Optionsrecht verlieren, und nichtsdestoweniger soll er, wenn er die genannten Gelder erhalten hat, sie innerhalb eines ihm zu setzenden Termins im Kapitel persönlich in Verwahrung geben; Wir wollen sie zusammen mit den Zinsurkunden und anderen Gerechtsamen seines Allods in der Burg Allenstein aufbewahren, was, wie Wir bestimmen, bei allen Allodien so beobachtet werden soll.

Vom Register des Allods

Von den Zinsgeldern

(39) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder Kanoniker, wenn er ein Allod besitzt, gehalten ist, es selbst oder durch seinen Vertreter mit Sorgfalt so zu verwalten, daß es in seinen Rechten erhalten bleibt und nicht durch irgendein Ereignis in die Gefahr des Verfalls gerät oder einen anderen Schaden erleidet. Wenn bekannt wird, daß das durch seine Nachlässigkeit oder Schuld geschehen ist, wird er zur Option eines anderen nicht eher zugelassen, bis er das Allod wieder in seine frühere Verfassung gebracht hat. Die Erträge des Allods, die zu dieser Wiederherstellung verwandt werden sollen, darf er unterdessen daraus nicht beziehen.

Von der Erhaltung der Allodien

Von den Testamenten

(40) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker über den Preis oder Wert seiner Domherrnkurie und aller anderen Dinge, die er in dieser Kurie oder anderswo hat oder besitzt, sowohl im

Vom Recht, ein Testament zu errichten

*De sollemnitatibus
testamenti canonici*

prout suae placuerit voluntati. Quodque testamento, manu eius propria scripto aut etiam manu aliena, cum suae propriae manus subscriptione, aut in duorum presbyterorum vel notarii publici et duorum testium vel etiam absque notario, ^{d)} in fide dignorum trium virorum ^{d)} praesentia roborato, condito vel facto, absque aliorum documentorum vel sollemnitatatum requisitione, fides plena adhibeatur et nisi aliud obsistat, legale reputetur, eiusque executionis demandandae auctoritas apud capitulum remanebit.

De canonico intestato defuncto

Quodsi canonicum residentem, antequam de rebus suis, ut praefertur, disposuerit, decedere contingat, dispositio omnium per eum relictorum, exceptis his, quae intuitu personae per eum quaesita fuerint, in quibus haeredes succedant, ad capitulum pertineat. Quod quidem capitulum, relicta huiusmodi, in ecclesiae vel pauperum utilitates convertat, debitis tamen omnibus, si quae defunctus reliquerit, et de quibus liquido constare poterit, prius integraliter persolutis. Volumus quoque hanc ordinationem ad praelatos et vicarios ecclesiae extendi.

*e) De executione
testamentorum
canonicorum e)*

Suppl. Stat. Sorbom (35) - Stat. Tüngen (47)

(41) Item, quod executores testamenti praelatorum et canonicorum in residentia defunctorum infra viginti dies a tempore obitus eorundem continuo numerandos testamenta per eos condita, priusquam executioni demandentur, saltem, ut de illorum legalitate omnis ambiguitas tollatur, capitulo exhibere et facultatem exequendi ea petere sine contradictione teneantur, salva funeralium expeditione quam etiam propria auctoritate facere possint^{f)}. Et si quae in ipsis testamentis continerentur, quae ecclesiam vel capitulum concernerent, debent haec ipsa eidem capitulo fideliter edere eorumque copias praesentare infra tempus supradictum.

*De executione
testamentorum
vicariorum*

(42) Item, quod executores testamentorum a vicariis conditorum infra quindecim dies post ipsorum testamentorum obitum et antequam illorum executio fiat,

d-d) in trium fide dignorum virorum BC

e-e) De testamentorum exhibendorum B; De testamentis exhibendis C

f) possunt BC

Leben wie beim Tode nach seinem Wunsch und Willen frei bestimmen und darüber ein Testament errichten kann. Einem solchen Testament, das von seiner eigenen oder auch einer fremden Hand geschrieben, mit eigener Hand unterschrieben und entweder von zwei Priestern oder einem öffentlichen Notar und zwei Zeugen oder auch ohne Notar in Gegenwart von drei vertrauenswürdigen Männern beglaubigt, errichtet und aufgesetzt ist, soll, ohne daß andere Urkunden oder feierliche Handlungen erforderlich sind, voller Glauben geschenkt werden, und wenn nichts weiter entgegensteht, soll es als rechtmäßig gelten. Das Recht, den Auftrag zur Vollstreckung des Testaments zu erteilen, steht aber dem Kapitel zu. Wenn ein residierender Kanoniker stirbt, ohne über seinen Besitz, wie eben gesagt, verfügt zu haben, kommt die Verteilung all seiner hinterlassenen Habe mit Ausnahme dessen, was er für sich ganz persönlich erworben hat und was seine Erben erhalten sollen, dem Kapitel zu. Das Kapitel soll seinen Naßlaß zum Nutzen der Kirche oder der Armen verwenden, nachdem jedoch alle Schulden, wenn der Verstorbene Schulden hinterlassen hat und darüber auch Klarheit besteht, vorher vollständig bezahlt worden sind. Diese Verordnung wollen Wir auch auf die Prälaten und Vikare der Kathedrale ausdehnen.

Von der Form des Testaments eines Domherrn

Von einem ohne Testament verstorbenen Kanoniker

(41) Desgleichen bestimmen Wir, daß die Vollstrecker des Testaments von verstorbenen residierenden Prälaten oder Kanonikern innerhalb der ersten 20 Tage nach deren Tod die von ihnen errichteten Testamente, bevor sie mit der Vollstreckung beauftragt werden, widerspruchslos dem Kapitel vorlegen und um die Erlaubnis zu ihrer Vollstreckung nachsuchen, damit jeder Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit beseitigt werde. Lediglich die Beerdigung können sie aus eigener Vollmacht vornehmen. Ist in den Testamenten etwas enthalten, was die Kirche oder das Kapitel betrifft, so sollen sie das dem Kapitel ehrlich anzeigen und innerhalb der oben angegebenen Zeit Abschriften davon vorlegen.

Von der Vollstreckung der Testamente der Domherren

(42) Desgleichen bestimmen Wir, daß die Vollstrecker der von Vikaren errichteten Testamente innerhalb von 15 Tagen nach dem Tod der Erblasser von diesen Testamenten, ehe sie zur Vollstreckung

Von der Vollstreckung der Testamente der Vikare

Suppl. Stat. Sorbom (16), (47) - Stat. Tüngen (10) teneantur huiusmodi testamenta^{g)} capitulo edere et praesentare. Et si inter executores nullus canonicorum nominatus existat, poterit capitulum, si voluerit, quo vicariae vacantis indemnitati et testatoris voluntati, debite exequendae^{h)}, melius consulatur, unum ex canonicis ipsis nominatis executoribus adiungere, sine quo illi executionem demandatam facere non praesumant.

De equis et legationibus

De equis alendis (43) Item statuimus, quod quilibet canonicus completa residentia triginta dierum superius expressa, si residentiam suam continuare vel post absentiam reincipere intenditⁱ⁾, debeat intra 30^a dierum spatium immediate sequentium pro opportunitatibus ecclesiae et capitulo incumbentibus tres equos proprios, quorum valor ad minus novem marcas bonas secundum communem aestimationem^{j)} perficiat, sibi procurare et deinceps continuo tenere sub poena solidorum 7^{1/2}^{k)} de singulis equis ex corpore praebendae toties, quoties huic constitutioni non satisfecerit, subtrahendorum. Quodsi alicui equum unum vel plures ex praemissis mori aut aliquo violento casu auferri contingat, teneatur infra duos menses immediate sequentes de alio vel aliis similis valoris sibi providere, sic tamen, quod interim onera, si quae explenda occurrerint, nihilominus curet adimpleri.

De electionibus^{l)} (44) Item, quod personarum electio pro opportunitatibus praedictis et legationibus exequendis tantummodo apud capitulum existat serveturque inter canonicos quantum potest fieri aequalitas, ne quisquam prae aliis nimium gravetur, habito nihilominus respectu ad negotiorum incumbentium qualitatem et idoneitatem personarum earundem. Dominus quoque episcopus cum pro quibuscunque negotiis ad conventiones vel alia loca iter fecerit aliquem canonicum non advocet vel secum recipiat sine capituli praefati requisitione et consensu.

g) testamentum B
h) exequenda B

i) intendet B
j) existimationem B

k) in BC: octo cum dimidio
l) electione B

kommen, dem Kapitel Mitteilung machen und sie ihm vorlegen sollen. Falls unter den Testamentsvollstreckern kein Kanoniker ist, kann das Kapitel, wenn es das will, um besser dafür Sorge zu tragen, daß die freie Vikarie vor Schaden geschützt und der Wille des Erblassers in gebührender Weise erfüllt werde, jenen [von ihm] ernannten Testamentsvollstreckern einen Kanoniker begeben, ohne den diese die Testamentsvollstreckung, zu der sie beauftragt sind, nicht vornehmen sollen.

Von Pferden und Gesandtenaufträgen

(43) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder Kanoniker, der die Absicht hat, nach der oben erwähnten dreißigtägigen Residenz seine Residenz fortzusetzen oder nach einer Abwesenheit wiederaufzunehmen, verpflichtet ist, innerhalb der 30 unmittelbar folgenden Tage für die der Kirche und dem Kapitel obliegenden Aufgaben drei eigene Pferde im Wert von wenigstens neun guter Mark gemeiner Schätzung anzuschaffen und fortan ständig zu halten, bei Strafe von 7 $\frac{1}{2}$ Schilling pro Pferd, die vom Ertrag seiner Pfründe einbehalten werden, sooft er dieser Bestimmung nicht nachkommt. Wenn einem [Domherrn] ein oder mehrere der genannten Pferde verwenden oder mit Gewalt entwendet werden, muß er sich innerhalb der nächsten beiden Monate ein oder mehrere andere Pferde von gleichem Wert beschaffen. Allerdings hat er inzwischen dafür zu sorgen, daß möglicherweise anfallende Aufträge nichtsdestoweniger erfüllt werden.

Von der Pferdehaltung

(44) Desgleichen bestimmen Wir, daß die Wahl der Personen für die genannten Dienste und Aufträge nur dem Kapitel zusteht; die Kanoniker sollen soweit wie möglich Gerechtigkeit walten lassen, damit niemand mehr als andere belastet werde, wobei nichtsdestoweniger Rücksicht auf die Art der anfallenden Aufgaben und die Eignung der Personen zu nehmen ist. Auch der Herr Bischof soll, wenn er in irgendwelchen Angelegenheiten zu Versammlungen oder an andere Orte reisen will, einen Kanoniker nicht ohne Rückfrage beim Kapitel und ohne dessen Zustimmung zu sich rufen oder mitnehmen.

Von der Wahl der Beauftragten

Der Bischof soll keinen Domherrn ohne Zustimmung des Kapitels berufen

De excusationibus legatorum (45) Item, quod canonicus capitularis pro legationibus seu opportunitatibus supradictis aut officiis quibuscumque capitularibus subeundis a capitulo electus seu deputatus teneatur, sine contradictione illas vel illa explere, nec se quoquo^{m)} modo quominus easⁿ⁾ vel ea subeat subtrahere debet. Qui, si causas aliquas vel impedimenta, quibus se excusare niteretur, allegaverit^{o)}, iudicio capituli stabit, an propter eas vel ea sit ab huiusmodi onere rationabiliter relevandus, alioqui^{p)} si contumaciter se opposuerit, post binam monitionem, decem marcis^{q)} ex proximis^{r)} distributionibus per administratorem Allensteinensem ei detrahendis privetur.

^{s)} *De mittendis literis capituli* ^{s)} (46) Item, quod literas missivas capituli in Melsac et alia loca ad quinque miliaria ^{t)} ecclesiae vicina ^{t)} deferendas canonicus hebdomadarius suis impensis mittere teneatur et, quantum ad hoc onus explendum, non traditionem^{u)} literarum, sed, quando capitulariter decretae^{v)} sunt, tempus attendi debere declaramus.

Stat. Tüngen (54)

De officialibus et eorum officiis

^{w)} *De iuramento officialium* ^{w)} (47) Item statuimus, quod canonici et alii sive ecclesiastici sive saeculares officia sibi a capitulo commissa gerentes, quando praeficiuntur iurent officia huiusmodi fideliter et legaliter exercere.

Stat. Sorbom (20), (28) - Stat. Tüngen (33), (34) - Werner Thimm, Die Ordnungen der ermländischen Kapitelsburgen Allenstein und Mehlsack aus dem Jahre 1563. In: ZGAE 33 (1989) S. 76. Anm. 99

De iurisdictione singulorum officialium capitularium (48) Item, ut debitus honor officialibus capituli et aliis personis deferatur ac dissensionum causae tollantur, statuimus, quod quisque officialis capituli sic sua iurisdictione et officio utatur, ut falcem suam a^{x)} messe prohibeat aliena. Et ne quis errori suo ignorantiae velum praetendere valeat, praesenti

m) in B fälschlich: quo

n) illas B

o) obligaverit B

p) in B fälschlich: aliqui

q) marcas B

r) primis B

s-s) fehlt B

t-t) etc. vel inde B

u) traditionis A

v) decreta B

w-w) Officiales iurent BC

x) fehlt B

(45) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kapitular, der vom Kapitel dazu gewählt und abgeordnet ist, die oben erwähnten Aufträge oder Aufgaben oder sonstige Verpflichtungen des Kapitels zu übernehmen, diese ohne Widerspruch erfüllen soll und sich ihnen in keiner Weise entziehen darf. Wenn er irgendwelche Gründe und Hindernisse, mit denen er sich zu entschuldigen versucht, vorbringt, soll das Kapitel darüber urteilen, ob er deswegen von einer solchen Bürde vernünftigerweise zu befreien ist. Weigert er sich aber andererseits hartnäckig, sollen ihm nach zweifacher Mahnung von den nächsten Zuteilungen durch den Administrator von Allenstein 10 Mark abgezogen werden.

Von den Entschuldigungsgründen der Beauftragten

(46) Desgleichen bestimmen Wir, daß der Kanoniker, der den Wochendienst versieht, verpflichtet ist, die Briefschaften des Kapitels nach Mehlsack und an andere bis zu fünf Meilen entfernte Orte auf eigene Kosten zu besorgen, und soweit es sich bei der Erfüllung dieses Auftrages nicht um Briefpost handelt, sondern wenn es Kapitelsbeschlüsse sind, dann muß – so bestimmen wir – auf den rechten Zeitpunkt geachtet werden.

Von den Briefsendungen des Kapitels

Von den Beamten und ihren Ämtern

(47) Desgleichen bestimmen Wir, daß Kanoniker und andere, seien es geistliche oder weltliche [Personen], die ein ihnen vom Kapitel übertragenes Amt verwalten, bei der Amtsübernahme schwören, ihre Ämter gewissenhaft und nach dem Gesetz auszuüben.

Vom Eid der Beamten

(48) Desgleichen bestimmen Wir, damit den Kapitalsbeamten die schuldige Ehre erwiesen und jeder Anlaß zu Streit ausgeräumt werde, daß jeder Kapitalsbeamte seine Jurisdiktion und sein Amt so ausübe, daß er seine Sense von fremder Ernte fernhalte. Damit niemand Unwissenheit vorschützen kann, wenn er irrt, haben Wir es für richtig angesehen, in diesem Statut zu erklären, welchen Beamten eine bestimmte Jurisdiktion und Administration obliegen soll. Die Administratoren von Allenstein, Mehlsack, Frauenburg und Tolkemit haben im Na-

Von der Jurisdiktion der einzelnen Kapitalsbeamten

(39) - Brachvogel,
Des Copernicus
Dienst, S. 575

duximus statuto declarandum, quae ad quemvis debeat iurisdictio et administratio pertinere. Administratores enim Allensteinensis, Melsacensis, Frauenburgensis¹⁾ et Tolkmittensis, quisque in civitate et toto territorio sui officii rerum temporalium administrationem et iurisditionem pariformiter nomine capituli habeant. Ad quod, quemadmodum domini superioritas pertinet, ita quoque defectuum reformatio spectet, sic tamen, quod magister pistoriae in molendino, brassatorio et brasiatorio ac in proventuum eorundem extorsione, magister vero fabricae in sui officii negotiis²⁾, magister latomiae circa officium^{a)} latomiae, domini allodiorum in suos allodianos, quantum ad exactionem censuum duntaxat, quilibet autem canonicus in sua curia canonicali, in suam familiam, quantum ad causas domesticas et actiones personales inter se et ipsam familiam pertinet, et in delictis, criminibus et excessibus in curia sua commissis ratione loci iurisditionem obtineat, quilibet praeterea officialis, cui pro executione officii sui, aliqui de subditis capituli deputantur, per tempus deputationis huiusmodi super negligentis et excessibus animadvertere poterit^{b)} in eosdem. Non tamen volumus ad omnes praedictos iurisditionem sic pertinere, ut eam a capitulo paenitus abdicemus. Quinimo capitulum, praemissis non obstantibus, per viam quaerelae vel appellationis a subditis suis ac aliis universis et singulis libere poterit adiri. Et nihilominus a praedictis officialibus et aliis personis iam iudicata seu alias acta poterit idem capitulum, si ei videbitur, citra tamen eorundem iniuriam, ex officio suo in melius reformare. Hoc etiam proviso, ne administratores et officiales praedicti apes, pullos aut quosvis alios proventus vel emolumenta ex suis officiis sibi usurpent aut in privatos usus convertant. De lignis autem, animalibus, frumentis et aliis pro subsidio subditorum capituli ac de mulctis ratione excessuum pro qualitate rerum et personarum distribuunt, exigant et remittant, prout sibi pro utilitate ac honestate capituli et subditorum eorundem iuxta bonam conscientiam visum fuerit expedire. De siligine autem sine consensu capituli quicquam vendere non praesumant^{c)}.

*De iurisditione
canonicorum allodia
et curias
obtinentium*

d) *Nota de siligine* d)

1) Framburgensis B
2) in B folgt: et

a) officinam A
b) potest B

d-d) fehlt C
e) praesumat B

men des Kapitels jeder in der Stadt und im ganzen Territorium ihres Amtes die Verwaltung der Temporalien und ebenso die Jurisdiktion, wobei demjenigen auch die Beseitigung von Mißständen zukommt, der in einem Gebiet die Oberherrschaft hat. Jedoch haben eine örtlich begrenzte Jurisdiktion: der Leiter des Broteamtes in der Mühle, dem Mälz- und Brauhaus und bei der Ablieferung bzw. Abholung ihrer Erzeugnisse, der Leiter der Kirchenfabrik in den Angelegenheiten seines Amtes, der Leiter der Ziegelei in bezug auf das Ziegelamt, die Herren der Allodien über ihre Alloduntertanen, soweit es sich um die Erhebung des Zinses handelt, jeder Domherr aber in seiner Kurie und über seine Dienerschaft, soweit es um die häuslichen und die persönlichen Angelegenheiten zwischen ihm und der Dienerschaft geht, und bei Vergehen, Verbrechen und Ausschreitungen, die in seiner Kurie vorkommen. Außerdem kann jeder Beamte, dem für die Ausübung seines Amtes einige Kapitelsuntertanen zugewiesen wurden, während der Zeit dieser Zuweisung bei Versäumnissen und Vergehen gegen sie einschreiten. Doch wollen Wir die Jurisdiktion nicht auf alle Vorgenannten in der Weise ausdehnen, daß Wir sie dem Kapitel völlig absprechen. Vielmehr können, wenn dem das oben Gesagte nicht entgegensteht, die Untertanen des Kapitels und andere, in Gemeinschaft oder einzeln, sich auf dem Wege der Klage oder der Appellation frei an das Kapitel wenden. Nichtsdestoweniger kann das Kapitel Urteile, die von den genannten Beamten oder anderen Personen bereits gefällt wurden, oder andere Akte, wenn ihm das gut dünkt, ohne ihnen Unrecht zu tun, kraft seines Amtes zum Besseren ändern. Es muß auch dafür sorgen, daß die genannten Administratoren und Beamten nicht Bienen, Zinshühner oder andere Einkünfte und Erträge kraft ihres Amtes sich aneignen und zum persönlichen Gebrauch verwenden. Holz, Vieh und Getreide aber sowie andere Dinge zur Unterstützung der Kapitelsuntertanen und auch Strafgeelder für Vergehen sollen sie je nach Sachen und Personen so austeilen, eintreiben und erlassen, wie es ihnen zum Nutzen und zur Ehre des Kapitels und seiner Untertanen mit gutem Gewissen richtig erscheint. Winterweizen aber sollen sie ohne Zustimmung des Kapitels nicht zu verkaufen wagen.

Von der Jurisdiktion der Domherren, die Allodien und Kurien besitzen

Bemerkung über den Winterweizen

De iudice competente etiam^{f)} canonico actore existente
Stat. Sorbom (22)

(49) Item, quodsi quis adversus quempiam de alterius iurisdictione existentem aliquid^{g)} quaestionis^{h)} habuerit, ille, etiamsi canonicus fuerit, eum conveniat coram suo iudice competente, cuius super quaestione mota definitionem sustineat vel, si se ab eo^{l)} gravatum verisimiliter putaverit, facultas illi^{j)} maneat ad capitulum provocandi.

De creatione magistratum et officialium

(50) Item statuimus, quod administratores supradicti omnes et singulos officiales et magistratus, qui in civitatibus et castris sub eorum iurisdictione consistentibus deputari consueverunt, ex officio suo constituere et destituere possint, exceptis avvocato, oeconomio et burgrabiis, quorum electio et dispositio apud solum capitulum remanebit.

De resignatione officiorum
Stat. Tüngen (59)

(51) Item, quod singulis annis omnes et singuli officiales capituli sive ecclesiasticae personae fuerint sive saeculares, officia sua, quae eo anno gesserunt, modo et temporibus infrascriptis eidem capitulo resignent. Canonici^{l)} videlicet, ab administratoribus incipiendo, nec non advocatus in Frauenburk et burgravius in Tolckmit, in capitulo generali, quod post festum Omnium Sanctorum celebrari consuevit, in ipsius capituli, burgravius et camerarius in Melsac in festo Sancti Martini, in Allenstein autem oeconomus et burgravius in festo Circumcisionis Domini, in dominorum administratoris et visitatorum, alii vero, ubicunque officia sua obtineant, in eorum, sub quorum iurisdictione existunt, manibus, officia sua huiusmodi cum praesentatione registorum, sigillorum, clavium et aliarum rerum officia ipsa concernentium realiter resignare teneantur. Et de excessibus, negligentibus et aliis, per eos forsitan indebite usurpatis, alienatis, commissis vel gestis, tunc vel alias, quandocunque capitulo respondere, illiusque super his iudicio subiecti esse debeant. Quodsi eorum aliquis in praemissis aut aliis, super

f) et BC

g) aliquot A

h) quaestiones A

l) illo A

j) ei A

l) canonicus A

(49) Desgleichen bestimmen Wir, wenn jemand gegen eine Person, die einer anderen Jurisdiktion untersteht, einen Rechtsstreit führt, so soll er, auch wenn es ein Domherr ist, sie vor ihrem zuständigen Richter belangen, dessen Entscheidung über die Streitangelegenheit er annehmen soll; wenn er sich aber in ähnlicher Weise von diesem ungerecht belastet glaubt, soll ihm die Möglichkeit bleiben, das Kapitel anzurufen.

Vom Richter, der für einen klagenden Domherrn zuständig ist

(50) Desgleichen bestimmen Wir, daß die oben genannten Administratoren kraft ihres Amtes alle und jeden einzelnen der Beamten und Magistrate ein- und absetzen können, die in den Städten und Burgen, welche ihrer Jurisdiktion unterstehen, bestimmt zu werden pflegen, mit Ausnahme des Kapitelsvogts, des Scheffers und der Burggrafen, deren Wahl und Einsetzung allein dem Kapitel vorbehalten bleibt.

Von der Wahl der Magistrate und Beamten

(51) Desgleichen bestimmen Wir, daß in jedem Jahr alle Kapitelsbeamten, ob sie nun geistliche oder weltliche Personen sind, ihre in dem Jahr ausgeübten Ämter in einer Form und zu einem Zeitpunkt, wie weiter unten beschrieben, wieder dem Kapitel zurückgeben, und zwar sollen ihre Ämter unter Vorlage der Rechnungsbücher, Siegel und Schlüssel sowie aller anderen Amtsutensilien wirklich zurückgeben: die Kanoniker, von den Administratoren angefangen, der Frauenburger Vogt und der Tolkemiter Burggraf auf dem Generalkapitel, das gewöhnlich nach dem Allerheiligenfest abgehalten wird, in die Hand des Kapitels selbst; der Mehlsacker Burggraf und der Kämmerer am Fest des heiligen Martin und der Allensteiner Scheffer sowie der Burggraf am Feste der Beschneidung des Herrn in die Hand des Herrn Administrators und der Visitatoren; die anderen aber dort, wo sie ihre Ämter innegehabt haben, in die Hand derer, deren Jurisdiktion sie unterstehen. Für Übertretungen, Versäumnisse und das, was sie sonst vielleicht in unbührender Weise sich angeeignet, entfremdet, begangen oder getan haben, müssen sie sich bei dieser oder sonst einer anderen Gelegenheit vor dem Kapitel verantworten und dessen Urteil in diesen Angelegenheiten unterwerfen. Wenn jemand an den genannten oder anderen wegen dieser Verpflichtungen

Von der Amterrückgabe

hoc ei statuendis, locis et terminis, quacunquē ex causa non comparuerit aut praemissa facere neglexerit, officium nihilominus tanquam tacite resignatum habeatur et capitulum de illo tanquam vacante, sine alia admonitione vel absoluteione prout ei visum fuerit, disponet.

- De administratoribus absolutis ab officiiis*
Stat. Sorbom (21) (52) Item statuimus, quod administratores absoluti ab officiiis suis registrum et libros, in quibus villae, census et bona capitularia sunt conscripta, ac administrationis suae rationes, sua propria vel alterius concanonici^{m)} manu scriptas, sigillaque officiorum praedictorum in capitulo praesentare, nec non de clenodiis, armis, tormentis, frumentis, aliisque rebus et bonis, ad munitionem et provisionem castri Allenstein ac curiarum Melsac et Tolkmit pertinentibus, et aliis, per eos ibidem relictis, cum inventarii exhibitione, rationem in eodem capitulo facere sint adstricti.
- De nonⁿ⁾ imperandis servitiis rusticibus^{o)} pro privato usu*
Stat. Sorbom (27) -
Stat. Tüngen (37) (53) Item statuimusⁿ⁾, quod nullus canonicus subditis capituli rusticalia servitia, quae vulgariter Scharwerk^{p)} nuncupantur, qualiacunquē audeat imponere, nisi hoc ei ratione officii iniuncti competeret^{q)}, nec tunc quidem pro suo aut alterius privato commodo id facere liceat, nisi licentia super hoc ab eodem capitulo petita fuerit et obtenta.
- De non usurpandis rebus ecclesiae*
Suppl. Stat. Sorbom (39) - Stat. Tüngen (37) (54) Item, quod nullus praelatus, canonicus vel vicarius res et bona quaecunquē mobilia ad ecclesiam vel capitulum pertinentia sine illius consensu, ad quem cura eorum pertinet, usurpare seu occupare praesumat, alioquin^{r)} si post requisitionem ei desuper a capitulo factam, infra unius mensis spatium, occupata huiusmodi cum emendatione^{s)} damnorum, propterea passorum et per ipsum capitulum aestimando-

m) canonici BC
n) fehlt B
o) fehlt C
p) scharwark A

q) competerit A
r) aliqui B
s) ABC unvollständig: emenda

für ihn festzusetzenden Stellen und Terminen aus irgendeinem Grund nicht erschienen ist oder zu tun versäumt hat, was oben gesagt ist, so soll sein Amt nichtsdestoweniger als stillschweigend aufgegeben gelten, und das Kapitel kann darüber ohne besondere Ermahnung oder Entlassung [des bisherigen Amtsinhabers] wie über ein freies Amt verfügen.

(52) Desgleichen bestimmen Wir, daß die aus ihren Ämtern geschiedenen Administratoren verpflichtet sind, das Register und die Bücher, in denen die Dörfer, das Zinseinkommen und die kapitularischen Güter verzeichnet sind, sowie die Rechnungsbücher ihrer Verwaltungszeit, die von ihnen oder einem ihrer Mitkanoniker eigenhändig geschrieben wurden, und die Siegel der genannten Ämter im Kapitel zu überreichen sowie über die Kleinodien, Waffen, Geschütze, Getreidevorräte und die anderen Gegenstände und Dinge, die zur Verteidigung und zur Versorgung der Burg Allenstein und der Häuser in Mehlsack und Tolkemit bestimmt sind, und alles andere, das sie dort zurückgelassen haben, unter Vorlage eines Inventars dem Kapitel Rechenschaft zu geben.

(53) Desgleichen bestimmen Wir, daß kein Kanoniker es wage, den Kapitelsuntertanen irgendwelche bauerlichen Dienste, in der Volkssprache „Scharwerk“ genannt, aufzuerlegen, es sei denn, das steht ihm von Amts wegen zu. Auch dann darf er es aber nicht zum eigenen oder eines anderen privaten Nutzen tun, wenn er nicht vom Kapitel die Erlaubnis dazu erbeten und erhalten hat.

(54) Desgleichen bestimmen Wir, daß kein Prälat, Kanoniker oder Vikar irgendwelche beweglichen Sachen und Gegenstände, die der Kirche oder dem Kapitel gehören, ohne Zustimmung dessen, dem die Sorge dafür anvertraut ist, sich anzueignen oder in seinen Besitz zu nehmen wagen soll. Wenn er widrigenfalls, nachdem das Kapitel ihn deswegen zur Rückgabe aufgefordert hat, innerhalb eines Monats nach Wiedergutmachung der eingetretenen Schäden, die vom Kapitel selbst abzuschätzen sind, nicht wirklich zurückgegeben hat, dann soll er, wenn es sich um Kapitelsbesitz handelt, gezwungen werden, durch Einbehaltung der Erträge seines Benefi-

Von den Administratoren, die aus ihren Ämtern geschieden sind

Von den bauerlichen Diensten, die nicht zum privaten Nutzen auferlegt werden dürfen

Von Gegenständen, die der Kirche gehören und die sich niemand aneignen darf

rum, non restituerit cum effectu, si capituli bona fuerint, per retentionem fructuum beneficii sui ad valorem debitum satisfacere cogatur de praemissis, nisi praetenderet occupata huiusmodi ad se pertinere, quo casu defensio ei legitima non denegetur. Si vero ecclesiae vel eius fabricae bona fuerint supradicta, ad dominum episcopum vel eius vicarium negotium deferatur.

De visitationibus

De officio visitatorum (55) Item statuimus, quod singulis annis in capitulo generali, quod circa festum Omnium Sanctorum celebrari consuevit, duo de canonicis capitularibus^{t)} deputentur, qui cum administratore Melsacensi pro die Sancti Martini in Melsac, et pro festo Circumcisionis Domini in Allenstein constituti, omnes defectus tam in hominibus quam in territorii statu studiose perquirant. Quos curent proinde reformare^{u)} causasque et quaerelas ac alia negotia subditorum diligenter discutere et iudicare, graviores casus, quos decidere^{v)} non possunt, pro eorum reformatione seu decisione ad capitulum deferentes^{w)}. Quodsi forsitan deputati praedicti vel alter eorum legitime impediti, negotium huiusmodi, temporibus praedictis adimplere non possent, capitulum eorum^{x)} loco alium vel alios surrogare, negotium quoque ipsum in alia tempora commodiora prorogare poterit, si ei videbitur expedire.

Stat. Sorbom (41) -
Suppl. Stat. Sorbom (23), (50) -
Stat. Tüngen (38), (52)

De congregationibus et actis capitularibus

Praelatus non praebendatus non capitularis (56) Item statuimus, quod nullus praelatorum capitularis esse censeatur, aut ad capitulum recipiatur, nisi simul canonicatum cum praebenda in ecclesia obtineat memorata, prout etiam hactenus fuit observatum.

Suppl. Stat. Sorbom (21), (22) -
Stat. Tüngen (45)

De capitulis generalibus (57) Item, ut utilitati ecclesiae et capituli ac illius subditis, qui pro causarum decisionibus ac aliis suis negotiis ad ipsum frequenter confugiunt, salubrius

t) cathedralibus B
u) reformari BC

v) decernere B
w) referentes A

x) illorum B

ziums in gebührender Höhe Ersatz leisten, es sei denn, er kann behaupten, was er da an sich genommen habe, gehöre ihm; in diesem Fall soll ihm eine Verteidigung nach Recht und Gesetz nicht versagt werden. Handelt es sich aber bei den genannten Dingen um solche der Kirche oder ihrer Fabrik, so soll die Angelegenheit dem Bischof oder seinem Vikar angezeigt werden.

Von den Visitationen

(55) Desgleichen bestimmen Wir, daß jedes Jahr beim Generalkapitel, das gewöhnlich um das Fest Allerheiligen abgehalten wird, zwei kapitularische Kanoniker bestellt werden, die zusammen mit dem Mehlsacker Administrator zum Tag des heiligen Martin in Mehlsack und zum Fest der Beschneidung des Herrn in Allenstein eingesetzt werden und sowohl alles Versagen bei den Menschen als auch die Mängel im Zustand des Landes eifrig aufspüren sollen. Sie sollen sich dann bemühen, diesen Mißständen abzuhelpfen und die Rechtsfälle, Klagen und anderen Angelegenheiten der Untertanen sorgfältig zu prüfen und darüber zu entscheiden; die schweren Fälle, die sie nicht lösen können, sollen sie zur Besserung oder Entscheidung vor das Kapitel bringen. Sollten die genannten Deputierten oder ein anderer rechtmäßig verhindert sein und ihre Aufgabe in der oben angegebenen Zeit nicht erfüllen können, so kann das Kapitel an ihrer Stelle einen oder mehrere andere nachwählen lassen oder auch die Angelegenheit selbst auf eine andere, günstigere Zeit verschieben, wenn ihm das vorteilhaft erscheint.

*Vom Amt der
Visitatoren*

Von den Versammlungen und den Tätigkeiten des Kapitels

(56) Desgleichen bestimmen Wir, daß keiner der Prälaten als Kapitular gelten oder ins Kapitel aufgenommen werden darf, wenn er nicht zugleich in der erwähnten Kirche ein Kanonikat mit Pfründe besitzt, wie es auch schon bisher gehalten worden ist.

*Ein Prälat ohne
Pfründe ist kein
Kapitular*

(57) Desgleichen bestimmen Wir, um wirksamere Maßnahmen zum Nutzen der Kirche und des Kapitels sowie für seine Untertanen zu treffen, die zur

*Von den
Generalkapiteln*

consulatur, statuimus, quod singulis primis sextis feriis duodecim mensium usualium calendario in-scriptorum, si tunc festum celebre non fuerit, alio-qui proxima die praecedente, qua tale festum non occurrit, canonici capitulares praesentes ad sonum campanae capitularis, sive ad hoc petitor appareat sive non, ad celebrandum capitulum generale con-voentur. In Ianuario autem, Maio, Augusto et No-venbri, propter^{y)} congregationes generales, quae^{z)} in eisdem mensibus, videlicet Sanctorum Agnetis, Ioannis ante portam Latinam, Agapiti et Animarum crastinis diebus aut feriis secundis, si in dominica fuerint, annua observatione capitulariter celebren-tur, nisi aliqua instans necessitas vel evidentis nec-essitatis causa exegerit^{a)}, non erit necesse in il-lorum mensium primis sextis feriis capitulum con-vocari.

De campana capitulari

Stat. Sorbom (23) -
Suppl. Stat. Sor-
bom (22), (28) -
Stat. Tüngen (44)

(58) Item, quod habeatur campana capitularis, quae pro nullo alio usu, quam pro canonicorum capitulari convocatione, ad mandatam praesidentis pulsetur. Quoties capitulum generale fuerit statutis diebus congregandum vel literae maiori sigillo capituli sigillandae, tunc^{b)} uno pulsu facto ad horam tertiam^{c)}, id est, post primam missam vel matutinalem missam, in capitulari loco conveniatur. Ubi vero magis ardua veniunt tractanda negotia aut in qui-bus acceleratione opus est, bis pulsetur et a secundo pulsu, uno duntaxat latere campanae, tinnitus fiat, in signum, quod mox, pulsu finito, capitularis sit conventio necessario facienda.

*Si canonicus voca-
tus ad capitulum
non venerit*

Suppl. Stat. Sor-
bom (6)

(59) Item statuimus, quod canonicus, qui ad prae-missa duodecim, quae generalia vocantur, et singula alia per annum celebranda capitula per praesiden-tem vel ad pulsum campanae vocatus, venire scien-ter neglexerit sive contempserit legitimo impedi-mento cessante, quod eidem praesidenti significare

y) praeter C

z) in BC fälschlich: qui

a) exigerit B

b) in BC fälschlich: tuncque

c) tertiarum BC

Entscheidung ihrer Streitfälle und in anderen Angelegenheiten häufig zu ihm Zuflucht nehmen, daß an jedem ersten Freitag der üblichen zwölf Monate des Kalenders, wenn darauf kein hohes Fest fällt, sonst an dem nächstliegenden Tag zuvor, auf den ein solches Fest nicht fällt, die anwesenden Kapitularkanoniker auf den Klang der Kapitelsglocke hin zur Abhaltung eines Generalkapitels zusammengerufen werden sollen, gleichgültig ob ein Bittsteller dazu erscheint oder nicht. Im Januar aber und im Mai, August und November wird es wegen der Generalkapitel, die in diesen Monaten, und zwar jeweils an den [Festen der] Heiligen Agnes, Johannes vor der Lateinischen Pforte und Agapitus sowie am Tag nach Allerseelen, oder, falls diese Tage auf einen Sonntag fallen, am Montag danach, jährlich vom Kapitel gehalten werden, nicht notwendig sein, an den ersten Freitagen jener Monate das Kapitel zusammenzurufen, wenn nicht gerade irgendeine dringende Notwendigkeit oder eine Frage von augenscheinlicher Wichtigkeit das erfordert.

(58) Desgleichen bestimmen Wir, daß es eigens eine Kapitelsglocke geben soll, die zu keinem anderen Zweck als nur zur Kapitelsversammlung der Kanoniker auf Anordnung des Vorstehers geläutet werden darf. Sooft sich das Generalkapitel an den festgesetzten Tagen versammeln muß oder wenn Urkunden mit dem großen Kapitelssiegel zu besiegeln sind, dann soll man nach einem Glockenschlag zur Stunde der Terz, also nach der ersten Messe oder der Frühmesse, am Ort der Kapitelsversammlung zusammenkommen. Wenn aber schwierigere Angelegenheiten zur Verhandlung stehen oder solche, bei denen Eile not tut, dann soll zweimal geläutet werden. Beim zweiten Läuten soll nur die eine Seite der Glocke angeschlagen werden, zum Zeichen, daß nach dem Läuten in Kürze eine dringend notwendige Kapitelsversammlung beginnt.

Von der Kapitelsglocke

(59) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Kanoniker, der zu den genannten zwölf Generalkapiteln und den einzelnen anderen im Laufe des Jahres abzuhaltenden Kapitelsversammlungen, zu denen er vom Vorsteher oder auf den Schlag der Glocke hin gerufen wurde, zu kommen bewußt versäumt hat

Wenn ein zur Kapitelsversammlung gerufener Kanoniker nicht erscheint

debebit, quoties in hoc culpabilis repertus fuerit in solidis 5 de proximis distributionibus per administratorem Allensteinensem faciendis ei subtrahendis puniatur. Si vero necessitate aliqua aut arduis negotiis incidentibus per praesidentem secundo cum intimatione huiusmodi necessitatis vocatus venire recusaverit, nisi se in capitulari conventionione super hoc per se vel per alium excusare legitime poterit, marcas quinque in poenam solvere sit obligatus, quae ei de proximis similiter per administratorem Allensteinensem faciendis distributionibus detrahantur. Nullus quoque in capitulo praesens, nisi a praesidente de permissione capituli licentia obtenta inde recedat^{d)}, sub simili solidorum quinque poena ei^{e)} ut supra subtrahendorum^{e)}.

*De secretis capituli
non propalandis*
Stat. Tüngen (42)

(60) Item, quod consilia, vota, decreta, gesta et genda capituli, quae tanquam secreta celanda sunt, praeterea, quae pro talibus per praesidentem de voluntate capituli declarata^{f)} fuerint, ac iura et munimenta ecclesiae, quae periculosum foret propalari, ea quoque, quae quis in capitulo protestando dicit, se capitulariter dicere vel facere, nisi talia essent, quae de iure celari non debent, nullus sub poena periurii et exclusionis a capitulo revelare audeat, quousque per idem capitulum decreta fuerint publicari.

*De actis capitularibus
annotandis*
Stat. Tüngen (58)

(61) Item, quia frequenti experientia comperimus, ex eo, quod capitulariter conclusa scripturae adminiculo non sint memoriae mandata, errores varios emersisse, statuimus, quod inter capitulares canonicos post praelatos receptione iunior actus capitulares et alia, quae per capitulum aut praesidentem mandata fuerint, annotari consignet. Ardua vero et alia, per idem capitulum conclusa, si hoc decretum et specialiter commissum fuerit, per se vel alium

d) in A fälschlich: intercedat

e-e) sub supra detrahendorum B

f) declamata A

und der nach Wegfall eines legitimen Verhinderungsgrundes, was er dem Vorsteher melden müßte, es von sich gewiesen hat, zu den Versammlungen zu kommen, sooft er in diesem Punkt für schuldig befunden wurde, bei der nächsten vom Allensteiner Administrator vorzunehmenden Geldverteilung mit Abzug von fünf Schilling bestraft werde. Hat er sich aber auch geweigert zu kommen, als ihn der Vorsteher unter Hinweis auf irgendeine Notwendigkeit oder anstehende schwierige Fragen ein zweites Mal aufforderte, so muß er, falls er sich nicht persönlich oder durch einen anderen in der Kapitelsversammlung begründet entschuldigen konnte, fünf Mark als Strafe zahlen. Diese sollen ihm ebenfalls bei den nächsten vom Allensteiner Administrator vorzunehmenden Zuteilungen abgezogen werden. Auch soll kein im Kapitel Anwesender die Kapitelsversammlung vorzeitig verlassen, wenn er nicht vom Vorsteher mit Zustimmung des Kapitels die Erlaubnis dazu erhalten hat, bei Strafe von ebenfalls fünf Schilling, die in der oben genannten Weise abgezogen werden.

(60) Desgleichen bestimmen Wir, daß niemand die Beratungen, Abstimmungen und Beschlüsse des Kapitels, die erledigten und noch zu erledigenden Punkte, die geheimzuhalten sind, außerdem das, was vom Vorsitzenden auf Wunsch des Kapitels dazu erklärt wird, dazu die Rechte und die Bestimmungen zum Schutz der Kirche, die bekannt zu machen gefährlich wäre, und auch das, was jemand im Kapitel ausdrücklich in Kapitelsangelegenheiten sagt und tut, falls es sich nicht um etwas handelt, was von Rechts wegen nicht geheimgehalten werden muß, bei Strafe des Meineids und des Ausschlusses vom Kapitel, zu enthüllen wage, bevor das Kapitel selbst die Bekanntmachung beschlossen hat.

Von den geheimen Beschlüssen des Kapitels, die nicht verbreitet werden dürfen

(61) Desgleichen bestimmen Wir, da nach unserer häufigen Erfahrung verschiedene Irrtümer entstanden, weil Kapitelsbeschlüsse nicht zur Stütze des Gedächtnisses schriftlich festgehalten wurden, daß der nach den Prälaten der Aufnahme nach jüngste unter den Kanonikern die Kapitelsverhandlungen und anderes, was vom Kapitel oder seinem Vorsit-

Von der Aufzeichnung der Kapitelsverhandlungen

capitularem ad librum ad hoc deputatum intra mensem post decretum huiusmodi fideliter conscribat, sic tamen, quod prius formulam conceptam capitulo offerat emendandam et approbandam. In quo si negligens fuerit, toties quoties in unius modii siliginis distributione puniatur. Idem quoque liber extra locum capitularem nequaquam deferatur sine capituli licentia speciali.

De honestate et modestia^{ff)} in capitulo servanda

Stat. Sorbom (43),
(44), (47) - Stat.
Tüngen (41), (46),
(50) - Brachvogel,
Des Copernicus
Dienst, S. 584

(62) Item, quod nullus canonicorum arma quaecunque ad capitulum, ubi congregatum fuerit, deferat serveturque^{g)} in capitulis^{h)} debita^{l)} semper honestas^{j)} nec aliquis capitularis, ubi votandum^{k)} est, vocem suam praeproperet aut alterius^{l)} impediatur vel conturbet, sed iuxta ordinem quilibet libere proferat votum suum. Nullus quoque capitularis contra alium capitularem, dum capitulum celebratur, in verba inhonesta, contumeliosa seu^{m)} iniuriosa prorumpat, alioqui a siliginis participationeⁿ⁾ ad arbitrium capituli sit suspensus, donec eidem capitulo et personae offensae satisfecerit de praemissis.

De literis censuum

De invaliditate contractuum super censibus^{o)} in bonis^{o)} terrestribus absque consensu domini celebratorum

Suppl. Stat. Sorbom (28), (46) - Stat. Tüngen (53), (55)

(63) Item statuimus, quod quicumque contractus, quos super censibus, in bonis intra dominium ecclesiae consistentibus, per quemvis canonicum vel vicarium aut aliam quamcunque personam, ^{p)}sive domini episcopi si ad episcopalem, vel capituli si ad capitularem ditionem bona ipsa spectent, sine expresso consensu^{p)} fieri deinceps contigerit, nullius sint roboris vel momenti. Possessor quoque bonorum eorundem ad praestandum censum huiusmodi obligatus non existat, sed capitalem summam restituere

^{ff)} custodia B

^{g)} serventque B

^{h)} capitulo C

^{l)} debitam B

^{j)} honestatem B

^{k)} vocandum B

^{l)} in BC fälschlich: altius

^{m)} fehlt BC

ⁿ⁾ perceptione B

^{o-o)} fehlt C

P-P) B: sine domini episcopi vel capituli se ad capituli decisionem bona ipsa spectent expresso consensu; C: sine domini episcopi sive ad episcopalem vel capituli si ad capitularem ditionem bona ipsa spectent excepto consensu

zenden [zur Niederschrift] bestimmt wurde, aufzeichnen soll. Wichtige Vorgänge und Kapitelsbeschlüsse soll er selbst oder ein anderer Kapitular, wenn das beschlossen und besonders vereinbart wurde, innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung in ein dafür bestimmtes Buch getreulich eintragen, jedoch muß er vorher dem Kapitel einen Entwurf zur Verbesserung und Genehmigung vorlegen. Wenn er dabei nachlässig gewesen ist, wird er jedesmal mit Entzug von einem Scheffel Winterweizen bei der Distribution bestraft. Dieses Buch darf auch niemals ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Kapitels vom Ort der Kapitelsversammlung entfernt werden.

(62) Desgleichen bestimmen Wir, daß keiner der Domherren irgendwelche Waffen zum Versammlungsort des Kapitels mitbringen darf. Bei den Sitzungen des Kapitels soll immer der erforderliche Anstand gewahrt werden, und kein Kapitular soll bei der Abstimmung sein Votum vorschnell abgeben oder das Votum eines anderen hindern oder stören, sondern jeder soll der Reihe nach frei sein Votum abgeben. Kein Kapitular soll sich während der Kapitelsversammlung gegen einen andern Kapitular in ehrenrührige, schmähende und beleidigende Worte versteigen, sonst wird er von der Teilnahme an der Verteilung des Winterweizens nach dem Ermessen des Kapitels suspendiert, bis er dem Kapitel und der beleidigten Person wegen des Vorgefallenen Genugtuung geleistet hat.

Von der im Kapitel zu wahrenen Ehre und Bescheidenheit

Von den Zinsurkunden

(63) Desgleichen bestimmen Wir, daß Verträge, die über Zinsen aus Gütern unter kirchlicher Grundherrschaft durch einen Kanoniker oder Vikar oder eine andere Person ohne ausdrückliche Zustimmung, sei es des Herrn Bischofs, wenn die Güter zum bischöflichen, oder des Kapitels, wenn sie zum kapitulärischen Herrschaftsbereich gehören, zukünftig abgeschlossen werden, keine Gültigkeit und Geltung erlangen sollen. Auch ist der Besitzer dieser Güter zu einer Zinsleistung nicht verpflichtet, vielmehr gehalten, die Kapitalsumme zurückzuzahlen, die zur Strafe für das ungerechtfertigte Verhalten [= Ab-

Von der Ungültigkeit der ohne Zustimmung der Landesherrschaft geschlossenen, die Landgüter betreffenden Zinskontrakte.

teneatur, quae dominio in paenam temeritatis huiusmodi ipso facto confiscata existat. Literae quoque sive instrumenta, per quemcunque notarium publicum super praemissis confecta, quantum ad effectum contractus huiusmodi, nullum in iudicio vel extra obtineant vigorem, nisi domini episcopi vel capituli, utriuslibet eorum^{q)} interfuerit, sigillis fuerint munita.

Suppl. Stat. Sorbom (47) - Brachvogel, Des Coppernicus Dienst, S. 577, 578

De vicariis et eorum officiis

Vicarius^{r)} debet habere^{r)} curam altaris sui collatoris

Suppl. Stat. Sorbom (48) - Stat. Tüngen (8)

(64) Item statuimus, quod vicarius, habens vicariam de collatione domini episcopi seu capituli aut alicuius praelati vel canonici ratione dignitatis vel praebendae suae existentem, praeter consueta ecclesiae et chori onera, teneatur in altari collatoris sui missam, quando Deus ei gratiam suam^{s)} inspiraverit, celebrare, ipsumque altare diligenti cura inspiceret^{t)}, ut in vestibus, ornatibus, cereis et aliis requisitis, pro ratione temporum debito cultu illi deserviat et nitidum conservetur ipsius collatoris expensis, nisi de voluntate eiusdem collatoris aliter fuerit ordinatum. Quodsi contingat canonicum propter assecutam praelaturam vel factam optionem ad aliud altare se transferre, vicarius nihilominus in suo loco permaneat neque titulum vicariae suae propterea transmutet.

De conservatore vicariarum^{v)} canonico

Suppl. Stat. Sorbom (47) - Stat. Tüngen (10)

(65) Item statuimus, quod cum officiorum electiones fiant^{u)}, unus de gremio capituli deputetur vicariarum^{v)} conservator, qui omnium in ecclesia Varmiensi existentium vicariarum^{v)} iuribus, censibus aliisque rebus ac bonis conservandis et distributionibus ex eis debitis, faciendis, superintendat. Ad quem etiam ipsi vicarii emptiones et redemptiones censuum, aliaque ardua, temporalem administrationem atti-

q) eorundem B
r-r) habeat BC
s) fehlt B

t) respicere A
u) fiunt AC
v) vicariorum B

schluß des Zinskontraktes] ipso facto als durch die Herrschaft beschlagnahmt gelten soll. Auch besitzen die Briefe und Urkunden, die von einem öffentlichen Notar in den vorgenannten Angelegenheiten ausgestellt wurden, was die Wirksamkeit eines solchen Kontraktes angeht, vor Gericht und außerhalb keinerlei Geltung, wenn sie nicht mit dem Siegel des Herrn Bischofs oder des Kapitels, je nachdem, wen von ihnen es angeht, versehen sind.

Von den Vikaren und ihren Pflichten

(64) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein Vikar, der ein Vikariat durch Übertragung des Herrn Bischofs, des Kapitels oder irgendeines Prälaten oder Kanonikers innehat, das mit seiner Dignität oder Pfründe verbunden ist, über die üblichen Verpflichtungen in der Kirche und im Chor hinaus am Altare seines Kollators, wenn Gott ihm seine Gnade gibt, die Messe zu feiern und sich sorgfältig um den Altar selbst zu kümmern verpflichtet ist; er soll je nach der Festzeit für die Paramente, den Schmuck und die Kerzen sowie für den gebührenden liturgischen Dienst an ihm sorgen und ihn auf Kosten des Kollators in Ordnung halten, falls es nicht nach dem Willen des Kollators anders bestimmt ist. Wenn aber ein Domherr wegen Erlangung einer Prälatur oder durch Option einen anderen Altar übernimmt, soll der Vikar nichtsdestoweniger an seinem Platz bleiben, und der Titel seiner Vikarie soll deswegen nicht wechseln.

Ein Vikar hat für den Altar seines Kollators zu sorgen

(65) Desgleichen bestimmen Wir, daß bei den Wahlen zu den Ämtern einer aus der Mitte des Kapitels als Konservator der Vikarien bestimmt wird, der über die Rechte, Zinseinnahmen und die anderen zu beaufsichtigenden Gegenstände und Güter sowie über die daraus zu leistenden Distributionen aller in der ermländischen Kirche bestehenden Vikarien zu wachen hat. Ihm sollen überdies die Vikare selber Käufe und Rückkäufe von Zinsen und andere wichtige, die weltliche Verwaltung betreffende Dinge mitteilen, und es dürfen ohne dessen Willen und Zustimmung für Zinskäufe und andere ähnliche Kontrakte keine Gelder ausgegeben werden noch Ver-

Von dem Domherrn, der Konservator der Vikarien ist

^{y)} De literis
vicariarum ^{y)}

De vicariis com-
munitatis

Vicarius tenetur
conservare
res altaris
aut vicariae suae
Stat. Sorbom (49)

^{a)} De vicariis ab-
sentibus unitos et
communes proven-
tus habentibus ^{a)}

nentia, referre ^{w)} debent sine cuius voluntate et consensu, in emptiones censuum et alios similes contractus nullae pecuniae exponantur ^{x)} nec alienationes aliquae fiant rerum pretiosarum ^{x)}. Literas vero, tam foundationum quam censuum ac alia quaecunque iura, privilegia et munimenta, omnium et singularum vicariarum pro eorum tutiori custodia volumus apud administratorem capituli in arce Allensteinensi servari. Quarum copias sive transumpta ipsi penes se vicarii habeant, prout communiter vel separatim eos concernunt. Porro vicarii communes proventus habentes, duos ex se annuatim eligant procuratores, qui de colligendis, distribuendisque censibus communibus curam gerant, de quibus annis singulis dicto conservatori, oblato registro, rationem sufficientem facere debent.

(66) Item, quod quilibet vicarius omnia et singula clenodia, ornatus, vestes, libros ac alias res ad altare, cui deservierit, aut ad vicariam suam pertinentes, quae sibi per collatorem suum committentur, fideliter conservare, deque eis, quoties per ipsum collatorem vel per conservatorem requisitus fuerit, rationem dare sit adstrictus. Quodsi ex eis aliquid desidia, negligentia vel malitia ipsius periisse vel deformatum esse compertum fuerit, talis a perceptione fructuum et distributionum vicariae suae sit suspensus, donec alienata vel amissa in debito valore compenset et deformatam reformet. Quodsi, antequam haec fiant, ipsum decedere vel vicariam dimitti ^{z)} contigerit, omnia bona eius, mobilia et immobilia, sint eo ipso arrestata, et testamenti eius executores illud nullo modo exequantur, donec de indemnitate altaris vel vicariae ac satisfactione omnium praemissorum sufficienter sit cautum.

(67) Item, cum vicarii ecclesiae Varmiensis ratione vicariarum suarum ad quaedam sint personalia onera obligati, sine quibus divinus cultus in eadem ecclesia servari non potest et indignum sit residen-

w) in B fälschlich: referri
x-x) fehlt C
y-y) fehlt C

z) dimittere A

a-a) De vicariis unitarum absentibus BC

äußerungen von Wertsachen erfolgen. Die Urkunden aber über die Gründung wie auch über die Zinsen und über andere Rechte, Privilegien und Schutzbestimmungen jeder einzelnen Vikarie sollen nach unserem Willen zu ihrer größeren Sicherheit beim Kapitelsadministrator in der Allensteiner Burg aufbewahrt werden. Deren Abschriften oder Transsumpte müssen die Vikare bei sich aufbewahren, ob sie sie nun gemeinsam oder einzeln betreffen. Ferner sollen die Vikare, die gemeinsame Einkünfte haben, jährlich zwei Vertreter aus ihrer Mitte wählen, die sich um das Einsammeln und Verteilen des gemeinsamen Zinsaufkommens kümmern, worüber sie jedes Jahr dem genannten Konservator unter Vorlage des Rechnungsbuches ausreichend Rechenschaft abzulegen haben.

*Von den Urkunden
der Vikarien*

*Von den Vikaren
in der Kommunität*

(66) Desgleichen bestimmen Wir, daß jeder Vikar alle Kleinodien, den Schmuck, die Paramente, Bücher und andere Dinge, die zum Altar, an dem er seinen Dienst verrichtet, oder zu seiner Vikarie gehören und die ihm von seinem Kollator übergeben worden sind, getreu bewahre, und er ist verpflichtet, über sie, sooft es der Kollator selbst oder der Konservator verlangt, Rechenschaft abzulegen. Wenn in Erfahrung gebracht wird, daß davon etwas durch seine Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder aus böser Absicht verlorengegangen oder beschädigt worden ist, soll der Schuldige vom Empfang der Einnahmen und Zuteilungen aus seiner Vikarie ausgeschlossen sein, bis er für die entfremdeten oder verlorenen Gegenstände gleichwertigen Ersatz geleistet und die beschädigten wiederhergestellt hat. Wenn er aber, bevor das geschehen ist, stirbt oder seine Vikarie aufgibt, soll seine gesamte bewegliche und unbewegliche Habe eo ipso beschlagnahmt werden, und die Vollstrecker seines Testaments sollen das Testament auf keinen Fall vollstrecken, ehe die Schadhaltung des Altars und der Vikarie und der Ersatz für alles, was oben gesagt, ausreichend sichergestellt ist.

*Der Vikar soll sich
um die Gegenstände
seines Altars und
seiner Vikarie
kümmern*

(67) Desgleichen bestimmen Wir, da die Vikare der Ermländischen Kirche aufgrund ihres Amtes zu persönlichen Diensten verpflichtet sind, ohne die der Gottesdienst nicht gehalten werden kann, und da es ungerecht wäre, die residierenden mit den Pflichten

*Von den abwesen-
den Vikaren, die zu-
sammengelegte und
gemeinsame Ein-
künfte haben*

De vicariis distinctos proventus habentibus

tes absentium onere gravari, statuimus, ut, si quem ex vicariis, quorum proventus uniti et communes existunt, alibi residere aut diuturnam absentiam committere contingat, per substitutum praesentiam suam supplere non permittatur, sed pro simpliciter absente habeatur, eiusque vicariae portio in augmentum praesentium similes vicarias obtinentium cedat, qui illius absentis onera quoque supportare debebunt. Si vero ex vicariis illis, qui distinctos habent vicariarum suarum redditus, aliquem taliter abesse contingat, quando quidem huiusmodi proventus aliis communicari non possunt, debet ipsius vicariae collator, vel, eo absente, conservator vicariarum curare, ut onera ecclesiae et chori, ad quae ipse vicarius, si praesens esset, obligaretur, per substitutum aliquem, ad hoc habilem, iusto stipendio ex ipsis proventibus persoluto expleantur. Reliqui vero proventus, si super his, in absentia percipientis, absens vicarius a suo collatore licentiam et favorem obtinere non poterit, in utilitatem et augmentum ipsius beneficii convertantur.

Si vicarius requisitus ad residentiam non venerit

(68) Item, quod vicarius sine licentia et voluntate collatoris suae vicariae absens, post requisitionem ei pro parte eiusdem collatoris legitime factam^{b)}, teneatur ad personalem residentiam infra competentem ei statuendum terminum venire, nec se praetextu cuiuscunque alterius beneficii, similem residentiam aut personale ministerium requirentis, aut alia quavis^{c)} occasione vel causa, quominus requisitioni praedictae^{d)} pareat, subtrahere. Alioqui, si contumaciter restiterit, dominus episcopus, capitulum, praelatus vel canonicus, de cuius collatione vicaria ipsa extiterit, post trinam monitionem, ipsi absenti, sub privationis poena, cum competentibus temporum intervallis et terminis super hoc personaliter factam

b) facta A

c) quaevis C

d) supradictae BC

der abwesenden zu belasten, daß, wenn einer der Vikare, die zusammengelegte und gemeinsame Einkünfte haben, anderswo residiert oder lange abwesend ist, es ihm nicht erlaubt sein soll, seine Anwesenheit durch einen Vertreter zu ersetzen, sondern er soll einfach als abwesend gelten, und der Anteil seiner Vikarie soll zugunsten des Anteils der anwesenden Inhaber ähnlicher Vikarien abgetreten werden, da sie ja die Pflichten jenes abwesenden [Vikars] mit übernehmen müssen. Wenn aber jemand von jenen Vikaren, die getrennte Einkünfte aus ihren Vikarien haben, so [wie oben von den andern Vikaren gesagt] abwesend ist, so soll, weil ja diese Einkünfte nicht auf die anderen übertragen werden können, der Kollator dieser Vikarie oder in seiner Abwesenheit der Konservator der Vikarien dafür sorgen, daß die Verpflichtungen in Kirche und Chor, zu denen jener Vikar bei seiner Anwesenheit verpflichtet wäre, von einem dazu geeigneten Vertreter für einen gerechten Lohn, der aus eben jenen Einkünften zu zahlen ist, erfüllt werden. Die übrigen Einkünfte aber sollen, wenn der abwesende Vikar von seinem Kollator eine Erlaubnis und Zustimmung, sie auch in Abwesenheit zu empfangen, nicht erhalten konnte, zum Nutzen und zugunsten jenes Benefiziums verwandt werden.

(68) Desgleichen bestimmen Wir, daß ein ohne Erlaubnis und Einwilligung seines Kollators von seiner Vikarie abwesender Vikar nach einer ihm von eben diesem Kollator rechtmäßig übermittelten Aufforderung verpflichtet ist, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist zur persönlichen Residenz zu erscheinen und sich ihr nicht mit dem vorgeschützten Hinweis auf ein anderes Benefizium, das eine ähnliche Residenz oder einen persönlichen Dienst erfordert, oder unter einem anderen Vorwand oder mit einer anderen Begründung, daß er der vorgenannten Aufforderung nicht nachkommen kann, entziehen darf. Wenn er jedoch eigensinnig Widerstand leistet, kann der Herr Bischof, das Kapitel, der Prälat oder Kanoniker, von dessen Kollation die Vikarie abhängt, nachdem er den abwesenden [Vikar] dreimal bei Strafe des Entzugs [der Vikarie] in angemessenen Zeitabschnitten und Fristen persönlich deswegen ermahnt hat, über diese Vikarie, wie

*Von den Vikaren,
die getrennte
Einkünfte haben*

*Wenn ein Vikar
trotz Aufforderung
nicht zur Residenz
erscheint*

de eadem vicaria, tanquam renuntiata seu derelicta ac vacante, in alterius personam disponere libere possit, ipseque absens illa perpetuo privatus existat ipso^{e)} facto, salvo nihilominus iure patronatus personae cuiuscunque, cuius ad praemissa accedere debebit consensus.

De lectione statutorum

Statuta quoties, quando et per quem legenda (69) Item statuimus, quod statuta et ordinationes praescriptae semel singulis annis, videlicet quartis feriis quatuor temporum post Cinerum omnibus canonicis capitularibus et non-capitularibus ac etiam vicariis, ad sonum campanae capitularis convocatis, per iuniorum canonicum vel alium idoneum capitularem, cui id commissum fuerit, distincte et intelligibiliter, secundum quod eosdem capitulares^{f)} et non-capitulares^{g)} ac etiam vicarios respective cernunt, legantur, ne quisquam periurii periculum possit incurrere aut ignorantiam eorundem praetendere valeat seu allegare.

Suppl. Stat. Sorbom (51) - Stat. Tüngen (49)

Salvo iure declarandi Praemissa omnia et singula, quoties opus fuerit declarandi, interpretandi, corrigendi, tollendi, emendandi, addendi et in melius reformandi ac etiam in eis dispensandi, nobis et successoribus nostris, hoc est episcopo Varmiensi vel eius vicario, ipso in remotis agente, ac maiori et saniori parti capituli, coniunctim, auctoritatem et potestatem omnimodam reservamus. Decreta, ordinata et constituta sunt haec apud ecclesiam nostram Varmiensem in capitulo generali, propterea sollemniter constituto et celebrato, anno a nativitate Domini MDXXXII^o die 19^a mensis Martii. In quorum omnium fidem et testimonium hoc praesens statutorum volumen, sigillorum nostrorum episcopalis et capitularis appenditione iussimus communiri.

Stat. Sorbom (48) - Stat. Tüngen (67)

Alexander Sculteti,
canonicus et cancellarius manu
sua subscripsit

e) isto A
f-g) fehlt BC

wenn sie aufgegeben oder verlassen und [also] vakant wäre, zugunsten einer anderen Person frei verfügen, der abwesende [Vikar] aber soll ipso facto die Vikarie für immer verlieren, unbeschadet des Patronatsrechtes einer Person, die zu dem oben Gesagten ihre Zustimmung geben muß.

Von der Lesung der Statuten

(69) Desgleichen bestimmen Wir, daß die vorgenannten Statuten und Verordnungen jedes Jahr einmal, nämlich am Quatembermittwoch nach Aschermittwoch, den kapitulärischen und nichtkapitulärischen Domherren und auch den Vikaren, nachdem sie durch den Klang der Kapitelsglocke zusammengerufen worden sind, von einem jüngeren Domherrn oder einem anderen geeigneten und dazu beauftragten Kapitular deutlich und verständlich, soweit sie jeweils die Kapitulare und die Nichtkapitulare und auch die Vikare betreffen, vorgelesen werden sollen, damit niemand Gefahr läuft, einen Meineid zu schwören, und vorschützen und sich darauf berufen kann, er kenne sie nicht.

Das Recht und die Vollmacht, alle vorgenannten Bestimmungen insgesamt und im einzelnen auszuführen, zu erklären, zu ändern, aufzuheben, zu berichtigen, zu ergänzen und zum Besseren zu reformieren sowie auch davon zu dispensieren, behalten Wir in jedem Fall, wo es nötig sein wird, Uns und Unseren Nachfolgern, d. h. den Ermländischen Bischöfen, oder, wenn sie auswärts tätig sind, ihrem Vikar sowie dem maior und sanior pars des Kapitels gemeinsam in jeder Weise vor. Dies wurde beschlossen, bestimmt und festgesetzt bei Unserer Kirche in Frauenburg im Generalkapitel, das zu diesem Zweck feierlich einberufen und abgehalten wurde, im Jahre 1532 nach der Geburt des Herrn, am 19. März. Zur Beglaubigung und Bezeugung alles dessen ließen Wir diese Statutenfassung durch Anhängung Unseres bischöflichen und des kapitulärischen Siegels bekräftigen.

Alexander Sculteti,
Domherr und Kanzler,
hat mit eigener Hand unterschrieben.

Wie oft, wann und von wem die Statuten vorzulesen sind

Das Recht der Auslegung bleibt unberührt

Die Novellierungen

Declaratio articuli statutorum 28 super triennali studio canonici de novo intrantis

De studio triennali Nos Ioannes Dei gratia episcopus Varmiensis notum facimus universis quibus expedit, quod articulum statutorum in ordine vigesimum octavum, qui de triennali studio, tum ^{a)} legitima aetate ut ^{b)} reliquis legalibus conditionibus novi intrantis disponit, ob varios casus et respectus desuper emergentes et iam ante practicatos ^{c)} ita declarandum putavimus, prout vigore praesentium declaramus, quod nequitiam de novo intrans ad residentiam recipiatur aut habilis residere censeatur, nisi doceat, quod per triennium in studio privilegiato bonis literis antea, continue sine interruptione, aut temporis intervallo incubuerit. In quibus si defecerit, nullo modo primi anni residentia gaudeat. Nam in illo statutis derogamus. Sed statim et ^{d)} in instanti, post receptionem ad praemissa complenda compellatur, nec ullus fructus mereri, sic residens, aestimetur. In cuius ^{e)} fidem et ^{e)} testimonium sigillum nostrum praesentibus est subimpressum. Actum in arce nostra Heilsbergk vigesima nona die ^{f)} mensis Martii anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo.

In hanc declarationem venerabile capitulum consensit, et eandem in omnibus et singulis praemissis acceptavit anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo.

- a) tam B
- b) et BC
- c) praedicatos C
- d) ut B
- e-e) fehlt A
- f) fehlt B

von 1540 und 1565**Erklärung zum Artikel 28 der Statuten über das dreijährige Studium eines neu [ins Kapitel] eintretenden Kanonikers**

Wir, Johannes, von Gottes Gnaden Bischof von Ermland, machen allen, die es angeht, bekannt, daß Wir der Meinung waren, den Artikel 28 der Statuten, der über das dreijährige Studium, das rechte Alter und die übrigen rechtlichen Voraussetzungen für einen neu [ins Kapitel] eintretenden [Kanoniker] Regelungen trifft, wegen der verschiedenen Fälle und Situationen, die sich in dieser Frage ergeben und die in der Vergangenheit auch schon praktisch gelöst wurden, so erläutern zu sollen, wie es hiermit geschieht. Daß nämlich einer, der neu [ins Kapitel] eintreten will, auf keinen Fall zur Residenz zugelassen werden oder als zur Residenz berechtigt angesehen werden kann, wenn er nicht nachweist, daß er vorher drei Jahre lang an einem privilegierten Studienort sich ständig und ohne Unterbrechung oder Zwischenzeit der Wissenschaft gewidmet hat. Wenn er diese Bedingungen nicht erfüllt, soll er sich auf keinen Fall des ersten Jahres der Residenz erfreuen dürfen. Denn in diesem Punkte setzen Wir die Statuten [von 1532] außer Kraft. Vielmehr soll er sogleich und unmittelbar nach seiner Aufnahme die vorgenannten Bedingungen zu erfüllen gezwungen, und nicht für würdig erachtet werden, irgendwelche Einnahmen zu verdienen, wenn er so residiert [ohne die Bedingungen zu erfüllen]. Zur Beglaubigung und zum Zeugnis dessen haben Wir dem vorliegenden [Schriftstück] Unser Siegel unten aufgedrückt.

*Vom dreijährigen
Studium*

Geschehen in Unserer Burg Heilsberg am 29. März im Jahre des Herrn 1540.

Dieser Erklärung hat ein Ehrwürdiges Kapitel zugestimmt und sie als ganze und in allen einzelnen vorgenannten Punkten angenommen. Im Jahre des Herrn 1540.

Decretum Stanislai Hosii Cardinalis et Episcopi Varmiensis

In nomine Domini nostri Iesu Christi. Amen.

Cum in ecclesia Varmiensi aliquot anteactis annis inter praelatos et canonicos paucissimi essent presbyteri, tametsi postea cessante per gratiam Dei defectu istiusmodi, iuge summi altaris sacrificium stans festivitatis iuxta statuta^{e)} et morem ecclesiae frequentaretur ab eisdem, minus tamen et rarius quam deceat cathedralis ecclesiam id fieri animadversum est, proinde posteaquam sacrosancta synodus oecumenica, in qua cum de reformatione cleri tum de augmento divini cultus, praesertim in cathedralibus ecclesiis multa sanctissime decreta et constituta reperiuntur, Tridenti feliciter absoluta est, nos Stanislaus Hosius divina miseratione tituli Sancti Pancratii Sanctae Romanae Ecclesiae presbyter cardinalis, episcopus Varmiensis, ac praelati et canonici ecclesiae^{h)} Varmiensis capitulum legitime repraesentantes, zelo domus Dei et dilectioneⁱ⁾ decoris illius augendique divini famulatus studio adducti, vocatis his, qui ad hoc de iure vocandi erant, constitutiones, ordinationes, reformationes, declarationes et statuta fecimus^{j)} infrascripta, quibus nos et successores nostros ac omnes quorum interest a festo Circumcisionis Domini anno a nativitate eiusdem MDLXVII^o futuro^{k)}, volumus ligari^{l)}, antiquis statutis de anno Domini MDXXXII^o editis et quibuscunque inde secutis declarationibus, quae usu approbatae sunt, ac consuetudinibus^{m)} ecclesiae, quae infrascriptis non contrariantur, nihilominus in suo robore et vigore permanentibus.

Primo statuimus et ordinamus, quod quilibet praelatus et canonicus antequam admittatur ad personalem possessionem post consuetum de observandis statutis et consuetudinibus ecclesiae iuramentum per ipsum praestitum teneatur insuper in capitulo, etiamsi coram episcopo aut generali eius vicario seu officiali fecisse id eum constiterit, publicam orthodoxae suae fidei facere professionem spondere ac iurare corporaliter in haec verba:

Credo et confiteor utriusque testamenti scripturas esse sacrosanctas et divinitus inspiratas. Articulos fidei, qui continentur in symbolis apostolorum et conciliorum Niceni ac Constantinopolitani primi, necnon omnia quae de fide superioribus oecumenicis conciliis et novissime in sancta synodo Tridentina definita sunt firmissime am-

e) statum BC

h) fehlt B

i) dilectionis BC

j) ferimus BC

k) futurae BC

l) legari B

m) consuetudines C

Dekret des Kardinals und Bischofs von Ermland Stanislaus Hosius

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus.

Weil es in der Ermländischen Kirche vor einigen Jahren unter den Prälaten und Kanonikern nur sehr wenige Priester gab – wenn dann auch später jene Mängel durch die Gnade Gottes nachließen und an den festgesetzten Feiertagen das Meßopfer am Hochaltar nach den Statuten und der Sitte der Kirche immer wieder von Priestern dargebracht wurde, jedoch weniger und seltener, wie zu beobachten war, als das für eine Kathedralkirche sich ziemt –, daher haben Wir, Stanislaus Hosius, durch Gottes Erbarmen Kardinalpriester der Heiligen Kirche von Rom mit dem Titel des heiligen Pankratius und Bischof von Ermland, sowie die Prälaten und Kanoniker der Kirche von Ermland, die das Kapitel rechtmäßig repräsentieren, nachdem die Heilige Ökumenische Synode, bei der sowohl über die Erneuerung des Klerus wie über die Vermehrung des Gottesdienstes, besonders in Kathedralkirchen, viele Dekrete und Statuten ganz unverletzlich beschlossen wurden, in Trient glücklich vollendet ist, aus Eifer für das Haus Gottes und aus Liebe zu seiner Zierde sowie im Bemühen um eine größere Zahl von Dienern Gottes, nach Berufung derer, die von Rechts wegen dazu berufen waren, die unten aufgeschriebenen Verordnungen, Verfügungen, Neuerungen, Erklärungen und Statuten verfaßt, an die Wir Uns und Unsere Nachfolger und alle, die es angeht, vom Feste der Beschneidung Christi im künftigen Jahre 1567 nach seiner Geburt an binden wollen, während die alten Statuten aus dem Jahre des Herrn 1532 und einige von da an hinzugekommene Erklärungen, die durch Anwendung in der Praxis erprobt sind, sowie die Gewohnheiten der Kirche, die den unten aufgeschriebenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, nichtsdestoweniger in Kraft und Geltung bleiben.

Erstens bestimmen und verordnen Wir, daß jeder Prälat und Kanoniker, bevor er nach dem üblichen von ihm geleisteten Eid, die Statuten und Gewohnheiten der Kirche zu beobachten, zur persönlichen Besitzergreifung [seiner Pfründe] zugelassen wird, dazu verpflichtet sein soll, auch wenn er versichert hat, das [schon] vor dem Bischof oder seinem Generalvikar oder einem Offizial getan zu haben, darüber hinaus [auch] im Kapitel ein öffentliches Bekenntnis seiner Rechtgläubigkeit vollständig mit folgenden Worten abzulegen, zu geloben und zu beschwören:

Ich glaube und bekenne, daß die Schriften beider Testamente heilig und von Gott inspiriert sind. Die im Apostolischen Glaubensbekenntnis und in den Symbola des Konzils von Nicäa und des ersten Konzils von Konstantinopel enthaltenen Glaubensartikel sowie alles, was bei den weiteren Ökumenischen Konzilien und jüngst auf der Heiligen Synode von Trient definiert wurde, ergreife ich und halte ich ganz fest, den Kanon der Heiligen Bücher aber, ihn erkenne und

plector et teneo, sacrorum vero librorum canonem eum agnosco et credo, quem eadem sancta synodus declaravit et confirmavit. Nec ad illorum interpretationem ⁿ⁾ privata innitor prudentia, sed eum sensum et expositionem retineo, quem unanimis consensus patrum et communis ecclesiae catholicae usus docuit et tradidit. Traditiones sive scripto ab apostolis acceptas, et continua successione in ecclesia catholica conservatas tanquam vel oretenus a Christo vel a Spiritu Sancto dictatas suscipio et veneror. Insuper de septem ecclesiae sacramentis imprimis autem de augustissimo eucharistiae sacramento et missae sacrificio caeterisque dogmatibus adversus haereses his temporibus exortas cum eadem sancta synodo Tridentina sentio et credo, damnans et detestans omnem haeresim, quam eadem sancta synodus damnavit atque ^{o)} anathematisavit. Postremo sanctam Romanam apostolicam ecclesiam ^{p)} omniumque ecclesiarum matrem agnosco et beatissimo papae nostro Pio quarto pontifice maximo eiusque successoris debitam in Christo obedientiam exhibeo et ^{q)} exhibendam profiteor atque in eadem sanctae Romanae ecclesiae obedientia me permansurum spondeo ac iuro. Ita me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

Item statuimus, ordinamus et declaramus, quod statutum ecclesiae in ordine, secundum quod incipit: Item statuimus et ordinamus quod canonici residentes etc. omnes quidem canonicos praebendatos et ad praescriptum statutorum residentes, in quocunque ordine sacro constitutos quoad observationem hebdomadae, de qua statutum immediate sequens, quod est in ordine tertium, latius disponit, astringat, sed quod idem quoad officia et onera quae in ipso expressa continentur, solos canonicos presbyteros residentes obliget. Et quod ultra festivitates in ibi expressas et alia tempora consueta iidem canonici presbyteri teneantur omnibus diebus dominicis totius anni ac in die Animarum summam missam cantu celebrare atque tunc similiter ministros altaris cum campanatoribus et insuper organistam ^{r)}, quoties in organo sonat in prandio procurare, exceptis quinta et sexta feriis ^{s)} hebdomadae maioris ac ^{t)} Sabbatho Sancto et vigilia Pentecostes, quibus diebus in prandio procurare eos non erit necesse. Ad quae omnia et singula rite peragenda, quilibet canonicus presbyter ultra hebdomadam canonicalem, quae ipsum pro tempore contigerit, servabit, seorsim eodem ^{u)} ordine et modo suam hebdomadam presbyteralem,

n) approbationem BC

o) et C

p) fehlt AC

q) ei B

r) organista B

s) feria C

t) et B

u) eo BC

nehme ich an, den dieselbe Heilige Synode aufgestellt und bekräftigt hat. Und zu ihrer Erklärung stütze ich mich nicht auf meine eigene Klugheit, sondern bewahre den Sinn und die Auslegung, die in einmütiger Übereinstimmung von den Vätern und in allgemeiner Gewohnheit von der katholischen Kirche gelehrt und überliefert worden ist. Die Tradition, sei sie nun schriftlich von den Aposteln überkommen und in beständiger Folge in der katholischen Kirche bewahrt oder mündlich von Christus oder dem Heiligen Geiste diktiert, nehme ich an und verehere ich. Außerdem denke und glaube ich über die sieben Sakramente der Kirche, besonders aber über das erhabenste Sakrament der Eucharistie, das Meßopfer und die übrigen Dogmen entgegen den in diesen Zeiten entstandenen Häresien wie die Heilige Synode von Trient, und ich verdamme und verwerfe jede Häresie, die dieselbe Heilige Synode verdammt und mit dem Anathem belegt hat. Zuletzt erkenne ich die heilige, apostolische Kirche von Rom und Mutter aller Kirchen an und erweise unserem Heiligsten Vater Pius IV., dem Pontifex maximus, und seinen Nachfolgern den schuldigen Gehorsam in Christus und bekenne, daß dieser Gehorsam ihm [immer] erwiesen werden soll, und ich gelobe und schwöre, daß ich in diesem Gehorsam der heiligen Kirche von Rom bleiben werde. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.

Desgleichen bestimmen, verordnen und erklären Wir, daß das Statut der Kirche über die Priesterweihe, das [mit den Worten] beginnt: Desgleichen bestimmen und verordnen Wir, daß die residierenden Kanoniker . . . usw. für alle nach der Vorschrift der Statuten residierenden Kanoniker mit Präbenden, welchen Weihegrad sie auch haben, was die Beobachtung des Wochendienstes betrifft – worüber der gleich folgende dritte Artikel weiteres verfügt – verbindlich ist, aber daß dasselbe [Statut], was die Ämter und Verpflichtungen betrifft, die in ihm genannt werden, nur die als Kanoniker residierenden Priester bindet. Und [Wir bestimmen ferner], daß außer an den dort genannten Festen und den sonst üblichen Zeiten die Priesterkanoniker verpflichtet sind, an allen Sonntagen des ganzen Jahres und an Allerseelen das Hochamt mit Gesang zu zelebrieren und dann die Altardiener mit den Glöcknern und dazu den Organisten, sooft er die Orgel spielt, zu einem Frühstück zu empfangen, ausgenommen sind der Donnerstag und Freitag der Karwoche, der Karsamstag und die Pfingstvigil; an diesen Tagen ist es nicht nötig, sie zum Frühstück zu empfangen. Um dieses alles insgesamt und im einzelnen richtig zu machen, soll jeder Priesterkanoniker außer der kanonischen Woche, die von Zeit zu Zeit auf ihn fällt, abgesondert nach der gleichen Ordnung und Art [auch] die priesterliche Woche halten, die im Unterschied zur kanonischen Woche gern Turnus genannt wird, und zwar so, daß ein jeder selbst oder durch einen anderen geeigneten Kanoniker seinen priesterlichen Dienst zu verrichten verpflichtet ist,

quam ad differentiam hebdomadae canonicalis, turnum appellari placuit, ita quidem ut quisquis^{v)} per se vel alium canonicum habilem, suum munus sacerdotale obire sit astrictus, a quo eum nec ulla legatio, nec infirmitas, nec aliud quodvis negotium relevabit, sub poenis in statuto expressis. Salva consuetudine de peragendo tam nocturno et diurno ad omnes horas quam missae officio primis binis diebus in festis Natalitii et Resurrectionis Domini, ac Pentecostes, per maiores dominos praelatos aut deficientibus illis ordine succedentes canonicos seniores, in ordine presbyteratus constitutos, turno alioqui, quoad onera et poenas salvo permanente. Quodsi tamen cuiusquam^{w)} turnus in suam hebdomadam canonicalem incidit, illa una eademque hebdomada expleta, censeatur simul utroque munere defunctus esse.

Item, ut qui plus laborant, si non etiam verbo saltem reconciliati-
onis ministerio afficiantur maiore praemio et^{x)} suus cuique ordini
honor habeatur, statuimus ecclesiarum bene constitutarum more,
quod quilibet canonicus praebendatus, qui iuxta statuta continue
residens censeatur, omnium et singulorum fructuum, reddituum,
proventuum, distributionum, obventionum et emolumentorum quo-
rumcunque, si et postquam eorum aliquod secundum statuta et con-
suetudinem ecclesiae deservierit, actu quidem presbyter, qui ipse
missam canonicalem in ecclesia Varmiensi cantu celebravit semel,
integram^{z)}, diaconus vero dimidiam^{a)} et subdiaconus tertiam partem
pro sua rata percipiat, nisi aliud cuique^{b)} eorum obsistat quominus
portionem suam mereatur. Exceptis tamen, ultra hebdomadales
pecunias ac dimidium corpus praebendae residendo per hebdo-
madas a quibuscunque integre deserviri solitum, lignis et faeno
ac insuper siligine ex molendino Frauenburgensi proveniente,
ferinis et carnibus quibuscunque mactatorum animalium, pisci-
bus, pice, rapis et leguminibus nec non lacticiniis quibuscunque,
quae omnia et singula, si et quoties ea distribui contingeret, aequaliter
participari debent, cum omnes cuiuscunque ordinis existentes
iustum numerum familiae et equorum alere, ac aequalia onera capi-
tuli ferre, necesse habeant, reliquis alioqui distributionibus et pro-
ventibus quibuscunque tam futuris quam praesentibus pro rata
unicuique ordini canonicorum salvis permanentibus. Avena censua
ex districtu Melsacensi dividetur hoc modo: Si rata presbyteri ad oc-
tonas lastas non pertinet, haec proportio servabitur, ut diaconus sub-
diaconum et presbyter diaconum binis lastis superet in participati-

v) quisque BC

w) cuiuscunque B, cuiusque C

x) ut BC

z) integrum BC

a) dimidium BC

b) cuiquam BC

wovon ihn bei den in den Statuten angeführten Strafen weder irgendein Gesandtenauftrag noch eine Krankheit, noch irgendeine andere Aufgabe befreit. Dieses soll geschehen unbeschadet der Gewohnheit, daß an den beiden ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes durch die höheren Herren Prälaten oder, wenn diese ausfallen, durch ihnen im Range folgende ältere Kanoniker, die Priester sind, sowohl in der Nacht wie am Tage zu allen Horen das Offizium wie auch die Messe gehalten wird, während im übrigen der Turnus, was die Verpflichtungen und Strafen angeht, gewahrt bleibt. Wenn aber der Turnus eines [Priesterkanonikers] auf seine kanonische Woche fällt, so soll nach Vollendung dieser Woche von ihm gelten, daß er beide Dienste zugleich versehen hat.

Desgleichen bestimmen Wir nach der Sitte [anderer] wohl geordneter Kirchen, damit die, welche mehr arbeiten – wenn auch nicht durch das Wort, so doch wenigstens im Dienst der Versöhnung –, auch mehr Lohn erhalten und damit einem jeden Rang sein Recht zukommt, daß jeder befründete Kanoniker, der nach den Statuten als ständig residierend gilt, von allen und jeden Früchten, Einkünften, Erträgen, Zuteilungen, Zuwendungen und Einnahmen, wenn und nachdem er etwas davon nach den Statuten und Gewohnheiten der Kirche verdient hat, und zwar konkret ein Priester, der selber die kanonische Messe in der Kirche zu Frauenburg mit Gesang einmal gefeiert hat, das Ganze, ein Diakon aber die Hälfte und ein Subdiakon ein Drittel im Verhältnis erhalten soll, wenn nicht bei einem von ihnen etwas anderes entgegensteht, damit jeder seinen Teil bekommt. Jedoch sind ausgenommen – über die Wochengelder und den halben Pfründenbestand hinaus, die durch wochenlange Residenz nach [alter] Gewohnheit von jedem in voller Höhe verdient werden können – Holz, Heu, Getreide aus der Frauenburger Mühle, Wild und Fleisch von geschlachtetem Vieh, Fische, Pech, Rüben, Gemüse und Milchspeisen [Käse] jeder Art. Daran sollen sie, insgesamt und im einzelnen, wenn und sooft es verteilt wird, gleichmäßigen Anteil haben, da alle, welchen Weihegrad sie auch haben, eine angemessene Zahl von Dienern und Pferden ernähren und die gleichen Lasten für das Kapitel auf sich nehmen müssen; sonst bleiben aber die übrigen künftigen wie gegenwärtigen Zuteilungen und Einkünfte je nach dem Weihegrad der Kanoniker unberührt. Der Zinshaber aus dem Mehlsacker Kammeramt soll auf folgende Weise verteilt werden: Wenn der Anteil eines Priesters nicht acht Lasten erreicht, soll die Verteilung so vorgenommen werden, daß ein Diakon als Anteil zwei Lasten mehr als ein Subdiakon und ein Priester zwei Lasten mehr als ein Diakon bekommt. Wenn aber der Anteil eines Priesters acht Lasten erreicht oder diese Zahl bis zu zwölf Lasten einschließlich steigt, sollen einem Subdiakon vier, einem Diakon sechs Lasten zugewiesen werden. Wenn aber der Anteil eines Priesters zwölf Lasten übersteigt, soll die Verteilung [immer] wie oben [ge-

one. Sin autem rata presbyteri ad octonas lastas pertinet, sive excedet eum numerum usque ad duodenas lastas inclusive, subdiacono quaternae lastae, diacono senae assignabuntur. Quodsi vero rata presbyteri duodenas lastas excedet, pro rata uniuscuiusque ordinis canonicorum, ut supra divisio fieri debet. Caeterum canonicus, qui in sacro ordine constitutus non est, ad complendam primam triginta dierum residentiam volens admitti debet, sed ad continuandam seu faciendam residentiam canonicalem ac etiam participationem vigiliarium nec non optiones quascunque deinceps inhabilis omnino censetur.

Item cum ordo dictet rationis, ut qui abstinet ab officio, idem creat etiam beneficio, et qui paratus est fundi officio, eidem ne praeripiatur prima quaeque occasio, statuimus et declaramus, quod canonicus presbyter, quamdiu missam canonicalem per se ipsum cantu non celebraverit, pro diacono, quoad participationem habeatur. Volens autem celebrare aliqua die dominica aut festo celebri antequam suus turnus ipsum ^{c)} contingerit ^{d)}, si id praecedenti die per aliquem ex ministris altaris aut ^{e)} per campanatorem canonico turnario intimaverit, nullo alioquin ^{e)} obsistente ei impedimento, omnino admitti debet, turni ordine salvo permanente. Verumtamen in ipso Natali Domini ac festo Resurrectionis et Pentecostes canonico sic celebrare volenti, id ipsum non erit liberum, nisi ratione praelaturae aut senii canonicalis hoc ei competierit.

Item ne diaconi et subdiaconi nuda et otiosa gerant nomina, statuimus et declaramus, quod diaconi residentes, iuxta ordinem receptionis suae et alias iuxta statutum in ordine quintum, etiamsi tres aut plures presbyteros residentes post se receptione iuniores haberint, qui ipsos ab officio diaconali ^{f)} relevare possint, homilias omnino legere teneantur, ita tamen, ut presbyteri iuniores, si opus fuerit, iuxta praescriptum ^{g)} ordinem idem munus explere quoque sint obligati, sub poena in statuto expressa. Quin etiam iidem diaconi et subdiaconi residentes episcopo in ecclesia Varmiensi divina officia celebranti, simili modo in suo quisque officio ministrare et alias onera omnia ordini ipsorum incumbentia per se obire teneantur, sub poena praedicta, non obstante ipsorum erga presbyteros iuniores senii ^{h)} seu prioris receptionis praerogativa. Salvis impedimentis in dicto statuto quinto expressis.

Item cum aequum sit, ut qui minus participant diligentes, minus etiam puniantur negligentes, statuimus, quod in negligentia cantus ⁱ⁾

c-c) fehlt C

d) contingerit A

e) alioqui B

f) diaconi B

g) praedictum BC

h) fehlt B

i) fehlt BC

sagt] in Entsprechung zum Weihegrad der Kanoniker erfolgen. Ein Kanoniker übrigens, der keine Weihe besitzt, soll, wenn er will, zur Erfüllung seiner ersten Residenz von 30 Tagen zugelassen werden, aber zur Fortsetzung oder Einhaltung der kanonischen Residenz und auch zum Empfang der Vigiliengelder sowie zu irgendwelchen Optionen soll er weiterhin überhaupt nicht als berechtigt gelten.

Desgleichen bestimmen und erklären Wir, da es eine vernünftige Ordnung verlangt und damit der, welcher sich von einem Amt fernhält, auch nicht die Einnahmen des Amtes bekommt, und dem, der bereit ist, das Amt zu verwalten, es nicht bei der ersten Gelegenheit entrissen wird, daß ein Kanoniker im Priesterrang, solange er die kanonische Messe nicht selber mit Gesang feiert, was die Zuteilung anbetrifft, als Diakon gelten soll. Wenn er aber an einem Sonntag oder einem höheren Fest zelebrieren will, bevor ihn sein Turnus trifft, soll er dazu durchaus zugelassen werden, wenn er das am Tag zuvor durch einen der Altardiener oder den Glöckner dem Kanoniker, auf den [in der Woche] der Turnus trifft, mitgeteilt hat und wenn gegen ihn im übrigen kein Bedenken besteht, wobei die Ordnung des Turnus unberührt bleibt. Gleichwohl soll einem Kanoniker, der in dieser Weise an Weihnachten, Ostern und Pfingsten zelebrieren möchte, das nicht freistehen, es sei denn, es käme ihm das auf Grund seiner Prälatur oder seines Alters als Domherr zu.

Desgleichen bestimmen und erklären Wir, damit die Diakone und die Subdiakone nicht bloß ihren Namen haben und [sonst] untätig sind, daß die residierenden Diakone nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme [ins Kapitel] und sonst nach dem Artikel fünf, auch wenn drei oder mehrere der Aufnahme nach jüngere residierende Priester vorhanden sind, die sie vom Diakondienst befreien könnten, durchaus verpflichtet bleiben, die Homilien zu lesen, so jedoch, daß die jüngeren Priester bei der im Statut angeführten Strafe ebenfalls verpflichtet sind, nach der vorgeschriebenen Ordnung denselben Dienst zu erfüllen. Es sollen sogar dieselben residierenden Diakone und Subdiakone verpflichtet sein, dem Bischof, der in der Frauenburger Kirche den Gottesdienst feiert, in entsprechender Weise ein jeder in seinem Amte, zu ministrieren und sonst die ihrem Weihestand obliegenden Pflichten bei der obengenannten Strafe selbst zu erfüllen, wenn nicht ihr Vorrecht des Alters oder der früheren Aufnahme gegenüber jüngeren Priestern entgegensteht, wobei die im genannten Artikel fünf ausgesprochenen Hindernisse unberührt bleiben.

Desgleichen bestimmen Wir, da es billig ist, daß die, welche weniger häufig [am Gottesdienst] teilnehmen, auch weniger bei Nachlässigkeiten bestraft werden, daß bei Nachlässigkeit im Gesang der Verse, Responsorien, Vespren und des Alleluja und des Tractus in der Messe, des Introitus bei der Matutin und anderer Gesänge, die die Kanoniker zu singen pflegen, jeder Diakon mit vier und ein Sub-

versuum, responsoriorum, vespertinorum et Alleluia seu tractus in missa ac introitus matutinalis et aliorum per canonicos cantari solitorum, quilibet diaconus in quatuor et subdiaconus in tribus solidis puniatur, poena alioqui, in statuto expressa, quoad presbyteros, integra permanente^{j)}.

Salvo iure nobis et successoribus nostris, hoc est, episcopo Varmiensi vel eius vicario, ipso in^{k)} remotis agente, ac maiori et saniori parti capituli coniunctim praemissa omnia et singula declarandi, interpretandi, corrigendi, tollendi, emendandi, addendi et in melius reformandi toties quoties opus fuerit.

Decreta, ordinata et constituta sunt haec apud ecclesiam nostram Varmiensem in capitulo generali Agapiti ad sonum campanae capitularis ob^{l)} hoc sollemniter celebrato, anno a nativitate Domini MDLXV^o in quorum omnium fidem et testimonium eadem sigillorum nostrorum cardinalitii seu episcopalis^{m)} et capitularis^{m)} appensione iussimus communiri.

n) Ioannes Leoman,
canonicus et cancellarius
manu suaⁿ⁾

j) permanentur B

k) fehlt C

l) et BC

m-m) fehlt B

n-n) fehlt A

diakon mit drei Schilling bestraft werde, im übrigen bleiben die im Statut festgesetzten Strafen, was die Priester angeht, vollständig bestehen.

Das Uns und Unseren Nachfolgern, nämlich dem Bischof von Erm-land und, wenn er auswärts tätig ist, seinem Vikar und dem maior und sanior pars des Kapitels gemeinschaftlich zustehende Recht, die vorstehenden Bestimmungen insgesamt und im einzelnen auszulegen, zu erklären, zu ändern, aufzuheben, zu berichtigen, zu ergänzen und zum Besseren zu reformieren, sooft das nötig sein wird, bleibt unberührt.

Dies wurde beschlossen, angeordnet und festgesetzt bei Unserer Frauenburger Kirche im Generalkapitel zu St. Agapitus, das auf den Klang der Kapitelsglocke hin feierlich gehalten wurde, im Jahre 1565 nach der Geburt des Herrn.

Zur Beglaubigung und zum Zeugnis alles dessen haben Wir diese Bestimmungen durch Anhängen Unseres Kardinals- und Bischofs-siegels sowie des Kapitels-siegels bekräftigen lassen.

Johannes Leomann
Kanoniker und Kanzler
mit eigener Hand

Statuty kapituły warmińskiej z roku 1532

Streszczenie

Statuty kapituły warmińskiej z roku 1532 mają niemałe znaczenie dla biografii twórcy nowoczesnej kosmologii Mikołaja Kopernika, który sam brał udział przy ich opracowaniu. Dlatego też wydaje się brakiem, że dotychczas nie zostały one opublikowane. Przy tym są one nie tylko ciekawe dla badań naukowych nad Kopernikiem lecz również dla historii kolegiaty warmińskiej, ponieważ redakcja statutów z r. 1532 zawiera szereg rozporządzeń władz świeckich i była w swoim rdzeniu ważna jeszcze w końcu XIX wieku. U. F.

The Statutes of the Frauenburg Cathedral Chapter of 1532

Summary

To the statutes of the Frauenburg cathedral chapter of 1532 Copernicus himself had made his contributions. Thus they are of some importance to the biography of the founder of the modern world-picture, and it was a shortcoming that they had not been published before. These statutes are not only of interest to the research on Copernicus, but since they include various paragraphs concerning the exercise of secular power they are equally instructive with regard to the history of Warmia Bishopric. The statutes, in their essence, were still in force at the end of the 19th century. H. B.

„Das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde“

Zu einer Rechtsformel in einem Brief des Copernicus

Von Anneliese Triller

Copernicus an das ermländische Domkapitel

Venerabiles et observandi domini maiores honorandi. Intellexi iam eadem heri a domino Reverendissimo, que dominationes vestre de hospicio parando scribunt et sunt fere procurata ad utrumque sive piscarius sive carnarius contigerit dies. Impulerunt me litere d. Greussingi quo citius ex Allenstein solverem et receptus mecum inde burgrabius in Heilsberg plenorem accepit informationem, quo minus ille de iustitia denegata queri poterit. Commisit etiam mihi dominus Reverendissimus commovere dominationes vestras circa dandum domino Magistro responsum, si litere non essent emisse, ut addatur in exemplari, quod paternitas sua transmisit clausula hec (das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde), quo magis perversa illorum interpretatio et cavillosa precludatur. Novitates etiam accepit paternitas sua quod Moscovita suscepit cum Rege perpetuam pacem, quibus conditionibus constet, expectat paternitas sua in horam intelligere. Sic igitur tota confidentia vicinorum iam corrui. Commendo me dominationibus vestris.

Ex Melsac XXII Octobris 1518.

Hinc etiam quam primum potero absolvam.

N. Copernic

(Nach dem Faksimile in: ZGAE 28 [1943] vor S. 1)

Würdige und hochzuverehrende Herren! Ich habe schon gestern vom Hochwürdigen Herrn erfahren, was Sie über die Bereitstellung der Unterkunft schreiben, und es ist fast alles besorgt, ob es nun auf einen Fisch- oder einen Fleischtag trifft. Der Brief des Herrn Greussing hat mich veranlaßt, schneller aus Allenstein aufzubrechen, und der von mir von dort mitgenommene Burggraf empfang in Heilsberg genauere Auskunft, so daß sich jener über Rechtsverweigerung nicht wird beklagen

können. Auch hat mir der Hochwürdigste Herr aufgetragen, was die Antwort an den Hochmeister betrifft, Sie zu veranlassen, wenn der Brief noch nicht abgesandt wäre, in dem Exemplar, das Seine väterliche Gnaden übermittlelt hat, den Satz hinzuzufügen (das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde), damit die verkehrte und verdrehte Auslegung jener um so eher ausgeschlossen werde. An Neuigkeiten haben Seine väterliche Gnaden gehört, daß der Russe mit dem König einen ewigen Frieden geschlossen habe, zu feststehenden Bedingungen; Seine väterliche Gnaden erwarten, diese stündlich zu erfahren. So ist die ganze Hoffnung der Nachbarn schon zuschanden geworden. Ich empfehle mich Ihnen.

Mehlsack, den 22. Oktober 1518.

Sobald ich kann, werde ich mich von hier frei machen.

N. Copernic

Unter den Aufzeichnungen von Copernicus' Hand aus der Zeit, als er, seit November 1516, drei Jahre lang als Kapitelsadministrator des ermländischen Domkapitels in Frauenburg die Kammerämter Allenstein und Mehlsack verwaltete, befindet sich der obenstehende, schon mehrfach veröffentlichte¹⁾ und zitierte²⁾ Brief vom 22.³⁾ Oktober 1518. Das Schreiben wurde von der Kapitelsburg Mehlsack aus an die Domherren nach Frauenburg gesandt. Es spiegelt, wie Sikorski formuliert, Gespräche wider, die Copernicus kurz vorher auf der Durchreise in Heilsberg mit Bischof Fabian von Loßainen führte, d. h. am Schluß einige knappe Mitteilungen über die politische Lage, vor allem aber Anordnungen in Verwaltungsangelegenheiten, die für sich allein betrachtet, kaum im einzelnen verständlich sind.

Auffallend ist dabei ein in den lateinischen Wortlaut des Briefes eingefügter Nebensatz in deutscher Sprache: „das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde“. Warum sind diese Worte sprachlich so betont vom übrigen Text abgehoben, und was sollen sie besagen? Das hat, soweit Verfasserin sieht, bisher in der Copernicus-Literatur noch keine ausreichende Erklärung gefunden⁴⁾. Gewiß, mit ihnen

¹⁾ Vgl. HENRYK BARANOWSKI, Bibliografia Kopernikowska, 1509—1955, Warszawa 1958, S. 412.

²⁾ JERZY SIKORSKI, Mikołaj Kopernik na Warmii. Chronologia życia i działalności. Olsztyn 1968, S. 49—50.

³⁾ SIKORSKI, S. 49, schreibt neben Birkenmajer auch Prowe die falsche Lesart „21“ statt „22“ zu; das stimmt für Prowe nicht, der die richtige Lesart „22“ bringt, vgl. LEOPOLD PROWE, Nicolaus Copernicus. Berlin 1883—1884. I, 2, S. 103 und II, S. 143.

⁴⁾ Das gibt auch SIKORSKI, S. 50, zu.

gibt Copernicus keine persönliche Formulierung oder Meinung wieder, er leitet lediglich die Weisung des Bischofs und den Wortlaut, den dieser einem Briefe des Kapitels an den Hochmeister als Zusatz beigefügt wissen will, weiter, falls dieses Schreiben, dem wiederum ein vom Bischof verfaßtes Konzept zugrunde liegt, noch nicht abgegangen sei. Dennoch spricht hiermit, wie wir sehen werden, Copernicus zugleich auch in seinem eigenen Namen.

Der zitierte Satz klingt wie eine juristische Formel oder festumschriebene Redensart. Verfasserin konnte allerdings diesen oder einen ähnlichen Wortlaut bisher weder im kulmischen Recht noch sonst in spätmittelalterlichen Rechtstexten auffinden. Immerhin stellt die „heilige Gerechtigkeit“ einen im älteren deutschen Recht vorkommenden Begriff dar. Es heißt da z. B. im 16. Jahrhundert: „du solt vorkommen mit ausgezogener wehre und gewaffneter hand, zum zeichen der heiligen gerechtigkeit und des scharfen, peinlichen gericht⁵⁾“. Und ein noch spezielleres Zitat ist bei Jakob Grimm überliefert: „er hat Kaiser Friedrichs heilige Gerechtigkeit, das ist der Galgen, verdient“⁶⁾, wie umgekehrt im abergläubischen Volksbrauch der Galgen als solcher mit „Justiz“, „Gerechtigkeit“ bezeichnet wird, z. B. in einer alten, 1640 aufgezeichneten Zauberanweisung, nach der man „einen Span von der Justiz“, d. h. vom Galgen, abschaben solle⁷⁾. Was bedeutet aber diese Formel im Zusammenhang des Copernicus-Briefes vom 22. Oktober 1518? Das ist nur zu klären, wenn man sowohl die Situation in Preußen als auch die damaligen Beziehungen zwischen Ermland und dem Deutschen Orden am Vorabend der Säkularisation berücksichtigt, d. h. vor allem den Briefwechsel zwischen dem ermländischen Bischof und dem Domkapitel einer- sowie dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg bzw. einzelnen Ordensgebietigern andererseits.

Folgt man der in Einzelheiten wohl überholten und lückenhaften, in der Gesamtdarstellung jedoch noch unentbehrlichen Darstellung von Johannes Voigt im Band 9 seiner Geschichte Preußens⁸⁾, zieht daneben etwa noch die von Thomas Treter edierte Heilsberger Chronik⁹⁾ und die Ausführungen Joseph Kolbergs über „Ermland im

⁵⁾ Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache. Hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1939—1951. Bd. 4, Sp. 272.

⁶⁾ JAKOB UND WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch. Bd. 4, Abt. 1, 2. Leipzig 1879, Sp. 3608—3610.

⁷⁾ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 3. Berlin-Leipzig 1930, Sp. 263.

⁸⁾ JOHANNES VOIGT, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens. Bd. 9. Königsberg 1839, S. 462—492.

⁹⁾ THOMAS TRETERUS. Vom Bischthumb Ermlandt. In: Scriptorum rerum Warmliensium. Bd. 2. Braunsberg 1889, hier bes. S. 377.

Kriege des Jahres 1520¹⁰⁾“ heran, so bekommt man ein gutes Bild von der Lage um 1518. Zusammenfassend könnte man diese wohl als eine Art „latenten Kriegszustand“ bezeichnen¹¹⁾. Das gespannte Verhältnis zwischen Hochmeister Albrecht, der die Lehnsoberhoheit des polnischen Königs abwehren wollte und darum schon 1516 einen Krieg ernstlich in Frage zog¹²⁾, und dem unter polnischer Schutzherrschaft stehenden Bistum Ermland bewirkte, daß sich beide Landschaften gegeneinander abschlossen und die gegenseitigen Handelsbeziehungen unterdrückten. Diese Situation wurde zunehmend, mehr oder weniger mit Wissen und Zustimmung der Regenten auf beiden Seiten, von bewaffneten Räubern, einzeln oder in Banden (es gab Unternehmungen, an denen bis zu 100 „Heckenreiter“ teilnahmen) ausgenutzt. Diese fielen in des Gegners Land ein, plünderten, brannten, mordeten und zogen sich wieder über die Grenze zurück. Das hatte dann oft Gegenaktionen der anderen Seite zur Folge, so daß sich solche „Mordbrennereien“ jahrelang fortsetzten. Das sowohl östlich wie westlich von Ordensgebiet umgebene Bistum Ermland war hierbei die rüstungsmäßig schwächere und darum mehr leidende Partei, wenn auch von seiner Seite einige Rachezüge gegen das Ordensland ausgingen und auch dort im Stil der Zeit mit Gefangenen nicht gerade milde verfahren wurde. Als Beispiel sei auf die Sache des pommerschen Ritters Hippolyt Wedel hingewiesen, den der Hochmeister schützte und der 1516 den Elbinger Kaufmann Nickel Tolkemit bei Bornitt im Ermland überfallen, beraubt und ihm die Hände abgehackt hatte. Er wurde vom Mehlsacker Burggrafen Christoph Pfaff bei Kleefeld „über dem geraubten Gelde“ ergriffen, seine Knechte erschlagen und er selbst „gefangen gen Heilsberg geschickt und in Ketten in das Gefängnis geleet, welches unter der Halbdierer Kamer¹³⁾ ist“. Die Haft dort muß hart gewesen sein, denn als Wedel auf des Hochmeisters Bitte „auß dem Gefängnis, in dem er lang gelegen in die ungewonte lufft kwam, ist er den andern tag balde gestorben“¹⁴⁾.

Welcher Unmenschlichkeit und Grausamkeit damals sogar führende Häupter und der Hochmeister selber fähig waren, beweist ein

¹⁰⁾ In: ZGAE 15 (1905) S. 209—390.

¹¹⁾ ERICH JOACHIM, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg (Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 50). Leipzig 1892. Teil 1, S. 130, spricht von einem „Zustand wie im Kriege, eine Summe von Erbitterung auf beiden Seiten, die dann auch zur Verwilderung führte“.

¹²⁾ JOACHIM, Bd. 1, S. 39 u. Nr. 102. — Kolberg, S. 214. Siehe auch WALTHER HUBATSCH, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1490—1568, Heidelberg 1960, S. 59 ff.

¹³⁾ Vielleicht war es das berühmte, fensterlose Gefängnis, die „Kammer der Vergessenheit“ im Turm an der Nordostecke der Heilsberger Bischofsburg.

¹⁴⁾ TRETER, S. 380—382. — Kolberg, S. 215.

urkundlich belegter Vorfall aus dem Jahre 1517. Man hatte damals im Ordensland einen Mann von der gegnerischen Seite gefangen, der angeblich Brandstiftung plante. Am 8. Oktober 1517 gab Hochmeister Albrecht Weising an den Hauskomtur zu Balga¹⁵⁾, was mit diesem Gefangenen zu geschehen habe, obwohl er „mit schwachheit beladen“ war. Man solle ihn nach Heiligenbeil bringen, ihn dort an einen Pfahl binden, rund herum ein Feuer anzünden und ihn „braten lassen“, um ein Geständnis zu erzwingen, zuletzt ihn töten.

Das alles charakterisiert zwar die Lage, erklärt aber noch nicht jenen Zusatz von der „heiligen Gerechtigkeit“ in des Copernicus Brief vom 22. Oktober 1518. Diese bisher unverständliche Floskel, die dem Brief des ermländischen Kapitels an den Hochmeister hinzugefügt werden sollte, bezieht sich auf einen der Räuber, die damals vom Ordenslande aus das Ermland übel heimgesucht hatten: nämlich den Barbier Caspar Paipau¹⁶⁾ (Pipau, Pipa, auch Pipel), wahrscheinlich aus Königsberg¹⁷⁾. Leider bleibt es unbekannt, wie dieser Mann aus dem städtischen Handwerkerstand in die Reihen der sich meist aus verwilderten Angehörigen des niederen Adels zusammensetzenden Banden¹⁸⁾ geriet. Er scheint auch mehr Raubzüge auf eigene Rechnung unternommen zu haben. Wir erfahren, daß ihm vorgeworfen wurde, bei Einfällen ins Kammeramt Mehlsack den Schulzen von Schönsee ausgeplündert und den Kapitelsuntertanen Thomas Woithman in Layss ermordet zu haben¹⁹⁾.

Die erste Nachricht über Paipo ist ein an ihn gerichteter Brief des ermländischen Domkapitels vom 16. April 1517. Er hat sich in einer kürzlich im Diözesanarchiv in Allenstein von Marian Biskup aufgefundenen Kopie, die von Nikolaus Copernicus angefertigt wurde, erhalten²⁰⁾. Paipo wird darin aufgefordert, sich am 7. Mai 1517 bei einem Gerichtstag in Frauenburg wegen seiner Taten zu verantworten. Er scheint aber dieser Ladung keine Folge geleistet zu haben, denn ein halbes Jahr später, am 22. September 1517, erbittet der

¹⁵⁾ JOACHIM, Bd. 1, S. 310, Nr. 137.

¹⁶⁾ Der Name scheint altpreußischen Ursprungs zu sein.

¹⁷⁾ Dafür spricht die Tatsache, daß sich später Königsberger Frauen für ihn einsetzten.

¹⁸⁾ Eine 87 Mann starke Gruppe, die im September 1517 vom Ordensgebiet aus in der Braunsberger Vorstadt Brände legte, hinterließ die Drohung, daß man alle Kapitelsdörfer verbrennen wolle, „nicht als Räuber, sondern als gute Edelleute unter dem würdigen Orden gesessen“, vgl. JOACHIM, Bd. 1, S. 130.

¹⁹⁾ KOLBERG, S. 231. — MARIAN BISKUP, Nowe materiały do działalności publicznej Mikołaja Kopernika z lat 1512—1537 (Studia i materiały z dziejów nauki polskiej, Seria C, zeszyt 15). Warszawa 1971, S. 20. — Eine Eigenkätnerfamilie Woitmann kommt noch 1688 in Raunau, Kr. Heilsberg, vor, vgl. ANNELIESE BIRCH-HIRSCHFELD, Bauernlisten aus dem Fürstbistum Ermland von 1660 und 1688, in: ZGAE 26 (1938) S. 43.

²⁰⁾ BISKUP, S. 35—36.

Hochmeister beim Frauenburger Kapitel für ihn freies Geleit²¹⁾. Auch diesmal scheint ein solches Geleit aber entweder nicht gewährt oder nicht benutzt worden zu sein, denn Paipos Sache wird nicht bereinigt, und dieser hält sich im August 1518, neue Pläne spinnend, bei einem anderen „Feinde“ des Ermlandes, Hans Rippe, in Poeßmoel²²⁾ auf²³⁾. Unterdessen war Hochmeister Albrecht, dem wohl selber das im Ordensgebiet ansässige Raubgesindel lästig wurde, dem ermländischen Bischof Fabian entgegengekommen, hatte dem ermländischen Bistumsvogt Fabian von Lehndorff die Vollmacht erteilt, die Räuber auch auf Ordensgebiet dingfest zu machen, und bestimmte, daß sie da, wo sie gefangen würden, auch gleich abgeurteilt und bestraft werden sollten²⁴⁾. Wir erfahren dann, daß Paipau, der seinem Häscher Fabian, wie dieser später dem Hochmeister mitteilte, „den Tod geschworen“ hatte²⁵⁾, tatsächlich in der Nähe von Zinten - also nicht weit vom mehlsackischen Gebiet - festgenommen wurde, und es schien, daß man nun wirklich Ernst mit ihm machen wollte.

Dennoch konnte der Gefangene wider Erwarten noch einmal Hoffnung schöpfen. Denn das Freundespaar, der junge Herzog Erich von Braunschweig, Komtur von Memel, und Markgraf Wilhelm von Brandenburg, der Bruder des Hochmeisters, richteten am 16. September 1518 zusammen mit „fylen thugentsamen frawn und junckfrawen“, wie sie schrieben, einen Brief an das ermländische Domkapitel mit der Bitte, dem Paipau das Leben zu schenken²⁶⁾. Man fragt sich, warum sich gerade diese beiden Fürsten für den Barbier einsetzten. Eine Erklärung bildet wohl die Tatsache, daß Paipau einen größeren Anhang besaß, der für ihn eintrat, und man wußte, daß diese Jünglinge dem Hochmeister persönlich nahestanden. Es bleibe dahingestellt, ob die im Schreiben genannten „vielen“ weiblichen Fürbitterinnen tatsächlich existierten oder nur als wirksames Requisit den ermländischen Geistlichen gegenüber erfunden wurden.

Julius Weise, der in seiner Biographie des Kopturs Herzog Erich von Braunschweig zuerst von dessen Fürbittschreiben berichtete²⁷⁾,

²¹⁾ EBD., S. 20, Anm. 11.

²²⁾ Gut in der Komturei Balga.

²³⁾ KOLBERG, S. 230.

²⁴⁾ VOIGT, Bd. 9, S. 492.

²⁵⁾ 1518 Oktober 8. Fabian von Lehndorff an Hochm. Albrecht. Staatliches Archivlager Göttingen. Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Staatsarchiv Königsberg, Ordensbriefarchiv [OBA] A 229. Vgl. auch Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198—1525. Teil I: Index tabularii Ordinis S. Mariae Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv. Bd. 3: 1511—1525, bearb. von WALTHER HUBATSCH, Nr. 22138 [im Druck].

²⁶⁾ OBA LVIII a 33 (vgl. demnächst Regesta I, 3, Nr. 22095).

²⁷⁾ JULIUS WEISE, Herzog von Braunschweig, der letzte Komtur des Deutschenordens zu Memel. Königsberg/Pr. 1908, S. 27—28.

hat die Sachlage insofern mißverstanden, als Paipau nicht „an der Kirche Unserer lieben Frau, also am Dome dieser Stadt, gefrevelt hat“, sondern daß hier mit „unßer lieben Frawen kirch“, wie es im Brief des Kapitels vom 8. Oktober 1518 heißt, mit dem die Begnadigung des Paipau endgültig abgelehnt wird, nicht der Frauenburger Dom, sondern das ganze Domkapitel von Ermland und dessen Landesbesitz, hier im besonderen das Kammeramt Mehlsack, in das Paipau raubend und mordend eingefallen war, gemeint ist. Das ermländische Kapitel antwortete beiden Bittstellern, zuerst Mitte September aufschiebend: da „der halb teil capittelsherrn alhie bey der kirchen nit eynheimisch sey“, dann ein paar Tage später, am 19. September 1518, ganz klar ablehnend, da es nicht möglich und geziemend sei, den Paipo „unnserren, auch unsers gnedigsten hern hoe-meisters unnde ganczen Ordens abegesagten geachten feynt zu freygen odder erledigen“, so wolle es „das gericht unnde recht nit hindern“, um sich nicht die Ungnade des (polnischen) Königs und des Hochmeisters zuzuziehen. Beide Briefe hat Marian Biskup vor kurzem in Kopien von der Hand des Copernicus im Allensteiner Diözesanarchiv aufgefunden und, da diese Abschriften keine Tagesangabe aufwiesen, datiert ²⁸⁾. Kolberg zitiert einen Brief des ermländischen Domkapitels an Bischof Fabian vom 30. September 1518 ²⁹⁾, in dem die Domherren melden, daß der Bistumsvogt zusammen mit dem Bürgermeister Nikolaus (von Mehlsack?) und dem ausgeplünderten Schulzen von Schönsee in der Sache des Pipau ins Ordensland zum Großkomtur abgereist sei, die Gerichtsverhandlung für den Räuber schien also nahe bevorzustehen. Eine Woche später, am 8. Oktober 1518, wendet sich der ermländische Bistumsvogt Fabian von Lehndorff von Heilsberg aus an den Hochmeister mit der Bitte, gegen Paipo vorzugehen und ihn vor diesem zu schützen ³⁰⁾.

Am selben Tage wie Lehndorff - und hierbei geht es nun um das in unserem Zusammenhang entscheidende Schreiben - verfaßte das ermländische Domkapitel einen deutschen Brief an den Hochmeister ³¹⁾. Der Inhalt betrifft allein und ausführlich den Paipo, ein Zeichen, wie wichtig den Domherren sein Fall war und wie viel ihnen daran lag, daß hier ein Exempel statuiert würde. Zuerst wird mitgeteilt, daß das Kapitel dem Markgrafen Wilhelm und dem Herzog Erich von Braunschweig die Erfüllung ihres Gnadengesuchs für den Räuber, „unsers abegesagten feindts“, habe abschlagen müssen. Dann dankt man dem Hochmeister, daß er bereits dem Großkomtur Claus van Boch „wider Paipo gerechtickeit zu pflegen befelh und

²⁸⁾ BISKUP, S. 36—38, Nr. 5 und 6. Original des Briefes vom 19. 9. 1518: OBA A 228 (demnächst Regesta I, 3, Nr. 22097).

²⁹⁾ KOLBERG, S. 231.

³⁰⁾ OBA A 230 (demnächst Regesta I, 3, Nr. 22146).

³¹⁾ OBA A 229 (demnächst Regesta I, 3, Nr. 22138).

schriftlich mandat geschickt“ habe. Dieser sei auf den schriftlichen Befehl und die „Fahbriefe“ des Hochmeisters hin im Ordensgebiet gefangen und „dem befehl nach“ zum nächsten Gericht in Zinten gebracht worden, „welchs auch inen krafft des befehls angenommen und da zu rechtfertigen bereit gewesen, wo nit ewer f. g. inen auff die Balg zu bringen befolhen, da auch der here großcomthur uff gedachts e. f. g. mandat gerechtikeit zu thun erbötig unserm amtman den nachrichter von Königsberg zu holen mithgeben“. Zulezt bitten die Domherren, daß sie und ihre Untertanen „wider sulche mutwillige feinde und beschediger“ geschützt würden. Dieser Brief bringt gegenüber der Meinung Biskups, daß man Paipo in Königsberg gefangengehalten habe³²⁾, die neue Nachricht, daß der Räuber nach Balga gebracht worden war. Das paßt auch zu der Tatsache, daß auf Grund einer Verordnung des Hochmeisters von 1516 „herren- und dienstloses Gesinde, Müßiggänger und Vagabunden aufgegriffen und nach Balga gebracht werden sollten“³³⁾, wo auch ein Galgen stand³⁴⁾. Dorthin war nun auch der Henker von Königsberg bestellt worden, doch wohl, um Paipo hinzurichten oder ihn doch auf mehr oder weniger gütliche Weise zu einem Geständnis zu bringen.

Im Zusammenhang mit diesem Briefe dürfte nun die anfangs zur Diskussion gestellte, bisher nicht erklärte Floskel im Brief des Copernicus vom 22. Oktober 1518 zu verstehen sein. Copernicus teilte darin seinen Confratres in Frauenburg mit, daß sie im Auftrage von Bischof Fabian in den Brief an den Hochmeister, falls er noch nicht abgeschickt sei, noch jenen Satz von der heiligen Gerechtigkeit einfügen sollten, um „eine verkehrte und sophistische Deutung“³⁵⁾ seitens des Empfängers auszuschließen. Bei diesem Brief kann es sich nur um das in der Sache des Paipo an den Hochmeister gerichtete Schreiben handeln, das bereits am 8. Oktober abgegangen und, wie gesagt, in deutscher Sprache abgefaßt war.

Es ist also so gut wie sicher, daß sich die Formel „das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde“ im Brief des Copernicus an das Domkapitel, wenn auch der Name nicht genannt wird, auf den gefangenen Räuber Caspar Paipo bezog, an dessen endgültiger Aburteilung und Unschädlichmachung dem Kapitel so viel lag: Die Gerechtigkeit gegen ihn sollte nicht verhindert werden, sondern ihren Lauf neh-

³²⁾ BISKUP, S. 21.

³³⁾ VOIGT, Bd. 9, S. 491.

³⁴⁾ In Balga befand sich seit alters die Gerichtsstätte der gleichnamigen auch Zinten umfassenden Komturei. Auf dem Schneckenberge, innerhalb der Vorburg, stand bis in die herzogliche Zeit hinein der Galgen. (Diese Angaben verdanke ich Herrn Rektor Emil Johannes Guttzeit, Diepholz, früher Heiligenbeil, Ostpr.)

³⁵⁾ So übersetzt PROWE II, S. 103, das „*perversa illorum interpretatio et cavillosa*“.

men. Mit der „heiligen Gerechtigkeit“ wird in diesem Zusammenhang wohl kaum konkret der Galgen selber gemeint sein. Doch spricht die Formel von der „Befugnis, den Täter zum Galgen zu verurteilen und dieses Urteil zu vollstrecken“³⁶⁾.

Zum Schluß bleibt noch die Frage, was tatsächlich aus Paipo geworden ist. Leider ist hier noch vieles unklar. Wir erfahren nur aus weiteren, bei Kolberg zitierten Briefen³⁷⁾, daß Paipo im März 1519 - unbekannt, ob mit Zustimmung des Kapitels von Frauenburg - schließlich doch aus dem Gefängnis entlassen wurde, nachdem er Urfehde geschworen und versprochen hatte, sich aller Feindseligkeit zu begeben und weiter seinem Barbierhandwerke nachzugehen.

³⁶⁾ Diese Formulierung verdanke ich einer Auskunft des Rechtshistorikers Prof. Dr. Hermann Nottarp, früher Königsberg/Pr. und Würzburg, jetzt Hamburg.

³⁷⁾ KOLBERG, S. 231.

„Das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde“

W sprawie formuły prawnej w jednym liście Kopernika

Streszczenie

Znany, bo kilkakrotnie już wydrukowany list Kopernika, który on pisze dn. 22-X-1518 r. pełniąc funkcję administratora komornictwa melsackiego do kapituły warmińskiej we Fromborku, w treści łacińskiej zawiera dodatkowe zdanie podrzędne w języku niemieckim „das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde“ (nie ograniczania świętej sprawiedliwości), którego znaczenie i odnośnienie dotychczas nie wyjaśniono.

Słów tych, posiadających pewne brzmienie formuły sądowej, niesety nie można udowodnić w prawnictwie.

Według słownika niemieckiego Jakuba Grimma oraz kilku innych starych dowodów wyraz „heilige Gerechtigkeit“ (święta sprawiedliwość) oznacza szubienicę, tutaj nie konkretnie, ale jednak dość jasno jako „prawo do skazania zbrodniarza na szubienicę i wykonania wyroku“.

Biorąc pod uwagę sytuację panującą około roku 1518-go oraz kilka listów byłego archiwum państwowego królewieckiego w Getyndze, dotychczas nie uwzględnionych, to i w danym wypadku przekonywa wyjaśnienie takie.

Tomasz Treter, Jan Voigt, Erich Joachim i Józef Kolberg przedstawiają owe lata już jako okres wojowniczo zaostrzony, w którym się

tarli Zakon krzyżacki jak i Warmia wzajemnie przez stałe napady konnych band rozbójników.

Dopisek w liście Kopernika istotnie zajmuje się z sprawą takiego rozbójnika a mianowicie golibrodą Kasparem Paipauem, prawdopodobnie z Królewca, za dokonanie kilkakrotnych napadów zbójceckich na teren komornictwa melzackiego.

Wielki mistrz Albrecht upoważnił nareszcie wójta biskupa warmińskiego Fabiana von Lehndorffa uchwycić rozbójnika i bądź na terenie krzyżackim.

Paipau, schwytany początkiem września 1518 r. w okolicy Zinten, został uwięziony w zamku Bałga, dokąd według rozporządzenia z roku 1516-go sprowadzono zbójców, gdzie się również znajdowała szubienica i dokąd komtur już skierował kata z Królewca.

Na podanie dwóch proszących o życie Paipaua, księcia Ericha Brunświckiego, komtura z Kłajpedy, oraz margrabiego Wilhelma Brandenburgskiego, brata wielkiego mistrza, z dn. 16-IX-1518 r. kapituła udzieliła początkowo odroczną, dnia 19-IX-1518 r. jednak odpowiedź odchylną, że nie można się przeciwstawić sądowi i sprawiedliwości „das gericht unnde recht nit hindern“.

W liście z dn. 8-X-1518 r., skierowanym do wielkiego mistrza, kapituła zajmuje się obszernie z sprawą Paipaua, wyrażając podziękowanie za nadesłanie rozkazu, dokonania sprawiedliwości wobec Paipauowi (wider Paipo gerechtikeit zu pflagen befehl geschickt).

Dopisek w języku niemieckim w tym liście Kopernika do współduchownych oznacza więc, aby kapituła na zlecenie biskupa w swym piśmie dodała zdanie w tym sensie: dać w sprawie Paipaua bieg wolny sprawiedliwości a nie hamować wyroku śmierci.

J. J.

„Das dy helige gerechtikeit nicht vorhindert worde“

On a Legal Phrase in a Letter of Copernicus

Summary

The German-language legal phrase in the Latin letter Copernicus wrote on October 22, 1518 was meant to be included in a German-language letter of the Frauenburg cathedral chapter to the Grand Master. It concerns Caspar Paipo, an imprisoned robber in whose ultimate conviction the chapter had a strong interest. According to medieval sources “holy justice” may well mean the gallows. The phrase in the letter of Copernicus speaks of the “authority to sentence the delinquent to death and send him to the gallows”.

H. B.

Die Bibliothek des Copernicus

Versuch einer Rekonstruktion

Von Bernhard-Maria Rosenberg

„Copernicus . . . , cum ex libris, quos perpauca habuit, ut ex Rhetico accepi, subsidium petere non posset, ipse se ad excogitandum demonstrationem rei exquirendae idoneam convertit“¹⁾).

Dieser Satz über die nur geringe Zahl von Büchern, die Nicolaus Copernicus besessen haben soll, ist der „Praefatio“ eines im Jahre 1596 zu Neustadt a. d. Haardt im Verlag Harnisch erschienenen Werkes entnommen, das den Titel trägt: „Opus Palatinum de triangulis, a Georgio Joachimo Rhetico coeptum, L. Valentinus Otho, Principis Palatini Friderici IV. Electoris mathematicus, consummat.“ Es handelt sich um eine ausführliche Abhandlung über die Lehre von Dreiecken. Georg Joachim Rheticus, Gast und Schüler des Frauenburger Astronomen in den Jahren 1539 bis 1541, hat diese Arbeit begonnen, die dann erst nach seinem Tode durch seinen Schüler Lucius Valentinus Otho zum Abschluß gebracht worden ist.

Einige biographische Angaben über diese beiden Wissenschaftler, deren Namen in jeder geschichtlichen Abhandlung mathematischen und astronomischen Inhalts anzutreffen sind, dürften zum besseren Verständnis des oben zitierten Satzes nützlich sein.

Im Jahre 1539 erhielt Nicolaus Copernicus in Frauenburg den Besuch eines erst 25 Jahre alten Universitätsprofessors aus Wittenberg, wo seit dem Jahre 1502 eine Hochschule bestand. Nach seinem Geburtsland Rhäticon hatte dieser Gelehrte die latinisierte Namensform Rheticus anstelle des ursprünglichen Familiennamens von Lauchen (de Porris) angenommen. Der konfessionelle Unterschied - Wittenberg galt mit Recht als geistiger Mittelpunkt der durch Martin Luther und Philipp Melanchthon betriebenen religiösen Neuerungen - bildete kein Hindernis, daß Professor Georg Joachim Rheticus zwei Jahre hindurch in Frauenburg bleiben konnte. Bereits im ersten Jahr seines Aufenthalts am Haffufer ließ er in Danzig eine „Narratio prima de libris revolutionum“ im Druck erscheinen, wodurch die wissenschaftliche Welt die erste Kunde von dem Lehrsystem des Copernicus erhielt. In der gleichzeitig herauskommenden Schrift „Encomion Borussiae“, einem Preislied auf Preußens Schönheiten, kündete Rheticus von den Schönheiten und Vorzügen des Landes und der

1) Auf eine Übersetzung lateinischer und griechischer Texte und Buchtitel muß aus Platzmangel verzichtet werden.

Menschen in dem Lande östlich der Weichsel. Sein Hauptverdienst war jedoch die vorbereitende Arbeit zur Drucklegung des copernicanischen Hauptwerkes „De revolutionibus orbium coelestium“, dessen Manuskript er nach Nürnberg mitnahm und in Druck gab, wobei er auch die ersten Druckbogen korrigierte. Allerdings verhütete er leider nicht die Interpolation des von Andreas Osiander (1498-1552) geschriebenen Vorwortes, durch das die Arbeit des Astronomen als eine Hypothese hingestellt wurde²⁾. Neben diesen Arbeiten schuf Rheticus während seines Aufenthalts in Frauenburg die Grundlagen eines eigenen mathematischen Werkes, eben des eingangs genannten „Opus de triangulis“, an dem er bis zum Jahre 1569 weiterarbeitete. Hauptgegenstand seiner Untersuchungen war das rechtwinklige sphärische Dreieck, eine „unglaublich breite Darstellung und weitschweifig“ gehalten³⁾.

Rheticus übernahm nach seiner Rückkehr aus Frauenburg im Jahre 1541 wieder sein Lehramt in Wittenberg, wechselte dann nach Leipzig und trat anschließend weiträumige Studienreisen an, die ihn nach Polen und Ungarn führten. Die wissenschaftlichen Arbeiten ruhten jedoch in diesen Jahren nicht. Mit Unterstützung seines Schülers Valentin Otho konnte Rheticus sein schon oben genanntes Werk über die Dreieckslehre nahezu zum Abschluß bringen. In Kaschau (Slowakei) starb er im Winter des Jahres 1575⁴⁾.

Valentin Otho, um das Jahr 1550 in Magdeburg (Parthenopolitanus) geboren, war schon in jungen Jahren mit Rheticus zusammengekommen, dessen Manuskripte er erbt mit der Verpflichtung, sie zum Druck fertigmachen. Als Mathematikprofessor in Wittenberg mußte Otho wegen seiner Stellungnahme für den Schwiegersohn Melanchthons, den Professor Caspar Peucer (1525-1602), der im Verdacht stand, ein Kryptocalviner zu sein, dieses Lehramt aufgeben und um der eigenen Sicherheit willen fliehen. Peucer wurde in Haft genommen, aus der er erst nach zwölf Jahren entlassen wurde. Otho floh an den Hof des Schutzherrn der calvinistischen Kreise im deutschen Sprachraum, des Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten Friedrich IV. (1592-1609). Dieser machte ihn zu seinem Hofmathematiker und -astrologen und ermöglichte ihm die Drucklegung der schon seit fast drei Jahrzehnten abgeschlossenen Arbeit des Rheticus. Um das Jahr 1605 ist Otho in Heidelberg gestorben⁵⁾.

2) LEOPOLD PROWE, Nicolaus Copernicus. Bd. 1 (in zwei Teilen): Das Leben. Berlin 1883. Bd. 2: Urkunden. Berlin 1884. Neudruck Osnabrück 1967. — Hier: I, 2, S. 524 ff.

3) JOHANNES TROPFKE, Geschichte der Elementarmathematik. Bd. 4. Berlin 1940, S. 217.

4) ALTPREUSSISCHE BIOGRAPHIE [APB]. Bd. 2. Marburg 1967, S. 553.

5) JOSEPH-EHRENFRIED HOFMANN, Geschichte der Mathematik. 1. Teil: Von den Anfängen bis zum Auftreten von Fermat und Descartes (Sammlung Göschen, Bd. 226/226a). Berlin 1963, S. 142.

Der eingangs zitierte Satz aus der Feder des Otho läßt zwei Deutungen zu. Einmal kann daraus entnommen werden, daß Nicolaus Copernicus tatsächlich nur wenige Bücher sein eigen hat nennen können. Eine weitere Auslegung ist die, daß der Frauenburger Astronom in der einschlägigen Literatur nicht das Gewünschte gefunden und sich deshalb zur Erreichung seines wissenschaftlichen Zieles der den Umständen entsprechenden eigenen Beobachtung zugewandt habe.

Als Valentin Otho im Jahre 1596, unter Berufung auf seinen Lehrer Rheticus, in dem eingangs wiedergegebenen Satz aus der Praefatio seines Werkes die *perpaucos libros* des Frauenburger Domherrn erwähnte ⁶⁾, hatte er nicht daran gedacht, was Rheticus selbst vor mehr als einem halben Jahrhundert dazu geschrieben hatte. In seinem Bericht über den Inhalt der teilweise schon fertigen Arbeit des Nicolaus Copernicus, der im Jahre 1540 zu Danzig unter dem langatmigen Titel „*De libris Revolutionum Eruditissimi viri et Mathematici excellentissimi, Reuerendi D. Doctoris Nicolai Copernici Torunaei, Canonici Varmiensis, per quedam Juvenem mathematicae studiosum, Narratio prima*“ im Druck erschienen war ⁷⁾, schildert der Verfasser die Arbeitsweise seines Frauenburger Gastgebers ausführlich. Er schreibt dazu u. a.: „Der Herr Doktor, mein Lehrer, hat aber die Beobachtungen aller Zeitalter mit seinen eigenen der Reihe nach oder in Verzeichnissen gesammelt. . . Wenn dann irgendwelche Feststellungen getroffen oder wissenschaftliche Lehrsätze aufgestellt werden sollen, schreitet er von jenen ersten Beobachtungen bis zu seinen eigenen fort. Ferner beurteilt er die Schlüsse, die er unter Leitung der Göttin Urania ⁸⁾ richtig daraus gezogen hat, nach Ptolemaeus und den Hypothesen der Alten. . . Schließlich wendet er die Beobachtungen der Alten und seine eigenen auf die angenommenen Hypothesen an, und dann erst, nachdem er alle diese genannten Arbeiten zu Ende geführt hat, schreibt er endlich die Gesetze der Astronomie nieder“ ⁹⁾.

Zu „diesen genannten Arbeiten“ müssen Copernicus Bücher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestanden haben, denn „Beobachtungen aller Zeitalter“, Beurteilungen „nach Ptolemaeus und den Hypothesen der Alten“ und „Beobachtungen der Alten“ waren doch nur in Handschriften und Druckwerken zu finden. Die eigene Forschung und Überprüfung früher aufgestellter Thesen hat Copernicus

⁶⁾ Zitiert nach FRANZ HIPLER, *Spicilegium Copernicanum* (BIBLIOTHECA WARMIENSIS. Bd. 1. MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 4). Braunsberg 1873, S. 233.

⁷⁾ Vgl. S. 134.

⁸⁾ *Muse der Astronomie und Mathematik.*

⁹⁾ JOACHIM RHETICUS, *Erster Bericht über die sechs Bücher des Kopernikus von den Kreisbewegungen der Himmelsbahnen. Übers. und eingel. von KARL ZELLER.* München — Berlin 1943, S. 82 f.

neben einem eifrigen Bücherstudium betrieben, eins ist ohne das andere nicht gut möglich gewesen. Um „perpaucos libros“ kann es sich bei Copernicus nicht gehandelt haben, es sei denn, daß einschlägige Literatur der einen oder anderen Disziplin weniger vertreten gewesen ist. Ob dem Frauenburger Domherrn „permulti libri“ zur Verfügung gestanden haben, kann aber auch nicht behauptet oder gar bestritten werden.

Vielleicht hat Otho, dann aber in sprachlich ungeschickter Form, mit dem Hinweis auf die „perpaucos libros“ und die „demonstrationem rei exquirendae idoneam“ zum Ausdruck bringen wollen, daß Nicolaus Copernicus Buchwissen und Forschungsergebnisse zusammen hat auswerten können. Sein „Mißverständnis ist vielleicht dadurch etwas entschuldbarer, daß er niedergeschrieben hat, was er vor mehr als 20 Jahren von Rheticus gelegentlich gehört hatte, und daß seit der Anwesenheit des letzteren in Preußen mehr denn ein halbes Jahrhundert verflossen war“¹⁰⁾.

Zahl und Inhalt der Bücher - auch Handschriften -, die Nicolaus Copernicus in Heilsberg und Frauenburg hat benutzen können, haben jedenfalls ausgereicht, um als Grundlage für sein großes wissenschaftliches Werk „De revolutionibus orbium caelestium“ zu dienen, um ihm die Erfüllung der freiwillig übernommenen ärztlichen Pflichten zu ermöglichen. Aus den - leider nur wenigen - erhaltenen Briefen des Domherrn ist nicht ersichtlich, daß er sich einmal auch nur über das Fehlen eines wissenschaftlichen Werkes beklagt, daß er auch nur andeutungsweise den Wunsch äußert, das eine oder andere Buch möge ihm beschafft und zugesandt werden.

In den folgenden Ausführungen wird der Versuch unternommen, aus den heute zugänglichen Unterlagen eine Übersicht über die Bücherbestände zu geben, die in den Jahren 1504 bis 1543 Nicolaus Copernicus im Ermland zur Verfügung gestanden haben. Grundlage dafür sind die bereits in früheren Jahrhunderten im Druck erschienenen Kataloge der heute nicht mehr bestehenden Bibliotheken in den einstigen ermländischen Residenzen Frauenburg und Heilsberg. Ebenso wichtig sind die Nachweise über die in schwedischen Büchereien liegenden Handschriften und Drucke, die ebenfalls teilweise veröffentlicht worden sind.

Handschriften, Inkunabeln und Drucke, die den handschriftlichen Eigentumsvermerk „ex bibliotheca arcis Heilsberg“ oder „Bibliotheca Warmiensis“ tragen, gehören seit Jahrhunderten zu den wohlbehüteten Schätzen schwedischer Bibliotheken und Archive.

Während der Besetzung eines großen Teiles des Ermlandes durch den Schwedenkönig Gustav II. Adolf (1611-1632) im Sommer des Jahres 1626 hat dieser einen Teil der in der Dombibliothek zu Frauenburg

¹⁰⁾ PROWE I, 2, S. 422, Anm. 2.

und in der Bücherei des Braunsberger Jesuitenkollegs liegenden Werke in seine Heimat bringen lassen¹¹⁾. Zu dem Bestand der Braunsberger Bibliothek haben damals auch solche Bücher gehört, die ursprünglich auf dem Wege der Vererbung oder Schenkung in die Dombibliothek nach Frauenburg gekommen waren und von dort nach der Gründung des Jesuitenkollegs im Jahre 1565 zum Auf- und Ausbau einer Bibliothek nach Braunsberg weitergegeben worden sind. Eintragungen und entsprechende Vermerke lassen die Schicksale solcher Bücher noch heute erkennen.

Eine zweite Beraubung ermländischer Büchereien, durch die besonders die Bibliothek in Heilsberg betroffen worden ist, hat zu Beginn des 18. Jahrhunderts großen Schaden angerichtet, als der Schwedenkönig Karl XII. (1697-1718) ungebetener Gast im Heilsberger Bischofsschloß gewesen ist. Zu Hunderten sind damals neben den offiziell beschlagnahmten und als Kriegsbeute betrachteten Handschriften und Druckwerken Bestände aus den Bücherregalen als persönliche „Kriegserinnerungen“ nach Schweden mitgenommen worden¹²⁾.

Jedesmal ist ein kriegerisches Ereignis Anlaß einer solchen Ausplünderung ermländischer Bibliotheken gewesen. Nicht nur Ermländer haben im Laufe der Jahrhunderte diese Verluste als sehr schmerzlich empfunden. In unseren Tagen, nach dem furchtbaren Geschehen des Jahres 1945, kann man einen Satz besser verstehen und ihm nur zustimmen, den ein ermländischer Historiker in der Einleitung eines Aufsatzes über die Auffindung ermländischer Druckwerke in Uppsala und Stockholm schon vor 90 Jahren geschrieben hat: „Doch der Krieg hat seine Rechte und Geschicke, und manches, was sonst vielleicht im Vaterlande verloren gegangen wäre, ist durch ihn in der Fremde erhalten worden“¹³⁾.

Eine wissenschaftliche Erforschung von Leben und Werk des großen Frauenburger Domherrn Nicolaus Copernicus in unseren Tagen würde unvollständig bleiben, ja in mancher Hinsicht geradezu unmöglich sein, wenn nicht im 17. und 18. Jahrhundert solche Druckwerke, die ihm einst zur Verfügung gestanden haben, aus dem Ermland über die Ostsee nach Schweden gebracht worden wären! Deutsche, schwedische und polnische Copernicus-Forscher haben schon vor Jahrzehnten mit einer Katalogisierung dieser Bücherschätze begonnen. Wertvolle und aufschlußreiche Arbeiten dieser Art sind bereits zum Abschluß gebracht worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchun-

¹¹⁾ FRANZ HIPLER, Braunsberg in der Schwedenzeit. In: ZGAE 8 (1886) S. 115.

¹²⁾ EUGEN BRACHVOGEL, Die Bibliotheken der geistlichen Residenzen des Ermlands. In: Königsberger Beiträge. Festgabe zur 400jährigen Jubelfeier der Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg. Königsberg 1929, S. 38.

¹³⁾ AUGUST KOLBERG, *Analecta Warmiensiä*. In: ZGAE 7 (1881) S. 3.

gen bilden neben den eingangs erwähnten zeitgenössischen Katalogen die Grundlage der Abhandlung über die Handschriften und Druckwerke, die Nicolaus Copernicus im Ermland zur Verfügung gestanden haben.

Nach Beendigung der im Jahre 1501 erneut in Italien aufgenommenen Universitätsstudien hat Copernicus vom Beginn des Jahres 1504 an¹⁴⁾ sich im Ermland aufgehalten. Im bischöflichen Schloß zu Heilsberg, in seiner Domherrenkurie zu Frauenburg, auf den domkapitulärischen Burgen in Allenstein und Mehlsack hat er gewohnt.

In amtlicher Eigenschaft, mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben betraut, hat er sich in den Jahren 1516 bis 1519 und im Jahre 1520/21 in Allenstein aufgehalten. Von der Existenz einer Bibliothek auf dem dortigen Schloß ist nichts überliefert. In einem Inventarverzeichnis aus dem Jahre 1552 findet sich die Nachricht, daß „in stuba administratoris . . . priuilegiorum libri constitutiones opificum, sigillum auricalcentium paruum cum insigniis Capituli“ vorgefunden worden sind¹⁵⁾. Von irgendwelchen Büchern ist nicht die Rede. Copernicus wird das Fehlen nicht gestört haben, denn zu wissenschaftlichen Arbeiten hat er in Allenstein kaum Zeit und Muße gehabt¹⁶⁾. Was er an einschlägigen Werken zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben gebraucht hat, kann ihm aus Heilsberg oder Frauenburg gebracht worden sein.

In Mehlsack hat es ebenfalls keine Bibliothek auf dem kapitulärischen Schloß gegeben. In der Sakristei der Pfarrkirche allerdings ist bei der im Jahre 1581 durchgeführten Visitation ein Buch mit dem Titel „modus legendi in utroque jure“ gefunden worden. Möglich, daß es irgendwie aus dem Schloß in die Kirche gekommen ist¹⁷⁾.

Die älteste als wissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek im Ermland hat sich auf dem bischöflichen Schloß in Heilsberg befunden. In diesem festen Hause haben vom Jahre 1350 an Ermlands Bischöfe und Landesherren über ein Drittel ihres kirchlichen Jurisdiktionsbezirks Hof und Residenz gehalten. Als Grundlage einer Bibliothek können Handschriften kanonistischen Inhalts, verfaßt durch den ermländi-

14) HANS SCHMAUCH, Die Rückkehr des Koppernikus aus Italien im Jahre 1503. In: ZGAE 25 (1935) S. 226.

15) HUGO BONK, Urkundenbuch zur Geschichte Allensteins. Bd. 3: Spezielle Urkunden. 1. Teil: Schloß und Domkapitel. Allenstein 1926, S. 104.

16) HANS SCHMAUCH, Nicolaus Copernicus und die Wiederbesiedlungsversuche des ermländischen Domkapitels um 1500. In: ZGAE 27 (1942) S. 473—541. — DERS. Nikolaus Kopernikus in Allenstein. In: Südostpreußen und das Ruhrgebiet. Beiträge zur Heimatkunde anlässlich der 600-Jahr-Feier Allensteins in der Patenstadt Gelsenkirchen. Hrsg. von ERWIN NADOLNY. Leer 1954, S. 17—23.

17) FRANZ HIPLER, Analecta Warmiensia. Studien zur Geschichte der ermländischen Archive und Bibliotheken. In: ZGAE 5 (1874) S. 413.

schen Bischof Hermann von Prag (1337-1349), angesehen werden ¹⁸⁾. Einige Exemplare dieser Kostbarkeiten befinden sich heute in den Sammlungen des Vatikans. Die „Gelehrsamkeit der älteren ermländischen Bischöfe“ ¹⁹⁾ wie von Bischof Jordan (1327-1328), Heinrich III. Sorbom (1373-1401), Paul Stange von Legendorf (1458-1467), Nicolaus von Tüngen (1467-1489) hat sicher zum Ausbau der Bibliothek beigetragen ²⁰⁾. Die von den Zeitgenossen des Bischofs Johannes Dantiscus (1537-1548) diesem nachgerühmte Bemühung „de instituenda bibliotheca“ setzt doch das Vorhandensein einer geordneten Büchersammlung bereits voraus ²¹⁾.

Über viele alte Schätze an Handschriften und Inkunabeln sowie Frühdrucken der Heilsberger Schloßbibliothek gibt ein aus dem Jahre 1633 stammendes Bücherverzeichnis heute noch Kunde ²²⁾. Die darin genannten, vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts geschriebenen oder gedruckten Werke können zu den Beständen gehört haben, die bereits Copernicus in den Jahren 1503 bis 1510 während seines Aufenthalts in diesem Schlosse hat benutzen können. Manche der aufgeführten Bücher sind später von Heilsberg nach Frauenburg gekommen, wie aus entsprechenden Vermerken auf den Titelblättern ersichtlich ist. Möglich ist auch, daß Copernicus bei seiner Übersiedlung vom Ufer der Alle auf den Frauenburger Domberg im Jahre 1510 stillschweigend oder mit vorher eingeholter Zustimmung seines Onkels und Bischofs Lukas das eine oder andere Buch mitgenommen hat; die Eintragung eines entsprechenden Eigentumsvermerks ist der Schutz gegen falsche Verdächtigungen gewesen. In einem medizinischen Sammelwerk findet sich der handschriftliche Vermerk: „Pro Bibliotheca Episcopali in arce Heilsbergk“, woraus geschlossen werden kann, daß Nicolaus Copernicus dieses Buch für seine ärztliche Praxis in Heilsberg angeschafft hat. Eine weitere Eintragung: „Liber Bibliothecae Warmiensis“ weist dann dieses Buch als in den Bestand der Frauenburger Bibliothek gehörend aus.

In Frauenburg, seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert Sitz des ermländischen Kathedrankapitels, hat sich das Bedürfnis nach einer wissenschaftlichen Bücherei schon früh gezeigt und auch verwirklichen lassen. Bereits die Statuten des Jahres 1384 enthalten die Vorschrift, daß „quicumque de nouo intrabit, si capitulo expendiens visum fuerit pro honore ecclesie, ut literati habeantur, ad minus ad

¹⁸⁾ AUGUSTINUS BLUDAU, Zwei kanonistische Schriften des Bischofs Hermann von Prag († 1349). In: ZGAE 24 (1932) S. 1 ff.

¹⁹⁾ EUGEN BRACHVOGEL, Die Bibliothek der Burg Heilsberg. In: ZGAE 23 (1929) S. 274 ff.

²⁰⁾ HIPLER, Analecta, S. 337.

²¹⁾ DERS. Abriß der ermländischen Literaturgeschichte (BIBLIOTHECA WARMIENSIS. Bd. 1. MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 4). Braunsberg-Leipzig 1872, S. 109.

²²⁾ BRACHVOGEL, Die Bibliothek der Burg Heilsberg, S. 303 ff.

triennium in studio priuilegiato studere teneatur“²³⁾. Eine Erleichterung für die Befolgung dieser Anordnung hat es zweifellos bedeutet, daß die wegen ihres Studiums abwesenden Kanoniker neben dem Fortbezug ihres Pfründeneinkommens noch eine geldliche Zulage erhalten haben²⁴⁾. Der sich auf diese Art bildende „wissenschaftliche Adel“ im ermländischen Domkapitel²⁵⁾ hat denn auch dafür gesorgt, daß die Bücherbestände der einstigen „Bibliotheca Warmiensis“ immer größer geworden sind. Die ältesten Kataloge aus den Jahren 1446 bis 1451 - sie sind viel zuwenig beachtet und ausgewertet worden - führen Hunderte von Einzelwerken, größtenteils natürlich handschriftlich gefertigte Bücher, an²⁶⁾.

Eine Durchsicht der über die einstigen Buchbestände der Bibliotheken zu Heilsberg und Frauenburg veröffentlichten Abhandlungen deutscher und ausländischer Autoren vermag uns ein Bild darüber zu geben, was Nicolaus Copernicus an Handschriften und Druckwerken benutzt hat oder benutzt haben kann. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß eine solche Sammelarbeit durchaus nicht den Anspruch erheben kann, vollständig zu sein. Was im Laufe der Jahrhunderte, zuletzt noch im Februar 1945 in Frauenburg, verlorengegangen ist, vermag keine noch so eifrige Forschung zu ermitteln. So können nur Teilantworten auf die Frage gegeben werden, welche Bücher Nicolaus Copernicus im Ermland zur Verfügung gestanden haben.

Näherhin ist zu fragen, welchen Wissensgebieten die Bücher zuzuordnen sind, die in Frauenburg und Heilsberg durch Copernicus benutzt werden konnten oder nachweislich benutzt worden sind. Bei dem vielseitigen Interesse, das er im Laufe seiner letzten Lebensjahrzehnte gezeigt hat, bei dem weiten Bogen seiner Tätigkeit, der sich vom rein Abstrakten bis zu den Dingen des täglichen Lebens erstreckte, hat er zweifellos Werke ganz verschiedenen Inhalts zu Rate gezogen.

Es darf nicht wundern, daß sich eine Beschäftigung mit theologischer Literatur bei Copernicus nicht nachweisen läßt. Obwohl Zeitgenosse der Reformatoren Martin Luther (1483 - 1546), Philipp Melancthon (1497-1560), Ulrich Zwingli (1484-1531) und Johannes Calvin (1509-1564), obwohl Doktor des Kirchenrechts, obwohl installierter und residierender Domherr an der ermländischen Kathedralkirche, ist er weder im kirchlichen Raume noch in der Öffentlichkeit als katholischer Theologe oder gar als Gegner seiner Kirche aufge-

²³⁾ CODEX DIPLOMATICUS WARMIENSIS oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands. Bd. 3 (MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS, Bd. 5). Braunsberg 1874, S. 126.

²⁴⁾ Ebd. S. 330.

²⁵⁾ GERHARD MATERN, Die kirchlichen Verhältnisse im Ermland während des späten Mittelalters. Paderborn 1953, S. 75.

²⁶⁾ HIPLER, *Analecta*, S. 347 ff.

treten. Als nichtordinierter Kleriker²⁷⁾ brauchte er sich auch nicht besonders mit rein theologischen Fragen seiner Zeit auseinanderzusetzen. Mit der Erledigung der ihm vom Kapitel übertragenen Aufgaben, die mehr zu den „res temporales“ als den „res spirituales“ zu zählen sind, waren seine Mitbrüder stets zufrieden. Zur Ausführung dieser Arbeiten ist die Heranziehung theologischer Werke auch nicht erforderlich gewesen. Die zur Verrichtung des „Officium divinum“ im Chor des Domes benötigten liturgischen Bücher hatten ihren Platz im Chorgestühl, wo sie jederzeit verfügbar waren²⁸⁾.

Zwei Bücher in griechischer Sprache hat Copernicus von seinem Gast und Schüler, dem Wittenberger Professor Georg Joachim Rheticus²⁹⁾, als Geschenke erhalten. In beiden Werken lautet die Widmung „Clarissimo D. Doctori Nicolao Copernico praeceptori suo G. Joachimus Rheticus d. d.“³⁰⁾. Allerdings ist dem Stifter ein lapsus calami in einem Falle unterlaufen: Den Familiennamen des Beschenkten schreibt er mit einem U-Laut anstatt mit O³¹⁾. Es ist möglich, daß Rheticus diese beiden Werke, die in den Jahren 1533 und 1538 die Druckerpresse verlassen haben, direkt aus Wittenberg mitgebracht hat.

Der besondere Wert des Buches ΕΥΚΛΕΙΔΟΥ ΣΤΟΙΧΕΙΩΝ ΒΙΒΛ-ΙΕ ΕΚ ΤΩΝ ΘΕΩΝΟΣ ΣΥΝΟΨΙΩΝ. Εις τὸν αὐτοῦ Ἑπρωτῶν ἐξηγημάτων Πρόβλου βιβλ - δ' liegt darin, daß es sich dabei um die „Editio princeps des Euklid³²⁾“ handelt, erschienen im Jahre 1533 in Basel. Auffallend ist, daß Copernicus in diesem Exemplar keine Randbemerkungen gemacht hat. In seinem Besitz befand sich noch eine weitere Ausgabe der „Elemente“ des Euklid in lateinischer Sprache aus dem Jahre 1482³³⁾. Dabei handelt es sich um eine direkte Übersetzung aus dem arabischen Urtext.

Dem griechischen Text des Euklid ist ein dazugehöriger Kommentar des Proklos Diadochos beigeheftet³⁴⁾, den kein Geringerer als Thomas von Aquin (1225-1274) durch seinen Ordensbruder Wilhelm von Moersbeck³⁵⁾ hat übersetzen lassen.

27) HANS SCHMAUCH, Um Nicolaus Copernicus. In: Studien zur Geschichte des Preußenlandes. Hrsg. von ERNST BAHR. Marburg 1963, S. 419 ff.

28) EUGEN BRACHVOGEL, Des Copernicus Dienst im Dom zu Frauenburg. In: ZGAE 27 (1942) S. 574 und S. 580 ff.

29) Vgl. S. 134.

30) d. d. = dono dedit.

31) PROWE I, 2, S.407, Anm. 1.

32) Griechischer Mathematiker (365—300 v. Chr.), Begründer der klassischen Epoche der griechischen Mathematik.

33) Siehe unten S. 148.

34) Proklos Diadochos (410—485), athenischer Neuplatoniker, der sich sehr für eine Verbreitung der Euklidischen Lehren eingesetzt hat.

35) Gebürtiger Brabanter (1215—1286), dessen Übersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische, sehr wörtlich gehalten, großen Wert für die mittelalterlichen Philosophen hatten.

Das andere Buchgeschenk des Rheticus in griechischer Sprache mit dem Haupttitel ΚΑ-ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΜΕΓΑΛΗΣ ΣΥΝΤΑΞΕΩΣ ΒΙΒΛ-ΙΓ' ΘΕΩΝΟΣ. 'Αλεξανδρέως εἰς τὰ αὐτὰ ὑπομνημάτων βιβλ - Γ'α enthält noch eine ergänzende Angabe in lateinischer Sprache: „Claudii Ptolemaei³⁰⁾ Magnae Constructionis. Id est Perfectae coelestium motuum pertractionis Lib. XIII - Theonis Alexandrini in eosdem Commentationum Lib. XI - Basileae, apud Joannem Walderum“³⁷⁾. Es ist auffallend, daß der Frauenburger Domherr auch dieses geschenkte Buch anscheinend nicht benutzt hat. Einmal fehlen in diesem Werk jegliche Eintragungen und Randbemerkungen von seiner Hand, zum anderen nennt er in seinem Hauptwerk nur solche Auszüge, die einer anderen Ausgabe des Almagest³⁸⁾, die Copernicus auch zur Verfügung standen³⁹⁾, veröffentlicht hat⁴⁰⁾.

Zu den Gast- und Freundschaftsgeschenken, die Nicolaus Copernicus von Rheticus erhalten hat, gehört auch ein Band, der Arbeiten von zwei verschiedenen Autoren enthält. Das Buch ist im Jahre 1534 in Nürnberg in der Offizin von Johannes Petrejus gedruckt worden⁴¹⁾, als Herausgeber sorgte der Autor der ersten darin enthaltenen Abhandlung, Peter Apian⁴²⁾, für das Erscheinen. Der Titel „Instrumentum primi mobilis a Petro Apiano nunc primum et inventum et in lucem editum“ hat noch den Hinweis auf die andere Veröffentlichung in diesem Buch mit den Worten „Accedunt iis Gebri filii Affla Hispalensis . . . libri IX de astronomia ante aliquot saecula scripti et per Giriardum Cremonensem latinitate donati, nunc vero primum in lucem editi“.

Nach den zahlreichen Bemerkungen zu urteilen, hat Copernicus sich besonders für die neun Bücher über Astronomie des Geber⁴³⁾

³⁰⁾ Der berühmteste Astronom, Mathematiker und Geograph des Altertums (85—165?). Nach seiner Lehre gilt die Erde in Kugelform als Mittelpunkt des ganzen Weltsystems.

³⁷⁾ EUGENIUSZ BARWINSKI — LUDWIK BIRKENMAJER — JAN ŁOŚ, Sprawozdanie z poszukiwań w Szwecji dokonanych z ramienia Akademii Umiejętności. Kraków 1914, S. 99.

³⁸⁾ Arabische Bezeichnung für das astronomische Hauptwerk des Ptolemäus, entstanden im zweiten nachchristlichen Jahrhundert.

³⁹⁾ BARWINSKI, S. 103 f.

⁴⁰⁾ Vgl. zu zwei weiteren griechischen Büchern S. 147 f.

⁴¹⁾ Petrejus wurde später von Rheticus mit dem Druck des Hauptwerkes von Nicolaus Copernicus „De revolutionibus“ beauftragt.

⁴²⁾ Peter Bienenwitz (1495—1552), mit dem latinisierten Namen Apianus, Astronom, Kartograph und Mathematiker, Professor in Ingolstadt, Verfasser des ersten kaufmännischen Rechenbuches mit dem Titel: Eyn Neue Und wolgegründte underweysung aller Kauffmanns Rechnung, Ingolstadt 1527.

⁴³⁾ Geber, Gabir, Jabir ibn Aflah, arabischer Mathematiker († um 1145), schrieb um das Jahr 1085 sein Werk „Astronomia“.

interessiert, die bereits im Jahre 1150 durch Gerhard von Cremona ⁴⁴⁾ aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzt worden waren, aber erst durch Apian als gedrucktes Buch herausgegeben wurden. Der arabische Astronom war ein Gegner der von Ptolemäus aufgestellten mathematischen und astronomischen Theorien, die andererseits Copernicus auch ablehnte, ohne jemals polemisch dagegen aufzutreten. Aus dieser grundverschiedenen Einstellung dem wissenschaftlichen Gegner gegenüber ist es zu verstehen, daß der Frauenburger Domherr auf dem Titelblatt unter die gedruckten Worte „Gebri filii Affla“ handschriftlich den Vermerk „Egregii calumniatoris Ptolemaei“ gesetzt hat ⁴⁵⁾. Eine neun Zeilen umfassende Eintragung in dem Werk von Apian, bestehend aus astronomischen Zeichen und Zahlen, ist durch Fachleute als ein - heute nicht mehr zu entzifferndes - Horoskop bezeichnet worden. Ob es sich auf Copernicus selbst bezogen haben mag? Jedenfalls liegt hier ein „schriftlicher Beweis vor, daß Copernicus auch die Astrologia iudiciaria nicht verschmäht hat“ ⁴⁶⁾. Dieser Doppelband, der auch den Vermerk „liber bibliothecae Varmiensis“ trägt, hat bei der Visitation im Jahre 1598 seinen Platz in der Dombibliothek gehabt; es wird einfach als „Petrus Apianus in albo“ bezeichnet ⁴⁷⁾.

Beigebunden ist ein drittes selbständiges Werk mehr physikalischen Inhalts, das den Titel trägt: „Vitellionis Mathematici doctissimi $\pi\epsilon\rho\lambda\ \delta\pi\tau\alpha\kappa\eta\varsigma$, id est de natura, ratione et projectione radiorum visus hominum, colorum atque formarum, quam vulgo Perspectivam vocant, libri X.“ Die Tatsache des gemeinsamen Einbandes sowie der Umstand, daß auch dieses Werk in Nürnberg bei Petrejus erschienen war, lassen den Schluß zu, daß Rheticus das Zusammenbinden der beiden oben erwähnten Drucke aus dem Jahre 1534 mit diesem Buch aus dem Jahre 1535 veranlaßt hat. Der Umfang der Randbemerkungen und Notizen von Copernicus in diesen drei Werken läßt es zweifelhaft erscheinen, daß er erst im Jahre 1542, also in seinem letzten Lebensjahre, diese Bücher erhalten habe, „nachdem Rheticus in Nürnberg behufs Herausgabe der Revolutionen eingetroffen war“ ⁴⁸⁾. Der Verfasser dieser „wenig originellen, aber wertvollen Abhandlung über Optik“ ⁴⁹⁾, stützt sich in seinen Ausführungen auf das

⁴⁴⁾ Gerhard von Cremona (1134—1187), arbeitete in der Übersetzerschule zu Toledo, die für die Vermittlung arabischen Geistesgutes an das Abendland große Bedeutung hatte.

⁴⁵⁾ PROWE I, 2, S. 409, Anm. 1.

⁴⁶⁾ MAXIMILIAN CURTZE, Inedita Copernicana. In: Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst in Thorn 1 (1876) S. 37.

⁴⁷⁾ HIPLER, Analecta, S. 374, Anm. 50.

⁴⁸⁾ CURTZE, S. 39.

⁴⁹⁾ EBD. — Vitellio, Witelo (1220—1277), geborener Schlesier, studierte Mathematik, Physik und Philosophie in Italien, schrieb um das Jahr 1270 sein optisches Hauptwerk, das er dem ihm befreundeten Wilhelm von Moersbeck (vgl. Anm. 35) widmete.

Werk des arabisch-islamischen Mathematikers und Physikers Albohazen, das auch zu der Privatbibliothek des Copernicus gehört hat⁵⁰⁾.

Als Geschenk des Rheticus an seinen Frauenburger Gastgeber und Lehrer, wie er ihn immer wieder nennt, ist schließlich die im Jahre 1533 zu Nürnberg bei Johannes Petrejus erschienene Ausgabe der „Johannis de Regio Monte de triangulis omnimodis libri quinque“ zu erwähnen. Im gleichen Jahre wie die griechische Ausgabe des Euklid erschienen⁵¹⁾, ist sie mit diesem Druckwerk zu einem Band zusammengebunden worden, sicher schon in Nürnberg zur Zeit der Herstellung. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Werk des großen mittelalterlichen Mathematikers⁵²⁾ in dem vorliegenden Druck zum erstenmal der Öffentlichkeit vorgelegt wurde.

Durch Erbschaft kam Copernicus in den Besitz einiger wertvoller Bücher. Der „Almanach noua plurimis annis venturis inseruentia per Ioannem Stoefflerium Iustingensem⁵³⁾ et Iacobum Pflaumen Ulmensem⁵⁴⁾ accuratissime supputata: et toti fere Europe dextro sydere impertita“ war im Jahre 1499 in Ulm gedruckt worden. Ein Exemplar erwarb ein Bruder des aus Danzig stammenden ermländischen Bischofs Mauritius Ferber (1523-1537)⁵⁵⁾, Hildebrand Ferber, der sich in Heilsberg aufgehalten hat, bis er dort am 1. Juni 1530 starb und in der Pfarrkirche begraben wurde, woran bis in unsere Tage eine bronzene Gedenktafel erinnert⁵⁶⁾. Vor seinem Tode hatte er, der als Astrologe dem Frauenburger Domherrn und Astronomen sicher bekannt gewesen sein wird, diesem mehrere Bücher vermacht⁵⁷⁾. Der Erbe trug in dieses Buch, das nach seinem Tode in die Dombibliothek kam, zehn astronomische Beobachtungen aus dem Jahre 1537 ein⁵⁸⁾. Zu den Legaten des Hildebrand Ferber an Nicolaus Copernicus gehörten zwei Werke des Astronomen Johannes Müller, genannt Regiomontanus⁵⁹⁾.

⁵⁰⁾ Vgl. S. 149 mit Anm. 89.

⁵¹⁾ Vgl. S. 148.

⁵²⁾ Johannes Müller (1436—1476), nannte sich nach seinem Geburtsort Königsberg in Franken Regiomontanus, schuf in Nürnberg die erste deutsche Sternwarte, arbeitete in Rom an der Kalenderreform mit, schrieb bedeutende Abhandlungen auf algebraischem und trigonometrischem Gebiet.

⁵³⁾ Johannes Stoeffler (1452—1531), studierte Theologie und Mathematik, beschäftigte sich auch mit Astronomie und Astrologie, Pfarrer, seit 1511 Professor in Tübingen, wo u. a. auch Melanchthon sein Schüler war.

⁵⁴⁾ Mathematiker und Astrologe, Anfang des 16. Jahrhunderts.

⁵⁵⁾ APB Bd. 1. Königsberg 1941, S. 181.

⁵⁶⁾ FRANZ HIPLER, Die Grabstätten der ermländischen Bischöfe. In: ZGAE 6 (1878) S. 314, Anm. 49.

⁵⁷⁾ JOSEF KOLBERG, Die Inkunabeln aus ermländischem Besitze auf schwedischen Bibliotheken. In: ZGAE 18 (1913) S. 109.

⁵⁸⁾ CURTZE, S. 34 ff.

⁵⁹⁾ Vgl. Anm. 52.

Beide Werke, „Calendarium magistri Joannis de Monteregio viri peritissimi“ und „Joannis de Monteregio Almanach ad annos XV calculatum“, sind zu einem Band zusammengefaßt worden⁶⁰⁾. In dem Katalog des Jahres 1598 werden der Almanach des Johannes Stoeffler und das „Calendarium magistri Joannis...“ als Eigentum der Dombibliothek aufgeführt.

Von einer weiteren Erbschaft in Büchern, die Copernicus einige Jahre vor seinem Tode antreten konnte, berichtet ein polnischer Autor unserer Tage⁶¹⁾. Der Erblasser war ein Freund und geistlicher Mithruder des Erben, der Domkustos Felix Reich⁶²⁾, der im Jahre 1539 in Frauenburg das Zeitliche segnete. Zu der Erbschaft gehörte einmal ein medizinisches Werk mit dem Titel „De materia medica libri VI“, verfaßt von dem griechischen Arzt Pedanius Dioskurides⁶³⁾, gedruckt entweder in Basel oder in Florenz. Der Frauenburger Domarzt entnahm diesem Buch ein Rezept, das er in ein anderes medizinisches Werk eintrug⁶⁴⁾.

Die beiden anderen Erbstücke sind zusammen eingebunden. Es handelt sich um die von Erasmus von Rotterdam⁶⁵⁾ herausgegebenen „Opera Athanasii⁶⁶⁾“ und „Opera Chrysostomi⁶⁷⁾“. In dem schon oft erwähnten Bücherkatalog des Jahres 1598 werden von diesen Geschenken ein Buch „Diocorides⁶⁸⁾“ und unter einem besonderen Titel „Opera D. Chrysostomi“, insgesamt elf Ausgaben von dessen Werken⁶⁹⁾, genannt.

⁶⁰⁾ BARWINSKI, S. 101.

⁶¹⁾ LEONARD JARZEBOWSKI, Biblioteka Mikołaja Kopernika (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Prace popularnonaukowe. Nr. 16). Toruń 1971, S. 69 ff. — Das Buch enthält unseres Erachtens im übrigen sehr viel Hypothetisches über den Bücherbesitz des Frauenburger Astronomen. Da es zudem — entsprechend seiner Bestimmung für weitere Kreise akademisch gebildeter Leser — keine Einzelbelege bietet, dürfte eine nochmalige, kritische Untersuchung des gleichen Themas, wie sie hier vorgelegt wird, gerechtfertigt sein.

⁶²⁾ APB II, S. 543.

⁶³⁾ Er lebte im ersten nachchristlichen Jahrhundert, stammte aus Kleinasien, galt als der bedeutendste Pharmakologe des Altertums.

⁶⁴⁾ CURTZE, S. 65.

⁶⁵⁾ Desiderius Erasmus von Rotterdam (1466—1536), führender Humanist, katholischer Geistlicher, von den im Jahre 1482 abgelegten Ordensgelübden im Jahre 1517 vom Papste dispensiert, Studienzeit in Paris, Aufenthalt in England, Deutschland und in den Niederlanden, zuletzt in Basel, unterhielt einen umfangreichen und vielseitigen Briefwechsel, u. a. mit dem späteren ermländischen Bischof Stanislaus Kardinal Hosius (1551—1579).

⁶⁶⁾ Athanasius der Große (295—373), griechischer Kirchenlehrer, erfolgreicher Bekämpfer des Arianismus.

⁶⁷⁾ Johannes Chrysostomos (354—407), Patriarch von Konstantinopel, Patron der Prediger, starb in der Verbannung.

⁶⁸⁾ HIPLER, Analecta, S. 371.

⁶⁹⁾ Ebd. S. 360.

Bei allen diesen Büchern handelt es sich um Geschenke, die Copernicus zur Vergrößerung seiner Privatbibliothek gerne und dankbar angenommen haben wird.

Eigenhändige Namenseintragungen in anderen Büchern, meistens „N. Copernici“ oder „Nic. Copernic“, einmal auch vollständig „Nicolai Copernici“, kennzeichnen die im Folgenden genannten Bücher als weiteren Privatbesitz des Domherrn, Astronomen und Arztes Nicolaus Copernicus. Ein weiterer Beweis dafür kann in den vielfältigen und ausführlichen Randbemerkungen, Durchstreichungen und Unterstreichungen ganzer Satzteile gesehen werden, auch wenn ein Namenseintrag fehlt. Bei der Hochschätzung, die damals von den Benutzern der Frauenburger Dombibliothek den entliehenen Büchern entgegengebracht worden ist, bei der Sorgfalt, mit der der jeweilige Bibliotheksverwalter seine Schätze gehütet hat, ist es sicher undenkbar, daß Copernicus der heutigen Unart von vielen Bibliotheksbenutzern verfallen ist und in fremden Exemplaren seine eigenen Bemerkungen niedergeschrieben hat. In dem ältesten Katalog aus dem Jahre 1446 findet sich der Vermerk, daß ein großer Teil der aufgeführten Bücher „cathenati⁷⁰⁾“ waren. Im Ausleihverzeichnis wird ausdrücklich bemerkt, wenn jemand ein „librum non catenatum“ nach Hause mitgenommen hat⁷¹⁾.

In Italien, spätestens jedoch nach seiner zweiten Rückkehr aus dem Süden und dem anschließenden Aufenthalt in Heilsberg, hat sich Copernicus das ΛΕΞΙΚΟΝ ΚΑΤΑ' ΣΤΟΙΧΕ'ΙΩΝ, wie der in griechischer Sprache angegebene Titel mit dem lateinischen Zusatz „Johannis Chrestonii lexicon graeco-latinum“ lautet⁷²⁾, angeschafft. Er wird dieses für ihn so wichtige Werk bei der Übersetzung der Briefe des griechischen Dichters Theophylaktos Simocatte⁷³⁾ gebraucht haben, deren Drucklegung im Jahre 1509 in Krakau erfolgt ist⁷⁴⁾. In griechischen Buchstaben hat Copernicus seinen Eigentumsvermerk auf dem Titelblatt des im Jahre 1499 zu Modena gedruckten Werkes mit einer eigenartigen Akzentuierung des Familiennamens "Β(β)λιον Νικολέου τ' Κόπερνικου" gemacht. Nach dem Tode des Eigentümers ist dieses Buch in die Dombibliothek gekommen, wie eine Eintragung erkennen läßt. Der Katalog aus dem Jahre 1598 nennt unter den als „Oratores“ bezeichneten Werken „Ioan. Crassito Dictionarium“⁷⁵⁾.

⁷⁰⁾ D. h. an einer Kette befestigt, um eine Mitnahme zu verhindern, vgl. HIPLER, *Analecta*, S. 349.

⁷¹⁾ Ebd. S. 355.

⁷²⁾ Joannes Crestoni (Crastoni), Karmelitermönch (1434—1492), geborener Italiener, bedeutender Gräcist, dessen Arbeiten in ganz Europa anerkannt waren.

⁷³⁾ In Ägypten geborener griechischer Schriftsteller und Poet des sieben-ten nachchristlichen Jahrhunderts.

⁷⁴⁾ HIPLER, *Spicilegium*, S. 72 ff.

⁷⁵⁾ DERS. *Analecta*, S. 377, Anm. 57.

Ein anderes Buch in griechischer Sprache mit dem Titel ΑΡΑΤΟΥ ΣΟΛΕΩΣ ΦΑΙΝΟΜΕΝΑ ΜΕΤΑ ΣΧΟΛΙΩΝ ist an und für sich inhaltlich nur ein Fragment. Es führt wohl den lateinischen Untertitel „Arati Solensis Phaenomena cum Commentariis“, enthält aber nur einen Ausschnitt aus den Arbeiten des Aratus⁷⁶⁾. Es umfaßt insgesamt 60 Seiten aus einem Sammelwerk, das im Jahre 1499 in Venedig erschienen ist. Copernicus hat seinen Namen auf dem Titelblatt dieses Buches vermerkt; auf der inneren Seite des hinteren Deckels sind von ihm die ägyptischen Monatsnamen aufgeschrieben worden⁷⁷⁾.

Zu den ältesten Druckwerken in der Privatbücherei des Copernicus hat ein Exemplar der „Ptolemei Claudii Cosmographia“ gehört, das im Jahre 1480 in Rom erschienen ist; es enthält viele Randbemerkungen von der Hand des Copernicus⁷⁸⁾. Das Buch hat keinen Eigentumsvermerk der Dombibliothek, nur des Jesuitenkollegs zu Braunsberg. Daraus kann geschlossen werden, daß es nach dem Tode des Eigentümers in die Hand Dritter gekommen, von diesen dann der Bibliothek in Braunsberg zugewiesen worden ist und schließlich von dort aus nach Schweden gebracht wurde.

Im Jahre 1482 ist in Venedig die Erstaussgabe der „Elemente“ des Euklid in lateinischer Sprache gedruckt worden, von der ein Exemplar auch zu den Privatbüchern des Copernicus gehört hat. Als Titel wird einmal angegeben „Praelarissimum opus elementorum Euclidis megarensis una cum commentis(?) perspicissimi in artem geometriae incipit feliciter⁷⁹⁾“, in der polnischen Literatur findet sich „Euclides Megarensis, Elementa mathematica, cum Commentariis Johannis Campani⁸⁰⁾, Venetis 1482“⁸¹⁾. Eine andere Lesart lautet „Elementa geometricae cum Commentariis Johannis Campani, Venetiis 1482⁸²⁾“. Nach dem Tode des Copernicus ist dieses Buch wie auch die griechische Ausgabe⁸³⁾ des Euklid in die Dombibliothek gekommen. Das Bücherverzeichnis des Jahres 1598 nennt beide Werke ohne

⁷⁶⁾ Aratos von Solei (310—245 v. Chr.), griechischer Dichter und Schriftsteller, Verfasser eines astronomischen Lehrgedichts „Phaenomena“, das kein Geringerer als der römische Literat und Politiker Marcus Tullius Cicero (106—43 v. Chr.) in die lateinische Sprache übersetzt hat.

⁷⁷⁾ PROWE I, 2, S. 416, Anm. 1.

⁷⁸⁾ JOSEF KOLBERG, Bücher aus ermländischen Bibliotheken in Schweden. In: ZGAE 19 (1916) S. 511.

⁷⁹⁾ PROWE I, 2, S. 412.

⁸⁰⁾ Giovanni Campano aus Novara (13. Jahrhundert), Astronom und Mathematiker, übersetzte um das Jahr 1250 das Hauptwerk des Euklid aus dem Arabischen ins Lateinische und fügte eigene Erläuterungen bei.

⁸¹⁾ BARWINSKI, S. 97.

⁸²⁾ JARZEBOWSKI, S. 74.

⁸³⁾ Vgl. S. 142 mit Anm. 32.

nähere Angaben; es ist nur vermerkt „Euclides in nigro corio“ und „Euclides in rubro corio“⁸⁴).

Die zu Lebzeiten des Copernicus noch herrschende Auffassung, daß der Philosoph Euklid aus Megara (im fünften vorchristlichen Jahrhundert) und der Mathematiker gleichen Namens (im vierten vorchristlichen Jahrhundert) ein und dieselbe Person gewesen wären, oder die Auffassung, daß der Philosoph Euklid die in den „Elementen“ aufgestellten Grundlehren verfaßt hat und durch Erklärungen anderer Mathematiker verständlicher machen ließ, ist erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts widerlegt und fallengelassen worden⁸⁵).

Für Copernicus ist die lateinische Ausgabe von besonderer Bedeutung gewesen. Wie schon oben erwähnt⁸⁶), haben textkritische Untersuchungen ergeben, daß die von dem Astronomen gebrachten Auszüge und Zitate der Euklid-Ausgabe des Jahres 1482 entnommen sind⁸⁷). Auf der Rückseite des Deckeleinbandes hat Copernicus ein umfangreiches ärztliches Rezept notiert. Durch eine photographische Wiedergabe dieser Eintragung, die ihren Platz im Copernicus-Zimmer zu Frauenburg hatte, wo sie bis zum Jahre 1945 blieb, wurde eine häufige und ausführliche Behandlung dieser Verordnung in der medizinischen und pharmazeutischen Literatur ausgelöst⁸⁸).

Ein Druckwerk aus Venedig, dort erschienen im Jahre 1485, war mit der Euklid-Ausgabe zusammengebunden: „Praeclarissimus liber completus in iudiciis astrorum, quem edidit Albohazen Haly, filius Aben Ragel“⁸⁹).

Ein Buch aus der Bücherei des Copernicus, das bis zum Februar 1945 im Besitz der Staatlichen Akademie zu Braunsberg gewesen ist, hatte den Titel „Practica Canonica de febribus magistri Michaelis sauonarola“⁹⁰), gedruckt im Jahre 1487 zu Bologna; der Astronom benutzte dieses Werk bei seiner ärztlichen Tätigkeit. Erwähnenswert ist die Tatsache, daß der Verfasser dieses Buches der leibliche Großvater des im Jahre 1498 zu Florenz verbrannten Bußpredigers Girolamo Savonarola⁹¹) gewesen ist. Copernicus hat es testamentarisch

⁸⁴) Hipler, ANALECTA, S. 374, Anm. 49.

⁸⁵) Hofmann, S. 125 und 139.

⁸⁶) Vgl. S. 148.

⁸⁷) Prowe I, 2, S. 413, Anm. 1.

⁸⁸) Johannes Valentin, Herkunft und Echtheit des im Frauenburger Museum vorhandenen Koppernikus-Rezepts. In: Süddeutsche Apothekerzeitung 1931, Nr. 21, S. 152 ff.

⁸⁹) Alhazen, Abu alif ibn al Haltham (965—1039), arabisch-islamitischer Mathematiker und Physiker, auch interessiert an astronomischen Fragen.

⁹⁰) J. Kolberg, Die Inkunabeln, S. 120, Anm. 1.

⁹¹) Girolamo Savonarola (1452—1498), Dominikaner, Bußprediger, wurde nach seiner Exkommunikation im Jahre 1497 in einem rechtswidrigen Verfahren zum Tode verurteilt.

dem Frauenburger Domvikar Fabian Emmerich⁹²⁾ vermacht, der Erbe eines weiteren medizinischen Buches aus dem Besitz des Copernicus wurde, das sich ebenfalls bis zum Jahre 1945 in der Braunschweiger Akademiebibliothek befunden hat, des „Breviarium practice Reinaldi de uilla noua“⁹³⁾.

In Uppsala liegt heute ein Foliant von 360 Blättern mit dem langatmigen Titel „Praeclarissimum Opus Valesci de Tharanta⁹⁴⁾ reverendissimi magistri necnon artis medicinae doctoris famosissimi. Philonium pharmaceuticum et chirurgicum de medendis omnibus cum internis tum externis humani corporis affectionibus“. Auf der Rückseite des vorderen Deckels dieses im Jahre 1490 zu Lyon gedruckten Werkes ist der Eigentumsvermerk des Copernicus ergänzt durch den Zusatz „In testamento Fabiano Emmerich assignatus“. Handschriftliche Eintragungen vieler ärztlicher Rezepte durch Copernicus beweisen den häufigen Gebrauch dieses Buches durch den Eigentümer, dem auch die vielen medizinischen Werke der Dombibliothek zur Verfügung gestanden haben⁹⁵⁾.

In dem gleichen Einband mit der auszugsweisen Wiedergabe des astronomischen Lehrgedichts „Phaenomena“ des Griechen Aratos von Solei⁹⁶⁾ befinden sich drei Aufsätze in lateinischer Sprache, deren Verfasser Kardinal Bessarion⁹⁷⁾ gewesen ist. Der erste Teil „Bessarionis Cardinalis Niceni et Patriarchi Constantinopolitani in calumniatorem Platonis libri quatuor“ hat große Bedeutung für die Verbreitung der Kenntnis Platons im Abendland gehabt; der zweite Teil mit dem Titel „Eiusdem correctio librorum Platonis de legibus Georgio Trapezuntio“⁹⁸⁾ ist polemisch gehalten. Der umfangreiche Zusatz auf dem Titelblatt „ubi passim verba graeca ipsius Platonis recitantur et emendata et cum suis accentibus... deinde a Bessarione... in Latinum vertuntur. Postremo Trapezuntii translatio subiungitur: quod est perquam utile iis, qui graecis literis instituuntur

⁹²⁾ Fabian Emmerich, ermländischer Geistlicher (1477—1559), im Jahre 1536 als Domvikar nach Frauenburg berufen, erhielt 1547 ein Kanonikat, war Domarzt, der besondere Heilerfolge als Ophthalmologe hatte, wie auf seinem Grabstein im Dom vermerkt war.

⁹³⁾ Vgl. Anm. 13.

⁹⁴⁾ Valescus de Tharanta, auch Balescon de Tarente genannt (14. Jahrhundert), Portugiese, seit dem Jahre 1380 Professor der Medizin in Montpellier.

⁹⁵⁾ CURTZE, S. 56 ff.

⁹⁶⁾ Vgl. S. 148, Anm. 76.

⁹⁷⁾ Bessarion (1403—1472), Basilianermönch, Abt in Konstantinopel, Erzbischof von Nikaia, 1439 Kardinal, 1463 Patriarch von Konstantinopel. Humanist, Verfechter der Lehren des Plato.

⁹⁸⁾ Georg von Trapezunt (1395—1486), Geistlicher, Verfasser theologischer und philosophischer Abhandlungen in lateinischer und griechischer Sprache, vertrat nachdrücklich den Aristotelismus gegen die Anhänger Platons, schrieb eine wenig gelungene Übersetzung des *Almagest*, wurde u. a. von Regiomontanus angegriffen.

atque ex graecis bonis bona latina facere volunt“ erinnert an die einleitenden Worte eines modernen Schulbuches. Die dritte Schrift hat den Titel „Eiusdem de natura et arte adversus Trapezuntium tractatus admodum acutus ac doctus“. Copernicus hat diese Arbeiten, insgesamt 112 Blatt umfassend, gründlich durchgearbeitet, wie die vielen Randbemerkungen und Anstreichungen erkennen lassen. Erst in Italien war er mit dem Gedankengut Platons bekannt geworden, weil in Krakau erst vom Jahre 1512 ab über die Werke dieses Philosophen Vorlesungen stattfanden⁹⁹⁾. Gedruckt wurden die genannten Abhandlungen im Jahre 1503 in Venedig. Zwei Jahre früher ist in Venedig der dritte Bestandteil des Sammelbandes (Aratos und Bessarion) zum Druck gekommen, „Joannis Joviani Pontani opera“. Unter dieser Bezeichnung findet sich der ganze Band in dem Buchverzeichnis der Frauenburger Dombibliothek aus dem Jahre 1598¹⁰⁰⁾. Der Verfasser¹⁰¹⁾ behandelt darin ethisch-philosophische Themen, wie Tapferkeit, Freigebigkeit, Gehorsam, Wohltätigkeit, Prunksucht. Auch hierzu hat Copernicus Randbemerkungen gemacht, woraus auf ein Durcharbeiten der insgesamt 148 Blatt zählenden „Opera“ geschlossen werden kann.

Ein anderer Sammelband enthält astronomische Abhandlungen, die in den Jahren 1490 und 1492 zu Venedig gedruckt worden sind. Auf dem Titelblatt findet sich der von Copernicus eingetragene Eigentumsvermerk. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er die einzelnen Bände sich bereits während seines ersten Studienaufenthalts in Italien angeschafft hat. Für eine solche Vermutung spricht einmal die Tatsache, daß es sich um geradezu als klassische Werke der Astronomie zu bezeichnende Arbeiten handelt; handschriftliche Eintragungen von Copernicus über zwei eigene astronomische Beobachtungen, die er am 9. Januar und am 4. März 1500 gemacht hat, sprechen für eine solche Annahme. In diesem Sammelband ist einmal enthalten das Werk „Tabulae astronomicae Alfonsi Regis 1492¹⁰²⁾“, dessen Titel durch einen Vermerk am Schluß des Buches ergänzt wird: „Expliciunt tabule tabularum Astronomice Diui Alfonsi Romanorum et Castelle regis illustrissimi . . . Anno salutis 1492.“ Thematisch ist dieses Werk sehr umfangreich und vielfältig; es enthält ausführliche Angaben über die sichtbaren Bewegungen der Sonne, des Mondes und der Planeten sowie über Einzelfragen der Trigonometrie, Geo-

⁹⁹⁾ PROWE I, 1, S. 222, Anm. 1.

¹⁰⁰⁾ HIPLER, *Analecta*, S. 375, Anm. 52.

¹⁰¹⁾ Giovanni Pontanus (1426—1503), italienischer Humanist, Haupt der in Neapel geschaffenen Gelehrtenschule, trat als Dichter in lateinischer Sprache hervor.

¹⁰²⁾ Alfons X. (1226—1284), der „Weise“ genannt, seit 1252 König von Kastilien, 1257 zum deutschen König gewählt, Förderer der Wissenschaften, gab unter dem Titel „Bücher der astronomischen Kenntnisse“ ein Übersetzungswerk aus dem Arabischen heraus.

graphie, Zeitberechnung und Astrologie. Den zweiten Teil des Sammelbandes bilden die „Tabule directionum profectionumque famosissimi Magistri Joannis Germani de Regiomonte¹⁰³⁾ in nativitatibus multum utiles“. Noch heute erkennbare Gebrauchsspuren dieser beiden Bücher in dem Sammelband und die vielen angehefteten Blätter mit astronomischen Tabellen, die Copernicus selbst berechnet, zusammengestellt und geschrieben hat¹⁰⁴⁾, lassen die häufige Benutzung durch den Eigentümer erkennen.

Eine Abhandlung des gleichen Verfassers mit dem Titel „Tabella Sinus recti: per gradus et singula minuta divisa“ ist eine Ergänzung der Tabellen, wie sie ein Nachwort am Schluß der insgesamt 16 Seiten umfassenden Aufstellung kennzeichnet: „Ad tabulas magistri Johannis de regiomonte necessaria, cum quibus exemplis praesentes eiusdem tabelle multum concordant“. Im Katalog der Frauenburger Dombibliothek aus dem Jahre 1598 wird ein Band „Astronomice Alphonsi Regis“ genannt, womit der eben beschriebene Sammelband gemeint sein kann¹⁰⁵⁾.

In dem gleichen Katalog werden auch zwei Exemplare der von dem römischen Schriftsteller Plinius¹⁰⁶⁾ verfaßten „Historia Naturalis“ erwähnt, davon ein in weißem Leder gebundener Band¹⁰⁷⁾. Einen dieser Bände, sicher den im Jahre 1487 zu Venedig gedruckten, hat Copernicus als Eigentum besessen, wie aus Randbemerkungen ersichtlich ist. Die Eintragungen auf dem Titelblatt „Sum mei Casparis Salionis Cervimontani“ und „Liber Bibliothecae Varmiensis“ lassen den Schluß zu, daß der Domherr dieses Buch von einem gewissen Caspar Springer(?) aus Hirschberg (Dorf bei Wartenburg?) gekauft und testamentarisch der Dombibliothek vermacht hat, von wo es nach Schweden gekommen ist¹⁰⁸⁾.

Die zum Teil ausführlichen Zitate aus den Werken von Cicero¹⁰⁹⁾ in dem astronomischen Hauptwerk des Copernicus setzen voraus, daß der Astronom die Werke dieses Römers nicht nur gekannt, sondern auch besessen hat. Im Jahre 1598 waren in der Dombibliothek sieben Bände mit Werken Ciceros vorhanden, darunter eine Pergamenthandschrift. Ein Band, im Katalog als „Orationes Cic. in rub. corio“ bezeichnet, enthält zum Schluß eine eigenhändige Eintragung von der Hand des Copernicus, wird also sein Eigentum gewesen

¹⁰³⁾ Vgl. S. 145, Anm. 52.

¹⁰⁴⁾ PROWE II, S. 206 ff.

¹⁰⁵⁾ HIPLER, *Analecta*, S. 375, Anm. 51.

¹⁰⁶⁾ Gajus Secundus Plinius (23—79), schrieb u. a. eine Naturgeschichte in 37 Büchern, die bis zum ausgehenden Mittelalter als Grundlage des naturwissenschaftlichen Wissens gegolten hat.

¹⁰⁷⁾ HIPLER, *Analecta*, S. 375.

¹⁰⁸⁾ JARZEBOWSKI, S. 78 und CURTZE, S. 40.

¹⁰⁹⁾ Vgl. S. 148, Anm. 76.

sein ¹¹⁰). Ein weiterer Band mit dem langatmigen Titel „*Marci Tullii de officiis. Viri doctissimi oratoris paradoxa Stoicorum. liber Tuscularum quaestionum. de senectute de amicitia. Topica. de legibus, liber Academicorum. de natura deorum. de malorum et bonorum finibus. liber rheticorum*“, der also einen großen Teil der Werke Ciceros enthält, ist mit einem Abdruck des ermländischen Wappens, einem Lamm, geziert. Anderthalb Jahrhunderte vorher, in den Verzeichnissen der Jahre 1446 und 1451, werden zwei Handschriften mit Werken Ciceros erwähnt, einmal „*liber tullii de officiis in papir*“, dann unter der kürzeren Bezeichnung „*Tulius de officiis*“ ¹¹¹).

Ein Werk des römischen Biographen Gajus Tranquillus Suetonius ¹¹²), „*Vitae duodecim Caesarum*“, gedruckt im Jahre 1470 zu Rom, hat ursprünglich dem aus Preußen oder aus der Kaschubei stammenden Magister und Doktor Bernhard Sculteti ¹¹³) gehört, der es im Jahre 1475 während seines Aufenthalts in Rom ¹¹⁴) erworben hatte. Höchstwahrscheinlich ging das Buch dann im Erbgang in das Eigentum des Copernicus über ¹¹⁵), wofür sich allerdings keine eindeutigen Beweise erbringen lassen. Im Jahre 1598 hat die Frauenburger Bibliothek drei Bände dieses Autors ihr eigen nennen können ¹¹⁶). Ein umfangreiches Geschichtswerk eines deutschen Verfassers, „*Liber cronicarum cum figuris et ymaginibus ab inicio mundi usque nunc temporis* (Hartmannus Schedel ¹¹⁷)“, nach dem angegebenen Erscheinungsjahr (1497) in der deutschsprachigen Fassung, hat ebenfalls zu dem Frauenburger Bücherbestand gehört ¹¹⁸), kann also vorher Eigentum des Copernicus gewesen sein. Bestimmt ist dagegen ein umfangreiches medizinisches Werk Eigentum des Frauenburger Domarztes gewesen, bevor es in die Dombibliothek kam: „*Ortus*“ ¹¹⁹) *Sanitatis de herbis et plantis, de animalibus et reptilibus, de avibus et volatilibus, de piscibus et natalibus, de lapidibus et in terrae venis crescentibus, de urinis et eorum speciebus Tabula medicinalis cum directorio generali per omnes tractatus*“ ¹²⁰). Die vielen Eintragungen von Rezepten, fast alle in deutscher Sprache gehalten, einige in lateinischer, keine aber in polnischer, beweisen deutlich, daß es sich bei diesem Buch um einen Privatbesitz von Copernicus gehandelt hat. Ein Sammelband, besser ausgedrückt, eine Sammlung von

¹¹⁰) HIPLER, *Analecta*, S. 377.

¹¹¹) EBD. S. 350 und S. 354.

¹¹²) Verfasser römischer Kaiserbiographien (70—130).

¹¹³) Vgl. APB II, S. 659.

¹¹⁴) J. KOLBERG, *Die Inkunabeln*, S. 107.

¹¹⁵) JARZEBOWSKI, S. 82.

¹¹⁶) HIPLER, *Analecta*, S. 373.

¹¹⁷) Hartmann Schedel (1440—1514), Nürnberger Chronist und Physiker, schrieb u. a. eine Weltchronik in deutscher und lateinischer Sprache.

¹¹⁸) J. KOLBERG, *Die Inkunabeln*, S. 96.

¹¹⁹) *Ortus* = *Hortus*

¹²⁰) CURTZE, S. 62.

Handschriften, die nach dem Jahre 1467 zusammengestellt worden ist, Eigentum der Dombibliothek, hat auch eine besondere Abhandlung „Medica et Pharmaceutica varia Germanice“¹²¹⁾, eine Zusammenstellung von medizinischen und pharmazeutischen Fachausdrücken in deutscher Sprache, wie schon aus dem Titel ersichtlich ist. Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß ein solches Werk auch zu dem Privatbesitz des Domarztes gehört hat, zumal die Rezeptnotizen in deutscher Sprache mitunter auch noch die Schilderung eines Krankheitsbildes, ebenfalls in deutscher Sprache, enthalten. Die Dombibliothek hat gegen Ende des 16. Jahrhunderts zwei Exemplare des „Hortus sanitatis“ besessen, das eine „in nigro corio“, das andere „in albo corio“ gebunden. Außerdem ist noch eine deutsche Ausgabe dieses Werkes mit dem Titel „Lustgarten der gesundtheit“ vorhanden gewesen¹²²⁾. Eines dieser Bücher, heute in Schweden, wird wie folgt bezeichnet: „Johannes de Cuba, Hortus sanitatis, Strassburg“, das Erscheinungsjahr ist nicht genannt¹²³⁾.

Rezept- und Krankheitseintragungen von der Hand des Copernicus finden sich in weiteren medizinischen Werken, so in dem aus dem Jahre stammenden Buch „Practica Ioannis anglici“¹²⁴⁾ *physici clarissimi ab operis prestantia Rosa Medicinae nuncupata*, in einem Druckwerk aus dem Jahre 1496 mit dem Titel „Practica Antonij Guainerij papiensis“¹²⁵⁾ *doctoris preclarissimi* und in den zu Venedig im Jahre 1499 gedruckten „Consilia medica“ des Bartholomaeus de Montagna¹²⁶⁾. Diese drei Bände sind nach dem Tode des Eigentümers in die Dombibliothek gekommen, von wo aus sie nach Schweden gebracht wurden¹²⁷⁾.

Eine Handschrift medizinischen Inhalts, die nicht als Besitz des Copernicus bezeichnet werden kann, die er aber mit größter Wahrscheinlichkeit in Heilsberg benutzt hat, soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Sie trägt den Titel „Summa s. Practica Magistri Bertrucii in Medicinis“ und ist vor allem wegen der Bemerkungen auf dem letzten Blatt von besonderem Interesse. Die Abschrift des aus dem 14. Jahrhundert stammenden Werkes des gelehrten Professors¹²⁸⁾ endet mit einer Bemerkung des namentlich

¹²¹⁾ A. KOLBERG, *Analecta Warmiensa*, S. 9.

¹²²⁾ HIPLER, *Analecta*, S. 371.

¹²³⁾ J. KOLBERG, *Die Inkunabeln*, S. 114.

¹²⁴⁾ Johannes Anglicus (13./14. Jahrhundert), geborener Engländer, Professor der Medizin in Oxford und London.

¹²⁵⁾ Antonius Guainerius (14./15. Jahrhundert), Professor der Medizin in Padua, wo er um das Jahr 1440 gestorben ist.

¹²⁶⁾ Bartholomäus de Montagna, 1422 bis 1441 Professor der Medizin in Padua, dort gestorben im Jahre 1460.

¹²⁷⁾ J. KOLBERG, *Die Inkunabeln*, S. 108 ff.

¹²⁸⁾ Nicolaus (?) Bertruccio (14. Jahrhundert), Professor der Medizin in Bologna, wo er im Jahre 1342 gestorben ist.

nicht bekannten Abschreibers dieses Werkes: „In fine! Amen! Solamen sit s. Spiritus! Amen! Explicit secundus liber Practice Magistri Bertrucii scriptus in castro Heylsberg et finitus a. Dni. M CCCC Lmo primo in profesto Gregorii Pape“¹²⁹⁾. Diese Handschrift gehört zu den wenigen ihrer Art, von denen feststeht, daß sie auf dem bischöflichen Schloß zu Heilsberg angefertigt worden sind. Wohl enthält die um das Jahr 1470 dort entstandene „Ordinancia seu consuetudo castri Heilsberg“¹³⁰⁾ keinen Hinweis auf eine dort bestehende Schreibstube. Sicher haben Anfertigungen solcher Abschriften zu den Aufgaben des „Schreibers für die amtlichen Geschäfte“ des geistlichen Richters gehört, der als einziger der Hofbeamten eine Schreibkraft zur Verfügung gehabt hat.

In der Privatbücherei des Copernicus haben sich bestimmt auch Exemplare der eigenen Veröffentlichungen des Astronomen befunden. Dazu gehört zunächst die Übersetzung der Briefe des Griechen Theophylaktos Simokatte¹³¹⁾, die der Domherr seinem Onkel, dem ermländischen Bischof Lukas Watzenrode (1489-1512)¹³²⁾, gewidmet und im Jahre 1509 unter dem Titel „Theophylacti Scolastici Simocati Epistolae morales, rurales, et amatorie, interpretatione latina“ in Krakau im Druck hat erscheinen lassen¹³³⁾.

Es ist denkbar, daß auch ein Exemplar der von dem wißbegierigen und hilfsbereiten Gast des Domherrn, von dem Wittenberger Professor Georg Joachim Rheticus, verfaßten „De libris Revolutionum Eruditissimi Viri Et Mathematici excellentissimi reuerendi D. Doctoris Nicolai Copernici Torunnaei Canonici Vuarmaciensis“¹³⁴⁾ Narratio prima ad clarissimum Virum D. Joannem Schonerum¹³⁵⁾, per M. Georgium Joachimum Rheticum, una cum Encomio Borussiae scripta“, im Jahre 1540 in Danzig, als Neuauflage ein Jahr später in Basel gedruckt, zu dem persönlichen Bücherbesitz des Copernicus gehört hat.

Noch im letzten Lebensjahre hat der greise Astronom ein weiteres Druckwerk, eine Arbeit seiner Feder, in seine Bücherei einstellen, sich aber nicht lange mehr daran erfreuen können. Im Jahre 1542 ist mit auf Betreiben des schon längst wieder nach Wittenberg zurückgekehrten Rheticus dort ein Auszug aus dem Hauptwerk des Copernicus im Druck erschienen. Er enthält mathematische Untersuchun-

¹²⁹⁾ Festtag des hl. Papstes Gregor I. am 12. März.

¹³⁰⁾ FRANZ FLEISCHER, Alltagsleben auf Schloß Heilsberg im Mittelalter. In: ZGAE 18 (1913) S. 802 ff.

¹³¹⁾ Vgl. S. 147, Anm. 73.

¹³²⁾ Vgl. APB I, S. 412.

¹³³⁾ Hipler, Spicilegium, S. 72 ff.

¹³⁴⁾ Schreib- oder Druckfehler für ‚Warmiensis‘.

¹³⁵⁾ Johannes Schoner (1479—1547), Mathematiker in Nürnberg, war u. a. Lehrer des Rheticus, verfaßte mehrere astronomische Werke.

gen, die als geometrische Hilfsmittel für die astronomischen Abhandlungen dienen und die auch in den Kapiteln 12-14 des ersten Buches des Werkes „De revolutionibus“ zum Abdruck gekommen sind. Rheticus hat nun die Kapitel 13 und 14, die Fragen der ebenen und sphärischen Trigonometrie behandelt, mit Genehmigung des Copernicus in einem - ein moderner Fachausdruck ist hier angebracht - Sondervorabdruck veröffentlicht und dieser 60 Seiten umfassenden Abhandlung den Titel gegeben: „De lateribus et angulis triangulorum tum planorum rectilineorum, tum sphaericorum libellus eruditissimus et utillissimus, cum ad pluresque Ptolemaei demonstrationes intelligendas tum vero ad alia multa scriptus a clarissimo et doctissimo viro D. Nicolao Copernico Toronensi. Additus est Canon semissium subtensarum reclarum linearum in circulo. Excusum Vittenbergae per Johannem Lufft. Anno MDXLII“¹³⁶⁾. Der mathematischen Abhandlung ist ein Gedicht des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus (1537-1548), eines durch den deutschen Kaiser Maximilian (1493-1519) als „poeta laureatus“ geehrten und zum Ritter geschlagenen Geistesmannes¹³⁷⁾, vorangestellt.

Sicher um des bibliophilen Wertes willen hat Copernicus die beiden folgenden Bücher angeschafft. Im Jahre 1493 war in Brunn/Mähren das erste gedruckte Werk eines ermländischen Autors erschienen, eines Mannes, den Copernicus wahrscheinlich auch persönlich kennengelernt hat. Der Heilsberger Bürgerssohn Johannes Wohlgemuth, der als Franziskaner den Namen Ludwig von Preußen angenommen hatte¹³⁸⁾, gab unter dem bescheidenen Titel „Trilogium animae“¹³⁹⁾ eine Zusammenstellung vieler geisteswissenschaftlicher Einzelfragen heraus. Im dritten Kapitel dieses Buches wird eine auch für den Frauenburger Domherrn interessante Definition des Begriffs Mathematik gegeben mit den Worten: „Mathematica continet sub se quadruuales scientias: Que sunt Arismetica¹⁴⁰⁾, Musica, Geometria et Astronomia“¹⁴¹⁾.

Das erste im Lande östlich der Weichsel gedruckte Buch war ein Jahr zuvor in Marienburg erschienen. Jakob Karweysze¹⁴²⁾, ein Goldschmied, hatte das bereits seit Jahrzehnten fertige Manuskript einer Abhandlung des längst verstorbenen Deutschordenspriesters und Domdekans zu Marienwerder, des als „professor eximius“ bezeichneten Lehrers an der Universität zu Prag, Dr. Johannes Ma-

¹³⁶⁾ Zit. nach PROWE II, S. 378, Anm. 1.

¹³⁷⁾ Vgl. APB I, S. 125.

¹³⁸⁾ Vgl. APB I, S. 411.

¹³⁹⁾ HIPLER, Spicilegium, S. 303 ff.

¹⁴⁰⁾ Muß wohl Arithmetica heißen.

¹⁴¹⁾ Zit. nach HIPLER, Spicilegium, S. 310.

¹⁴²⁾ Vgl. APB I, S. 326.

rienwerder¹⁴³⁾, unter dem deutschen Titel „Des Leben der seligen frawen Dorothee clewsenerynne in der thumkyrchen czu Marienwerdir des landes czu Preuszen“¹⁴⁴⁾ in seiner neu eingerichteten Druckerei fertigstellen lassen. Warum soll der Frauenburger Domherr die Lebensgeschichte der auch im Ermland hochverehrten Mystikerin¹⁴⁵⁾ nicht für sich persönlich angeschafft haben?

Ein medizinisches Werk, das im Jahre 1498 die Druckerpresse verlassen hatte, war in Leipzig durch den dort lehrenden Medizinprofessor Wilhelm Haldenhoff¹⁴⁶⁾ in verbesserter Form herausgegeben worden. Der Titel lautete: „Petrus de Abano¹⁴⁷⁾: Tractatus de venenis per Guilelmum Haldenhoff emendatus.“ Ein Exemplar dieses Werkes ist über Braunsberg in schwedischen Besitz gekommen¹⁴⁸⁾.

Ein theologisches Werk, entstanden aus den Auseinandersetzungen um die neue Glaubenslehre, hat als die Arbeit eines persönlichen Freundes des Domherrn bestimmt in der Bibliothek des Domherrn einen Platz gehabt. Copernicus selbst hat mit dazu beigetragen, daß der Frauenburger Domkustos Tidemann Giese¹⁴⁹⁾ sein „Flosculorum Lutheranorum de fide et operibus ἀνηλόγητον Tidemanni Gisonis“¹⁵⁰⁾ in Krakau hat drucken lassen, so daß es im Jahre 1525 bekannt geworden ist. Der Verfasser, seit dem Jahre 1504 Domherr zu Frauenburg, hat in diesem durchaus irenisch gehaltenen Werk eine Antwort auf die Schrift des in Königsberg wirkenden ehemaligen Franziskanermönches Johann Brißmann¹⁵¹⁾ gegeben, die unter dem Titel „Flosculi de homine interiore et exteriori fide et operibus“ im Jahre 1523 erschienen war¹⁵²⁾. Ein Hinweis auf das Wortspiel um das in der Schrift von Tidemann Giese gebrauchte griechische Wort darf nicht fehlen. Je nach der griechischen Schreibweise bedeutet es zweierlei; in der oben wiedergegebenen Form soviel wie „Blumenlese“, also eine Anspielung auf die von Brißmann als „flosculi“ be-

¹⁴³⁾ Vgl. APB I, S. 305.

¹⁴⁴⁾ Vgl. ebd. S. 149.

¹⁴⁵⁾ FRANZ HIPLER, Johannes Marienwerder, der Beichtvater der seligen Dorothea von Montau. Ergänzt durch Hans Westpfahl, hrsg. von Hans Schmauch. In: ZGAE 29 (1960) S. 36 ff.

¹⁴⁶⁾ Haldenhoff, auch Haltenhoff, geboren 1455 zu Thorn, studierte u. a. in Leipzig Medizin, promovierte, wurde Leibarzt des Deutschordenshochmeisters Johann von Tiefen (1489—1497), übernahm nach dessen Tode eine medizinische Professur in Leipzig, stand mit Copernicus in Briefwechsel, starb 1507 in Leipzig.

¹⁴⁷⁾ Petrus de Abano, Italiener, geboren um 1250, Doktor der Medizin, Arzt und Astronom.

¹⁴⁸⁾ J. KOLBERG, Die Inkunabeln, S. 131.

¹⁴⁹⁾ Vgl. APB I, S. 213.

¹⁵⁰⁾ HIPLER, Literaturgeschichte, S. 100, Anm. 32.

¹⁵¹⁾ Vgl. APB I, S. 84.

¹⁵²⁾ HIPLER, Spicilegium, S. 4 ff.

zeichneten einhundertzehn Thesen. Wird dagegen ein anderer griechischer T- und E-Laut geschrieben, also ἀντιλόγιον, dann hat es den Sinn von „Gegenerklärung“, „Widerlegung“. Die heute bekannten Auszüge aus den Visitationsakten des ausgehenden 16. Jahrhunderts¹⁵³⁾ erwähnen dieses Werk Gieses nicht.

Der nur partitive Charakter der Darstellung, auf den eingangs hingewiesen ist, hat dennoch dem Leser eine Übersicht geben können, daß der Frauenburger Domherr mehr als nur „perpaucos libros“ besessen hat, wie gegen Ende des 16. Jahrhunderts gedruckt zu lesen gewesen ist¹⁵⁴⁾.

Die absolute Zahl von insgesamt 44 Buchtiteln erscheint im ersten Augenblick nach heutigen Maßstäben tatsächlich sehr gering, aber ein Vergleich mit dem Umfang einer Bibliothek eines Forschers unserer Tage ist völlig deplaciert. Man kann aber Angaben über den Bücherschatz eines gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Leipzig verstorbenen ermländischen Gelehrten, des aus Braunsberg stammenden Theologieprofessors Dr. Thomas Werner, „eines der fleißigsten und interessiertesten Büchersammler seiner Zeit“¹⁵⁵⁾, machen. Er besaß zahlreiche geistliche Pfründen, vom Jahre 1476 bis zu seinem Tode am 23. Dezember 1498 war er Inhaber der Frauenburger Domkustodie. In seinem Testament vom 2. Dezember 1498¹⁵⁶⁾ vermachte er u. a. an die Franziskaner in Braunsberg, an die Universität in Leipzig, an die Karthäuser in Marienparadies bei Danzig und an die Dombibliothek zu Frauenburg seine Bücherei, deren ältestes Stück eine Handschrift aus dem Jahre 1446¹⁵⁷⁾ gewesen ist. Diese mehr als hundert Stück umfassenden Legate befinden sich heute fast alle in Schweden¹⁵⁸⁾.

Es kann also von einer Zahl von hundert Handschriften und Inkunabeln des Professors Dr. Thomas Werner ausgegangen werden, die einst Eigentum gewesen sind. Die aufgeführten nahezu fünfzig Bücher des Astronomen und Arztes Copernicus, obwohl nicht immer zweifelsfrei als dessen Eigentum nachgewiesen, haben, auch mit dem Bücherbesitz des Leipziger Universitätsprofessors und Frauenburger Domkustos verglichen, eine für damalige Verhältnisse stattliche Bibliothek gebildet, die mehr als nur „perpaucos libros“ umfaßt hat. Bei diesem Vergleich ist zu beachten, daß der aus dem Testament des Thomas Werner ersichtlichen Zahlenangabe nur eine geschätzte Menge von Büchern des Copernicus gegenübergestellt werden kann.

153) HIPLER, *Analecta*, S. 407 ff.

154) Vgl. S. 134.

155) Vgl. APB II, S. 791 f.

156) Wörtlich wiedergegeben im PASTORALBLATT FÜR DIE DIÖZESE ERMLAND 17 (1885) S. 54 ff.

157) J. KOLBERG, *Bücher aus ermländischen Bibliotheken*, S. 501.

158) DERS., *Die Inkunabeln*, S. 97.

Die Vielfalt allein der philosophischen und mathematischen Probleme sowie die Gedankentiefe, die bei einem kritischen Studium des Hauptwerkes des Nicolaus Copernicus erkennbar werden, lassen den Schluß zu, daß der Frauenburger Astronom bei weitem mehr als nur ein halbes Hundert wissenschaftlicher Werke - seien es Handschriften oder Drucke gewesen - durchgearbeitet hat. Die ihm zur Verfügung stehenden Bibliotheken zu Frauenburg und Heilsberg haben unmöglich so viele Veröffentlichungen über „naturwissenschaftliches, naturphilosophisches und metaphysisches Denken“, über „humanistische Geistigkeit und Astronomie“¹⁵⁹⁾ besessen, wie sie Copernicus nachweisbar benutzt und ausgewertet hat. Allein die Zahl der zu Lebzeiten des Frauenburger gelehrten Domherrn im deutschen Sprachraum vorhandenen und erschienenen astronomischen Werke hat mehr als 1800 betragen, wie aus einer Aufstellung mit Angabe von Autor, Titel und Erscheinungsort hervorgeht¹⁶⁰⁾.

Eine vollständige Aufzählung aller Bücher, die dem Astronomen in Frauenburg gehört haben, ist nicht mehr möglich. Es kann kein Staunen über Vielfalt und Zahl seiner Bücherschätze mehr geben, wir können uns nur aus den wenigen in unsere Tage geretteten Werken und aus Aufzeichnungen und Eintragungen sowie aus Hypothesen eine unzulängliche Kenntnis über Handschriften und Druckwerke verschaffen, die einst Eigentum des Nicolaus Copernicus gewesen sind.

¹⁵⁹⁾ EUGEN BRACHVOGEL, Nikolaus Kopernikus in der Entwicklung des deutschen Geisteslebens. In: Kopernikus-Forschungen. Hrsg. von JOHANNES PAPRITZ und HANS SCHMAUCH. Leipzig 1943, S. 42 ff.

¹⁶⁰⁾ ERNST ZINNER, Geschichte und Bibliographie der astronomischen Literatur in Deutschland zur Zeit der Renaissance. Leipzig 1941, S. 93—201.

Biblioteka Kopernika

Próba rekonstrukcji

Streszczenie

Zestawienie wykazuje rękopisy i druki, które Kopernik posiadał, względnie znajdujących się w bibliotekach biskupskiej w Lidzbarku jak i katedralnej we Fromborku, z których on korzystał.

Chodzi przy tym o książki, do których wpisano jego nazwisko własnoręcznie albo przez przyjacieli z okazji dedykacji, dalej o takie z jego przypiskami na marginesie, jak i o dzieła, które sam cytuje w

pismach swoich i których istnienie udowodniono we warmińskich bibliotekach w XVI-tym wieku w przekazanych nam katalogach.

Razem wykazuje się 44 tytułów.

Z pewnością nie przedstawia to całości prywatnej biblioteki kano-
nika, lecz brak testamentu lub spisu pozostałości uniemożliwia
rekonstrukcję. J. J.

The Library of Copernicus

Attempt at Reconstructing

Summary

The author re-examines the question of how many and which books were owned or used by Copernicus. Nowadays, however, it is no longer possible to give a complete list of his library. It has not been possible to establish beyond doubt all of the approximately 50 books listed so far as the property of Copernicus. All the same, considering 16th century standards they constituted an impressive library. H. B.

D. NICOLAO

COPERNIC



Der Plan einer deutschen Copernicus-Universität in den Jahren 1938/1939

Von Kurt Forstreuter

Der 500. Geburtstag von Nicolaus Copernicus wird in der ganzen Welt gefeiert werden, denn der große Gelehrte, der unser Weltbild neu geprägt hat, gehört der ganzen Welt. Man wird es aber verständlich finden, daß zwei Völker sich ihm besonders verbunden fühlen, ihn als einen der Ihren ansehen: Polen und Deutsche. Über den Streit, ob er Deutscher oder Pole sei, hätte Copernicus selbst wahrscheinlich nur gelächelt. Vielleicht daß er, als Humanist und geprägt von den Idealen der Renaissance, den Ruhm, daß zwei bedeutende Völker sich um ihn stritten, als Anerkennung empfunden hätte.

Dieser Streit soll hier nicht aufleben. Nur als historische Tatsache war er ein Anlaß für die Vorgänge, die in den folgenden Ausführungen erörtert werden.

Thorn, die Vaterstadt von Copernicus, war eine deutsche Gründung, und die Bevölkerung blieb, auch nachdem die Stadt sich im Jahre 1454 dem König von Polen angeschlossen hatte - nur 19 Jahre danach wurde Copernicus geboren -, durch die ganze Zeit der Zugehörigkeit zu Polen bis 1793 weit überwiegend deutschsprachig, wie zahllose Urkunden und Akten beweisen, und sie blieb es bis zur Abtretung an Polen 1920. Die Zugehörigkeit von Copernicus zum deutschen Sprachraum darf als gesichert gelten, und damit ist ja auch über die Beziehungen zur deutschen Geisteswelt etwas ausgesagt¹⁾. Andererseits war er ohne Zweifel als ein Untertan des Königs von Polen geboren, in dessen Reich es zahlreiche andere deutschsprachige Untertanen gab. Er war Sohn eines Bürgers von Thorn, wird im Titel seines Hauptwerkes, gedruckt in Nürnberg 1543, als „Torinensis“ bezeichnet. Das ist wohl die einzige eigene Aussage über seine Nationalität.

Daß seine Vaterstadt ihn für sich in Anspruch nimmt, ist selbstverständlich. Weshalb also die Aufregung, als im Jahre 1938 die

¹⁾ Was die Beziehungen zur Geisteswelt angeht, so ist freilich zu bemerken, daß die Gelehrten, auch Copernicus, fast durchweg lateinisch schrieben und auf den Universitäten sprachen. Immerhin liegen von Copernicus einzelne Briefe in deutscher Sprache vor, auch eine kleine Schrift über das Münzwesen. Aber eine Sprachbarriere, die später den geistigen Horizont einschränkte, bestand für die Gelehrten am Beginn des 16. Jahrhunderts nicht.

Nachricht nach Deutschland kam, Polen wolle in Thorn eine Copernicus-Universität gründen?

Der Historiker, zumal wenn er über seine eigene Zeit zu schreiben wagt, muß versuchen, die Besonderheiten dieser Zeit zu erfassen und mit der geschichtlichen Entwicklung zu vergleichen. Die Stadt Thorn, die 1920 an Polen gefallen und seitdem von den meisten deutschen Bewohnern verlassen war, ist nicht vergleichbar mit dem Thorn von 1454, das sich freiwillig an Polen angeschlossen hatte, unter Wahrung seiner Selbstverwaltung durch schwerwiegende Sonderrechte, die auch von Polen durch die folgenden Jahrhunderte beachtet wurden. Als Sohn der Stadt Thorn dargestellt und gefeiert, zeigte Copernicus im Jahre 1938 tatsächlich ein anderes Gesicht als zur Zeit von Nicolaus Copernicus. Mit der Stadt Thorn schien auch Copernicus in den polnischen Nationalstaat eingegliedert.

Die Jahre vor dem letzten Krieg boten an sich noch kein Datum zur Erinnerung an Copernicus. Der vierhundertjährige Todestag im Jahre 1943 war allerdings sein Richtungspunkt, der die Augen der Historiker anzog. Aber es gab noch näher liegende Ereignisse, die Copernicus in das Blickfeld der Historiker und noch mehr der Politiker rückten. Da war die Pariser Weltausstellung von 1937, die Copernicus als eine zentrale Figur der polnischen Nation verherrlichte²⁾. Aber im gleichen Jahr erschien in Warschau die Copernicus-Biographie von Jeremi Wasiutyński, ein Werk von bemerkenswerter Objektivität in einer diesseits wie jenseits der polnisch-deutschen Grenze von nationalen Vorurteilen keineswegs freien Zeit. Das Werk erhielt 1937 den Preis von der damals wohl angesehensten polnischen Literaturzeitschrift „Wiadomości Literackie“. Der bedeutende Schriftsteller Jarosław Iwaszkiewicz rühmt an dem Werk von Wasiutyński die mutige Behandlung der Volkszugehörigkeit von Copernicus und die Eröffnung weiter Perspektiven auf das Jagiellonische Polen als einen Nationalitätenstaat. Das war Polen damals tatsächlich, und es gereicht Polen zur Ehre, daß es auch anderen Völkern, den Ukrainern, Weißrussen, Litauern, Juden und nicht zuletzt Deutschen zur Heimat werden konnte.

Zu Copernicus erklärte Wasiutyński: „Die deutsche Sprache brachte er aus dem Vaterhause mit, was in der bürgerlichen Umwelt Krakaus und Thorns natürlich war. Wenn ihn jemand nach seiner Nationalität gefragt hätte, so hätte er sicherlich geantwortet, er sei Pruthenus - Preuße“³⁾.

²⁾ Die Herausstellung von Copernicus im polnischen Pavillon der Pariser Weltausstellung von 1937 hat damals Aufsehen erregt und Widerspruch von deutscher Seite gefunden. Auch dieser Streit kann heute nur ein Gegenstand für die Geschichte der Kulturpropaganda sein.

³⁾ JEREMI WASIUTYŃSKI, Kopernik. Twórca nowego nieba. Warszawa 1938. 666 S. — Die zitierte Stelle: S. 89.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die Zeitlage, daß nämlich Polen seit dem Nichtangriffspakt vom 26. Januar 1934 mit Deutschland ausgesöhnt schien. Andererseits hatte der Nationalsozialismus in Deutschland eine akute nationale Hybris erzeugt, die sich auch kulturpolitisch auswirkte.

Die ersten Nachrichten über den Plan, in Thorn eine polnische Universität zu gründen und nach Copernicus zu benennen, kamen schon im Januar 1938 nach Deutschland. Die „Publikationsstelle beim Preußischen Geheimen Staatsarchiv“ in Berlin-Dahlem gab Auszüge aus der polnischen Presse heraus, die über wissenschaftliche, besonders historische und kulturpolitische Fragen informierten. In Ermangelung von originalen polnischen Zeitungen wird man diese Auszüge, auch wenn die Auswahl des Mitgeteilten in jener Zeit nicht allen Wünschen entsprechen konnte, heute mit Nutzen heranziehen, und sie sind auch für die folgende Darstellung verwertet worden ⁴⁾.

In ihrer Nummer 46 vom 31. Januar 1938 weisen die Presseauszüge der Publikationsstelle auf einen Artikel im „Kurjer Poznański“ Nr. 39 vom 26. Januar hin, der den Titel trug: „Eine Universität in der Stadt des Copernicus.“ Er beruhte auf einer Zuschrift des Professor Józef Birkenmajer in Amerika. Die Universität in Thorn, so wird gesagt, würde das Polentum stärken, sie würde ein Waffenlager des Polentums in Pommerellen sein, ein Denkmal der polnischen Kultur.

4) Die Akten der Publikationsstelle, die ohne Zweifel eine bedeutsame Quelle für die geistige und zumal historische Auseinandersetzung mit Polen in der Zwischenkriegszeit sind, befinden sich heute zum Teil im Staatsarchiv Marburg. Aus ihnen wurde die Abteilung F. 47 benutzt, die sich speziell mit Copernicus beschäftigt. Besonders aufschlußreich war hier der Band III (1937—44). Auch über das Werk von Wasiutyński findet man hier interessante Pressestimmen. Besonders aufschlußreich ist die Nr. 11 der Zeitschrift „Wiadomości Literackie“ vom 13. März 1938. Das Werk von Wasiutyński, Ende 1937 erschienen, auf dem Titelblatt „1938“ vordatiert, hat im Jahre 1938 eine lebhafte Diskussion ausgelöst.

Eine Geschichte der Publikationsstelle würde, wenn man sie aus den erhaltenen Akten und aus persönlichen Erinnerungen noch schreiben könnte, aus dem Abstand von mehr als 30 Jahren, den wir bereits haben, zweifellos zur Klärung der geistigen Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Polen in der Zwischenkriegszeit beitragen. Die Publikationsstelle war eine Schöpfung von Albert Brackmann, bis 1920 Professor der Geschichte in Königsberg, dann in Berlin seit 1928 Leiter der preußischen, später auch der Archivverwaltung des Reiches; seit 1936 in Pension, also in der hier behandelten Zeit nicht mehr im Amt. Die Publikationsstelle wurde geleitet von Staatsarchivrat Johannes Papritz und hatte eine Anzahl von Mitarbeitern von wissenschaftlichem Ruf. Unter den Copernicus-Forschern ist besonders Hans Schmauch zu nennen. — Eine andere Stelle, die auch in den Akten über Copernicus zu Wort kommt, war die ebenfalls von Brackmann geleitete Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft.

Die Publikationsstelle berichtete am 2. März 1938 dem Innenministerium über den Plan, in Thorn eine Universität zu gründen, und regte an, „dieses Vorhaben rechtzeitig durch eine deutsche Namensgebung ähnlicher Art unwirksam zu machen“. Für eine Namensgebung nach Copernicus käme am nächsten die Akademie in Braunschweig in Betracht, in zweiter Linie auch die Universität in Breslau. Den Namen der Albertus-Universität in Königsberg wollte man nicht antasten.

Die Anregung der Publikationsstelle fiel auf einen fruchtbaren Boden. An das Innenministerium ist die Publikationsstelle direkt herantreten. Schon bevor dieses am 2. März geschah, kam ein Anstoß von anderer Seite, dem „Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“. Wie das Innenministerium so vertrat auch dieses Ministerium zugleich die Belange des Reiches und Preußens. In Betracht kommt im folgenden die Abteilung Amt für Wissenschaft⁵⁾. Im Innenministerium war es die Abteilung VI, die u. a. die Pflege des Deutschtums im In- und Auslande zu bearbeiten hatte. Ihr Leiter war der Ministerialdirektor Ernst Vollert. Im Wissenschaftsministerium ist der hier als Referent tätige Professor Heinrich Harmjanz als Bearbeiter der Angelegenheit einer Copernicus-Universität hervorgetreten.

Harmjanz hatte von dem polnischen Plan erfahren, eine Copernicus-Universität zu gründen. Zu seinen Informationsquellen gehörte sicherlich auch der Pressedienst der Publikationsstelle, und da die Absichten des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und der Publikationsstelle, wie man sehen wird, im folgenden gleichliefen, wird man eine gegenseitige Abstimmung annehmen dürfen.

Harmjanz war durch seine frühere Zugehörigkeit zur Universität Königsberg mit den Fragen der deutsch-polnischen Nachbarschaft vertraut. In einer Eingabe vom 1. März wies er mit Nachdruck auf den Plan zur Errichtung einer polnischen Universität in Thorn hin. Ihm lagen Nachrichten vor, daß sie bereits im Herbst 1938 eröffnet werden sollte. Daher, so führte Harmjanz aus, sei Eile geboten. Für Copernicus sollte eine würdige Stätte auf deutschem Boden geschaffen werden.

Das konnte, wollte man der geplanten polnischen Universität in Thorn etwas Gleichwertiges an die Seite stellen, nur eine Hoch-

⁵⁾ Die Akten der Publikationsstelle werden wesentlich ergänzt durch die Akten des „Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, die sich früher im Preuß. Geh. Staatsarchiv in Berlin-Dahlem („Archivbestände der Stiftung Preuß. Kulturbesitz“) befanden, dann in das Bundesarchiv in Koblenz übergeführt worden sind. R. 21 (Rep. 76) Nr. 782, 783. (Kant-Copernicus-Woche in Königsberg-Pr. 1938—39; Ehrung von Copernicus 1939—43.) — Dazu weiteres Material im Bundesarchiv, R. 52 IV/95.

schule sein. Sachlich richtig schlug Harmjanz die Staatliche Akademie in Braunsberg als Copernicus-Hochschule vor. Braunsberg lag nahe bei Frauenburg, wo Copernicus ungefähr die Hälfte seines Lebens gelebt und geforscht hat, wo sein Weltbild entstanden ist. Copernicus hat zwar noch nicht die von Bischof Stanislaus Hosius 1565 gestiftete Hochschule erlebt, die seit 1818 als Nachfolgerin eine Staatliche Akademie erhalten hatte. Aber auch diese Akademie war im Boden des Ermlandes verwurzelt, in den Copernicus durch seinen Onkel, den Bischof Lukas Watzenrode, verpflanzt worden war, indem er 1495 ein Kanonikat in Frauenburg erhielt. So war also Braunsberg tatsächlich eine Stadt, die man als Erinnerungsstätte für Copernicus der Geburtsstadt Thorn an die Seite stellen konnte. Harmjanz hatte, als er seine Eingabe vom 1. März machte, auch bereits vorgefühlt und mit dem Rektor der Braunsberger Akademie, Professor Hans Barion, gesprochen, der sich günstig über den Plan äußerte. Auch von dem Bischof Maximilian Kaller wurde kein Widerspruch erwartet.

Die Eingabe von Harmjanz, der als Alternative auch auf die Universität Breslau hingewiesen hatte, traf nun zeitlich zusammen mit dem Vorstoß der Publikationsstelle beim Innenministerium. Hier hatte unterdessen auch die „Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft“ interveniert, die von Brackmann geleitet wurde. Ohne Zweifel waren diese Vorstöße aufeinander abgestimmt. Sie hatten den Erfolg, daß der Innenminister (gez. Dr. Vollert) sich am 19. März an den Wissenschaftsminister⁶⁾ wandte. Das Innenministerium folgte dem Vorschlag der Publikationsstelle, hielt die Akademie in Braunsberg für am besten geeignet zur Ehrung von Copernicus im Gegengewicht zur polnischen Universität in Thorn. Auch die Benennung eines naturwissenschaftlichen Instituts nach Copernicus käme in Frage. Wirksamer wäre aber die Umbenennung einer Universität wie Breslau⁷⁾.

6) Diese Abkürzung sei im Folgenden beibehalten, denn die Wissenschaftsabteilung war zuständig.

7) Nur nebenbei sei erwähnt, daß Harmjanz noch eine weitere, weniger sinnvolle Ehrung für Copernicus anregte: die Benennung einer Jugendburg nach Copernicus. Jugendburgen waren so charakteristische Einrichtungen des NS-Systems, daß man mit ihnen nur mit Widerwillen den Namen des großen Humanisten und Gelehrten in Verbindung bringen kann. Zunächst wurde das Dorf Köppernig, Kreis Neiße, von dem man den Namen Copernicus ableitet, in Betracht gezogen, dann andere Orte, zuletzt ein Ort in dem eben annektierten „Warthegau“. Das Verhältnis von Copernicus zur Jugend ist durchaus ungeklärt. Er ist niemals Lehrer gewesen, und wenn ihn am Ende seines Lebens der junge Wittenberger Professor Rheticus als seinen Lehrer bezeichnet, so handelt es sich nur um einen Ausdruck der Verehrung. Aber auch der Plan der Jugendburg füllte jahrelang die Akten.

Das Wissenschaftsministerium, für wissenschaftliche Fragen im allgemeinen und für das Hochschulwesen im besonderen zuständig, erscheint im folgenden als der Ort, in dessen Akten die verschiedenen Bestrebungen um eine Ehrung von Copernicus zusammenliefen. Diese Akten sind daher ein getreuer Leitfaden zur Rekonstruktion der Handlungen. Außer dem Innenministerium war auch das Kirchenministerium dabei beteiligt, denn die Akademie in Braunsberg diente ja kirchlichen Zwecken.

Das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten äußerte sich am 24. März einverstanden mit der Neubenennung der Akademie in Braunsberg, und diese als Hauptgegenstand der Verhandlungen stimmte in einem ausführlichen Schreiben vom 26. März 1938 ebenfalls zu.

Copernicus war damals jedoch nicht nur eine innere deutsche Angelegenheit. Auch das Verhältnis zu Polen wurde mit der Nennung seines Namens berührt, und Thorn war damals eine polnische Stadt. Auch das Auswärtige Amt mußte dabei zu Wort kommen. Es kam zu Wort, aber nur zögernd und spät.

Nicht übersehen durfte man auch den Leiter der ostpreußischen Provinzialverwaltung, den Oberpräsidenten Erich Koch. Er wurde bald über den Kopf der Ministerien hinweg eine der entscheidenden Figuren in dem Spiel um den Namen Copernicus.

Zunächst schien alles glattzugehen. Am 22. April fand im Wissenschaftsministerium eine Besprechung statt. Sie wurde durch Professor Groh, den Amtschef in diesem Ministerium, geleitet. Als Vertreter des Oberpräsidenten waren der Regierungsdirektor Raatz und der Assessor von Plötz gekommen, als Vertreter der Braunsberger Akademie der Rektor Barion⁸⁾. Man kam überein, daß die Umtaufe der Akademie in Braunsberg die passende Ehrung für Copernicus sei. Die Publikationsstelle als Beraterin des Innenministeriums erklärte sich am 26. April ausdrücklich einverstanden.

Aber man hatte die Rechnung ohne den Oberpräsidenten Erich Koch gemacht. Er desavouierte seine Vertreter bei der Besprechung vom 22. April und dekretierte in einem Schreiben vom 27. April, in dem er sich eigenmächtig auch als Kurator der Universität Königsberg bezeichnete, folgendes: „Die Staatliche Akademie in Braunsberg ist eine Hochschule, die ausschließlich der Ausbildung katholischer Geistlicher dient. Es erscheint verfehlt, einer in ihrem Rahmen eng begrenzten Akademie, die dazu auch über keine nennenswerte Tradition verfügt [!], den Namen des Copernicus zu verleihen.“

Das Schreiben des Oberpräsidiums vom 27. April ist gezeichnet von dem Vizepräsidenten Dr. Bethke und dem Assessor von Plötz.

⁸⁾ Der Rektor Hans Barion ist nicht zu verwechseln mit dem 1938 nach Braunsberg berufenen Professor Jakob Barion.

Dieser hatte bei der Besprechung im Wissenschaftsministerium vom 22. April dem Projekt Braunsberg zugestimmt, mußte aber seine Ansicht in wenigen Tagen ändern.

War Braunsberg durch das Oberpräsidium abgelehnt worden, mußte dafür ein Ersatz gesucht werden, so hütete die oberste Behörde der Provinz sich wohl, überhaupt von einer Ehrung des großen Gelehrten zurückzutreten. In dieser Hinsicht wollte das Oberpräsidium sich nicht übertreffen lassen, im Gegenteil, die Antragsteller überbieten.

Grundsätzlich stimmte das Oberpräsidium der Benennung einer deutschen Hochschule nach Copernicus zu. Das konnte nun aber, da Braunsberg es nicht sein sollte, Königsberg aber, die Albertus-Universität, bereits einen Namen von historischem Klang hatte, nur eine Universität außerhalb von Ostpreußen sein. Um Ostpreußen doch in die Copernicus-Ehrung einzuschließen, trug das Oberpräsidium einen neuen Plan vor: am 24. Mai, dem Todestag von Copernicus, der allerdings erst nach fünf Jahren, 1943, eine Jahrhundertfeier hatte, in Königsberg einen Festakt mit Vorträgen zu gestalten. Man begann auch gleich mit den Vorbereitungen, aber die Zeit war zu kurz, um etwas Würdiges zustande zu bringen. Erst im Februar 1939 fand eine Kant-Copernicus-Woche statt, wobei man die nahe beieinanderliegenden Tage des Todes von Kant (12. Februar) und der Geburt von Copernicus (19. Februar) zum Anlaß einer Feier für den größten Ostpreußen und den größten Westpreußen nahm. Feiern aller damals deutschen Universitäten fanden dann im Mai 1943 statt. Die Reden, die bei diesen Feiern gehalten wurden, enthalten manche falschen Klänge, die dem Ohr von Copernicus nicht gefallen hätten; aber man muß dabei die Zeitverhältnisse berücksichtigen und das Wahre vom Falschen scheiden⁹⁾.

Der Oberpräsident hatte ferner, um Königsberg einzuschalten, noch einen weiteren Vorschlag bereit: die Sternwarte in Königsberg zu einer Copernicus-Sternwarte zu erheben. Sie war von Friedrich Wilhelm Bessel eingerichtet worden, einem würdigen Nachfolger von Copernicus. Sie befand sich jedoch in einem schon auffälligen Zustande und war wenig repräsentativ für eine so hohe Ehre.

Das Wissenschaftsministerium war über die Absage des Oberpräsidenten von Ostpreußen sehr ungehalten. Der Oberpräsident wurde zurechtgewiesen, daß er auf den Titel eines Kurators der Universität Königsberg keinen Anspruch habe. Dieser Posten war in der Tat durch den Kurator Friedrich Hoffmann besetzt. Zu der Bemerkung in dem Schreiben des Oberpräsidenten vom 27. April, das Werk

⁹⁾ Die Schriftwechsel wegen der Kant-Copernicus-Woche 1939 sind enthalten in den, Anm. 5, zitierten Akten. Auch diese Feiern verdienen aus dem Abstand heraus eine kritische historische Darstellung.

von Copernicus sei von der Römischen Kurie auf den Index gesetzt worden, auf dem es sich tatsächlich von 1616 bis 1835 befand, erwiderte das Wissenschaftsministerium am 4. Mai, gerade deswegen sei eine katholische Hochschule wie Braunsberg der geeignete Ort für eine Ehrung von Copernicus. Dem Vorschlag Braunsberg wird damit eine antiklerikale Spitze gegeben, um den Antiklerikalismus des Oberpräsidiums zu überbieten.

Bisher hatten nur die Behörden gesprochen. Die Zentrale der Macht im Dritten Reich, die Partei, hatte sich noch nicht geäußert. Der Oberpräsident von Ostpreußen, Erich Koch, war allerdings zugleich Gauleiter. Die Stimme der Partei klingt bereits in dem Schreiben vom 27. April mit. Sie übertönte alle anderen Stimmen, als der Reichsleiter Alfred Rosenberg bei einer Besprechung im Wissenschaftsministerium am 11. Mai in Anwesenheit des Ministers Rust erklärte: „Sie werden doch diesem klerikalen Institut nicht den Namen eines Mannes geben wollen, der von uns herausgestellt werden muß als einer der großen Weltanschauungsgestalter des Germanentums.“

Damit war der Vorschlag Braunsberg endgültig erledigt. Aber die Initiative, einmal hervorgetreten, wirkte weiter. Andere Institutionen mischten sich ein, andere Orte wurden erwogen. Braunsberg war die beste, historisch gut begründete Lösung. Wollte man den Plan nicht ganz aufgeben, mußte man eine andere Hochschule suchen. Der „Volksbund (ehemals ‚Verein‘) für das Deutschtum im Ausland“ trat am 16. Mai dafür ein, irgendeiner ostdeutschen Hochschule den Namen von Copernicus zu geben.

Auch die Ministerien verfolgten die Angelegenheit weiter. Am 10. Juni fand eine neue Besprechung im Wissenschaftsministerium statt. Alfred Bäumler vertrat die Dienststelle Rosenberg, Werner Essen und Johannes Papritz das Innenministerium. Auch das Kirchenministerium war vertreten. Der Oberpräsident von Ostpreußen hatte abgesagt, wohl verstimmt wegen der Rüge des Wissenschaftsministeriums. Das Auswärtige Amt fehlte, obwohl eingeladen.

Jetzt kam die Breslauer Technische Hochschule ins Gespräch. Die Einwände dieser Hochschule hätten gewiß nicht durchgeschlagen, wenn nicht das Amt Rosenberg wieder eingegriffen hätte. Rosenberg hielt eine Technische Hochschule nicht für ausreichend zur Ehrung von Copernicus. Es müßte eine Universität sein, und da man nun einmal bei Breslau war, schlug Rosenberg die Universität Breslau vor. Sie trage den Namen eines Fürsten, der sich nicht besonders hervorgetan habe. Es war Friedrich Wilhelm III., der in der Tat große Fehler gemacht, aber seine Regierung doch erfolgreich abgeschlossen, übrigens gerade von Breslau aus 1813 den berühmten Aufruf „An mein Volk“ erlassen hat. Man kann es daher verstehen, daß die Universität Breslau an ihren Traditionswerten festhalten wollte. Bei-

läufig wurde auch die Universität Königsberg erwähnt. Ihr Standort wäre für eine Ehrung von Copernicus wegen der Nähe des Ermlandes fast so gut geeignet gewesen wie Braunsberg; aber in Königsberg waren mit dem Namen des Universitätsgründers, des Herzogs Albrecht, bedeutende Traditionen verbunden, und der Gedanke an Königsberg verschwand widerspruchslos.

Das Wissenschaftsministerium war bei den Verhandlungen um eine Copernicus-Universität federführend. Das Innenministerium, die Publikationsstelle, das Kirchenministerium, das Oberpräsidium hatten mitgesprochen. Das Auswärtige Amt hatte sich zurückgehalten und an der Versammlung vom 10. Juni nicht teilgenommen. Es entschuldigte sich am 15. Juni: Es wolle erst einen Bericht des Konsulats in Thorn abwarten. Am 21. Juni konnte das Auswärtige Amt dem Wissenschaftsministerium mitteilen, es habe den gewünschten Bericht aus Thorn erhalten. Dort seien zwar Gerüchte aufgetaucht, eine höhere Lehranstalt oder Universität solle dort errichtet und nach Pilsudski oder Copernicus benannt werden; Positives sei jedoch nicht zu erfahren, die Verwirklichung des Planes sei unwahrscheinlich. Das Auswärtige Amt erklärte dazu am Schluß: „Danach dürfte die Benennung eines deutschen Institutes nach Copernicus nicht dringlich sein.“

Bei solcher Auskunft ist zu überlegen, ob das Auswärtige Amt wirklich alle Möglichkeiten der Nachforschung erschöpft hat und ob ihm die Debatte um Copernicus in jener Zeit erwünscht war. Man lebte noch in der Hochblüte der deutsch-polnischen Verständigung von 1934, die im Herbst 1938 zu einer Teilnahme Polens an der Teilung der Tschechoslowakei führte. Die tschechoslowakische Krise näherte sich dem Höhepunkt. Es war damals unzweckmäßig, Polen irgendwie zu verärgern. Als das Wissenschaftsministerium auf die polnischen Pressestimmen betreffend die Gründung einer Universität in Thorn hinwies, erwiderte das Auswärtige Amt am 29. August: Die Gründung einer polnischen Universität in Thorn sei noch nicht erfolgt; es sei daher nicht nötig, eine deutsche Universität nach Copernicus zu benennen; ausreichend für eine Ehrung von Copernicus sei die Benennung eines astronomischen Instituts, wie in Berlin. Sollte später doch eine polnische Universität den Namen von Copernicus erhalten, „so könnte diese Tatsache unsererseits pressemäßig dahin verwertet werden, daß wir uns hochofrenet zeigen über eine derartige Ehrung eines Deutschen, aus der zweifellos hervorgehe, daß schon in der damaligen Zeit der Ruhm deutscher Gelehrsamkeit auch in fremden Ländern weit verbreitet war“.

Damit war die Frage diplomatisch abgebogen, im Kern aber nicht gelöst. Es war ja nicht nur die Universität, die Anstoß erregte, sondern es blieb die Bezeichnung von Copernicus als einem Deutschen. Das hätte auch dem Auswärtigen Amt auffallen müssen. Dieses

mußte seine Auffassung revidieren, als ihm der Bericht des Generalkonsulats in Thorn vom 13. September 1938 zugeing. Darin wurde mitgeteilt: Ein gut unterrichteter Vertrauensmann habe ermittelt, daß bereits die Pläne für den Bau einer Universität in Thorn fertiggestellt seien; die Universität werde, wie nun feststehe, den Namen von Copernicus tragen; polnische Kreise hofften, daß mit dem Bau im kommenden Frühling begonnen werde.

Das war zunächst nur eine Information. Eine praktische Folgerung wurde vom Auswärtigen Amt erst in einem Schreiben vom 7. Oktober gezogen. Jetzt wollte es sich nicht mehr, wie noch am 29. August, mit einer diplomatischen Erwiderung begnügen, sondern meinte, es dürfe „eine deutsche vorbeugende Benennung einer Hochschule bzw. eines Hochschulinstituts sogar empfohlen werden“.

Unterdessen war durch die Verhandlungen in München am 29. September die akute tschechoslowakische Krise gebannt worden. Vielleicht deshalb glaubte das Auswärtige Amt am 7. Oktober nicht mehr das Ausmaß von Rücksicht auf Polen nehmen zu müssen wie noch am 29. August. So darf man bei der Rivalität zwischen Deutschland und Polen um Copernicus auch die Schwankungen der großen Politik ablesen.

Die noch immer vorsichtige Haltung des Auswärtigen Amtes hat sich jedoch weiterhin durchgesetzt. Die Bemühungen der Diplomatie um eine Verständigung mit Polen hielten den ganzen Winter 1938/1939 hindurch an. Eine deutsche Hochschule wurde nicht nach Copernicus benannt, sondern, wie das Auswärtige Amt es noch am 7. Oktober für ausreichend gehalten hatte, ein Hochschulinstitut. Es war, durchaus sachgemäß, das Astronomische Recheninstitut in Berlin-Dahlem, das einen internationalen Rang hatte. Dem Rektor der Universität Berlin wurde am 12. Januar mitgeteilt, daß dieses Institut den Beinamen „Copernicus-Institut“ erhalten habe. Die zusätzliche Benennung sollte am 19. Februar 1939, dem Geburtstag von Copernicus, bekanntgemacht werden ¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Das Astronomische Recheninstitut in Berlin ist dem Krieg zum Opfer gefallen. Es wurde 1944 verlagert und ist nicht mehr nach Berlin zurückgekehrt. (Freundliche Auskunft des Preuß. Geh. Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, in der „Stiftung Preuß. Kulturbesitz“.) Damit endete die wegen der polnischen Universität in Thorn entstandene Debatte für Deutschland ohne Ergebnis. Aber sie ist für den Historiker nicht ohne Bedeutung. Sie ist ein Zeugnis für die Stimmung der Zeit unmittelbar vor dem Kriege. Dabei beobachtet man auch, daß in dem anscheinend so fest gefügten NS-Staat gewisse Schattierungen von Ansichten vorhanden waren. Als positiv ist es zu bewerten, daß man bei dieser Gelegenheit sich auch der Copernicus-Gedenkstätten und ihres nicht durchweg erfreulichen Zustandes erinnerte. Als schöne Frucht der damaligen Bemühungen um Copernicus ist der Beginn der großen Copernicus-Gesamtausgabe zu bezeichnen. Von ihr ist der Band I, ein Faksimile der

Der Krieg ist über diese deutschen Pläne einer Copernicus-Universität hinweggegangen. Er hat schließlich entschieden, daß in Thorn 1945 eine polnische Copernicus-Universität entstand. Sie ist zu diesem Namen zu beglückwünschen, und es bleibt nur noch der Wunsch zu äußern, daß stets auch der Geist von Copernicus, der Geist einer vorurteilslosen Forschung, ihre Mitarbeiter erleuchten möge. Nur wer den Wagemut besitzt, auch geltende Tabus anzugreifen, darf sich im engsten und zugleich im weitesten Sinne einen Schüler von Copernicus nennen. Nur dann wird man von Copernicus innerlich Besitz ergreifen.

Plan niemieckiego uniwersytetu im. Kopernika w latach 1938/1939.

Streszczenie

Wiadomości z prasy polskiej w styczniu 1938 r. zamiarach stworzenia uniwersytetu im. Kopernika w Toruniu spowodowały, że wydział opublikował państwowego pruskiego archiwum tajnego w Berlinie podjął kroki u władz Rzeszy, uniemożliwić takie zamierzenie, poprzedzając je z nadaniem podobnej nazwy niemieckiej w innym miejsu.

Wniesiono propozycję zmiany nazwy państwowej akademii w Braniewie lub uniwersytetu wrocławskiego.

Plan taki jednak rozbił ze swoim przeciwiem nadprezydent Prus wschodnich, zarazem gauleiter, Erich Koch - popierany przez reichsleiters Rosenberga - odrzucając myśl połączenia z takim wielkim nazwiskiem „instytut klerykalny“.

Dalsze rozważania w kierunku uniwersytetu lub politechniki we Wrocławiu skończyły się na niczym, raz z powodu powściągliwości urzędu spraw zewnętrznych, unikającego wówczas takich rozpraw niemiecko-polskich w sprawie Kopernika, zatem ze względu na pertraktacje - później pomyślnie przeprowadzonych - o udział Polski w rozbiórce Czechosłowacji.

Originalhandschrift des Hauptwerkes, bearb. von F. KUBACH, 1944 erschienen; Bd. II, eine textkritische Ausgabe des Hauptwerkes, bearb. von F. UND C. ZELLER, ist erst nach dem Kriege 1949 veröffentlicht worden. Der Zündstoff um den Namen Copernicus war schon durch die Pariser Weltausstellung gehäuft, der Universitätsplan in Thorn nur ein Funke, der hineinfiel. Vielleicht wird es später einmal möglich sein, die damalige polnisch-deutsche Auseinandersetzung um Copernicus zusammenfassend darzustellen, wobei man auch satirische Züge nicht aussparen darf, die man auf beiden Seiten beobachten kann.

Na końcu pozostał marny wynik z planu urzędu spraw zewnętrznych, oznaczyć im. Kopernika jakiś inny wyższy instytut.

Lutem 1939 r. otrzymał zatem astronomiczno-rachunkowy instytut w Berlinie-Dahlem dodatkową nazwę: (Copernicus-Institut) instytut im. Kopernika.

J. J.

The Project of Setting up a German Copernicus University in 1938/1939

Summary

In 1938 plans became public in Germany to found a Polish university at Thorn and to name it after Copernicus. The Publikationsstelle beim Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem subsequently suggested "to grant this name to a similar German institution and thus render the Polish project ineffectual". The author presents the respective plans of the German authorities on the basis of the files of the Publikationsstelle and the Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. In reality, however, only the Astronomisches Recheninstitut in Berlin-Dahlem received the additional name of Copernicus.

H. B.

Zur Copernicus-Chronologie von Jerzy Sikorski (*)

Von Werner Thimm

Nach seinen Studienjahren in Italien (1496—1503) lebte Nicolaus Copernicus nahezu ausschließlich im Ermland und setzte hier mit exakten Beobachtungen und tiefeschürfenden Studien seine astronomischen Forschungen fort. Neben seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit, der Entthronung der Erde als Mittelpunkt des Weltalls, unterzog er sich den vielseitigen Verpflichtungen geistlicher und weltlicher Art, die ihm als Mitglied des ermländischen Domkapitels oblagen. Nach kanonischem Recht bildete das Domkapitel den Senat des Bischofs und versah den Gottesdienst an der Kathedralkirche. Außerdem mußte das Frauenburger Domkapitel aber auch noch die Funktionen einer weltlichen Herrschaft ausüben, denn es war eigenständiger Landesherr über das Kapitelsland, das die Kammerämter Allenstein, Mehlsack, Frauenburg und zeitweise Tolkemit umfaßte.

In seiner Publikation hat sich der Allensteiner Historiker Jerzy Sikorski an das schwierige Unternehmen gewagt, den Lebensweg des Copernicus nach der einschlägigen Literatur und einigen nicht-veröffentlichten Quellen in Regesten darzustellen und sie durch knappe Zusammenfassungen der wichtigsten Ergebnisse der Copernicusforschung zu erläutern. Damit ermöglicht er auch dem nicht des Polnischen mächtigen Leser, sich eine schnelle Information über die einzelnen Stationen im Lebenslauf des großen Astronomen und der jeweilig wichtigen Literatur zu verschaffen. Daß der Autor um seine Aufgabe nicht zu beneiden war, ermißt leicht jeder, der sich die schier unübersehbare Fülle der copernicanischen Publikationen vor Augen hält. Aber Sikorski hat es vermocht, hier die Spreu vom Weizen zu trennen und im ganzen den augenblicklichen Stand der Forschung zu erreichen.

Bei einem derart ausgedehnten Umfang hat die Publikation auch ihre Mängel. So wäre vor allem ein Nachweis der Copernicus-Originalstücke und ihrer Faksimile-Wiedergaben wünschenswert gewesen. Aber im allgemeinen kann doch festgestellt werden, daß der Inhalt des Werkes sorgfältig vorbereitet wurde.

(*) JERZY SIKORSKI, Mikołaj Kopernik na Warmii. Chronologia życia i działalności. Olsztyn 1968. 158 Seiten.

Entsprechend der unterschiedlichen Quellenlage und der Zeitdauer des jeweiligen Lebensabschnitts von Copernicus sind auch die Kapitel der Chronologie Sikorskis unterschiedlich stark mit Regesten gefüllt. Die Einteilung 1495-1496 (Copernicus im Ermland), 1496-1501 (Italien), 1501 (Ermland), 1501-1503 (Italien), 1503-1512 (Heilsberg), 1512-1516 (Frauenburg), 1516-1519 (Allenstein), 1519-1520 (Frauenburg), 1520-1521 (Allenstein) und 1521-1543 (Frauenburg) erfordert nur an einer Stelle eine Korrektur: Copernicus verließ schon im Jahre 1510 das Bischofsschloß in Heilsberg und residierte seitdem an der Kathedrale in Frauenburg.

Die folgenden detaillierten Bemerkungen, Berichtigungen und Ergänzungen bezwecken keine umfassende Kritik (das würde schon die erdrückende Fülle des Materials verbieten), der Rezensent möchte sie vielmehr als einen Beitrag zu einer kritischen Überarbeitung und Erweiterung der Chronologie gewertet wissen, zumal die Chronologie Sikorskis in Zukunft zu den Standardwerken der Copernicusforschung gehören wird. In den folgenden Absätzen werden nur solche Quellen- und Literaturhinweise aufgeführt, die Jerzy Sikorski nicht berücksichtigt hat bzw. noch nicht berücksichtigen konnte.

1473

Zunächst dürfte es angebracht sein, auch den Geburtstag des großen Astronomen anzuführen, selbst wenn die Chronologie auf die ermländische Zeit des Copernicus beschränkt werden sollte. Das Datum des 19. Februar 1473 kann zwar urkundlich nicht belegt werden, aber die Tradition wird von indirekten Hinweisen auf diesen Geburtstag hinreichend gestützt.

PROWE, Zur Biographie, S. 53—55. — BECKMANN, S. 664, Anm. 14. — PROWE I, 1, S. 85, 86. — MÜLLER, S. 4, Anm. 3. — BIRKENMAJER, Mikołaj Kopernik, S. 406—412.

1491

Da die urkundlichen Belege für die außerermländische Zeit des Copernicus äußerst spärlich sind, ließe es sich vertreten, die wenigen bekannten Stücke aus der Studienzeit in die Chronologie aufzunehmen, um das Lebensbild abzurunden. Hier wäre die Immatrikulation im Wintersemester 1491 an der Universität Krakau zu nennen.

HIPLER, Kopernikus und Luther, S. 488. — DERS., Spicilegium, S. 266, Nr. 2. — POLKOWSKI, S. 1. — MÜLLER, S. 6.

1495

Zu den Regesten Nr. 2 und Nr. 4 muß festgestellt werden, daß das ermländische Kanonikat des Nicolaus Copernicus zum Jahre 1495 sicher feststeht. Das Rechnungsbuch der Frauenburger Domkustodie

im Reichsarchiv Stockholm führt den *dominus Nicolaus de Thorn, nepos episcopi* (Lukas Watzenrode) an letzter Stelle der Kanoniker auf.

RSt. Extranea 146 a. Ratio officii custodie ecclesie Warmiensiis 1490—1563, fol. 26. — BRACHVOGEL, ZGAE 23, S. 795, 796. — DERS., ZGAE 25, S. 243. — DERS., Rezension Birkenmajer, S. 550. — SCHMAUCH, Zur Koppernikusforschung, S. 454—459.

1496

Im Herbst 1496 wäre der Eintritt des Nicolaus Copernicus in die *natio Germanorum* an der Universität Bologna zu verzeichnen gewesen. Der Eintrag in den Akten der deutschen Landsmannschaft lautet: *Dominus Nicolaus Kopperlingk de Thorn, grossos novem.*

BRACHVOGEL, ZGAE 25, S. 243. — DERS., Rezension Birkenmajer, S. 550. — SCHMAUCH, Koppernikus' deutsche Art, S. 87.

1497

Auch die von Copernicus am 9. März 1497 in Bologna gemachten Mondbeobachtungen müßten hier erwähnt werden.

BIRKENMAJER, Mikołaj Kopernik, S. 317. — BRACHVOGEL, Rezension Birkenmajer, S. 553. — DERS., Koppernikus und Aristarch, S. 719.

1499

Regest Nr. 7 über die am 7. Februar 1499 in Frauenburg vorgenommene Verteilung der Allodien bezieht sich auf ein Regest bei Hipler, das leicht korrigiert werden muß: *Vochsz* statt *vacans*. Die Eintragung lautet in den Kapitelsakten vollständig: *Anno domini 1499 in crastino Dorothee optata sunt allodia infrascripta per dominos de capitulo subscriptos: Dominus prepositus optavit allodium in Czawer quondam domini decani Cristanni. Dominus Caspar obtinuit allodium suum in Zcobleck. Dominus Zacharias eciam retinuit allodium suum in Zcobleck. Dominus Martinus optavit allodium in Zcobleck dimissum per dominum prepositum. Dominus Andreas retinuit allodium suum in Czawer. Dominus Baltasar obtinuit allodium suum. Dominus Albertus reservavit suum allodium. Dominus Michael optavit allodium in Kilieyn. Dominus Nicolaus Koppernick optavit allodium domini Michaelis Vochsz. Dominus cantor Johannes Sculteti optavit allodium in Zandekow.*

EDA. Acta capitularia Bd. 1, fol. 26v. — HIPLER, Spicilegium, S. 287. — BRACHVOGEL, ZGAE 25, S. 243.

*

Am 18. Juni 1499 (Nr. 8) wird Nicolaus Copernicus in einem Notariatsakt in Bologna nicht nur ermländischer Domherr und Student beider Rechte, sondern auch Magister genannt; das bedeutet, daß er vor diesem Datum den Grad eines *magister artium* erlangt hat. Die

Copernicus betreffende Stelle lautet: *magister Nicolaus Kopernick, canonicus ecclesiae Warmiensis, scholaris Bononiensis studens in utroque jure.*

SIGHINOLFI, S. 233. — BRACHVOGEL, ZGAE 25, S. 244. — DERS., Rezension Birkenmajer, S. 554.

1500

Für das Jahr 1500 ist der Aufenthalt des Copernicus in Rom zu erwähnen, ebenfalls seine astronomischen Beobachtungen am 4. März 1500 in Bologna und am 6. November 1500 in Rom.

HPILER, Spicilegium, S. 267. — MÜLLER, S. 24. — BIRKENMAJER, Mikołaj Kopernik, S. 317.

1504

Bei der Nr. 13 ist zu erwähnen, daß Birkenmajer den preußischen Landtag vom 18. bis zum 21. Januar 1504 in Elbing irrthümlicherweise dem Jahre 1505 zugeordnet hat.

1508

Unter dem Jahr 1508 kann ein weiteres Regest beigefügt werden: Am 29. November gibt Papst Julius II. zu Rom dem *Nicolaus Copernick, scholasticus ecclesiae St. Crucis Wratislaviensis*, die Erlaubnis, weitere Benefizien anzunehmen.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 76, 77.

1510

Auch das Jahr 1510 kann durch ein weiteres Regest vervollständigt werden: Am 30. April erneuerte Bischof Lukas Watzenrode die Handfeste des Dorfes Petersdorf bei Guttstadt, wobei Nicolaus Copernicus als Zeuge aufgeführt wird.

SCHMAUCH, Eine Originalhandfeste. — SITZUNGSBERICHTE 1934, S. 562, 564.

1511

Recht fehlerhaft ist ein Quellenauszug aus dem Rechnungsbuch des Domkapitels zum Regest vom 1. Januar 1511 (Nr. 54) wiedergegeben worden, weshalb der volle Wortlaut hier noch einmal erscheint: *Anno domini 1511 ad mandatum venerabilis capituli nos Fabianus de Luszigen et Nicolaus Coppernig visitatores per venerabile capitulum deputati in Allenstein pro festo Circumcisionis recepimus restantem pecuniam pro vicariis venerabilis domini Zacharie in castro repositam ut supra videlicet marcos 238 fertos 3 et hanc pecuniam de mandato capituli presentavimus venerabili domino Baltazari Stocfisiz in reditu nostro ecclesiam.*

EDA. Rechnungsbuch des Domkapitels 1508—1547. Foliant R.F. Nr. 11, fol. 3.

Die Darstellung von Leopold Prowe, wonach Balthasar Stockfisch das ihm von den Allensteiner Visitatoren Fabian von Loßainen und Nicolaus Copernicus übergebene Geld an den Dompropst und den Kustos weitergegeben hat, stimmt insofern nicht, als Stockfisch von diesem Geld 172 Mark und 19 $\frac{1}{2}$ Skot zur Bezahlung der in Bludau gekauften Güter verbrauchte und nur den Rest von 65 Mark 22 $\frac{1}{2}$ Skot am 18. Mai 1511 an den Dompropst Enoch von Kobelau und den Kustos Andreas von Kletz, die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Domherrn Zacharias Tapiau, ablieferte. Hans Schmauch schließt u. a. aus der Tätigkeit des Copernicus als Visitor, daß er seit Ende des Jahres 1510 an der Kathedrale in Frauenburg residierte.

EDA. Rechnungsbuch des Domkapitels 1508—1547. Foliant R. F. Nr. 11. — KOLBERG, Das älteste Rechnungsbuch, S. 818. — SCHMAUCH, Neues zur Copernicusforschung, S. 647.

*

Dem Regest Nr. 56 folgt ebenfalls ein fehlerhafter Quellenauszug. Der korrekte Text aus dem Rechnungsbuch des Domkapitels lautet: *Anno domini 1511 ad mandatum venerabilis capituli Warmiensis ego Baltasar Stockfisch suprascriptus pro die Sancte Anne [das ist der 26. Juli] veniens in arcem Allenstein die sequente presente venerabili domino Tidemannno Gisze canonico et administratore ex erario tuli pecuniam infrascriptam, utpote: Rinenses de pondere 367 et de non pondere 126, Clemmergulden 2, Emdenses 3, Davidos 1 et Corniculares de maiori pondere 1485, de quibus omnibus supra repositis inter reliquum aurum anno preterito. Et hoc quidem nunc allatum aurum presentavi venerabili capitulo die Iovis ultima Iulii in loco capitulari presentibus venerabilibus dominis Enoch preposito, Andrea de Cletcze custode, Fabiano de Lusianis, Nicolao Copperrick et Hinrico Snellenberg.*

EDA. Rechnungsbuch des Domkapitels 1508—1547. Foliant R. F. Nr. 11, fol. 3v.

Dies Geld wird ausgegeben, um Güter des Georg von Baysen anzukaufen, nämlich Basien im Kammeramt Wormditt, Kadinen, Reberg, Scharfenberg und die Mühle Haselau im Kammeramt Tolkemit.

KOLBERG, Das älteste Rechnungsbuch, S. 818. — SCHMAUCH, Neues zur Copernicusforschung, S. 648 und Anm. 1.

1511, 1512

Copernicus beobachtete die Mondfinsternis am 6./7. Oktober 1511 mit Sicherheit in Frauenburg (Regest Nr. 57), nicht in Heilsberg. Als Kanzler des Kapitels mußte er in Frauenburg residieren. Das Kanzleramt versah er von November 1510 bis 1513 und in der Folgezeit noch wenigstens viermal für jeweils ein Jahr. Aus demselben

Grunde ist auch die Beobachtung des Mars am 1. Januar 1512 in Frauenburg anzusetzen.

RSt. Ratio officii. — BRACHVOGEL, Rezension Birkenmajer, S. 553. — DERS., Des Copernicus Dienst, S. 574.

1513

Neue Quellenfunde des Thorner Historikers Marian Biskup bereicherten jüngst die Copernicusforschung um mehrere Nachrichten zur Tätigkeit des großen Astronomen in amtlichen kapitularen Geschäften. Am 11. Mai 1513 richtete das Kapitel aus Frauenburg an Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach die Bitte, einen Rechtstag zu bestimmen, an dem das Kapitel Regreßansprüche gegen Hans Graebel, der im Gebiet von Balga wohne, geltend machen könne. Der Hochmeister möge Graebels Umtriebe unterbinden und ihn auffordern, das gestohlene Vieh herauszugeben. Dieses Schreiben an den Hochmeister ist ein Autograph des Nicolaus Copernicus, der in diesem Jahr das Kanzleramt führte.

BISKUP, Nowe materiały, S. 34, 35.

1514

Zum Regest Nr. 97 muß das Datum geändert werden. Die von Nicolaus Copernicus mitbeschlossenen Bestimmungen für die Stadt Frauenburg datieren vom 8. Mai 1514. Die Eintragung in den Akten des Kapitels lautet:

Articuli subscripti per venerabile capitulum editi ad communem utilitatem oppidi Frauenburg.

Im jore unsers herrn 1514 am montage noch S. Johannis ante portam Latinam zcur Frauenburg yn gemeynem capittel vorsammelt dye wirdigen und achtparen herrn Andres von Clecz custos, Georgius von der Delen cantor, Johannes Schulteti archidiaconus, Baltasar Stogfisch, Nicolaus Coppernig, Hinricus Snellenberg, Johannes Crapicz, Tidemannus Gisze, thumherrn, also eyntrechtiglich beslossen haben, dem rothe der gedachten stadt Frauenburg durch meyster Niclis, erem burgemeyster, und Cadaw, rotscompan, ernstlichen bevolen, dysse undergescrebene artikel bey busse wie folget zu halden:

Nuptie, kindelbier, meyboem

Insz erste, das grosze wirtschoften, kyndelbier sollen von heute an abgestalt werden, alsoz dach, der do wil, mag haben die gefatteren zcu dem kynde, zcu welchem man kyndelbier macht, und 4 die negsten frunde alleyne zcu eyner molzeit und zcu keyner collacien. Szo och sollen vorbas keyne meyboeme gesactz ader meybieer getrunken werden. Szo offte eyner von dyssen obengescreben artikel gebrochen wirth, sal der rot den wirdigen herrn 10 mark busse geben.

Familia dominorum non foveatur

Item keyn burger ader wirth sal der wirdigen herrn gesynde im sommer noch 9, im wynter noch 8 off den obent yn eren heuseren enthalden, vil wynger bier schenken; so offte eyner gebricht, sal den wirdigen herrn 3 guth mark geben.

De armis nocturno tempore

Dasgleichen sall off den obenth nymant mit were yn die stadt geen; szo aber ymans mit gewere off den obent gesehen wurde, der nicht ausz fremden enden qweme, sal gefenglich angenommen werden, gesatz, off den morgen dem herrn stadtrichter angesagt ader oberantwort; szo ir aber sich weren ader sich nicht phangen wolden lassen: alle die sie sehen, sollen vorpflicht seyn, dem burgermeyster die zu melden, der burgermeyster fort dem herrn stadtrichter. Szo offte ymandes die nicht hilfe voln, sal 3 gutte mark den wirdigen herrn geben.

EDA. Acta capitularia, Bd. 1 a, fol. 23v.

1516

Regest Nr. 114 befaßt sich mit dem Brief des ermländischen Kapitels vom 22. Juli 1516 an König Sigismund I. Ludwik Antoni Birkenmajer, der den Brief 1908 in Stockholm fand, glaubte, Copernicus habe ihn geschrieben. Dagegen wies Hans Schmauch nach, daß es sich um ein Autograph von Tidemann Giese handelte. Aleksander Birkenmajer schrieb den Brief nach einer Textanalyse wieder der Hand des Copernicus zu. Rezensent hat die Problematik erneut untersucht und kommt mit Schmauch zu dem Ergebnis, daß ein zweifelsfreies Autograph von Tidemann Giese vorliegt. Dieses Ergebnis wurde kürzlich von dem Thorner Copernicusforscher Marian Biskup brieflich und publizistisch bestätigt.

BISKUP, Nowe materiały, S. 14, 15.

*

Der Quellenauszug zu dem Regest Nr. 115 ist fehlerhaft wiedergegeben. Der Domherr Balthasar Stockfish notiert im Rechnungsbuch des Domkapitels:

Cassacio huius et precedentis mediorum foliorum duorum inconsiderate facta est per venerabilem dominum Johannem Scultetum archidiaconum die Lune 28 Julii alias die Pantaleonis anno 1516 in loco capitulari, ubi tunc occasione latronum, qui iterum insurgabant, de pecunia fisci ageretur. Et fuit facta nova revisio et annotatio pecuniarum fisci, prout medio huius sextercii conscribitur presentibus dominis Mauricio Verber doctore iuris utriusque, archidiacono prefato, me Baltasare, Alberto Bisschouff, doctore Nicolao Copper-

nig, Henrico Snellenberg, Johanne Crapitz, Tidemanno Gisze et Johanne Verber.

EDA. Rechnungsbuch des Domkapitels 1508—1547. Foliant R.F. Nr. 11, fol. 2.

*

Fehlerhaft ist auch der Quellenauszug bei Regest Nr. 116. Der von Balthasar Stockfisch aufgezeichnete Text heißt korrekt:

*Anno domini 1516 die Panthaleonis alias die Lune 28 Julii venerabile capitulum Warmiense conatibus latronum insurgentium hac tempestate volens obviare decrevit renovare fiscum prenotatum et est aurum infrascriptum numeratum presentibus venerabilibus dominis Mauricio Verber custode, Johanne Sculteto archidiacono, Alberto Bisschouff, Nicolao Copernig, Hinrico Snellenberg, Johanne Crapitz, Tidemanno Gisze et Johanne Verber ac me Baltasare seniori capitulari: Nobiliones Anglici 2, Ungarici de pondere 165, Ungarici de non pondere 46, Rinenses mixti de pondere et non pondere 66, Davidici de pondere 61, Davidici de non pondere 9, Corniculares mixti 96, in grossis marcae 3 scoti 6 bone [monete]. Unmittelbar hiernach folgt ein nach dem Reiterkrieg von Tidemann Giese vermerkter Nachtrag über die Verwendung des Geldes: *Notandum, quod, cum anno supradicto 1516 et aliquot subsequentibus venerabili capitulo impressionibus latronum gravato magna pars huius thesaurii in defensione bonorum capitularium et alias necessitates ecclesie expensa fuisset, tandem anno 1520 re ad publicum bellum deveniente, quod ex supradictis pecuniis restabat, fuit per dominum Baltazarem Stockfisch in edicula sua apud ecclesiam Warmiensem terre suffossum et deinde susceptis quadrienalibus induciis in incumbentibus tunc magnis capituli necessitatibus expositum. Et sic totus hic thesaurus est exhaustus et nihil mansit residuum.**

Eine andere Notiz von Tidemann Giese im Kustodienrechnungsbuch aus dem Jahre 1521 gibt über den Zeitpunkt Auskunft, wann Baltasar Stockfisch die Gelder vergraben hat: *... venerabilis dominus Mauricius [Ferber] custos reposuit ad capitulum restantem pecuniam rationis, que post captum oppidum Braunsberg tempore belli per quondam Baltazarem Stocfisch canonicum cum aliis pecuniis in terram suffossa et anno presenti per executores eiusdem effossa est, cuius summa esse debet marcae 77 scoti 3.*

EDA. Rechnungsbuch des Domkapitels 1508—1547. Foliant R.F. Nr. 11, fol. 6v. — RSt. Extranea 146a. Ratio officii custodie ecclesie Warmiensis 1490—1563, fol. 105.

*

Am 6. September 1516 schrieb Nicolaus Copernicus für das Kapitel aus Frauenburg an den Rat der Stadt Danzig, daß der Domherr Tidemann Giese zu Unterhandlungen bevollmächtigt sei.

BISKUP, Nowe materiały, S. 35.

1516—1519, 1521

Im Amt des Administrators (1516-1519, 1520-1521) hat Nicolaus Copernicus über 70 Fälle von Kauf, Tausch und Besetzung von Bauernhufen in den Kammerämtern Allenstein und Mehlsack verzeichnet. Die Eintragungen ins amtliche Siedlungsbuch hat er wahrscheinlich nicht an den Orten der *locationes mansorum desertorum* vorgenommen, wie der Autor annimmt, sondern in den Burgen Allenstein und Mehlsack, den Zentren der kapitularischen Herrschaft. Gegen die Annahme, Copernicus habe die *locationes* selbst an Ort und Stelle durchgeführt und aufgezeichnet, sprechen verfassungsrechtliche und sachliche Gründe. Beispielsweise hätte Copernicus am 27. März 1518 an vier verschiedenen Orten tätig werden müssen, denn in Allenstein beurkundete er an diesem Tag einen Zinskauf, für Abstich und Göttkendorf sind Transaktionen verzeichnet, und in Windtken wurde ein verlassener Hof besetzt. Außer dem Hindernis der Entfernung (bei Rückkehr nach Allenstein am selben Tage: 52 km) ist die innere Abhängigkeit der Transaktionen in Abstich, Göttkendorf und Windtken zu beachten. Gerade auch wegen ihres sachlichen Zusammenhangs ist Allenstein als Ort des *actum* anzusehen. Überdies war nach der Dorfwillkür des Bistums Ermland für Kauf, Tausch und Besetzung von Hufen der Scheffer zuständig, der dem Administrator für seine Amtshandlungen verantwortlich war. Der Administrator hatte wiederum dem landesherrlichen Kapitel Rechnung über seine Tätigkeit abzulegen.

THIMM, Rezension Biskup, S. 57, 58.

1517

Die dem kapitularischen Siedlungsbuch entnommenen Nachrichten über die administrative Tätigkeit des Nicolaus Copernicus müssen anhand der mittlerweile edierten *locationes* gründlich überarbeitet werden. Beispielsweise erwähnt Regest Nr. 128 einen Urban Tile, der in Wirklichkeit zu Regest Nr. 129 gehört. Jan Dmochowski übernahm diesen Fehler schon von Leopold Prowe.

DMOCHOWSKI, S. 193. — PROWE, I,2, S. 91.

*

In der Sache des Totschlags des Thomas Woithmanns setzt das Kapitel dem Kaspar Pipau oder Paipo und Einwohnern des Dorfes Layß den 7. Mai 1517 als Gerichtstag in Frauenburg. Diesen Termin teilt Nicolaus Copernicus dem Pipau in einem Schreiben vom 16. April 1517 aus Frauenburg mit.

BISKUP, Nowe materiały, S. 35, 36.

1518

Als Kaspar Pipau wegen seines räuberischen Treibens gegen die Untertanen des Kapitels von den Ermländern ergriffen und gefangen-gesetzt worden war, verwandten sich Herzog Erich von Braunschweig, Komtur von Memel, und Markgraf Wilhelm von Brandenburg beim Domkapitel in Frauenburg für seine Befreiung. Die ablehnenden Antworten ließ das Kapitel durch Nicolaus Copernicus, den derzeitigen Administrator, besorgen.

BISKUP, Nowe materiały, S. 36—38.

1519

Als Kanzler des Kapitels teilte Nicolaus Copernicus am 18. November 1519 aus Frauenburg dem Rat der Stadt Danzig mit, daß der Domherr Leonhard Niederhoff zu Unterhandlungen namens des Kapitels bevollmächtigt sei.

BISKUP, Nowe materiały, S. 38.

*

Auf die Bitte des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg-Ansbach, den Antonitermönchen das Almosensammeln auch im Stift Ermland zu erlauben, antwortete das ermländische Kapitel durch seinen Kanzler Nicolaus Copernicus am 18. Dezember 1519 aus Frauenburg, „*das stacion in bischoffthuemem zu erlauben alleyn die herren bischoffe und keyn capittel macht haben*“.

BISKUP, Nowe materiały, S. 39.

um 1520, nicht 1531

Die Allensteiner Brotpreisordnung *Ratio panaria Allensteinensis* hat Copernicus vermutlich schon während seiner Zeit als Administrator in Allenstein verfaßt. Das Autograph ist noch erhalten. Es befindet sich in der Universitätsbibliothek Uppsala. Die Zuordnung der *Ratio panaria Allensteinensis* zum Jahre 1531 durch Maximilian Curtze und Leopold Prowe geschah wohl wegen der in dem Folianten benachbarten Stücke, die die Jahreszahl 1531 tragen. Die *Ratio panaria Allensteinensis* selbst ist undatiert und bildet nur einen Teil einer von Felix Reich redigierten *Panis coquendi ratio doctoris Nicolai Copernic*, einer Sammlung von Brotpreisordnungen für Allenstein, Braunsberg und vermutlich Königsberg. Aber nur die undatierte Allensteiner Ordnung stammt von der Hand des Nicolaus Copernicus. Die Schreiber der beiden anderen Ordnungen sind unbekannt.

UNIVERSITETSBIBLIOTEKET UPPSALA. Handschriftenabteilung H 156, fol. 116.

1520

Auch während des Reiterkrieges hat Nicolaus Copernicus im Jahre 1520 in Allenstein die Geschäfte des kapitularischen Kanzlers geführt.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 64.

Als das Frauenburger Domkapitel während des Reiterkrieges seine Residenz in die feste Burg Allenstein verlegt hatte, führte der Domherr Johann Tymmermann für den abwesenden Kustos das Rechnungsbuch der Domkustodie. Er vermerkte darin auch eine Einnahme von Nicolaus Copernicus, der zum Administrator des folgenden Amtsjahres bestellt war. Der Wortlaut der Quelle: *Anno domini 1520 ego Joannes Tymmerman canonicus a venerabilibus dominis in Allensten tunc temporis residentibus in absentia venerabilis domini custodis ad officii custodie pecunias levandas deputatus percepi . . . a venerabili domino Nicolao Cappernic administratori anni sequentis de Peutaun mr. 4 fert. 1, dedit.*

RSt. Ratio officii, fol. 98.

*

Im Reiterkrieg bat das ermländische Kapitel nach Ausschöpfung aller eigenen militärischen Möglichkeiten gemäß der Wehrverfassung des Landes den polnischen König Sigismund I. in einem von Copernicus geschriebenen Brief vom 16. November 1520 aus Allenstein um wirksame militärische Unterstützung gegen den Deutschen Orden. Am Vortag sei die benachbarte Stadt Guttstadt erobert worden, und der Feind rüste sich, die Belagerung Allensteins aufzunehmen. Zwar schützten sie der Söldnerführer Paulus Dolusky und seine hundert Mann, doch seien sie zu schwach, den Angreifern erfolgreich zu widerstehen. Schon vor einigen Tagen habe man den polnischen Oberbefehlshaber in Heilsberg, Jakob Seczenousky, durch Dolusky um Hilfe ersucht, aber die kritische Lage um Heilsberg erlaube dort keinen Truppenabzug.

BISKUP, List kapitulu, S. 313, 314.

1521

Zu Regest Nr. 240 und Nr. 242: Das Ende des Allensteiner Aufenthalts des Nicolaus Copernicus im Reiterkrieg wird für den Anfang des Monats Juni 1521 anzusetzen sein, als er das Amt des Administrators an Tidemann Giese abtrat. Im August 1521 wohnte Copernicus bereits wieder in Frauenburg. *Warmiae commissarius* ist nicht mit „Kommissar für Ermland“, sondern mit „Kommissar für Frauenburg“ zu übersetzen. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben hängen direkt mit den Folgen des Krieges zusammen.

ТНММ, N. Copernicus Warmiae Commissarius, S. 173, 174, 176.

*

Im Sommer des Jahres 1521 zahlte Nicolaus Copernicus während seiner Tätigkeit im Amt des Kommissars für Frauenburg 1½ Mark an den Domglöckner der Frauenburger Kathedrale für das letzte

Quartal des Rechnungsjahres 1521 (usque Martini). Die Quelle hat folgenden Wortlaut: 1522. *Ratio officii ecclesie Warmiensis perceptorum et expositorum ex commissione venerabilis domini custodis Mauricii Ferber per me Ioannem Tymmermann canonicum Warmiensem anno domini MDXXII ... Exposita ... Campanatori conducto post reditum domini N[icolai] ad ecclesiam pro quartali usque Martini anni preteriti mr. 1^{1/2}.*

RSt. Ratio officii, fol. 102.

1521, 1522

Zu Regest Nr. 245 und Nr. 246: Die Visitationstätigkeit des Copernicus in den Jahren 1521/22 muß wegen der Aufgaben, die ihn als *Warmiae commissarius* voll in Anspruch nahmen, angezweifelt werden.

1523

Unter dem Jahre 1523 darf ein weiteres Regest eingefügt werden. Am 13. Oktober nahm Nicolaus Copernicus in Heilsberg zusammen mit Mauritius Ferber, Achatius von der Trenck, Felix Reich und Paul Snopek eine Abbitte hoher bischöflicher Beamter entgegen, die nach dem Tode des Bischofs Fabian von Loßainen einer Delegation des ermländischen Kapitels als Interimsherrschaft den Gehorsam verweigert hatten. Der Wortlaut der Abbitte lautet nach dem von Tidemann Giese angefertigten Entwurf:

Abetrog der dyner. Wirdiger here, das jhenne czeit gescheen ist, so euer wiriden mit hern Lenhart Niderhof von Jorge Proyken ist vom schloß Heilsberg abegefurt, haben wir seiner berichtung nach anders nicht gemenet, den das her das billig hette furgenommen, des ursach uns dach nicht bewust, und sein also von im als unserm obern eingefurt, neben im wider euer wiriden dasjenigh zu thun, das dy czeit gescheen ist. Nachdem wir aber nu wissen, das er sich daran vorseen und wir uns durch eyn irthum an euer wiriden vorgriffen haben, bitten euer wiriden und och hern Niderhof: euer wiriden beide wollen uns und den, dy neben uns diß an euer wiriden geubet haben, dasselbig vorczeyen und vorgeben und wollen wy vor unser gonstige herrn sein. Actum in Heilsberg coram domino episcopo per Ottonem Trauswitz burgrabium in Wormdit, Jorg Elditer marscalcum et Ritgarbe Bartsteyner burgrabium in Heilszberg presentibus dominis Nicolao Coppernic et Achatio von der Trenck canonicis ac Felice cancellario et Paulo economo domini episcopi. Auf der Rückseite von anderer Hand: In caussa Proken.

StAG. OBA. Undatierte Stücke aus der Reglerungszeit des Hochmeisters Albrecht. Vgl. Regesta I, 3, Nr. 27763. — KOLBERG, Ermland im Kriege 1520, S. 545, Anm. 2.

1523, 1524

Das ermländische Kapitel läßt durch seinen Kanzler Nicolaus Copernicus dem Bischof Mauritius Ferber mitteilen, daß es dem nicht in Frauenburg residierenden neuen Dompropst Paul Plotowski gemäß den Kapitelsstatuten keine Einkünfte aus seiner Prébende zugestehen könne.

BISKUP, Nowe materiały, S. 40—42.

1524

Über die Tätigkeit des Nicolaus Copernicus im Amt des kapitularen Kanzlers im Jahre 1524 hat der Thorner Historiker Marian Biskup kürzlich eine Reihe unbekannter Quellen publiziert:

1. Am 23. März 1524 wandte sich das ermländische Kapitel durch seinen Kanzler Nicolaus Copernicus an Bischof Mauritius Ferber und erbat seinen Rat auf ein Schreiben des Bischofs von Samland Georg von Polenz zu den Störungen der Waffenstillstandsbedingungen durch Peter von Dohna, den Kommandanten der Deutschordensruppen in Braunsberg.

2. Am 29. März 1524 bat das ermländische Kapitel durch seinen Kanzler Nicolaus Copernicus den Rat der Stadt Danzig, dem Frauenburger Bürger Bartholomäus den Kauf von Korn, Salz und anderem Proviant zu gestatten.

3. Am 14. Mai 1524 übersandte das ermländische Kapitel durch seinen Kanzler Nicolaus Copernicus Bischof Mauritius Ferber die Korrespondenz des Kapitels mit dem Regenten des Deutschordenslandes Georg von Polenz über die Übergriffe des Deutschen Ordens auf ermländisches Territorium und bat um den Rat des Bischofs in dieser Sache.

4. In seinem Schreiben vom 6. Juni 1524 informierte das Kapitel durch seinen Kanzler Nicolaus Copernicus den ermländischen Bischof Mauritius Ferber über die Haltung der Regenten des Deutschordenslandes zu den strittigen Problemen, die der Legat des Deutschen Ordens Wolf von Heydeck dem Kapitel dargelegt habe.

5. Am 24. Juni 1524 ersuchte das Kapitel durch die Hand seines Kanzlers Nicolaus Copernicus den Rat der Stadt Danzig, dem Frauenburger Bürger Franz Sneider den Kauf von Korn und anderem Proviant zu erlauben.

BISKUP, Nowe materiały, S. 43, 44, 46, 50, 51, 52.

*

Am 15. September 1524 übergab Tidemann Giese einen Überschuß aus der *Ratio officii administrationis districtus Tolke* mit den Domherren Nicolaus Copernic und Johannes Tymmermann, *nunciis venerabilis capituli in Allenstein*.

HIPLER, Copernikus und Luther, S. 520, Anm. 99.

Da die Quelle zu Regest Nr. 271 bisher noch nicht gedruckt vorliegt, folgt hier der vollständige Text nach der Rechnung der von dem 1504 verstorbenen Domherrn Martin Achtisnicht gestifteten Domvikarie zur heiligen Dreifaltigkeit:

1524 September 15. [Allenstein]. *Notandum, quod, cum quondam dominus Baltazar Stockfisch ex proventibus huius vicarie annuatim reposuisset pecunias pro solutione residue summe debite heredibus Fabiani Tolk ex emptione quorundam mansorum in Wuszen [es handelt sich um 4 Hufen sowie Anteile an den beiden Krügen im Gutsdorf Wusen], ut in rationibus suprascriptis constat, idem dominus Baltasar anno 1521 ante obitum suum in castro Allensteyn reposuit ipsam pecuniam collectam, videlicet marcas 22½ solvendam heredibus eisdem uti supra. Quas marcas 22½ venerabile capitulum postea, videlicet anno 1524 die 15. Septembris per dominos Nicolaum Copernic et Joannem Tymerman ad ecclesiam perferre fecit tanquam hostiles et ad dominium tempore belli devolutas, quas et in alios usus exposuit; de his igitur ipsum capitulum respondebit. Die Eintragung stammt von der Hand des Domkustos Tidemann Giese. Von gleicher Hand, aber durch andere Tinte als späterer Zusatz erkennbar, folgt noch: *Has pecunias capitulum haberi voluit pro confiscatis tempore belli.**

EDA. Schld. T. 23.

1526, 1531

Laut Regest Nr. 279 und Nr. 323 nimmt Sikorski an, daß Nicolaus Copernicus und Tidemann Giese das Amt der kapitularischen Gesandten für ein ganzes Jahr bekleidet hätten. Soweit bisher zu ersehen, sind einzelne Domherren immer nur von Fall zu Fall mit Gesandtschaften betraut worden.

1526

Der Aufenthalt des Nicolaus Copernicus im Jahre 1526 in Danzig ist höchst unwahrscheinlich. Gerade am 20. August 1526, als er sich nach Birkenmajer in Danzig aufgehalten haben soll, ist Nicolaus Copernicus als Zeuge in Frauenburg genannt.

BIRKENMAJER, Mikołaj Kopernik, S. 574. — SCHMAUCH, Neue Funde, S. 91, Nr. 18.

1526, 1527

Auch am 31. Oktober 1526 und am 21. Januar 1527 ist der Aufenthalt des Copernicus in Frauenburg urkundlich belegt.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 91, Nr. 19, 20.

1528

Zu Regest Nr. 301: Nicolaus Copernicus hat an der Beratung einer gemeinsamen Landesordnung mit den Vertretern des Herzogtums Preußen am 6. Juli 1528 in Bartenstein nicht teilgenommen. Hier

verhandelten auf ermländischer Seite Tidemann Giese, Felix Reich, Georg Troske und Paul Snopek. Copernicus erscheint aber später in der Präambel der ausgehandelten Landesordnung, von der nicht mit Sicherheit feststeht, ob sie im Ermland Gesetzeskraft erlangte, weil von einer Besiegelung nichts bekannt ist.

WERMTER, S. 224, Anm. 3. — UNIVERSITÄTSBIBLIOTEKET UPPSALA. Handschriftenabteilung H 156, fol. 36.

1530

Im Jahre 1530 zahlte *doctor Nicolaus [Copernicus]* Gelder zurück, die die *pistoria* geliehen hatte. Der *magister pistoriae* hatte das Broteamt an der Kathedrale in Frauenburg zu verwalten.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 93, Nr. 21. — DERS., Kopernikus und der deutsche Osten, S. 240, 241.

1531, 1532

In den Jahren 1531 und 1532 waren der Domherr Nicolaus Copernicus und der Domkustos Tidemann Giese als *tutores mensae capituli* beauftragt, über die Gelder aus Verkauf und Kauf verschiedener kapitularischer Liegenschaften Rechnung zu legen.

BISKUP, Nowe materiały, S. 53—62.

1533

Zu dem Brief des Nicolaus Copernicus an Johannes Dantiscus vom 11. April 1533 aus Frauenburg (Nr. 345) hat Hans Schmauch wertvolle Hinweise auf den Verbleib des Originals gegeben. Bei der Abschrift des Briefes im Ossolineum in Lemberg befindet sich die Bemerkung: „A facsimile of this letter is to be seen in the Edinburgh Philosophical Journal No. 9. 1821. - The original letter is from the Library of Prince Czartoryski at Pulawy in Poland, who has distinguished himself by his immense collection of Polish antiquities.“

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 59, 60. — OSSOLINEUM LEMBERG. Foliant 546, fol. 234r, 234v (zitiert nach Notizen im Nachlaß Schmauch).

*

Die nur aus einer unzuverlässigen Quelle belegte lebhafteste Diskussion zwischen Nicolaus Copernicus, Peter Apian, Hieronymus Scala, Hieronymus Cardano und Gemma Frisius über eine ungewöhnliche Kometenbewegung im Jahre 1533 ist nicht zu lokalisieren (Nr. 348). Für Breslau spricht nicht mehr und nicht weniger als für Ingolstadt und Mailand. Robert Samulski erwähnt, daß Copernicus die Scholasterie des Kollegiatkapitels bei Heiligkreuz in Breslau besessen hat. Ausführlich handelt darüber Hans Schmauch.

SAMULSKI, S. 626, Anm. 2. — SCHMAUCH, Des Kopernikus Beziehungen zu Schlesien, S. 138—156.

In der am 8. November 1533 in Frauenburg geschlossenen Rechnung *pro officii horarum domine nostre*, die *Achatius de Trencka canonicus Warmienseis et administrator Allensteinensis* eigenhändig aufgezeichnet hat, ist vermerkt: *Pro officio predicatoris. Die 8. Novembris ex manibus venerabilium dominorum Tidemanni Gise et doctoris Nicolai [Copernici] ex pecuniis redemptis in solidis marcas 6.* Die Ortsangabe *in loco capitulari* steht fol. 10 v. Eine bessere Formulierung für Regest Nr. 349 könnte demnach lauten: *Achatius von der Trenck empfängt von Tidemann Giese und Nicolaus Copernicus 6 Mark für das Amt des Predigers ex pecuniis redemptis.*

*

Unter den im Jahre 1533 erwähnten *exposita in cameratu Heilbergensi pro camera domini reverendissimi [Mauricii Ferber]* werden 3 *scoti pro cassia fistula doctori Nicolao Coppernic* ausgegeben. Bei Nr. 350 muß die Arbeit von Max Holz angegeben werden. Vgl. Holz.

*

Das ans Ende des Jahres 1533 gesetzte Regest über die Darlegung des copernicanischen Systems durch den päpstlichen Sekretär Johann Albert Widmannstadt vor Papst Clemens VII. und seiner Umgebung in den Vatikanischen Gärten ist vielleicht besser im Sommer des Jahres 1533 einzugliedern. Für seinen Vortrag erhielt Widmannstadt vom Papst einen kostbaren Codex des Alexander Aphrodisias, den heute die Staatsbibliothek München aufbewahrt.

*

Im Jahre 1533 veröffentlichte Johannes Schöner zu Nürnberg sein *Opusculum geographicum*, in dem über die Frage, *an terra moveatur an quiescat*, disputiert wird.

HIPLER, Literaturgeschichte, S. 122, Anm. 82.

1534

Am Anfang des Jahres 1534 ist Nicolaus Copernicus in Frauenburg nachzuweisen. Er wirkt bei einem Beschluß mit, wonach dem Domherrn Albert Kyewski die vollen Einkünfte seiner Pfründe zuerkannt werden. Die gleichzeitige Eintragung von der Hand des Domherrn Felix Reich in den Kapitelsakten lautet:

Anno 1534 . . . Concessio integri corporis prebende domino Alberto Kyewski. Tertia Januarii presente preposito, custode, cantore, Nicolao [Coppernic], Alexandro et me Felice constitutum est, ut domino Alberto Kyewski ad petitionem reverendissimi domini episcopi Cracoviensis, patroni singularis huius ecclesie, imo tocius Prussie, et ob precipua studia et obsequia eiusdem domini Alberti, ut adhuc trien-

nio illi quemadmodum eciam domino preposito et Johanni Benedicti phisico regio concessum est, integrum prebende corpus daretur, eo quod tanti patroni petitio excludi non posset. Eo tamen pretextu non videbantur violari statuta, quod res cum eodem domino Alberto non esse integra, sed anteaquam statuta conderentur, ceptum esset ei pendi integrum corpus; et quia predictis dominis triennium prorogatum fuerit in aliud triennium, equum esse videbatur, ut similiter domino Kyewski tanquam bene merito prorogaretur. Visum tamen est pluribus ad excludendum malum exemplum, ne aliis similia postulandi et statuta recenter et solemniter condita violandi occasio prestaretur, alio nomine quam corporis petitam pecuniam dari utpote doni aut mercedis obsequiorum etc.

EDA. Acta capitularia, Bd. 2, fol. 161.

1536

Aus den bei Regest Nr. 373 angegebenen Quellen geht nicht hervor, daß es sich um ein Privilegium in Kilien handelt. Da die Urkunde bisher noch nicht publiziert ist, folgt hier der Wortlaut gemäß der gleichzeitigen Eintragung im amtlichen Privilegienbuch.

Nos Tidemannus Gise custos, Joannes Timmermann cantor, Nicolaus Coppernic ceterique canonici et capitulum ecclesiae Warmiense significamus quorum interest universis, quod, cum a multis retroactis annis argilla in usum latomie et fabrice ecclesie Warmiense in uno dumtaxat loco, videlicet quinque mansis bonorum Kiligein, quos vicarii eiusdem ecclesie prope Frawenburg obtinent, effossa esset et incessanter effoderetur ac propterea non parva pars agrorum deperisset et in sylvas paludes paulatim degeneraret adeo, quod eorum conductores pristinum censum dictis vicariis locatoribus ammodo solvere recusarent, nos indemnitati vicariorum eorundem tandem consulere volentes ipsis pro supradictis eorum quinque mansis in magna parte argille fossione proscissis, quos nostro capitulo cesserunt, alios quinque mansos etiam allodii Kiligein adhuc integros, quos nunc venerabilis dominus Alexander Sculteti confrater noster possidet, legitime permutationis contractu contulimus, assignavimus et cessimus ac casu vacationis adveniente cum omni jure, quo suos quinque mansos possederunt, ex nunc prout ex tunc presentibus conferimus, assignamus et cedimus, ita ut quamprimum vacaverint ipsorum corporalem realem et actualem possessionem ingredi eisque libere pro suo arbitrio uti possint, cum ea prerogativa ut a servitute fossionis argille immunes sint et liberi nisi imposterum in agris ab eis dimissis hoc est allodio latomie nulla argilla in usum laterum inveniri ammodo posset, tunc enim nobiscum et aliis agrorum possessoribus commune perferent sortis conditionem. Interea vero temporis anteaquam translatio et predicta possessionis apprehensio effectum sortita fuerit ipsique memoratos quinque pri-

ores mansos adhuc possederint eandem in ipsis quam antea permittent fieri argille fossionem. Atque ipsis conductoribus iuxta annihilatorum agrorum portionem censum annuum moderabuntur. In quorum fidem et testimonium praesentes litteras sigilli nostri maioris sub appensione iussimus et fecimus communiri. Datum in capitulo nostro die veneris duodecima mensis Mai anno domini 1536. Alexander Sculteti canonicus et cancellarius manu sua propria.

EDA. Privilegienbuch. Foliant C, fol. 18r.

1537

Bisher ist auch noch nicht die Quelle zu Regest Nr. 382 publiziert worden. Die Eintragung des Domherrn Felix Reich in den Kapitelsakten lautet:

Anno 1537 . . . Vicaria Sancti Barptolomei. Tertia Marcii date sunt ex loco capitulari a dominis custode, Nic[olao] Copper[nico] et me per Petrum puerum meum domino cantori postridie Melsacum profecturo de pecuniis vicarie Sancti Barptolomei marche, ut apparebat ex chartis, nonaginta due leves cum aliquot grossis prohibitis, ut eas domino administratori Allensteinensi illuc venturo traderet in arcem Allensteinensem reponendas.

EDA. Acta capitularia Bd. 2, fol. 170v.

*

Zur Nr. 383 war die Quelle unbekannt, aus der Stanisław Flis die Nachricht über die Tätigkeit des Nicolaus Copernicus im Zusammenhang mit der Krankheit des ermländischen Domkantors Johannes Timmermann geschöpft hat. Es kann sich dabei nur um einen Fund von Hans Schmauch handeln.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 65, 66 und 94, Nr. 23.

*

Zur Nr. 385, die die Tätigkeit des Nicolaus Copernicus und des Felix Reich als *executores* nach dem Tode des am 1. Juli 1537 in Heilsberg verstorbenen Bischofs Mauritius Ferber zum Inhalt hat, mag ein Auszug aus einer gleichzeitigen Abschrift aus dem *Inventarium post mortem reverendissimi domini Mauricii episcopi conscriptum* gesetzt werden. Es heißt dort: *Hanc suprascriptam pecuniam omnem perceperunt et secum ad ecclesiam Warmiensem abduxerunt venerabiles domini doctor Nicolaus Copernic et Felix Reich pro executione testamenti predicti.*

StAG. HBA C, Nr. 1a.

*

Drei Briefe aus dem Jahre 1537 weisen Nicolaus Copernicus nach dem Tod des ermländischen Bischofs Mauritius Ferber († 1. 7. 1537)

zusammen mit dem Domherrn Felix Reich im Amt des *nuntius capitularis* aus:

1. Am 10. Juli 1537 berichtete Felix Reich aus Frauenburg dem Kulmer Bischof Johannes Dantiscus über den Tod des in Heilsberg verstorbenen Bischofs Mauritius. Die ärztliche Kunst seines Konfraters Copernicus sei zu spät bemüht worden, der Bischof sei bei der Ankunft des Copernicus in Heilsberg schon tot gewesen. Anders als bei der Sedisvakanz nach dem Tode des Bischofs Fabian von Loßainen im Jahre 1523 habe diesmal am bischöflichen Hofe große Ordnung geherrscht. Zusammen mit Nicolaus Copernicus habe er das *Inventarium* aufgestellt und den toten Bischof zur Kathedrale nach Frauenburg begleitet. Der Kantor Johannes Timmermann sei zum Administrator des Bistums bestellt worden. Der bischöfliche Ökonom, der Kanzler, der Kammerdiener und der Chefkoch beabsichtigten, aus dem Dienst zu scheiden.

2. Der bischöfliche Kanzler Nicolaus Humann schrieb am 22. Juli 1537 aus Heilsberg an den künftigen Bischof von Ermland Johannes Dantiscus, er wolle das Kanzleramt, das er seit 37 Jahren führe, aus schwerwiegenden Gründen nicht länger als bis Martini (11. November) verwalten, wie er es dem ermländischen Kapitel, das jetzt das Bistum leite, *per nuncios suos videlicet dominos doctorem Nicolaum Coppernic et Felicem Reich*, vorgetragen hat. Falls das Kapitel seinen Wunsch nicht übermittelt habe, hole er das rechtzeitig nach. Dantiscus möge das Kanzleramt in Heilsberg recht bald neu besetzen.

3. Die dritte Erwähnung des Copernicus als *nuntius capitularis* befindet sich in einem Brief von Johannes Timmermann, dem vom Kapitel eingesetzten Bistumsadministrator während der Zeit der Sedisvakanz, an Johannes Dantiscus *episcopus Culmensis et postulated Warmiensis*. Er schrieb am 23. Oktober 1537 aus Heilsberg, der Burggraf von Rößel *Georgius Pischinski ex dicione regis oriundus* und der Burggraf von Seeburg *Timotheus Buchses ex dicione illustrissimi domini ducis in Prussia oriundus*, Marschall des verstorbenen Bischofs Ferber, trügen sich mit der Absicht zu heiraten, weshalb ihre Ämter nächstens neu zu besetzen seien. Wenn auch schon der verstorbene Bischof ihnen die Entbindung von den Ämtern versprochen habe und die Einlösung des Versprechens *per nuncios capitulares dominos doctorem Nicolaum Coppernicum et Felicem Reich hic conscribentes relicta defuncti domini* unmißverständlich zugesagt sei, möchte er doch nichts ohne Zustimmung des zukünftigen ermländischen Bischofs anordnen, selbst wenn dem ermländischen Kapitel die volle Jurisdiktion bis zum Zeitpunkt der Bestätigung des neuen Bischofs zustehe. Wunschgemäß habe er mit dem Kanzler Nicolaus Humann und dem Ökonom Paul Snopek wegen ihrer plötzlichen Rücktrittsabsichten gesprochen und sie gebeten, wenigstens

noch ein Jahr im Amt zu bleiben. Aber ohne Erfolg. Die *nuncii capitulares domini doctor Nicolaus et Felix supramemorati* hätten ihnen versichert, ihnen stände es frei zu gehen, wenn sie nicht länger bleiben könnten oder wollten. So hätten sie beschlossen, gemeinsam aus dem Dienst zu scheiden. Sie bäten ergebenst um Verständnis für ihre Entscheidung. Der Ökonom werde bis zur Ankunft des Bischofs bleiben. Der Kanzler, der zugleich Dekan in Guttstadt sei, werde bis zu Martini seinen Posten in Heilsberg verlassen und nach Guttstadt gehen. Er erbierte sich aber, jederzeit zur Information des neuen Bischofs bereit zu stehen.

(1) BISKUP, Nowe materiały, S. 62—64.

(2) EDA. Foliant D, Nr. 4, fol. 131.

(3) Ebd. Nr. 67, fol. 88.

*

Die Tätigkeit des Nicolaus Copernicus in den Ämtern der *mortuaria et assistentia munitionis* in den Jahren 1537/38 ist aus den Acta capitularia belegt. Bisläng liegen darüber nur Kurzregesten vor. Der Kontext gibt ein gutes Bild über mehrere Kapitelsämter, die jährlich auf der Sitzung zu *Omnium Sanctorum* verteilt wurden: *Anno 1537 . . . Novembris 9 [Am Rande: 8. Novembris]. Pridie eiusdem diei facta est officialium electio: Decano obtigit officium horarum domine, cantori administracio Frauenburgensis et pistoria, Nicolao mortuaria et assistentia munitionis, Alexandro administracio Melsacensis et fabrica cum latomia, ita ut huic officio deinceps coniuncta sit munitio principalis, sed adhibito collega, mihi Felici administracio Tolkemitensis, officium cancellarie, hospitalis et conservatorie vicariam.* Aufzeichnung von der Hand des Felix Reich.

EDA. Acta capitularia Bd. 2, fol. 171v.

1538

Kaum war Johannes Dantiscus Bischof von Ermland geworden, erkrankte er in seiner Residenz in Heilsberg, und Nicolaus Copernicus wurde an sein Krankenlager gerufen. Außer den über diesen Krankheitsfall von Franz Hipler und Leopold Prowe publizierten Quellen konnte Hans Schmauch weitere Quellen erschließen. Danach weilte Nicolaus Copernicus bis zum 15. April 1538 am Krankenlager des Johannes Dantiscus und kehrte dann mit einem von Dantiscus an Tidemann Giese gerichteten Brief nach Frauenburg zurück. Hier-nach ist Regest Nr. 413 zu berichtigen, weitere Regesten sind einzu-richten.

HIPLER, Kopernikus und Luther, S. 519, Anm. 97. — PROWE I, 2, S. 300. — SCHMAUCH, Neue Funde, S. 66, 67 und 94, 95, 96, Nr. 24, 25.

In einem Brief vom 23. April 1538 an Alexander Sculteti, den Kanzler des Kapitels, läßt der ermländische Domherr Dietrich von Rheden dem Nicolaus Copernicus Grüße aus Rom ausrichten.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 68, 96, 97, Nr. 26.

*

Regest Nr. 420 spricht von den Vorbereitungen der Bischofsweihe des Johannes Dantiscus. Im Sommer 1538 wurde jedoch nicht dessen Bischofsweihe, sondern die des Tidemann Giese vorbereitet. Johannes Dantiscus war schon seit 1530 Bischof von Kulm; bei der Übernahme des ermländischen Bischofsamtes erübrigte sich somit seine Konsekration.

*

Am 4. August 1538 wendet sich Johannes Dantiscus erneut wegen der Vorbereitungen zur Bischofsweihe an Tidemann Giese. Er schreibt ihm, daß Nicolaus Copernicus und Felix Reich, die unlängst bei ihm in Heilsberg gewesen seien, der Konsekration in der Frauenburger Kathedrale widerrieten.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 67 und 97, 98, Nr. 27.

*

Am 22. November 1538 vermachet der Frauenburger Domkustos Felix Reich seinem Konfrater Copernicus testamentarisch *diversa opera Chrysostomi et Athanasii Erasmo interprete* vor dem Kapitelsnotar Hieronimus Mefleisch in Frauenburg. Der Copernicus betreffende Text hat folgenden Wortlaut: *Ego Felix Reich custos et canonicus ecclesie Warmienseis . . . testamentum sive ultimam meam voluntatem hanc esse volo et adimpleri cupio . . . Venerabili domino Nicolao Coppernic canonico huius ecclesie, Davidenses IIII, Dioscoridem, quem vivus in potestatem eius tradidi, diversa opera Chrysostomi et Athanasii Erasmo interprete in unum codicem compacta . . . Actum in edibus meis apud predictam ecclesiam Warmiensem vigesima secunda Novembris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo octavo.*

StAG. EM 31 e Nr. 179. — BRACHVOGEL, Koppernikus und Aristarch, S. 750, 751, Anm. 14. — SITZUNGSBERICHTE 1932, S. 946.

1539, nicht 1538

Die Nr. 412 ist dem Jahre 1539 zuzuordnen. Der Brief des ermländischen Domkapitels von der Hand des Nicolaus Copernicus an Bischof Johannes Dantiscus ist vom 17. März 1539 datiert. Das falsche Datum hat sich durch die Warschauer Ausgabe der Schriften des Copernicus von 1854 eingeschlichen.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 59.

1539

Bei Regest Nr. 435 ist eine kleine Korrektur angebracht: Am 6. März *anno domini 1539 post obitum bone memorie Felicis Reich custodis et canonici* notiert Nicolaus Copernicus *subrogatus* im Rechnungsbuch der Domvikarie zur Heiligen Dreifaltigkeit nicht 5, sonder 54 Schilling.

*

Ein Brief des Palatins von Pomerellen, Georg von Konopath, an Johannes Dantiscus vom 20. April 1539 enthält Nachrichten über Nicolaus Copernicus und das durch den Tod des Felix Reich freigewordene ermländische Kanonikat. Der Text heißt: *Reverendissime ac gratiose domine, non eandem lateat literas per egregium et venerabilem dominum Nicolaum Coperk iurium doctorem et canonicum Varmiensem scriptas mihi que alatas me accepisse, ex quibus adamussim cognovi illius [. . .] filio meo Raphaeli canonicatus et prebende ecclesie Varmiensis possessionem (que per obitum bonae memoriae Felicis Reych vacabant) duce deo obtinuisse, idque saltem superest, ut capiat corporalem possessionem. In quam, si quid illi, quod absit, sinistri contigerit, reverendissimam paternitatem vestram obsequentissime rogo (intellexi enim semper eandem rebus meis et filii mei ex speciali gracia sua favere, eandem et spei anchoram conspicimus) dignetur eodem et gratia et favore postremo et auxilio adesse. Ego ecuntra omni ac indefessa conservandi promptitudine operam navabo quibusvis vestre reverendissime paternitatis votis officiose inservire ac complacere . . . In Swecz 20^{ma} Aprilis anno 1539. Georgius de Conopath palatinus Pomeraniae et capitaneus Swecensis.*

EDA. Foliant D, Nr. 68, fol. 241, 242.

1540

Unter den Regesten des Jahres 1540 findet sich bei Nr. 454 ein Datierungsfehler. Andreas Aurifaber schickte die Leseprobe aus des Rheticus *Narratio prima* am 16. *Calend. Martii*, das ist der 14. Februar, an Philipp Melanchthon in Wittenberg.

*

Da die Quelle zu Regest Nr. 467 bei Franz Hipler nur in einem unvollständigen Regest veröffentlicht ist, soll hier die volle Eintragung in den Kapitelsakten folgen: *Anno eodem [1540] 3. Decembris insinuata est venerabili capitulo per venerabilem dominum doctorem Nicolaum [Coppernic] optio curie reverendissimi domini episcopi Culmensis [d. i. Tidemann Giese] tam intra quam extra muros pro venerabili domino decano, que iam ante per venerabilem dominum decanum Leonhardum Nidderhoff personaliter optata.*

HIPLER, *Spicilegium*, S. 288. — EDA. *Acta capitularia*, Bd. 2, fol. 11.

Dem Jahre 1540 könnte ein weiteres Regest beigegeben werden. Franz Hipler berichtet, daß Nicolaus Humann, der Kanzler mehrerer ermländischer Bischöfe, in diesem Jahr die von Copernicus im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Heilsberg angefertigte Tabelle der Sonnenaufgangs- und -untergangszeiten in das älteste ermländische Brevier von 1494 der Pfarrbibliothek zu Allenstein eingetragen hat.

HIPLER, Eine Tabelle, S. 10,11.

1541

Bei den Regesten Nr. 491, Nr. 492 und Nr. 493 ist eine Neubearbeitung nach Eugen Brachvogel notwendig. Der von Ludwik Antoni Birkenmajer als Brief des Rainer Gemma Frisius an Johannes Dantiscus deklarierte Text ist in Wirklichkeit ein Auszug aus einem Brief des Cornelius Scepperus an Johannes Dantiscus vom 15. Juli 1541 aus Brüssel. Jeremi Wasiutyński gibt in seinem Werk zwar keinen Quellennachweis, muß aber den Fehler Birkenmajers gekannt und nach dem Volumen D 70 im Ermländischen Diözesanarchiv zitiert haben.

BRACHVOGEL, N. Koppernikus im neueren Schrifttum, S. 40. — BIRKENMAJER, Stromata, S. 266, 267, 268. — WASIUTYŃSKI, S. 464, 465.

1542

Die Mitteilung des Albert Caprinus an Samuel Maciejowski, Bischof von Plock, über die mathematischen Studien des Nicolaus Copernicus in Krakau (Regest Nr. 512) entnahm Jeremi Wasiutyński der Warschauer Ausgabe von 1854, S. 642. Danach zitiert Franz Hipler: *Ex hoc enim gymnasio [d. i. die Universität Krakau] multi mathemata hauserunt, qui in Germania magna cum laude et emolumento studiorum eadem profitentur, quorum honoris gratia nomino Nicolaum Copernicum, canonicum Varmiensem, qui huius urbis olim hospitio usus erat et haec, quae scripsit in rebus mathematicis admiranda, plura etiam edenda instituit, ex hac nostra universitate ceu ex fonte primum accepit. Id, quod ipse non solum non diffitetur (benignum esse et plenum ingenui pudoris, iudicio Pliniano existimans, profiteri per quos profeceris), verum hoc, quidquid est, totum nostrae fert acceptum academiae.*

WASIUTYŃSKI, S. 482. — HIPLER, Koppernikus und Luther, S. 491, Anm. 33.

*

Aus einem Brief des Allensteiner Administrators Achatius von der Trenck an Bischof Johannes Dantiscus vom 3. Oktober 1542 geht hervor, daß Nicolaus Copernicus Prokurator des im Studium weilenden Domherrn Alexander von Suchten war. Als solcher vertrat er dessen Interessen im Frauenburger Domkapitel.

SCHMAUCH, Neue Funde, S. 68, 98, 99, Nr. 28.

1545

Im Oktober 1545 dedizierte Alexander Sculteti dem Kardinal Farnese in Rom seine *Chronographie*. In diesem Werk heißen auf Seite 165 *John Fisher, Thomas Morus und Nicolaus Copernicus canonicus Varmiensis clari viri*.

HIPLER, Rezension Prowe, Sp. 205, 206. — DERS., Literaturgeschichte, S. 147, Anm. 129.

1580, 1581

Aus der Zeit nach dem Tode des Nicolaus Copernicus gibt es eine Reihe weiterer Zeugnisse über dessen Leben und Tätigkeit im Erm-land. Es darf wohl erwogen werden, ob die Feststellung von Kaspar Peucer, des Schwiegersohns von Melanchthon, Nicolaus Copernicus sei schon im Jahre 1525 hochberühmt gewesen, in eine Copernicus-Chronologie gehört. Sicherlich dürfen aber die Bemühungen von Bischof und Domkapitel um ein würdiges Grabdenkmal für Copernicus nicht fehlen. Bischof Martin Kromer weist in einem Schreiben vom 21. November 1580 darauf hin, wie unwürdig es sei, daß Copernicus noch immer am Ort seiner Wirksamkeit eines Denkmals entbehre; wie vordem während seines Lebens sei er auch jetzt eine Zierde nicht nur für die ermländische Kirche, sondern für ganz Preußen, sein Vaterland. Im folgenden Jahre schmückte Kromer das unscheinbare Grab im Frauenburger Dom mit einer Gedenktafel: *Praestanti astronomiae instauratori, dem großen Astronomen und Erneuerer der astronomischen Wissenschaft!*

Literaturverzeichnis

- FRANZ BECKMANN, Zur Geschichte des kopernikanischen Systems. In: ZGAE 2 (1863), S. 227—267, 320—358, 659—669.
- LUDWIK ANTONI BIRKENMAJER, Mikołaj Kopernik. Kraków 1900.
- DERS., Stromata Copernicana. Kraków 1924.
- MARIAN BISKUP, List kapituły Warmińskiej do króla Zygmunta I napisane własnoręcznie przez Mikołaja Kopernika w Olsztynie w 1520 roku. In: KOMUNIKATY MAZURSKO-WARMINSKIE. Heft 108 (1970), S. 307—314.
- DERS., Nowe materiały do działalności publicznej Mikołaja Kopernika z lat 1512—1537. Warszawa 1971.
- EUGEN BRACHVOGEL, Nikolaus Kopperrnikus im neueren Schrifttum. In: ALTPREUSSISCHE FORSCHUNGEN Jg. 1925, Heft 2, S. 5—46.
- DERS., Zur Kopperrnikusforschung. In: ZGAE 23 (1929), S. 795—803.
- DERS., Zur Kopperrnikusforschung. In: ZGAE 25 (1935), S. 237—246.
- DERS., Rezension: Ludwik Antoni Birkenmajer, Mikołaj Kopernik jako uczoney, twórca i obywatel. In: ZGAE 25 (1935), S. 548—555.
- DERS., Nikolaus Kopperrnikus und Aristarch von Samos. In: ZGAE 25 (1935), S. 697—767.

- DERS., Des Copernicus Dienst im Dom zu Frauenburg. In: ZGAE 27 (1942), S. 568—591.
- JAN DMOCHOWSKI, Mikołaja Kopernika rozprawy o monecie i inne pisma ekonomiczne. Warszawa 1923.
- FRANZ HIPLER, Nikolaus Kopernikus und Martin Luther. In: ZGAE 4 (1869), S. 475—549.
- DERS., Abriss der ermländischen Literaturgeschichte. (BIBLIOTHECA WARMIENSIS. Bd. 1. MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 4) Braunsberg/Leipzig 1872.
- DERS., Spicilegium Copernicanum. (BIBLIOTHECA WARMIENSIS. Bd. 1. MONUMENTA HISTORIAE WARMIENSIS. Bd. 4) Braunsberg 1873.
- DERS., Rezension: Leopold Prowe, Nicolaus Copernicus. In: LITERARISCHE RUNDSCHAU FÜR DAS KATHOLISCHE DEUTSCHLAND 10 (1884), Spalte 174—178, 206—210.
- DERS., Eine Tabelle zur Bestimmung des Anfanges der kirchlichen Vesperzeit in Ermland von Nicolaus Copernicus. In: PASTORALBLATT FÜR DIE DIOZESE ERMLAND 16 (1894), S. 10—11.
- MAX HOLZ, Pro cassia fistula Nicolao Koppernic. In: ZGAE 25 (1935), S. 233—237.
- JOSEPH KOLBERG, Das älteste Rechnungsbuch des ermländischen Domkapitels. In: ZGAE 19 (1916), S. 817—821.
- DERS., Ermland im Kriege des Jahres 1520. In: ZGAE 15 (1905), S. 209—390, 481—578.
- ADOLF MÜLLER, Nicolaus Copernicus, der Altmeister der neueren Astronomie. Freiburg/Br. 1898.
- IGNACY POLKOWSKI, Kopernikijana. T. 3. Gniezno 1875.
- LEOPOLD PROWE, Zur Biographie von Nicolaus Copernicus. Thorn 1853.
- DERS., Nicolaus Copernicus. Bd. 1, Teil 1. Berlin 1883. Teil 2. Berlin 1884.
- Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198—1525. Teil I: Index tabularii Ordinis S. Mariae Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv. Bd. 3: 1511—1525, bearb. von WALTER HUBATSCH. [Im Druck.]
- ROBERT SAMULSKI, Zu den Beziehungen zwischen Ermland und Schlesien. In: ZGAE 26 (1938), S. 620—628.
- HANS SCHMAUCH, Zur Kopernikusforschung. In: ZGAE 24 (1932), S. 439—460.
- DERS., Eine Originalhandfeste für Petersdorf bei Guttstadt. In: UNSERE ERMLÄNDISCHE HEIMAT 14 (1934), Nr. 9.
- DERS., Neues zur Copernicusforschung. In: ZGAE 26 (1938), S. 638—653.
- DERS., Nikolaus Kopernikus und der deutsche Osten. In: FRITZ KUBACH (Hrsg.), Nikolaus Kopernikus. München/Berlin 1943, S. 233—256.
- DERS., Nikolaus Kopernikus' deutsche Art und Abstammung. Ebd. S. 61—95.
- DERS., Neue Funde zum Lebenslauf des Copernicus. In: ZGAE 28 (1943), S. 53—99.
- DERS., Des Copernikus Beziehungen zu Schlesien. In: ARCHIV FÜR SCHLESISCHE KIRCHENGESCHICHTE 13 (1955), S. 138—156.
- LINO SIGHINOLFI, Domenico Maria Novara e Nicolò Copernico allo studio di Bologna. (= Studi e memorie per la storia dell' università di Bologna. Bd. 5). Bologna 1920.
- SITZUNGSBERICHTE des Historischen Vereins für Ermland 1932. In: ZGAE 24 (1932), S. 945—952.
- SITZUNGSBERICHTE des Historischen Vereins für Ermland 1934. In: ZGAE 25 (1935), S. 560—566.

WERNER THIMM, Rezension: Marian Biskup, Mikołaja Kopernika lokacje łańców opuszczonych. In: ZGAE 34 (1970), S. 54—58.

DERS., Nicolaus Copernicus Warmiae Commissarius. In: ZGAE 35 (1971), S. 171—179.

JEREMI WASIUTYNSKI, Kopernik twórca nowego nieba. Warszawa 1938.

ERNST MANFRED WERMTER, Herzog Albrecht von Preußen und die Bischöfe von Ermland 1525—1568. In: ZGAE 29 (1960), S. 198—311.

Abkürzungen

EDA	Ermländisches Diözesanarchiv (Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie) [zitiert nach Abschriften und Kopien aus dem Nachlaß Schmauch]
RSt	Riksarkivet Stockholm
StAG	Staatliches Archivlager Göttingen. Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Staatsarchiv Königsberg.
	EM Etatsministerium
	HBA Herzogliches Briefarchiv
	OBA Ordensbriefarchiv

Na temat chronologii Kopernikowskiej Jerzego Sikorskiego

Streszczenie

W badaniach naukowych nad Kopernikiem to rejestrowe zestawienie dowodów dokumentalnych i wyników badań naukowych na temat życia i działalności wielkiego astronoma Mikołaja Kopernika w przyszłości prawdopodobnie będzie służyło jako dzieło podręczne. Dlatego wydawcy tego czasopisma uznali za konieczne, dzieło Sikorskiego poddać nie tylko zwykłej recenzji, lecz krytycznej ocenie, która jednocześnie jest uzupełnieniem chronologii. Poszczególne uwagi, sprostowania i dopełnienia opierają się na źródłach, które w Chronologii Sikorskiego albo nie zostały uwzględnione albo nie mogły być jeszcze uwzględnione.

U. F.

On the Copernicus Chronology by Jerzy Sikorski

Summary

This compilation of extracts of documentary material and scientific results of the research into the life and writings of Nicholas Copernicus is likely to serve as a reference book in any further research. That is why the editors of this magazine regarded it necessary not only to have Sikorski's chronology reviewed but also to give it a critical evaluation, which is an expansion of the chronology itself. The various annotations, corrections, and additions are based on source-material Sikorski had either ignored or which had not been available to him.

H. B.

Anzeigen

Karol Górski, L'Ordine teutonico. Alle origini dello stato prussiano. XVI und 287 S., 19 Abb., 5 Karten. Turin: Einaudi 1971 (s. frühere Bände).

Der Thorner Historiker Karol Górski hat für den italienischen Verlag Einaudi eine Geschichte des Deutschen Ordens von den Anfängen bis zur Gründung des Herzogtums Preußen geschrieben. Das Buch ist kein wissenschaftliches Handbuch, es will als anschauliche Darstellung gelesen werden. Immer wieder sind farbige Schilderungen eingeschoben, dramatische Höhepunkte, wie die Schlacht bei Tannenberg oder die Belehnung Herzog Albrechts, werden darstellerisch betont, und der Leser wird keine Mühe haben, durch das Buch hindurchzufinden. Darüber hinaus verdient es als wissenschaftliches Werk Beachtung. Es ist die Darstellung eines bekannten polnischen Wissenschaftlers, der viele Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Ordens und Westpreußens verfaßt und der außerdem bereits früher ein Buch über den Staat des Deutschen Ordens veröffentlicht hat (1946).

An der Geschichte des Deutschen Ordens haben sich nationale und nationalistische Gefühle von Deutschen und Polen erregt. Der Orden ist zum blitzenden Monument heroisiert worden, und man hat aus ihm das Konzentrat des allzeit grausamen Feindes und Unterdrückers destilliert. Für beide Völker hat ihr Bild von der Deutschordensgeschichte wiederum Geschichte gemacht. Und noch immer ist es für beide Seiten schwer, dem Schatten einer dieser Betrachtungsweisen zu entkommen. Was scheint heute einem polnischen Historiker an der Geschichte dieses Ordens für eine Leserschaft bedeutsam zu sein, deren nationale Vergangenheit hiervon kaum berührt wurde?

Es ist dies vor allem der Staat des Deutschen Ordens in Preußen. Das wird bereits aus der Einleitung deutlich, in der Górski Eigenheiten monastischer Staatsbildungen herauszuarbeiten versucht. Der Staat des Deutschen Ordens und das Land, das er umfaßte, sind Hauptgegenstand des Buches und sind es über die reine Ordensgeschichte hinaus. So sind allein zwei Abschnitte des Buches der Vorgeschichte des Preußenlandes bis zum Eintreffen des Deutschen Ordens gewidmet, und die Schilderung der inneren Verhältnisse des Landes im 15. Jahrhundert legt ihr Gewicht mehr auf die Geschichte des Bundes als des Ordens. Knapper als die Geschichte des Preußenlandes verfolgt Górski die Geschichte des livländischen Ordenszwei-

ges. Auch hier ist die Geschichte des ganzen Landes sehr stark einbezogen. Der weitere Bereich der Ordensgeschichte bleibt auf eine Darstellung der Frühzeit bis zur Verlegung des Hochmeistersitzes nach der Marienburg und auf einen abschließenden Überblick über die Balleien in Deutschland beschränkt. Selbst der Konflikt des Hochmeisters mit dem Deutschmeister im 15. Jahrhundert ist verhältnismäßig knapp behandelt, der Gegenspieler Rusdorfs, Eberhard von Saunsheim, tritt namentlich nicht in Erscheinung. Der politische Einfluß des deutschen Ordenszweiges etwa unter Ludwig dem Bayern findet keine Beachtung. Górski schreibt ganz überwiegend politische Geschichte. Dazu hat er aber in die Darstellung des 14. Jahrhunderts einen Überblick über die Kolonisation Preußens, den Aufbau des Deutschen Ordens, die Verwaltung und inneren Verhältnisse Preußens im 14. Jahrhundert, den Handel des Deutschen Ordens und die Kunst und Kultur im Preußenland eingeschoben (S. 99-129).

Zeitlich dominiert das 15. und beginnende 16. Jahrhundert. Dieser Periode sind über 100 der insgesamt 288 Seiten der Darstellung gewidmet. Es ist dies die Zeit, die quellenmäßig am besten belegt ist, wo außen- und innenpolitische Vorgänge von Station zu Station zu verfolgen sind. Das 15. Jahrhundert ist zudem Schwerpunkt der polnischen wie der deutschen Forschung gewesen. Eine Art Mitte des Buches bildet die Schilderung der Schlacht bei Tannenberg, deren historisches Gewicht durch eine breite Darstellung betont wird. Mit dieser Epoche beginnt die lange Zeit des Niedergangs der Deutschordensherrschaft, ihres Zusammenbruchs im Dreizehnjährigen Krieg und ihrer stufenweisen Ablösung unter Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg. Górski konzentriert seine Darstellung vor allem auf die teils kriegerischen, teils juristischen Auseinandersetzungen mit Polen und auf die Entstehung und Entwicklung des Preußischen Bundes als weiterem Gegenspieler des Ordens. Es ist das Bild der Agonie der Herrschaft einer Korporation, die unfähig war, sich zu erneuern und sich veränderten Verhältnissen anzupassen. Górski zeigt, wie schließlich der Reststaat von außen her, vor allem unter der Regierung Friedrichs von Sachsen, durch Übernahme landesherrlicher Elemente erneuert, wie er aber auch mehr und mehr Objekt dynastischer Erwägungen wurde und sich die Umwandlung in ein Herzogtum unter den beiden letzten Hochmeistern allmählich anbahnte. Es ist ein ausgewogener Bericht über diese Zeit, und ein deutscher Historiker würde vielleicht einiges anders akzentuieren, er würde das Bild dieser Periode kaum in leuchtenderen Farben malen - sieht man von der Gestalt eines Heinrich von Plauen ab, die aber von deutscher Seite meist viel zu strahlend gesehen wird.

Das 15. und 16. Jahrhundert ist allerdings auch nicht die Zeit, aus der das deutsche Bild von der Ordensgeschichte sein Licht bezog, und auch der zeitgenössische Ruhm des Ordens gehört in die Zeit

davor. Für Górski ist auch in dieser Zeit keine Helligkeit, das Bild des Ordens wirkt düster. Sein geistlicher Charakter scheint ihm überdeckt von politischen Interessen und der kriegerischen Komponente des Ritterordens. Hermann von Salza, „il vero fondatore dell' Ordine teutonico“ handelte als Politiker (uomo politico), nicht als Mönch (religioso). Durch ihn wurde das politische Element im Orden vorherrschend (S. 22), und dieses überwog dann endgültig seit der Verlegung des Hochmeistersitzes nach der Marienburg, vor allem aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mit der Eroberung Pommerellens handelte der Orden darüber hinaus gegen seine geistlichen Grundlagen und Ziele. Versuche einer geistlichen Reform durch Karl von Trier stießen auf innere Widerstände. Die einzelnen Ordensbrüder waren vor allem Soldaten (grandi soldati ma monaci molto scadenti, S. 112), das eigentlich geistliche Leben im Orden ärmlich, notwendige Reformen scheiterten an der weltlichen Inanspruchnahme. Namentlich bei der Schilderung der Eroberung Preußens und Livlands wird die Grausamkeit und Härte der Ordensritter betont. Im Falle Livlands ist Górski überzeugt, daß auch eine friedliche Mission ohne Ausschreitungen und Verbrechen möglich gewesen wäre, allerdings bei der auf alten Traditionen beruhenden kriegerischen Einstellung germanischer Völker schwer durchzusetzen. Die Schwertbrüder haben für ihn die Entstehung von einheimischen christlichen Staaten verhindert (S. 48). Entsprechend positiv ist der päpstliche Legat Balduin von Alna bewertet. An Privilegien - wie Preußisches Urkundenbuch I, 2, Nr. 24, 25 und vor allem Nr. 54 - zeigt Górski, wie wenig wählerisch man bei der Aufnahme in den Orden vorging (S. 62). Die erzählenden Partien bringen immer wieder Beispiele der Grausamkeit der Ordensritter. Im Vordergrund der Bemühungen des Ordens stand die Unterwerfung der Heiden, nicht ihre Bekehrung. Bei aller Düsterei ist aber die Sicht nicht undifferenziert. So werden neben den Kriegsreisen des Ordens durchaus auch die Verwüstungszüge der Litauer referiert (z. B. S. 73 f., 83); auch auf den defensiven Charakter einzelner Ordensunternehmen wird hingewiesen. Die Leistung der Kolonisation Ostpreußens findet eine ausführende Würdigung, und auch die Verwaltung des Landes im 14. Jahrhundert wird differenziert und bis in die Kleinstruktur hinein geschildert. Die vielberufene Blütezeit des Ordens unter Winrich von Kniprode relativiert Górski, indem er sie in den Zusammenhang einer allgemeinen Blüte der Länder des östlichen Mitteleuropas in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stellt, an der der Hochmeister nur wenig eigenes Verdienst trug. Górski sieht ihn als kriegerischen und intriganten Politiker. Sehr viel positiver beurteilt er Konrad von Jungingen, „un uomo di carattere pacifico“ (S. 145), wie er auch bei der Schilderung des 15. Jahrhunderts Hochmeister wie Konrad von Erlichshausen und Friedrich von Sachsen hervor-

hebt. Eine sehr ausführliche und seiner politischen Bedeutung angemessene Würdigung erfährt Hermann von Salza. Die Charakterisierung und knappe Schilderung der führenden Persönlichkeiten des Ordens, aber auch seiner Gegner, gehören zu den Elementen, welche die Darstellung lebendig machen. In dem Abschnitt über die Kultur des Ordenslandes, der sehr stark auch die städtische, vom Orden unabhängige Kunst berücksichtigt, werden als eigene architektonische Leistung des Ordens die Ordensburgen hervorgehoben. Vor allem die Marienburg wird ausführlich gewürdigt (S. 124 f.) - mit ihr hat sich Górski in seiner Geschichte Marienburgs bereits früher eingehend beschäftigt. An literarischen Zeugnissen hebt Górski vor allem die historiographischen Werke und eine Reihe von Übersetzungen hervor (hier wäre die Prophetenübersetzung des Claus Cranc zu ergänzen, die das Schwergewicht zugunsten der Mitte des 14. Jahrhunderts verschiebt).

Das Buch Górskis breitet eine Fülle historischer Fakten vor dem Leser aus. Es ist in vielem aber auch ein Abbild dessen, was von der Ordensgeschichte auf deutscher und polnischer Seite erforscht worden ist. Górski beachtet die Forschung beider Länder, wie schon aus der ausgewogenen Literaturübersicht deutlich wird, wie man aber auch im Text immer wieder erkennt. Diese Forschung hat manches intensiv erfaßt, doch bezieht sich ein großer Teil unserer fundierten Kenntnis auf den äußeren Ablauf. Die soziale Struktur des Preußenlandes ist regional sehr ungleichartig erforscht, die personelle Zusammensetzung des Ordens beginnt erst jetzt eingehender untersucht zu werden. Wenig bekannt ist das Zusammenspiel der einzelnen Ordensteile und ihre Bedeutung füreinander in den verschiedenen Zeiten. Phänomene wie den Zusammenbruch des Ordens mit der Schlacht bei Tannenberg können wir beschreiben, kaum aber befriedigend erklären. Hinweise auf eine wachsende Opposition im Ordensland seit dem Ende des 14. Jahrhunderts reichen nicht aus, das Ausmaß der Katastrophe verständlich zu machen. Die Institution der Litauerreisen läßt sich farbig schildern und moralisch verurteilen, Untersuchungen, die das Interesse des Ordens an dieser Einrichtung erklären, existieren nicht. So hat man auch bei Górski den Eindruck einer - sehr ausführlichen, differenzierten - Beschreibung des äußeren Bildes. Dieser Eindruck verstärkt sich durch ein Mittel der Darstellung. Auf weite Strecken liegt der Standort, von dem aus dem Leser die Geschichte des Ordens gezeigt wird, in Polen. Er sieht die Geschichte von außen her und mit den Augen des Gegenspielers und Gegners. Dies gilt vor allem für die Abschnitte, welche die Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen behandeln. Aber diese Art der Darstellung benutzt Górski weit darüber hinaus, vor allem in der ersten Hälfte des Buches. Als Beispiel eine Überschrift: Kasimir der Große und der Frieden mit dem Deutschen

Orden (Kap. II 6). Das ist die Überschrift eines Kapitels polnischer Geschichte. Von Polen her sind auch die vorausgehenden Abschnitte dargestellt. Diese Sicht hilft wichtige Gegebenheiten verdeutlichen, sie verstellt aber auch Möglichkeiten historischen Verstehens, schwächt die Autorität der abgegebenen Urteile. So wird z. B. sehr deutlich herausgearbeitet, in wie verheerender Weise entscheidend die Eroberung Pommerellens für die Beziehungen zwischen dem Deutschordensstaat und Polen und damit für das Schicksal des Ordens war. Gegen Pommerellen hat der Deutsche Orden die Feindschaft Polens eingetauscht und es auf lange Sicht an Litauen als Verbündeten verwiesen. Diese Wertung kann man bestätigt finden, wenn man sich etwa mit einem Herrscher wie Kasimir dem Großen befaßt, der nach außen hin mit dem Orden in Frieden lebte, jedoch beharrlich in seinem Titel die Bezeichnung Herzog von Pommerellen führte und den Orden vor dem Papst als seinen erklärten Erzfeind bezeichnete. Uninteressant ist für Górskis Darstellung jedoch die Frage, was den Orden zu seinem Vorgehen in Pommerellen verleitete, ob und welche Wichtigkeit Pommerellen damals als Ergänzung des Ordensstaates besaß, wieweit man die Folgen von seiten des Ordens bei seinem Vorgehen einkalkulierte oder überhaupt voraussah.

Das Buch ist - sieht man von dem Fehlen eines Registers ab - sehr gut ausgestattet. Acht Karten illustrieren und verdeutlichen die geschilderten historischen Vorgänge. Berücksichtigt ist hier allerdings nur Preußen und Livland. Hinzu kommen 19 Abbildungen mit schönen architektonischen Beispielen aus Thorn, Marienburg und Danzig, Urkunden, Porträts, Siegeln und dergl., die allerdings nur teilweise die Ordensgeschichte direkt beleuchten. An Siegeln z. B. ist das Konrads von Masowien und Kejstuts abgebildet, es fehlt hingegen ein Ordenssiegel. Es ist hier wie bei dem Gesamtwerk: Es bietet weniger, und es bringt mehr, als der Titel besagt: Der Deutsche Orden wird vor allem als der Deutsche Orden in Preußen und Livland gesehen. Górski stellt weniger die Geschichte einer geistlichen Korporation als die der von ihr ausgeübten Herrschaft und der von ihr beherrschten Länder dar. Sehr ausführlich ist dabei auch die Geschichte der Nachbarländer und Gegner, besonders Polens, behandelt. Namentlich im ersten Teil wird der Orden vor allem als Gegner Polens gesehen. Es geschieht dies allerdings, und dies sei betont, mit dem deutlichen Bemühen, diesem Gegner gerecht zu werden und zu einem abgewogenen Urteil zu gelangen. Der italienische Leser, der diese Geschichte weder mit polnischen noch mit deutschen Augen sieht, wird sich an der lebendig geschriebenen Darstellung freuen.

Słownik historyczno-geograficzny Ziemi Chełmińskiej w średniowieczu (Historisch-geographisches Lexikon des Kulmer Landes im Mittelalter). Bearbeitet von Krystyna Porębska in Zusammenarbeit mit Maksymilian Grzegorz, hrsg. von Marian Biskup (= Słownik historyczno-geograficzny ziem polskich w średniowieczu, hrsg. von Karol Buczek, Bd. 1). Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk: Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich. Wydawnictwo Polskiej Akademii Nauk 1971, XXIII und 169 S.

Das hier anzuzeigende Lexikon ist der erste Band des vom Polnischen Historischen Institut der Akademie der Wissenschaften unter Führung von Karol Buczek herausgegebenen umfassenden „Historisch-geographischen Lexikons der polnischen Lande im Mittelalter“. Buczek hat ihm auch eine Einleitung über die Ziele und Methoden der Arbeit des Gesamtlexikons vorangestellt (S. V-XIV). Dabei verweist er zunächst auf das von ihm angeregte und von ihm mit einer ausführlichen Einleitung versehene Lexikon für das Wieluner Land, das R. Rosin im Jahre 1963 bearbeitet und veröffentlicht hat, das aber weder in der Ausführung noch in der äußeren Aufmachung seine, Buczeks, Zustimmung fand.

Als Zweck und Ziel des Gesamtwerkes gibt Buczek an: „Die Bereicherung der Werkstatt unserer Wissenschaft, vor allem der historischen“, durch Sammlung und Ordnung des reichen historischen und geographischen Quellenmaterials des Mittelalters, wobei für einige Länder auch das 16. und 17. Jahrhundert einbezogen sind. Buczek hebt hervor, daß man auf historische Beschreibungen verzichtet und sich darauf beschränkt habe, die einzelnen Ortschaften alphabetisch zu ordnen und die für sie nachweisbaren Daten mit Beifügung der Quellen anzugeben. Dabei sei ein Acht-Punkte-Schema berücksichtigt. Dieses Schema gliedert sich folgendermaßen: Nach Angabe des gegenwärtigen polnischen Namens der Ortschaft mit den älteren, auch deutschen und lateinischen Benennungen werden unter Punkt 1 ihre politische und kirchliche Zugehörigkeit und ihre Lage vermerkt. Punkt 2 bringt Daten über die Grenzen der Ortschaft und die Verkehrsmöglichkeiten (Wege, Seen, Flüsse, Brücken usw.). Unter Punkt 3 wird über Besitzverhältnisse und -veränderungen im Laufe der Zeit und unter Punkt 4 über die Gründung der Ortschaft, ihre Abgabeverpflichtungen und anderes berichtet. Unter Punkt 5 werden die kirchlichen Verhältnisse dargelegt (Kirchen, Kapellen, Klöster, Hospitäler, Schulen, Bruderschaften, Priester, Patronat, Ausstattung und ähnliches). Punkt 6 bringt historische Informationen. Punkt 7 verweist auf gedruckte Quellen und Literatur, und Punkt 8 verzeichnet architektonische und archäologische Daten und Literatur dazu.

Im Anschluß an diese Ausführungen Buczeks über das Gesamtwerk berichtet Marian Biskup zusammenfassend über den vorlie-

genden Band 1 des Gesamtwerkes (S. XV-XIX). Er beschreibt das behandelte Territorium, in das neben dem Kulmer Land im engeren Sinne zwischen Ossa, Weichsel und Drewenz auch die Michelau und das Löbauer Land und darüber hinaus Teile des alten Bistums Pomesanien nach dem Stande des 15. und 16. Jahrhunderts einbezogen sind. Damit ist ein Abriß der politischen Geschichte dieses Territoriums verbunden. Darauf gibt er einen guten und gründlichen Überblick über das verwertete Quellenmaterial (Urkundenbücher, Scriptorum rerum Prussicarum, Voigts Codex diplomaticus Prussicus, Akten der Ständetage Preußens, das Große Ämterbuch und das Große Zinsbuch des Deutschen Ordens und das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399-1409 und vieles andere). Es folgen ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XX-XXI) und eine Zusammenstellung der Abkürzungen der benutzten Werke und Worte (S. XXII-XXIII).

Der Hauptteil des Bandes (S. 3-156) bringt die nach dem Acht-Punkte-Schema durchgeführte Bearbeitung der einzelnen Ortschaften. Dabei sind der besseren Übersicht wegen die behandelten Punkte mit den entsprechenden Nummern versehen, weil bei den meisten Ortschaften nicht für alle acht Punkte Material vorliegt. Diese Numerierung fehlt bei fast allen Städten und bei den Ortschaften, für die nur sehr wenig Material vorhanden ist. - Diesem Hauptteil ist eine „Karte der Wojewodschaft Kulm um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert“ beigegeben. Auf ihr sind alle vorkommenden Städte und Dörfer eingezeichnet, und zwar unterschieden nach Stadt schlechthin, Stadt mit Pfarrei, Dorf schlechthin, Pfarrdorf und im 15. Jahrhundert untergegangenes Pfarrdorf. - Ein Sachindex (S. 157-164) und ein Verzeichnis der Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den übergeordneten Verwaltungszentren (Bistum, Pfarrei, Komturei, Wojewodschaft, Starostei) schließen das Werk ab.

Sehr zu begrüßen ist es, daß die alten deutschen und lateinischen Ortsnamen berücksichtigt sind. Sie werden zweimal angeführt, sowohl in der alphabetischen Reihenfolge, wobei dann nur auf die polnische Benennung verwiesen ist, als auch bei dem polnischen Namen, bei dem sie sofort nach demselben angegeben sind. Ein Beispiel für den ersten Fall: „Witramsdorf, vgl. Wytřebowice“, und eines für den zweiten: „Sierakowo (1285 Seyfredertorw, Seyfrizdorf, Seifridisdorf, Syfridsdorff, Seyfersdorff, 1570 Sierakowo)“.

Daß bei einem so schwierigen Werk hier und da kleine Irrtümer unterlaufen sind, schmälert seinen Wert keineswegs. So liegt Frankenhain (= Gruta) nicht 8 km südöstlich, sondern nördlich von Rehden. Brissa Superior = Brzezinko = Hohenbriesen ist erst nach Brodnica eingeordnet.

Diese Bemerkungen können und sollen den hohen Wert des Lexikons keineswegs schmälern. Im Gegenteil: Den Bearbeitern und Herausgebern gebührt großer Dank. Ihre Arbeit ist ein ausgezeich-

netes, wegweisendes Hilfsmittel für historische und geographische Studien des Kulmer Landes.

Eine Schlußbemerkung: Vielleicht hätten den Bearbeitern dieses Lexikons die Akten des Kanonisationsprozesses Dorotheas von Montau gute Dienste geleistet, vor allem das Ms 1241 der Königsberger Staats- und Universitätsbibliothek. In den dort enthaltenen Beweisunterlagen zur Führung des Kanonisationsprozesses aus dem Jahre 1403, den *Articuli in causa canonizationis Dorotheae viduae tertio dati* (p. 8-26) sind 20 Gebetserhörungen (*miracula*) aus den Jahren 1394-1403 angeführt, die aus zwölf Orten des Bistums Kulm gemeldet worden waren, nämlich: Czadel (= Salno) 1, Dammiaw (?) 1, Dietrichswald (= Nowawieś Królewska) 1, Frankenhain 1, Friedeck (= Briesen = Wąbrzeźno) 1, Graudenz 6, Kulm 2, Löbau 1, Rehden 1, Surdin 1, Thorn 3 und Woltz 1. Und von den 257 Zeugen, die während der Prozeßverhandlungen der Jahre 1404 und 1405 gehört wurden, kamen 35 aus 18 Ortschaften des Bistums Kulm, die ihr *miraculum* zu Protokoll gaben bzw. über je ein *miraculum* in weiteren vier Ortschaften berichteten, im ganzen 42 *miracula*, nämlich: Bistum Kulm ohne Angabe des Ortes 4, Bratian 1, Grossel 1, Dietrichswald 2, Engelsburg 1, Frankenhain 1, Graudenz 3, Horla 1, Klein Roggenhausen 2, Königsdorf alias Schwenten 1, Kulm 4, Kulmsee 1, Lemberg 1, Leysa (= Lisewo) 1, Löbau 2, Lulkau 1, Roggenhausen 1, Schönbrück 7, Seubersdorf (= Sierakowo) 1, Strasburg 1, Thorn 4 und Tych 1. Außerdem werden in den Zeugen-Zitierungsurkunden einige Männer und Frauen genannt, die aber nicht zum Verhör in Marienwerder erschienen. Aus den Beweisartikeln und den Zeugenprotokollen ließen sich m. E. viele Angaben für das Lexikon verwerten. Darin sind enthalten der Name der betreffenden Persönlichkeit, ihr Wohnort, ihr Stand und Beruf, ihre soziale Stellung und das *miraculum*, das manchen Einblick in das kulturelle Leben der damaligen Zeit gewährt.

Richard Stachnik

Das Pfennigschuldbuch der Komturei Christburg. Hrsg. und bearb. von Heide Wunder (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Bd. 2), Köln/Berlin: Grote 1969, 274 S., 1 Karte.

Dem „Pfennigschuldbuch“ der Komturei Christburg kommt innerhalb der so reichen mittelalterlichen Quellenüberlieferung des Preußenlandes ein besonderer Rang zu. Es ist das einzige erhaltene Verzeichnis, das die Schulden eines großen Verwaltungsraumes, der Komturei Christburg mit den drei Städten Christburg, Saalfeld und Liebemühl, für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren, von 1381 bis 1413, vollständig erfaßt. Bei den verzeichneten Schulden handelt es sich sowohl um Rückstände an jährlich fälligen landes- und grund-

herrlichen Zahlungen, so an Zins, Zehnt, Dienstgut, Wartgeld und Pfluggetreide, wie auch um Anleihen in Form von Geld und Getreide. Nach Kammerämtern und Orten geordnet, werden die Schuldner – aus allen Bevölkerungsschichten – namentlich aufgeführt, zugleich die Schuldenart und Rückzahlungstermine.

Das Pfennigschuldbuch wurde zuerst in den zwanziger Jahren als sprachgeschichtliche Quelle entdeckt und benutzt, dann aber auch unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Aber erst in jüngster Zeit wurde man auf den viel umfassenderen Aussagewert dieser Quelle aufmerksam, nämlich im Hinblick auf die Bevölkerungs-, Rechts- und Verfassungsgeschichte wie auch auf die Wirtschafts- und Agrargeschichte. Vor allem hat dazu die Arbeit der Herausgeberin über die „Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Komturei Christburg“ (vgl. ZGAE 33, 1969, S. 422-426) beigetragen, die gerade auch durch die Auswertung dieser Quelle völlig neue und überraschende Ergebnisse in bezug auf die soziologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse brachte und zum erstenmal Einblick in die ländliche Bevölkerungsstruktur vermittelte.

In einer ausführlichen Einleitung (S. 3-36) macht die Herausgeberin detaillierte Angaben über die Handschrift selbst, über ihre Entstehung sowie über das Pfennigschuldbuch als Quelle für die Siedlungs-, Bevölkerungs- und Nationalitätenverhältnisse, für die Erforschung der sozialen Verhältnisse, der Wirtschaft, Verwaltung und Verfassung. Dieser Einleitung, die den Leser wirklich „einführt“ und zur Quelle hinführt, entspricht die exakte, nach klaren Grundsätzen ausgeführte Edition, mit einer knappen und treffenden, sich auf das Wesentliche beschränkenden Kommentierung. Zur notwendigen Erschließung des Inhalts dienen ein Orts- und Sachwortverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Ordensbrüder: alles in allem eine gelungene und in ihrer Einfachheit und Klarheit vorbildliche Edition.

Auch für die ermländische Geschichte des Mittelalters, vor allem für die Verfassungs- und Wirtschaftssituation, aber auch für die Erforschung der bäuerlichen Verhältnisse dürfte das Pfennigschuldbuch der Komturei Christburg als vergleichende Quelle von großem Wert sein.

Brigitte Poschmann

Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. 3. Band: Johann Tiergart (1419-1428). 1. Halbband (1419-1423), 2. Halbband (1424-1428). Bearb. von Hans Koeppen (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 21 und 29). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1966, 1971, 710 S.

Bei der Besprechung des nun schon dritten Bandes der Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens braucht nicht betont zu werden, um was für eine wichtige Quelle zur preußischen und

europäischen Geschichte und Diplomatie des 15. Jahrhunderts es sich handelt. Die Editionsgrundsätze, die Kommentierung, aber auch die Sorgfalt und Akribie der Publikation entsprechen denen der ersten beiden Bände. - Die Amtszeit Johann Tiergarts, des Danziger Rats-herrnsohnes, als Generalprokurator birgt wesentlich weniger politische Spannungen und Krisen in sich als die seines Vorgängers Peter von Wormditt, der die Interessen des Deutschen Ordens während dessen Niederlage in Tannenberg, beim Ersten Thorner Frieden und auf dem Konstanzer Konzil zu vertreten hatte. Auch im Verhältnis des Ermlands zum Deutschen Orden fehlen dramatische Situationen, wie sie nach Tannenberg etwa von Heinrich von Plauen gegenüber Bischof Heinrich IV. von Heilsberg heraufbeschworen wurden. Trotzdem dürfte dieser Band für die ermländische Geschichte eine noch größere Fülle von Bezügen enthalten, und das zeigt ebenso der erste Blick in das Register.

Auch unter Peter von Wormditt (1403-1418) fanden wir schon einige ermländische Kleriker und Prälaten in enger Beziehung und gemeinsamer Interessenvertretung mit dem Generalprokurator an der Kurie, so Kaspar Schuwenpflug, den ermländischen Dompropst und späteren Bischof von Ösel, der der langjährige und hochgeschätzte Mitarbeiter Wormditts war und der jetzt auch dem Hochmeister als Nachfolger im Prokuratorenamt Johann Tiergart empfahl. Es fällt aber auf, wie zahlreich in diesen Jahren die Personalverbindungen zwischen dem Ermland und dem Deutschen Orden werden. Es sind nicht nur die Bischöfe Johann Abezier (1415-1424) und Franz von Rößel (1424-1457), deren diplomatische Tätigkeit im Dienste des Ordens bekannt ist. Arnold von Datteln, seit 1424 ermländischer Dompropst, wird 1425 bei der fast einjährigen Abwesenheit Johann Tiergarts von Rom offiziell als Vizepro-kurator des Ordens genannt. Die Domherren Arnold Coster, Nikolaus Frischzu, der als Sollizitator des Generalprokurators erscheint, und Arnold Huxer - um nur einige wenige zu nennen - finden wir ständig in den Berichten genannt.

Wir kennen die Geschichte der politischen Verhältnisse zwischen dem Ermland und dem Deutschen Orden in diesen Jahren recht gut, auch die persönlichen Beziehungen zwischen den beiden genannten Bischöfen und dem Deutschen Orden. Was aber bisher fehlt und sicher zu lohnenden, aber wohl auch z. T. überraschenden Ergebnissen führen dürfte, ist eine Untersuchung über die persönlichen und personellen Verbindungen und Beziehungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überhaupt. Wir wissen in etwa, auf wessen Bemühen hin die ermländischen Domherren zu ihren Pfründen kamen: wegen kurialer Verdienste wie Arnold von Datteln, der als päpstlicher Scriptor tätig gewesen war; durch Unterstützung seitens des Deutschen Ordens, wie es für den ehemaligen Hochmeisterjuristen

Franz von Rößel zutraf; durch verwandtschaftliche Protektion wie bei Augustin Tiergart, den Bruder des Generalprokurators. Daneben steht die Wahl durch das ermländische Domkapitel, wobei auch nach den Beweggründen zu fragen wäre. Hier würde eine umfassende und differenzierte Untersuchung ansetzen müssen, um weiter zu klären, wie sich dann die Laufbahn und der Lebenslauf der ermländischen Domherren und Kleriker gestaltete. Nahmen sie weiter die Interessen ihrer Begünstiger wahr? Wie lange residierten sie überhaupt im Ermland? Kümmerten sie sich dort um die geistlichen und Verwaltungsaufgaben, wie es z. B. bei Arnold Coster, dem ehemaligen Kleriker der Diözese Lüttich, mit Sicherheit der Fall war?

Unsere Kenntnis über die inneren und soziologischen Verhältnisse im Ermland an der Wende zur Neuzeit liegt weitgehend noch im Dunkeln. Die vorliegende Publikation bietet eine Fülle von Material zur Aufhellung dieser Fragen und weist zudem in der ausführlichen Kommentierung auf weitere Quellen hin.

Brigitte Poschmann

Stefania Kamińska, Klasztory Brygidek w Gdańsku, Elblągu i Lublinie. Założenie i uposażenie (Die Birgittenklöster in Danzig, Elbing und Lublin. Ihre Gründung und ihre Besitzungen). Gdańsk 1970. 231 S. (Gdańskie Towarzystwo Naukowe. Wydział nauk społecznych i humanistycznych. Seria monografia. Nr. 38.)

In der Reihe der von der Danziger Wissenschaftlichen Gesellschaft herausgegebenen Monographien erschien diese 1967 an der Thorner Universität von Karol Górski angenommene und Marian Biskup und Henryk Samsonowicz rezensierte Doktorarbeit von Stefania Kamińska, heute Direktorin der Danziger Universitäts-Bibliothek. Es handelt sich dabei um eine über den Rahmen einer durchschnittlichen Dissertation weit hinausgehende, nach den Quellen und unter erschöpfender Auswertung der deutschen und polnischen Literatur verfaßte Arbeit über Gründung, Besitzausstattung und etwa die ersten hundert Jahre der drei Birgittenklöster von Danzig, Elbing und Lublin. Der Schilderung der einzelnen Konvente geht eine ausführliche Darstellung mit dem Titel „Die heilige Birgitta und ihr Orden vor dem Hintergrunde der Kultur und der geistigen Situation des 14. Jahrhunderts“ voraus, die kaum Neues bringt, aber als Zusammenfassung zerstreuter Literatur und Einführung in die folgenden Kapitel doch wertvoll ist.

Den deutschen ermländischen Historiker interessieren hauptsächlich die Birgittenklöster in Danzig und Elbing. Doch ist im Rahmen der altpreußischen Geschichte bisher wohl noch kaum beachtet worden, daß der polnische König Władysław Jagiełło die Gründung des Lubliner Birgittenkonvents um 1412 im Zusammenhang mit seinem

Sieg bei Tannenberg vornahm, in welchem Geschehen er die Prophezeiung der hl. Birgitta über den Untergang des Deutschen Ordens verwirklicht sah.

Die Stiftung des Danziger Birgittenklosters „Marienbrunn“ erfolgte 1396 durch den Hochmeister Konrad von Jungingen im Anschluß an eine schon bestehende Frauengemeinschaft von „Büßerinnen“. In den ausführlichen Anmerkungen dieses Kapitels setzt sich die Autorin mit dem umstrittenen Buch der Schwedin Birgitta Eimer „Gotland unter dem Deutschen Orden“ und der darin vertretenen starken Betonung des birgittinischen Einflusses sowohl auf Dorothea von Montau wie auch den Hochmeister auseinander, indem sie dort vorgebrachte unbewiesene Thesen zurückweist. Dann gibt Stefania Kamińska ein genaues Bild vom Besitz der Danziger Birgitten, deren männlicher Zweig in Danzig nie zu Bedeutung gelangte. Die Nonnen erwarben Grundstücke in der Nähe ihrer Kirche, fünf Dörfer (Prangenu, Schidlitz, Nonnenhof, Wittomin, Ostroschken) in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt und später aus dem ehemaligen Besitz der Elbinger Birgitten die noch langehin umstrittenen Dörfer Karschau und Kreuzdorf auf der Elbinger Höhe. Trotzdem blieb das Kloster arm und litt jahrelang unter Auseinandersetzungen sowohl mit den noch selbständigen Büsserinnen wie mit der benachbarten Pfarrei St. Katharinen.

Weit kurzlebiger als die Danziger Gründung war das in Elbing in der Diözese Ermland 1456 gestiftete Birgittenkloster Marienfriede. Es war von den preußischen Ständen, d. h. Ritterschaft und Städten, gegen Ende ihres gegen den Deutschen Orden siegreich ausgehenden Städtekrieges ins Leben gerufen worden und wurde auf dem Gelände der kurz zuvor zerstörten Deutschordensburg erbaut. Auch dieses Kloster wurde mit verschiedenen Gütern ausgestattet: den später an das Danziger Kloster übergegangenen Dörfern Karschau und Kreuzdorf, dann Neukirch bei Tolkemit und einigen kleineren Höfen. Dennoch kam der Elbinger Birgittenkonvent nie richtig zur Blüte, schon Anfang des 16. Jahrhunderts wurde er aufgegeben und in ein Akademisches Gymnasium verwandelt.

Der gut ausgestattete Band bringt außer drei Bildern bzw. Lage-skizze einen Orts- und Personenindex, russische und englische Resümees sowie eine interessante, anderswo kaum zu findende Tabelle aller jemals vorhandenen 62 Birgittenklöster in der Welt mit Orts- und Jahresangabe ihrer Gründung und Aufhebung. Zehn von ihnen bestehen heute noch, wenn man eine etwas in der Regel abweichende Neugründung in Rom mitrechnet.

Was Vollständigkeit und Genauigkeit der Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite der drei behandelten Klostergründungen angeht, ist die vorliegende Arbeit kaum zu verbessern. Sicher war auch nur eine solche Art von Monographie, die das

Schwergewicht auf diese Gebiete legt, beabsichtigt. Dennoch vermißt der Leser ein wenig das Eingehen auf weitere kirchenhistorische und geistesgeschichtliche Aspekte. Er wüßte z. B. gern etwas über die Zusammensetzung der Konvente, den Bildungsstand der Schwestern und ihre Spiritualität, über ihre Bibliothek und die Ausstrahlungskraft der Klöster auf ihre Stadtgemeinden. Möglicherweise geben die Quellen zu diesen Fragen nicht viel her, doch die eine oder andere Beobachtung wäre vielleicht dennoch möglich gewesen.

Anneliese Triller

The Manuscript of Nicholas Copernicus' „On the Revolutions“. Facsimile (= Nicholas Copernicus complete works. I.). Englische Ausgabe. Im Auftrage der Polnischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von der Copernicus-Forschungsstelle beim Institut für die Geschichte der Wissenschaft und Technik in Warschau. London/Warszawa/Kraków 1972.

Die Polnische Akademie der Wissenschaften, die zur Vorbereitung der 500-Jahr-Feier des Geburtstages von Nicolaus Copernicus am Institut für die Geschichte der Wissenschaft und Technik in Warschau eigens eine Forschungsstelle unter der Leitung von Pawel Czartoryski errichtet hat, brachte als ersten Band einer auf drei Bände angelegten Gesamtausgabe der Werke des Copernicus einen Faksimile-Farbdruck der Handschrift „De revolutionibus“ heraus. Damit liegt dieses Autograph des Copernicus nach der im Jahre 1944 in München/Berlin erschienenen Faksimile-Ausgabe in einem zweiten Druck vor. Er übertrifft die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegebene Faksimile-Wiedergabe besonders durch eine originalgetreue Farbproduktion der Manuskriptblätter. Der Band wird auch in einer lateinischen, polnischen und deutschen Fassung erscheinen.

Die wissenschaftliche Analyse des Manuskripts besorgte Jerzy Zathey, der Leiter der Handschriftenabteilung der Jagiellonischen Universitätsbibliothek Krakau, in deren Obhut sich die unschätzbare Handschrift seit 1956 befindet. Aus der Untersuchung des Papiers, der Hefte, des Einbands und der Schrift des Manuskripts ergeben sich neue Fakten zur Beurteilung der Entstehung und Geschichte der Handschrift.

Im Gegensatz zu Karl Zeller, der im Nachwort zur deutschen Faksimile-Ausgabe von 1944 die Niederschrift in verhältnismäßig kurzer Zeit (1529-1532) begründete, zieht Zathey aus den Änderungen im Schriftbild sowie der Zeit der Herstellung und Benutzung der verschiedenen Papiersorten den Schluß auf die Niederschrift in mehreren größeren Zeitabschnitten.

Zu den Tinten und ihren Tönungen - in Zellers Beweisführung ein wichtiges Indiz - hat Zathey nichts ausgeführt. Dafür macht er

die Herstellungsorte des Papiers in Westeuropa aus, terminiert die Herstellungszeit und vergleicht die Handschrift mit der Schrift des Copernicus in drei Briefen aus den Jahren 1537/1539 und in den *Locationes mansorum desertorum*. Der Schriftenvergleich ist durch zahlreiche, teilweise vergrößerte Faksimile-Wiedergaben belegt; bei der Handschrift „*De revolutionibus*“ handelt es sich ohne jeden Zweifel um ein Autograph des Copernicus.

Große Sorgfalt legte Zathey auch auf die Untersuchung des Einbandes der zunächst lose aufbewahrten 21 Hefte des Manuskripts. Aus einem beim Bindematerial gefundenen Fragment einer im Jahre 1603 in Heidelberg gedruckten Seite des Werkes „*De Inquisitione Hispanica*“ von Reginald Gonzales läßt sich ersehen, daß der Heidelberger Mathematiker Jakob Christmann, in dessen Besitz die Handschrift nach dem Tode des Rheticus-Schülers Valentin Otho gelangt war, das Werk um 1604 binden ließ. Da die Hefte Einstiche nur einer Bindelochung aufweisen, ist anzunehmen, daß das Manuskript kein zweites Mal gebunden worden ist.

Die Geschichte des Manuskripts ist großenteils aus der Beschriftung der Vorsatzblätter rekonstruiert worden. Über den Verbleib der Handschrift nach 1945 erfahren wir, daß sie bei der „Verstaatlichung“ der Bibliothek des Grafen Friedrich von Nostitz-Rienek in tschechoslowakischen Staatsbesitz kam. Die Tschechoslowakei schenkte sie am 5. Juli 1956 der Volksrepublik Polen, die sie wiederum der Universitätsbibliothek Krakau zur Verwahrung übergab.

Die Herausgeber der neuen Faksimile-Ausgabe des copernicanischen Hauptwerkes „*De revolutionibus*“ hatten also während der gesamten Vorbereitung der Drucklegung das Original zur Verfügung, was sicherlich zur guten Qualität des Faksimile-Drucks beigetragen hat. Die in modernsten technischen Verfahren auf bestem Papier ausgeführte Reproduktion stellt ein prächtiges Geschenk zum 500. Geburtstag von Nicolaus Copernicus dar.

Werner Thimm

Felix Schmeidler, Nikolaus Kopernikus (= Große Naturforscher, 34).
Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 1970. 246 S.

Diese in Anlage und Aufmachung ansprechende Biographie wird für jeden von Nutzen sein, der sich einen ersten Eindruck von Copernicus und seiner Lehre verschaffen möchte. Die astronomischen und wissenschaftsgeschichtlichen Ausführungen erreichen ein hohes popularwissenschaftliches Niveau. Dennoch hätten einige das copernicanische System markierende Punkte noch besser herausgestellt werden können. Zur Erklärung der scheinbaren Schleifenbewegung und Rückläufigkeit der Planeten infolge ihrer „Überrundung“ durch die Erde hätten die Zeichnung der Marsbahn und die Darstellung ihrer Schleife vor dem Fixsternhimmel die Anschaulichkeit der

Abbildung 7 erhöht. Die Ostabweichung fallender Körper zum Nachweis der Erdrotation hätte einer eingehenden physikalischen Begründung bedurft, weil der Laie wegen der West-Ost-Rotation der Erde einem fallenden Körper eher eine Westabweichung zumutet - die die Ostabweichung des fallenden Körpers bewirkende größere Geschwindigkeit eines in größerem Abstand von der Rotationsachse kreisenden Punktes dürfte ihm wohl schwerlich bewußt sein. Auch der Begriff der Parallaxe, die von Tycho Brahe bei der Kritik des copernicanischen Systems geforderte Veränderung der Konstellation der Gestirne während einer Bahnbewegung der Erde um die Sonne, besonders die Methode ihrer Messung und ihre Definition und Bedeutung in der heutigen Astronomie als Mittel zur Angabe der Entfernung der Fixsterne von der Erde hätte einer deutlicheren Erklärung bedurft. Aber diese kleinen Mängel beeinträchtigen keineswegs die durchweg ausgezeichnete Darlegung des copernicanischen Werkes im astronomischen und wissenschaftsgeschichtlichen Bereich. Demgegenüber bedürfen die landesgeschichtlichen und biographischen Ausführungen einer Überarbeitung nach neueren Forschungsergebnissen.

Werner Thimm

Leonard Jarzębowski, Biblioteka Mikołaja Kopernika (Die Bibliothek des Copernicus). Toruń: Państwowe Wydawnictwo Naukowe 1971. 87 S. (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Prace popularnonaukowe. Nr. 16.)

In der von der „Thorner Wissenschaftlichen Gesellschaft“ betreuten „Kleinen Copernicanischen Bibliothek“ erschien als Nr. 16 dieses Büchlein. In ansprechender Form (reichlich bebildert) und zugänglicher Sprache vereinigt es alles zum behandelten Thema bislang Erarbeitete und Gesagte in kritischer Sichtung, wobei auch die Beiträge eines Prowe, Hipler, Brachvogel und Zinner berücksichtigt wurden. Ein Verzeichnis der von der Forschung erschlossenen Werke, der als im Besitz des gelehrten Domherrn befindlich gewesen sowie der von ihm benutzten, beschließt mit wertvollen Notizen das Bändchen. Dieser Zusammenstellung gehen Kapitel grundsätzlichen und allgemeinen Inhalts voran: erste Kontakte mit dem Buch, die Krakauer Studienjahre, erste eigene Bücher, Studienjahre in Italien und Bucheinkäufe, Heilsberg und die Bischöfliche Bibliothek, in der Frauenburger Stille, spätere medizinische Werke, letzte Besuche. Beurteilung der Bibliothek des Copernicus.

Unabhängig von obiger Arbeit wurde die im vorliegenden Heft dieser Zeitschrift publizierte Abhandlung zum gleichen Thema von B. M. Rosenbergl konzipiert und verfaßt, die dem deutschsprachigen Leser den Fragenkomplex vorführt.

Alfons Triller

Andrzej Wakar, O Polskości Warmii i Mazur w Dawnych Wiekach (Über das Polentum Ermlands und Masurens in früheren Jahrhunderten). Olsztyn: Pojezierze 1969. 201 S.

Der Verfasser ist Direktor und Cheflektor des Verlages „Pojezierze“. Für letzteren als Einrichtung der „Sozial-Kulturellen Gesellschaft“ in Allenstein ergeben sich verlegerisch von diesem Standort her thematisch Aufgaben und Ziele, die unser Interesse verlangen und verdienen. So wurden hier z. B. des Nicolai Copernici Locationes mansorum desertorum von Marian Biskup herausgegeben; ferner finden wir unter den jüngsten Ankündigungen Positionen u. a. zu Bischof Kromer vor (z. B. seinen anonym erschienenen historischen Roman „Über das traurige Abenteuer der Prinzessin Katharina“, vor allem aber eine Neuauflage seiner kleinen, doch bedeutsamen Schrift „Polonia“, von der es frühe Übersetzungen ins Deutsche, ja sogar ins Spanische gibt) oder etwa als einen weiteren Beitrag zum bevorstehenden 500. Geburtstag des Copernicus eine Anthologie lateinischer und polnischer Gedichte, die dem großen Gelehrten gewidmet sind (vielleicht ließen sich auch in deutscher Sprache verfaßte Gedichte finden und zusammenstellen).

Neben seiner umfangreichen Verlagstätigkeit greift Wakar jedoch auch selber schriftstellerisch aktiv zur Feder. Wiederum sind es dabei Fragen Ermlands und Masurens, die ihn vornehmlich bewegen.

Das obengenannte Buch vereinigt in z. T. erweiterter Neufassung an verschiedenen Stellen veröffentlichte Abhandlungen und ein Referat. Das dürfte auch den nach Umfang und Inhalt ungleichen Charakter der einzelnen Partien erklären. Der Schwerpunkt liegt auf den neueren Zeiten und kreist um die Komplexe Schule, Presse und Druckerzeugnisse, Bemühungen um gesellschaftliche und parlamentarische Repräsentation, die Abstimmung im Jahre 1920, wo uns neue, entgangene oder ausgesparte Materialien und Belege fließen. Kursorisch hingegen werden die älteren Zeiten abgehandelt, wird z. B. eine so grundsätzliche Frage wie die nach der „Herkunft der polnischen Bevölkerung Masurens und Ermlands“ (S. 9 f.) mit einigen Aussagesätzen abgetan, wobei trotz der Kapitelüberschrift Ermland hier unerwähnt bleibt. Doch ist der Raum mit dichter polnischer Bevölkerung vom Verfasser objektiv richtig abgegrenzt. Bei der Schilderung der politischen Macht- und Herrschaftsverhältnisse den Deutschen Ritterorden einzig als „organizacja raubritterska“ zu sehen, dürfte wohl den Tatbeständen nicht gerecht werden, andernorts aber konstatiert Wakar völlig zu Recht, daß bei den Auseinandersetzungen zwischen Orden und Eingessenen nationale Fragen nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Der Verfasser verweilt ausführlicher bei der Darlegung eines polnischsprachigen geistigen Lebens im Reformationszeitalter und gibt Einblicke in die „masurische Literatur“. Zwangsläufig wird dabei auch auf Königsberg verwiesen, wo viele Polonica gedruckt und damit die polnischen Bedürfnisse beeinflußt und gefördert wurden, wie es ja ebenfalls Pflegestätte für den litauischen Sprachstamm war. Ob diese Literatur, die doch vornehmlich im Zeichen populärer Religionsschriften und Erbauungsbücher stand, ein eminent „polnischer Patriotismus“ charakterisiert, wie der Verfasser meint, sei dahingestellt, aus Fürbittgebeten für die Herrscher, insonderheit den polnischen König, sowie Dedikationen an diesen erhellt das nicht. Allerdings kamen zweifelsohne auch andere Impulse aus diesem Raum, Wakar zählt mit Recht eine Reihe auf, erwähnt sei als Beispiel nur der Traktat über polnische Orthographie von Murzynowski, der für die Folgezeit normengebend werden sollte. Daß auch im Ermland, namentlich durch die Braunsberger Offizin, polnische Belange einen Niederschlag erfuhren und Autoren tätig waren, hätte vermerkt werden können. Dafür leuchten um so heller die Namen eines Dantiscus, Hosius, Kromer, Copernicus bis hin zu Grabowski, Krasicki auf. Angesichts eines Teils dieser geistesmächtigen Persönlichkeiten, die durch Geburt und Abstammung in beiden Volkstümern standen und über die Enge nationaler Grenzen wirkten, hätte man ein kurzes Eingehen nicht auf das Eigenleben des anderen, des deutschen Volksteils (das lag nicht im Thema), wohl aber auf positive Beiträge und Berührungen gewünscht. Denn nur beide Volkstümer zusammen ergeben ein vollgültiges Bild der geistigen Landschaft.

Zuzustimmen ist dem Verfasser, daß der polnische Volksanteil bzw. Sprachbereich in den südlichen Landstrichen der späteren Provinz Ostpreußen im 17. Jahrhundert noch ganz beträchtlich und geschlossen war, daß erst im 18. Jahrhundert ein Schwundprozeß einsetzte, der bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zu allergrößten Einbußen führte. Wakar räumt auch in objektiver Weise die Eigenentwicklung der Masuren, das Fehlen eines polnischen Nationalbewußtseins bei ihnen ein. Äußeres sichtbares Zeichen dieser Sonderexistenz ist neben der archaischen Sprache die Beibehaltung der gotischen Schrift (der „Krakauer“) bei Druckerzeugnissen, so Tradition und Stillstand in einem illustrierend. In Betracht zu ziehen ist auch der konfessionelle Aspekt, die Zugehörigkeit zu protestantischen Gruppierungen.

Bedenkt man, daß im eigentlichen Ermland ebenfalls nur eine zahlenmäßig immer kleiner werdende Minderheit vorhanden war, so ist der Aktionsrahmen dieser Minoritäten von vornherein in seiner Begrenzung offenkundig. Um so erstaunlicher sind die Anstrengungen, die Opfer und die Zuversicht bei der Abwehr vieler gefährlicher

administrativer Maßnahmen, der Kampf namentlich um die Erhaltung des kostbaren Gutes der Sprache. Die Schilderung alles dessen mit vielen Einzelheiten bis in die lokalen Ebenen hinein, das Auf und Ab, Erfolg und Niederlagen, die Kollisionen etwa bei den Auseinandersetzungen mit der Zentrumspartei usw. sind ein erster Versuch einer Gesamtdarstellung. Daß der Verfasser stets bemüht ist, sich vor Einseitigkeiten möglichst zu bewahren, zeigt sich an vielen Stellen. So wenn er z. B. die territorialen Loslösungen oder Unterbindung geistiger Stränge „nicht allein mit der sprichwörtlichen Durchtriebenheit der Hohenzollern oder der Gedankenlosigkeit der führenden polnischen Kreise“ erklärt wissen möchte, sondern das Zusammenfallen vieler anderer Momente aufzeigt, oder aber auch, wenn er die große Abstimmungsniederlage beim Plebiszit von 1920 nicht mit simplen Argumenten einzuordnen versucht.

Solche (Vor-)Arbeiten wie die Wakars, die, auf Tradition und Kontinuität bedacht, engagiert den Spuren des Polentums, seiner Geschichte und seinen Schicksalen in den bezeichneten Gebieten nachgehen, sind nötig und verdienstvoll, da unsererseits in der Gesamtheit vernachlässigt. Erst in dem der Wahrheit dienenden Studium aller Elemente wird Geschichte zur Lehrmeisterin.

Alfons Triller

Christoph Eduard Rhode, Presbyterologia Elbingensis. Die evangelischen Geistlichen im Kirchenkreis Elbing von 1555 bis 1883 nebst Ergänzungen und Nachträgen bis 1945, hrsg. von Walther Hubatsch (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Nr. 14). Hamburg, Selbstverlag des Vereins, 1970. 337 S.

Der Verfasser der vorliegenden Elbinger Presbyterologie (1808 bis 1884) war Prediger und Schulmann in Elbing, hat aber sein umfangreiches Sammelwerk selber nicht mehr ganz vollenden können. Der Herausgeber druckte das Manuskript vollständig mit wenigen Verbesserungen und Zusätzen ab. Der Wert des Buches besteht darin, daß anders als im Altpreußischen ev. Pfarrerbuch Friedwald Moellers nicht nur dürre Zahlen und statistische Angaben, sondern Kurzbiographien aller genannten evangelischen Geistlichen des Elbinger Kirchenkreises gebracht werden. Dadurch vermittelt die Presbyterologie auch manche wertvolle Nachricht zur ostpreußischen, Danziger und pommerschen Kirchengeschichte. Trotzdem besteht das Bedauern des Herausgebers Walther Hubatsch zu Recht, daß wir hier gern neben den äußeren Lebensdaten mehr über die theologisch-kirchliche Richtung der einzelnen Prediger gehört hätten. Dankenswert ist das umfassende Orts- und Personenregister, welches das Buch für den Genealogen und Historiker zu einem praktischen Nachschlagewerk macht.

Vom ermländischen Gesichtspunkt aus möchte Rezensentin nur zu einem einzigen Punkt Kritik anmelden. Das von Rhode zusammengestellte Verzeichnis der katholischen Pröpste zu St. Nikolai in Elbing (S. 250-252), das man dem Titel des Buches nach ja gar nicht darin erwartet, ist leider sehr unvollständig und fehlerhaft, vielleicht hätte man es besser fortgelassen. Es enthält auch die Druck- oder Lesefehler „Szuli“ (so auch im Index!) statt „Szulc“, „Schainbogen“ statt „Schambogen“ und „Tiergart“ statt „Thiergarth“. Auch die dort angegebenen Daten stimmen teilweise nicht. Doch spielen diese drei Seiten innerhalb des Buches ja nur eine untergeordnete Rolle und beeinträchtigen seinen Wert nicht.

Anneliese Triller

Friedwald Moeller, Altpreußisches evangelisches Pfarrerbuch von der Reformation bis zur Vertreibung im Jahre 1945. Bd. 1: Die Kirchspiele und ihre Stellenbesetzungen (= Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Nr. 11). Hamburg, Selbstverlag des Vereins, 1968. 248 S.

Als Rezensentin Anfang der dreißiger Jahre während ihres Praktikums im Preußischen Staatsarchiv in Königsberg/Pr. Aktenschränke des Herzoglichen Briefarchivs ordnete, lernte sie unter den wichtigsten Nachschlagwerken der reichhaltigen Handbibliothek die älteren evangelischen Presbyterologien von Daniel Heinrich Arnoldt und Ludwig Rhesa kennen. Sie mußten immer wieder herangezogen werden, wenn die Wirkungsstätte eines evangelischen Geistlichen oder umgekehrt der Name der Seelsorger einer bestimmten evangelischen Gemeinde festgestellt werden sollte. So viel auch diese beiden Werke boten, blieben sie doch lückenhaft und versagten in vielen Fällen. Aber ich erinnere mich, daß schon damals von großen, noch unveröffentlichten Sammlungen eines Genealogen (dessen Namen ich vergaß) zu einem vollständigen „Pfarrerbuch“ die Rede war. Was hier nun vorliegt und aus dem Nachlaß des Obersten a. D. Friedwald Moeller dankenswerterweise in den Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen gedruckt wurde, stellt den ersten Band dieses ca. 12 000 Namen umfassenden Pfarrerbuches dar. Unter den alphabetisch geordneten Pfarreien Ost- und Westpreußens findet man alle evangelischen Pfarrer, Diakone und Hilfsprediger in chronologischer Reihenfolge mit den Namen ihrer Amtstätigkeit von der Reformation bis 1945 zusammengestellt. Daran schließen sich für die Zeit des Zweiten Weltkrieges die Pfarreien der Gebiete von Zichenau und Suwalki sowie des sogenannten „Warthegaus“ (hier wird die Bezeichnung Warthegau dem Sachverhalt nicht gerecht) an. Es folgen vom 17. bzw. 18. Jahrhundert ab die refor-

mierten Kirchengemeinden, die Altlutheraner und die Militärpfarrer. Ein die Namensänderungen der Pfarrorte während der nationalsozialistischen Zeit zusammenfassendes Verzeichnis ist für alle Benutzer nützlich.

Die evangelischen Pfarreien im Bereich des alten Fürstbistums Ermland sind alle ziemlich jung und reichen nicht über das 19. Jahrhundert zurück. Aber es gibt manche Verflechtungen ermländischer Familien mit dem protestantischen Teil Altpreußens und damit hin und wieder auch zu den kinderreichen evangelischen Pfarrfamilien.

Anneliese Triller

Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes. Hrsg. von Hans Mortensen †, Gertrud Mortensen, Reinhard Wenskus. Lieferung 2. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag 1970.

Die neue Lieferung des Kartenwerks entspricht in Form und technischer Ausführung der 1. Lieferung (vgl. ZGAE 33, 1969, S. 367 bis 370). Inhaltlich haben die vier Karten, für die Bernhard Jähmig, Ulrich Piepkorn und Ronald Ruprecht als Bearbeiter zeichnen, die Situation „um 1785“ zum Thema, und zwar 1. die Verwaltungsgliederung, 2. die Siedlungen nach ihrer Rechtsstellung, 3. die Feuerstellen, 4. die kirchliche Organisation. Hauptquelle für alle Karten ist die „Vollständige Topographie des Königreichs Preußen“ von Johann Friedrich Goldbeck (1. Teil ca. 1785, 2. Teil 1789), also die erste Statistik für Ost- und Westpreußen, die hier auf die Kartenblätter übertragen wurde.

Die Karte 1 über die Verwaltungsgliederung „zeigt das Bild der allgemeinen Verwaltung und der Justizverfassung“. Gekennzeichnet sind die Sitze der Behörden, die Grenzen der wichtigsten Verwaltungs- und Gerichtsbezirke sowie - durch Verbindungslinien - die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den jeweiligen Domänen- bzw. Intendanturämtern. Da auf einer Karte nur die regionale Zuständigkeit dargestellt werden kann, hätte es bei dem sehr komplizierten Nebeneinander einer Vielzahl von Verwaltungs- und Gerichtsexemtionen - zudem vor der Trennung von Justiz und Verwaltung - einer exakten Erläuterung der Zuständigkeit der auf der Karte dargestellten Ämter bedurft. Aber das fehlt. So wird z. B. vom Bischöflich Ermländischen Landvogteigericht zu Heilsberg nur gesagt, daß es ein Untergericht war, ohne einem Justizkreis unterstellt zu sein. Wesentlich dürfte aber sein, daß es die „Jurisdiktion in civilibus et criminalibus über den sämtlichen Adel u. a. von der Gerichtsbarkeit der Patrimonial-Jurisdiktion, der Magistrature und der Ämter eximierte Personen“ ausübte (und es bestand auch nicht „noch“, wie es im Erläu-

terungstext heißt, sondern war erst 1773 eingerichtet worden). Deshalb ist die Kennzeichnung seiner regionalen Zuständigkeit durch eine blaugestrichelte Linie, entsprechend der der Justizkreise, mißverständlich, und dasselbe gilt für die „Übersicht über die Zuständigkeit“, wo es praktisch als Mittelinstanz aufgeführt wird, unter der die Domänenjustizämter und Domänenämter erscheinen. Die Zuständigkeit von Landvogteigericht, Stadtgericht, Patrimonialgericht und Domänenamt für einen jeweils anderen Personenkreis wird weder auf dem Kartenbild noch in den Erläuterungen angedeutet. - Es bedarf nicht weiterer Beispiele, um die Frage aufzuwerfen, ob diese Karte tatsächlich ein plastisches und zutreffendes Bild der Verwaltungs- und Justizsituation vermittelt.

Zu Karte 2 und 3 wird in dem Erläuterungstext ausdrücklich gesagt, daß „die Angaben von Goldbeck die alleinigen Grundlagen für die Karten sind“, und deshalb „enthalten diese auch alle Fehler, die auf Goldbeck selbst zurückgehen“. Bei den „Siedlungen um 1785 nach ihrer Rechtsstellung“ wird im wesentlichen unterschieden: königlicher Besitz, kölmischer oder schatullkölmischer Besitz, adliger Besitz, städtischer Besitz. Innerhalb dieser Gruppen wird differenziert in „Flecken“, „Dorf“, „Vorwerk“, „Gut“, „Mühle, Krug und Bauerort u. a.“ usw. Auch hier fehlt in den Erläuterungen eine genaue Definierung der unterschiedlich signierten Siedlungsformen. Die sehr allgemeine Ausführung z. B. über die „Kölmer“ erklärt in keiner Weise die besondere Rechtsform eines kölmischen Dorfes oder Gutes, und es leuchtet nicht ein, warum kölmische und Schatullbesitzungen mit einer einheitlichen Signatur versehen werden. Und was mögen sich schließlich die Bearbeiter gedacht haben, als sie die Chiffre „G“ einsetzten, um den „Besitz einer geistlichen Institution“ zu kennzeichnen, wenn sie dazu in einer Anmerkung sagen müssen: „Der umfangreiche Grundbesitz der Klöster, Bischöfe, Domkapitel in Westpreußen und im Ermland ist in der Topographie überwiegend als königlicher Besitz oder als königlicher Erbpachtbesitz bezeichnet worden“? Hätte man dann nicht besser ganz auf die Darstellung der Besitzverhältnisse verzichten sollen?

Die unproblematische Karte der „Feuerstellen um 1785“ kennzeichnet jeden Ort mit einem in der Größe variierenden Kreis, in den die Zahl der Feuerstellen eingetragen ist, und gibt so tatsächlich „eine ungefähre Vorstellung der Dichte der Siedlung“.

Die vierte Karte dieser Lieferung über „Die kirchliche Organisation um 1785“ „enthält für das Stichjahr sämtliche Kirchen in Ost- und Westpreußen mit eingepfarrten Orten. Außerdem werden kirchliche Obergliederungen gekennzeichnet: Das sind evangelischerseits die Inspektionen, römisch-katholischerseits die Dekanate als Nachfolger der alten Archipresbyterate (Erzpriestertümer); die Zugehörigkeit der Inspektionen und Dekanate zu Evangelischen Konsisto-

rien bzw. zu Römisch-katholischen Bistümern wird ebenfalls dargestellt“. Die Beschränkung auf drei Farben - Schwarz für die evangelisch-lutherische, Violett für die römisch-katholische Organisation, Gelb zusammenfassend zur Kennzeichnung der reformierten, mennonitischen und mosaïschen kirchlichen Verhältnisse - ergibt ein sehr übersichtliches Kartenbild. Allerdings wurde der Rezensentin die Lust an einer eingehenderen Vertiefung in diese Karte genommen, nachdem die erste zufällige Suche nach den - neben den Bischofsitzen - mit der größten Signatur ausgezeichneten Officialatssitzen sich als vergeblich erwies. Man würde es hinnehmen, wenn eine von den Bearbeitern selbst als wichtig angesehene Signatur, auf die ausdrücklich in den Erläuterungen hingewiesen wird, an einer Stelle vergessen wird. Wenn sie an allen sechs in Frage kommenden Stellen fehlt, ist das nicht mehr nur ein verständliches Versehen. Es ist Unzuverlässigkeit, was leider für die Karten auch dieser zweiten Lieferung gilt.

Brigitte Poschmann

Bernhard-Maria Rosenberg, Die ostpreußischen Abgeordneten in Frankfurt 1848/49. Biographische Beiträge zur Geschichte des politischen Lebens in Ostpreußen (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Bd. 6). Köln/Berlin: Grote 1970. 228 S., 4 Abb.

In einer Zeit, in der sich viele Deutsche - manchmal etwas krampfhaft - auf die demokratischen Traditionen in diesem Land besinnen, dürfte das hier anzuzeigende Buch von Rosenberg auf besonderes Interesse stoßen, auch wenn das Frankfurter Parlament nur Episode blieb. Für die Provinz Preußen, in der Ost- und Westpreußen zwischen 1829 und 1877 eine Verwaltungseinheit bildeten, füllt Verf. mit diesen „Biographischen Beiträgen zur Geschichte des politischen Lebens in Ostpreußen“ - wenigstens teilweise - eine Lücke; es bleibt nur zu bedauern, daß Westpreußen - zudem ohne ein Wort der Begründung - nicht mitbehandelt ist.

Verf. hat mit Mühe und Fleiß alle einschlägigen Archivalien im ehemaligen Staatsarchiv Königsberg (jetzt Staatliches Archivlager Göttingen), im Geheimen Staatsarchiv, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, in Berlin-Dahlem und in der Außenstelle des Bundesarchivs in Frankfurt a. M. ausgewertet, darüber hinaus in stattlichem Umfang gedrucktes Quellenmaterial, z. T. an entlegener Stelle, ausfindig gemacht und ausführlich die Sekundärliteratur herangezogen (man vermißt im Literaturverzeichnis nur den neueren biographischen Versuch von Felix Hirsch über Eduard Simson in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16, 1965, S. 261-277 und Frank Eyck, The Frankfurt Parliament 1848-1849, 1968).

Einleitend behandelt R. die Vorgeschichte der Aufnahme der Provinz Preußen in den Deutschen Bund am 11. April 1848, die am 6. April vorangegangene – praktisch bedeutungslose – Wahl von Nationalvertretern aus den preußischen Provinzen zur preußischen verfassunggebenden Versammlung und zur deutschen Nationalversammlung durch den 2. Vereinigten Landtag und die Wahlvorbereitungen nach dem auf den Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April beruhenden Bundeswahlgesetz und einer entsprechenden preußischen Wahlvorschrift vom 11. April.

Im Königreich Preußen waren 191 Abgeordnete, in der Provinz Preußen 32, davon in Ostpreußen 19 Abgeordnete zu wählen. Zwei Landkreise wurden zu einem Wahlbezirk zusammengefaßt, die Stadt Königsberg bildete einen eigenen Wahlbezirk. In Preußen wurde nach einem indirekten Wahlverfahren gewählt; zunächst war am 1. Mai auf je 500 Seelen ein Wahlmann zu bestellen, am 10. Mai wählten die Wahlmänner in jedem Wahlbezirk je einen Abgeordneten in die preußische verfassunggebende Versammlung in Berlin und in die deutsche Nationalversammlung. 16 der gewählten 19 ostpreußischen Abgeordneten haben ihr Mandat auch ausgeübt, dazu kommen 5 der ebenfalls am 10. Mai gewählten Stellvertreter und 5 Abgeordnete, die in Nachwahlen ihr Mandat erhalten haben; damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 26 Abgeordneten, die in Ostpreußen in die deutsche Nationalversammlung gewählt wurden (der Sinn der Bemerkung, daß damit „auf jeden Wahlbezirk durchschnittlich 1,3 Abgeordnete entfallen“ [S. 30], ist nicht recht einzusehen. Ausdrücklich nicht berücksichtigt sind, obwohl das durchaus sinnvoll gewesen wäre, in Ostpreußen geborene oder dort wirkende Abgeordnete, die in außer-ostpreußischen Wahlbezirken gewählt wurden, wie der Königsberger Arzt Johann Jacoby, der Insterburger Wilhelm Jordan und der ermländische Bischof Joseph Geritz.

Ergänzende Ausführungen am Schluß (so über die Reise der Abgeordneten nach Frankfurt, S. 176-181, und über die Laudatio Ernst Moritz Arndts auf Ostpreußen in der Paulskirche, S. 196-200) und je eine Übersicht über die 26 Abgeordneten (S. 171-175), über ihre Entscheidungen bei Abstimmungen und Wahlen in der Paulskirche (S. 182-195, mit einer Tabelle) und über die ostpreußischen Städte um das Jahr 1848 (S. 205-206), und schließlich ein Personenregister (S. 219-228) runden den Band ab.

Im Mittelpunkt steht das Kapitel „Die Wahlen und die Gewählten“ (S. 27-170), wobei allerdings aufgrund der Quellenlage über den Wahlvorgang selbst so gut wie nichts zu erfahren ist. – Verf. hat die beiden Vertreter der ermländischen Kreise, den Braunsberger Privatdozenten Carl Cornelius und den Gutstädter Stadt- und Landrichter Carl Hahn, bereits in seiner Abhandlung „Beiträge zur Ge-

schichte des politischen Lebens im Ermland während des Vormärz und der 1848er Revolution“ (in dieser Zeitschrift Bd. 31/32, 1967/68, S. 296-303, dort ist S. 306-318 auch Bischof Geritz behandelt) vorgestellt, die entsprechenden Abschnitte sind im wesentlichen unverändert übernommen. In ähnlicher Weise versucht Verf. auch für die anderen Abgeordneten die biographischen Daten zusammenzustellen, einen Einblick in ihre politische Einstellung und Tätigkeit zu vermitteln und ein Bild vom politischen Leben in den Wahlbezirken zu geben. Dabei läßt er die Quellen in oft langen Zitaten selber sprechen, was in manchen Fällen gewiß unnötig gewesen wäre, im allgemeinen aber eine Vorstellung von den persönlichen Charakteristika einzelner Abgeordneter und das zeitgenössische Kolorit überhaupt sehr gut zu vermitteln vermag; allerdings werden häufig nur Auszüge zitiert, und das manchmal in einer Weise, daß der Leser es nur noch mit unzusammenhängenden Satzteilen zu tun hat (z. B. S. 134, 152, 202). Die einzelnen „Biographien“ fallen naturgemäß aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage sehr verschieden aus; über einzelne Abgeordnete waren nur wenige und dazu noch unwesentliche Daten zu finden (z. B. Gamradt, Ungerbühler), von anderen ergibt sich dank persönlicher Aufzeichnungen und Korrespondenzen von Abgeordneten oder Zeitgenossen ein genaueres und farbigeres Bild (z. B. von Kalckstein, Muttray, Saucken, Simson - dem zweifellos bedeutendsten ostpreußischen Kopf im Frankfurter Parlament - und Wegnern). Bedenklich bleibt es immer, was wohl auch Verf. empfunden hat (vgl. S. 131), wenn eine einzelne Nachricht als exemplarisch für einen Abgeordneten, einen Wahlbezirk oder gar ganz Ostpreußen gedeutet wird (S. 52, 78, 131).

R. hat zur Kennzeichnung des politischen Standortes der einzelnen ostpreußischen Abgeordneten in zahlreichen Fällen - wenn auch nicht systematisch und vollständig - ihr Votum bei den verschiedenen Abstimmungen und Wahlen in der Paulskirche ausgewertet. Deshalb erscheint die entsprechende Übersicht (S. 182-195) überflüssig, zumal sie auf dem vom sog. „Märzverein“ 1849 herausgegebenen Parlamentskalender und der von den Herausgebern für repräsentativ gehaltenen Auswahl von Abstimmungen und nicht auf den Stenographischen Berichten beruht. Abgesehen davon ist die Tabelle (S. 191-193) unbrauchbar, da sie größtenteils nicht stimmt. Die Kolonnen unter den Ziffern (3)-(12) müssen um zwei nach links versetzt gelesen werden, entsprechen also den Abstimmungen (1)-(10)! Von Nr. (13) an scheint die Tabelle dann allerdings zu stimmen; einzelne Abweichungen ergeben sich jedoch, wenn man die Angaben in den Stenographischen Berichten zugrunde legt. Das Abstimmungsergebnis zu Nr. (2) lautet nicht 577 (Sten. Ber. I, S. 576), sondern 512 zu 31 (Vizepräsident Soiron in der 26. Sitzung: „Das war eine numerische Unmöglichkeit . . .“, ebd. S. 604!).

In diesem Zusammenhang seien auch einige unschöne Druckfehler erwähnt, die zumeist als solche zu erkennen sind (S. 53, 66, 117, 126, 155, 184); S. 145 fehlt im 2. Abschnitt ein Anführungszeichen, so daß das Ende des Zitats nicht ersichtlich ist; S. 183 muß es im Beleg zu (5) Bd. 2 statt 1 heißen; S. 218, vorletzte Zeile, ist 1848 statt 1846 zu lesen. Höchst unpraktisch und störend, im wissenschaftlichen Schrifttum auch durchaus ungewöhnlich, ist die Zitierweise (laufende Nummer des Literaturverzeichnisses statt Verfasser und Kurztitel und Einfügung der Anmerkung in den Text), wofür die Berliner Redaktion der „Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz“ verantwortlich ist.

Wenn Verf. in der „Schlußbetrachtung“ bemerkt, „alle ostpreußischen Abgeordneten ließen in Wort und Schrift erkennen, daß sie Anhänger einer politisch liberalen Richtung waren“ (S. 202), wird der Begriff „liberal“ hier unhistorisch in einem erweiterten Sinn gebraucht. Richtig ist, daß die meisten ostpreußischen Abgeordneten zur (rechten) liberalen Mitte (im damaligen Sinn!) zu zählen sind, mit wenigen Ausnahmen (etwa Gerlach, Marcus, Neitschütz), die Demokraten waren, und anderen, die nicht eindeutig einer der drei Hauptrichtungen zuzuordnen sind. Daß die ostpreußischen Abgeordneten „in ihrer Herkunft, in ihren privaten Besitzverhältnissen und beruflichen Stellungen keineswegs ein Spiegelbild der von ihnen vertretenen Wahlbezirke“ (S. 203) boten, ist nichts Besonderes, sondern galt für das gesamte Frankfurter Parlament, in dem das Großbürgertum dominierte. Bemerkenswert, daß das Übergewicht der im Verwaltungs- und Justizdienst sowie an Schulen und Universitäten Tätigen unter den Abgeordneten aus Ostpreußen noch größer war als in der deutschen Nationalversammlung insgesamt.

Im ganzen legt R. mit seinem Buch eine wohl am besten als Nachschlagewerk zu bezeichnende Sammlung von biographischen Beiträgen vor, die unsere Kenntnis von den politischen Repräsentanten Ostpreußens im Jahre 1848 im einzelnen bereichert und erstmals einen Gesamtüberblick bietet, auf dem künftige Forschungen, für die hoffentlich weitere Quellen zugänglich sein werden, aufbauen können.

Hans-Jürgen Karp

Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen. III. Band: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Untergang Königsbergs (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 10, 3). Köln, Graz: Böhlau 1971. XII, 327 S., 2 Figuren, 18 Tafeln, 1 Karte in Rückentasche.

Endlich ist er da, der sehnlichst erwartete Schlußband von Gauses großem Opus. Er enthält das Geschehen der 35 Jahre von 1914-1948, in der Dauer einer Generation also, die zwei Weltkriege, die Wirren

von Inflation und Revolution, von Arbeitslosigkeit und Hitlerdiktatur durchmachen mußte, so daß nur ein halbes Dutzend erträgliche Jahre übrigblieb. Je mehr sich der Verfasser dem bitteren Ende nähert, um so makabrer wird sein Bericht. Zwar hat Gause den Schlußakt der Königsberger Tragödie nicht selber miterlebt, doch gewissenhaft gibt er einen Querschnitt aus der Lektüre der vorhandenen Chroniken und Aufzeichnungen. Soweit Objektivität möglich ist, hat er sie eingehalten.

Wie erbarmungslos das Klima des Kampfes um Königsberg gewesen sein muß, erhellt Gauses Feststellung, daß aus den ihm zugänglichen Quellen nirgends von disziplinierten sowjetischen Truppen die Rede ist. Gerhard Fittkau, der Verfasser von „Mein 33. Jahr“, hat solche im ermländischen Süßenberg vorübergehend kennengelernt. Erschütternd ist die Schlußbilanz, daß von 110 000 Königsbergern aus der Zeit der Kapitulation nur 25 000 den Exodus, den Auszug aus dem einst gelobten Land, erlebt haben. Hierbei ist nicht berücksichtigt, wie viele Menschen später an den Folgen der Entbehnungen und Strapazen in der Heimat und am Ort der Verschleppung gestorben sind. (Einen Bruder des Rezensenten traf dieses Geschick.)

Doch zurück zur Chronologie. In den ersten Zeilen spricht Gause von der deutschen Begeisterung in den Augusttagen von 1914, „als die Kriegserklärungen folgten“. Da vermißt man aber das Adjektiv „deutsch“ vor dem Substantiv. Die Zahlen der Kriegsfreiwilligen der einzelnen Gymnasien sind nur sinnvoll, wenn die Gesamtfrequenz der Primen und Sekunden genannt sind. So radikal scheint in Königsberg das von Ludendorff entworfene „Hindenburgprogramm“ des totalen Krieges nicht gewesen zu sein, wenn die Firma Spirgatis mitten im Krieg einen Neubau vornehmen konnte. Bei der Schilderung Königsbergs in den Kriegsjahren geht der Verfasser kaum auf die fatale Versorgungslage der Einwohner ein, die weder Verwandte auf dem Lande noch Tauschobjekte besaßen. Dem Rezensenten ist noch in guter Erinnerung, wie er und sein Bruder mit aus Kistenbretern gebastelten Schlitten im Hungerwinter 1916/17 vor Gemüsekellern nach erfrorenen Wruken anstanden. Und zu Hause aß man mit Malzkaffee geröstete Bratkartoffeln. Rezensent und Geschwister wurden, da unterernährt, durch Vermittlung des Pfarramtes bei ermländischen Bauern aufgepäppelt. Im Kapitel über politische Wandlungen verheimlicht der Verfasser, warum die „Volkzeitung“ für einige Tage im Januar 1915 verboten wurde. Wenn Gause den Männern der alldeutschen Vaterlandspartei zubilligt, das Beste gewollt zu haben, entlastet sie das nicht von ihrer schuldhaften Kurzsichtigkeit. Die Verweigerer der Kriegskredite beanspruchten ja auch, das Beste zu wollen. Daß die Stadt Königsberg ihre Gefallenen des Ersten Weltkrieges nicht gezählt hat, ist kaum zu glauben. Und wenn das wirklich der Fall ist, dann ist das für eine so national den-

kende Stadt peinlich. Im Gegensatz zur Volksmarinedivision entschieden sich die meisten Soldatenräte der Königsberger Garnison für das demokratische System. Gause läßt für die Monate von November 1918 bis März 1919 eine Reihe von mehr oder weniger zwielichtigen Gestalten von Schleyer bis Schöpfer Revue passieren. Es finden sich aber auch Idealisten wie Wollenberg und Wolfgang Schmidt. So einleuchtend Winnigs Vorgehen gegen die Volksmarinedivision ist, so umstritten ist sein Verhalten im Kapp-Putsch. Zweifellos war die SPD nicht die richtige Heimat für ihn. Eine häßlichere Parallele zu den zwielichtigen Gestalten der jungen Republik bilden die Gewalttaten der NS-Dunkelmänner des Jahres 1932. Verwunderlich ist das Auftreten des politischen Abenteurers Dr. Scheubner-Richter im Verein mit Freiherrn von Gayl bei der Gründung eines Zentralausschusses für den ostpreußischen Heimatdienst. Von diesem Balten, der an der Seite Hitlers am 9. November in München den Tod fand, bezog Hitler in München politische und sonstige Bildung. Zwei Tage dieser hektischen Zeit sind dem Rezensenten noch in lebhafter Erinnerung: der 3. März 1919 und der 10. April 1920. An diesem Märztag konnte er das Kneiphöfische Gymnasium nicht erreichen, da die Pregelbrücken hochgezogen waren, weil die „roten Matrosen“ aus dem Schloß und aus der Roonschule auf dem Oberhaberberg durch Beschuß vertrieben wurden. Dafür erlebte er an diesem Tage seine doppelte Feuertaufe: Als auf dem Alten Garten eine Freikorpsstruppe von „Noske-Banditen“ und „Arbeitermörder“ rufenden Demonstranten bedrängt wurde und eine Schießerei begann, mußte der erlebnishungrige Quintaner in ein Haustor flüchten; und als am Nachmittag eine MG-Garbe durch unseren Kastanienbaum prasselte und der Vater auf der Terrasse sofort in Deckung ging, bezogen die Herren Söhne eine saftige Maulschelle, weil sie sich bei diesem Anblick vor Lachen nicht halten können. Die Detonation im Munitionslager Rothenstein hat Rez. heute noch im Ohr, ebenso den Bericht seines leichenblassen Bruders, eines Augenzeugen des Unglücks, dem 200 Menschen zum Opfer fielen.

Im allgemeinen blühte Königsberg in den „golden twenties“ auf. Dem tüchtigen Stadtregenten Körte war der umsichtige Lohmeyer als Oberbürgermeister gefolgt. Ein neuer Durchgangsbahnhof entstand im Süden der Stadt. Flughafen, Seedienst Ostpreußen und Ostmesse wurden geschaffen, der Hafen großzügig ausgebaut und die Festungsrayons zu Grüngürteln umgestaltet. Das kirchliche und kulturelle Leben blühte auf. Schul- und sonstiges Bildungswesen breitete sich aus. Die humanistische Idee erlitt eine Einbuße, als die Stadt die Gymnasien der Altstadt und des Kneiphofs zum Stadtgymnasium Altstadt-Kneiphof zusammenlegte. Arthur Mentz, sein erster und letzter Direktor, den ich als Schüler und Lehrer ob seiner erzieherischen und menschlichen Qualitäten verehrte, sowie Bruno Schu-

macher, der Leiter des Friedrichskollegiums, waren wohl die einzigen Anstaltsleiter des Preußenlandes, die nicht der Partei angehörten. Da sie Patrioten waren, brauchten sie keine nationalistische Einstellung vorzutäuschen. Im privaten Kreis machten sie aus ihrer antinationalsozialistischen Gesinnung kein Hehl. In einer Abiturientenprüfung wagte Mentz sogar vor Oberschulrat Lämmermann die bei den Nazis verpönte „Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts“ von Franz Schnabel zu verteidigen. Ihr persönlich integrires und wissenschaftliches Format mußte die Partei respektieren. Das gab es damals wohl nur in Ostpreußen. Sicherlich war die Mitgliedschaft zur Wissenschaftlichen Verbindung Hohenstaufen nicht ohne Auswirkung auf ihre Meinungsbildung geblieben.

In der Presse führte die Königsberger Allgemeine, die Alexander Wyneken leitete. Sein Schwiegersohn wurde der früh verstorbene Walter Harich, Dichter und begabter Literaturhistoriker. Sein „Ostproblem“ ist heute aktueller als je. Das Schicksal seines Sohnes Wolfgang in der DDR ist bekannt. Das geistige Leben an der Universität hob sich gewaltig, bis es in den Jahren vor dem letzten Weltkrieg an Quantität und Qualität zu sinken begann. Auch die Landesforschung regte sich mehr und mehr. Seinen Namen verschweigt Gause natürlich, nennt aber Krollmann, Schumacher, Max Hein, Joachim, Gaerte, Wunsch u. a. Auch eine Handelshochschule entstand, die sich aber nicht allzu entwicklungsfähig erwies. Es entstanden der „Bund für neue Tonkunst“ und der besonders von Goldstein geförderte Goethebund. Im literarischen Leben der Stadt spielte Ernst Wiechert eine gewichtige Rolle, von dem der Verfasser mit Recht sagt, daß er bei den Schülern beliebter war als bei der Lehrerschaft. Gause erwähnt auch den in Königsberg als Magistratsrat in den zwanziger Jahren wirkenden Karl Friedrich Borée (Dr. iur. Boeters). Die Wendung von „unkorrekten Grundstücksmanipulationen“ erscheint etwas hart. Boeters sucht sich in seiner 1960 erschienenen Schrift „Semiten und Antisemiten“ in etwa zu rechtfertigen, indem er seine Handlungsweise als unbedacht hinstellt, da er schlecht beraten worden sei. Als ehrenrührig ist sein Tun nicht zu bezeichnen, da er in zwei Instanzen strafrechtlich nicht belangt werden konnte und somit Anspruch auf Wiedereinstellung hatte. Er zog es aber vor, mit einer Pension der Stadt Königsberg als Rechtsanwalt tätig zu sein. Außer seiner zarten Liebesgeschichte „Dor und der September“ und „Abschied“ gibt es noch etwas Ostpreußisches von ihm, und zwar ein prächtiges Porträt des Pregel (Ouvertüre zu einem unvollendeten Roman) in „Federübungen“, 1947. Um die Museen machten sich Eduard Anderson und Alfred Rohde verdient. Im Sport führten Asco und VfK, den der rührige Hans Weinberg gegründet hatte, der allem Anschein nach in Theresienstadt umgekommen ist. Die Rolle der Ostjuden scheint mir Gause zu überschätzen. Er schränkt seine Fest-

stellungen durch den Satz „wenn diese Zahlen richtig sind“ selber etwas ein.

Die politischen Verhältnisse von 1933 schildert er unvoreingenommen. Der einstige Vorsitzende der „Eisernen Front“ (ein militanter republikanischer Schutzbund), der Gewerkschaftler Franz Scharowski, wurde von Sowjetsoldaten umgebracht, als er Frauen vor der Vergewaltigung zu schützen versuchte. Wie die Weimarer Zeit von Gause sine ira et studio geschildert wurde, so gelassen und vornehm, vielleicht zu vornehm, sucht der Verf. die Herrschaft des „Dutzendjährigen Reiches“ in Königsberg zu erfassen. Es war freilich keine dankbare Aufgabe, diesen „Sumpf der Satrapenwirtschaft“ (S. 117) auszuloten.

Als üppigste Sumpflüte hat G. den rheinischen Reichsbahn-Rottenführer Erich Koch, den Gauleiter und Verderber Ostpreußens, demaskiert, der Königsberg zum Alkazar erküren wollte. Ob Heinrich Himmler, den Gregor Strasser 1927 in Königsberg neben Koch zur Auswahl anbot (S. 112), im Finale des Krieges der ostpreußischen Bevölkerung ein besseres Schicksal beschert hätte, ist zweifelhaft.

In der letzten freien Wahl, im November, hatten die Nationalsozialisten in Königsberg fast 13 000 Stimmen verloren. Im März 1933, der „letzten halbwegs freien Wahl“, gewannen sie 26 000 Stimmen. (Rez. besinnt sich, wie die Wahlkabinen zum großen Teil gemieden wurden.) Es ging zwischen 1935 und 1945 in Königsberg wohl nicht anders zu als in anderen regionalen Hauptstädten.

Über das Schicksal des Studentenfürhrrs Horst Krutschinna, der am 10. Mai 1933 auf dem Trommelplatz die Feuerrede beim literarischen Brandopfer hielt, erfahren wir nichts, ebenso bleiben wir im Dunkeln über das Schicksal des ominösen Dr. Dzubba. Wer ist dieser Dunkelmann? Es gab in Ostpreußen einen Dr. med. Erwin Dzubba und einen Bruno Dzubba aus Gollubien, Kr. Goldap, der in Königsberg nach einem Semester Theologie fünf Semester Volkswirtschaft studierte und mit einem Thema über Handwerkerfragen 1921 den Dokortitel erwarb. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist er identisch mit dem bei Gause genannten Dr. Dzubba, dem Besitzer einer „schmutzigen Hand“. Er muß es ja toll getrieben haben, dieser Herr Dr. Dzubba, wenn er als Intimus des Gauleiters und Manager der dubiosen „Erich-Koch-Stiftung“ sich dem Zugriff der Gestapo nicht entziehen konnte. An seinen Herrn und Meister scheint sich diese aber nicht herangewagt zu haben. Mehr hören wir von dem eng mit der Partei verwachsenen Professor Oberländer. Es fragt sich, ob man ihn als „oppositionellen Nationalsozialisten“ bezeichnen kann, weil er als Intimfeind von Gauleiter Koch galt. (Solche innerparteilichen Gegensätze gibt es doch in allen politischen Gremien.) Doch wissen wir, daß der aus Thüringen nach Ostpreußen gekommene Herr Oberländer, Führer des „Bundes deutscher Osten“, der

in der Bundesrepublik vom bayrischen Staatssekretär zum CDU-Minister reüssierte, im Frühjahr 1934 die ermländische Bauernschule Legienen im Süden von Rößel mit einem Herrn Spiexschen und einigen BDM-Führerinnen auflöste. Das bisherige Lehrpersonal wurde ausgesperrt und als „erste Heldentat das Kruzifix aus dem Schulsaal entfernt“ (vgl. Hans Schmauch: Die Ermländische Bauernschule in Legienen, in: Ermlandkalender 1966, S. 230).

Vom Ermland ist übrigens öfters die Rede. So werden mehrmals die drei Städte im Norden und die Allestädte erwähnt. In Königsberg, berichtet Gause, hätten die katholischen Priester Hoppe und Danowski durch die Errichtung zweier Waisenhäuser viele Kinder vor dem Hungertod bewahrt. Merkwürdig ist, daß die Jesuiten noch 1943 in Königsberg ein Noviziat für das dritte Jahr einrichten konnten. S. 149 heißt es: „Während der Belagerung war keiner der Patres in der Stadt.“ Natürlich hatten sie hellhörig und ahnungsvoll nach der Ausbombung die Stadt verlassen. Den katholischen Geistlichen Hubert Groß traf eine tödliche Kugel, als er den Anruf einer russischen Patrouille überhörte. Offen läßt Gause, ob der Stadtsuperintendent Ernst Bronisch-Holtze 1944 freiwillig aus dem Leben geschieden oder in der Haft ermordet worden sei. Das Datum des 20. Juli spricht für das letztere. Erschütternd ist das Kapitel über die Liquidierung des Königsberger Judentums. Zu den Rechtsanwältinnen, die dem Regime mißliebige Klienten vertraten, zählt Gause den Zentrumsmann Linus Kather, Fritz Baltrusch, Paul Ronge und Berthold Joachim. Zu zahlreichen Beispielen erbärmlicher Gesinnung, die er anführt, gesellen sich solche vorbildlicher Haltung. So verdient Frau Dr. med. Erna Führer im Gegensatz zum rheinischen Pseudoführer Erich Koch ihren Namen zu Recht, da sie als letzte Ärztin Königsberg verließ. Auf militärischem Gebiet vergißt der Verfasser die Mammutparade des Wehrkreises I von 1937 auf dem Areal des Rittergutes Dalheim bei Gutenfeld zu erwähnen, der die gesamte Schülerwelt Königsbergs beiwohnen mußte. Interessant ist sein Hinweis, daß von Blomberg bereits vor Hitlers Machtübernahme verabschiedet werden sollte und nur von Hindenburg aus „politisch unkluger Kameradentreue“ (vermutlich die Zugehörigkeit zum 1. Garderegiment zu Fuß) zum Reichswehrminister ernannt wurde. So wurde der Weg frei für das Bündnis der Reichswehr mit Hitler von 1934, das nicht nur der SA den Garaus machte, sondern auch mit der Hinnahme der Ermordung zweier Generale und einer Generalsgattin (Ehepaar von Schleicher und von Bredow) einen dunklen Schatten auf die Ehre des deutschen Offizierskorps warf.

Die zweite Halbzeit des sogenannten „Dritten Reiches“ ist infolge des Krieges von ungleich vehementerer Hybris und entsprechender Charakterlosigkeit geprägt. Die raffinierte Struktur des Parteistaates und der Staatspartei hat den Einfluß der Armee derart geschmälert,

daß die Maßnahmen zur Rettung der Bevölkerung unzureichend und zu spät getroffen wurden, so daß das Danaidenfaß der Greuel und Leiden der drei Nachkriegsjahre sich hemmungslos über das weit über alles Maß geprüfte letzte Bevölkerungsdrittel ergießen konnte. Daher wurde mit Gausens geradezu klassischen Worten „die Ausreise unter Verlust aller Habe nicht mehr als empörendes Unrecht, sondern als Entlassung in eine bessere Zukunft empfunden“.

Es könnte beckmesserhaft erscheinen, wenn man angesichts des in der Substanz großartigen Werkes Gausens noch ein paar akzidentelle Anmerkungen machen wollte. Der historischen Exaktheit wegen sei nur am Rande beigelegt, daß Josef Nadler kein gebürtiger Wiener ist, sondern aus Neudörfel in Böhmen stammt. Paul Hankamer verlor seine Königsberger Professur nicht seines katholischen Glaubens wegen, sondern weil er in seiner Deutschen Literaturgeschichte Heinrich Mann objektiv zu würdigen suchte.

Leo Juhnke

Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934-1944. Bearbeitet von Heinz Boberach. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern. Reihe A: Quellen. Bd. 12.) Mainz: Grünewald 1971, XLIII und 1021 S.

Es darf als besonderes Verdienst der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern sowie des Betreuers der Edition, des Koblenzer Archivdirektors Heinz Boberach, angesehen werden, in einem mehr als 1000 Seiten starken Band den deutschen Lesern die Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk zugänglich gemacht zu haben.

Die Beobachtungsunterlagen des Sicherheitsdienstes der SS aus der Zeit vor 1933 waren nicht mehr auffindbar. Doch wissen wir aufgrund anderer Quellen, daß die katholischen Geistlichen als Vertreter des politischen Katholizismus in Sonderkarteien aufgenommen wurden. Nach 1933 traten neben diese SD-Berichte die Nachrichten des Geheimen Staatspolizeiamtes (= Gestapo). Der sogenannte Funktionserlaß vom Juli 1937 unterband jedoch die parallele Meldung zweier NS-Organisationen über den gleichen Gegenstand „Kirchen“. Nun sollte der SD vor allem sein Augenmerk auf die Erforschung des Gegners, auf weltanschauliche Fragen und Tendenzen in der öffentlichen Meinung richten, während die Gestapo nur über Einzelfälle, deren Verfolgung und Bestrafung, Meldungen abzugeben hatte.

Die zunächst mehrmals, ab 1943 nur einmal wöchentlich versandten Lageberichte vermitteln ein eindrucksvolles Spektrum kirchlicher Betätigung unter der wechselnd benannten Rubrik „politische Kir-

chen“, „katholische Kirchenbewegung“ oder „politischer Katholizismus“. Wir erfahren z. B., daß innerhalb eines Zeitraumes von nur zehn Monaten allein 586 katholische Geistliche und Laien und 112 evangelische Pfarrer und Gemeindeglieder verhaftet wurden. Die sich in diesen Zahlen spiegelnde Relation blieb für die gesamte Epoche bis 1945 typisch. Von den 387 Mitteilungen des SD, die seit dem 8. Dezember 1939 den Namen „Meldungen aus dem Reich“ erhielten, befaßten sich 155 ausschließlich mit der kirchlichen Lage. Unter den Erzeugnissen des SD ragen einige Sonderarbeiten hervor, die sich mit der Hierarchie der Kirche, der Görres-Gesellschaft, speziell mit den Verhandlungen auf der Fuldaer Bischofskonferenz von 1938 etc. beschäftigten. Da die Parteiführung als Folge dieser Meldungen Kriegsmüdigkeit und Defätismus befürchtete, ließ sie derartige Ver vielfältigungen nur unregelmäßig, seit Juli 1943 überhaupt nicht mehr erscheinen. Der Leiter der Parteikanzlei, Bormann, verbot sogar den Parteifunktionären jede Zusammenarbeit mit dem SD.

Wir wissen nicht, wer die Berichte und Meldungen erhielt, da kein „Verteiler“ aufgefunden wurde. Doch läßt sich der Leserkreis aus den Reaktionen der Dienststellen ablesen. Danach waren unter den Adressaten dieser geheimen, vertraulichen Mitteilungen die Reichsminister, die höheren Ministerialbeamten und die Parteikanzlei.

Umfang und Genauigkeit vieler Berichte sind verblüffend. In führenden Stellen des Reichssicherheitshauptamtes (= RSHA) befanden sich einige ehemalige Geistliche, wie Wilhelm August Pantin, Albert Hartl, Friedrich Murawski, Regierungsrat Roth etc. Hartl leitete z. B. die Gruppe IV B „Politische Kirchen, Sekten, Freimaurer und Juden“ und wechselte wie sein Untergebener Eichmann vom SD zur Gestapo über.

Wie groß der Kreis der amtlich mit der Bespitzelung beschäftigten Mitarbeiter war, erhellt allein aus der Tatsache, daß ein Gebiet wie Koblenz von 15 Personen des SD bzw. der SS, einem Sturmbannführer, drei weiteren höheren SS-Führern, acht Unterführern, einem Anwärter und zwei Schreibkräften, abgesehen von den als V-Männern tätigen Beobachtern, verwaltet wurde.

Um kirchliche Gemeinschaften und Priester zu überwachen, bemühten sich das Reichssicherheitshauptamt und seine Leitstellen im Reich, Mitarbeiter aus den beobachteten Kreisen selbst zu gewinnen. Deshalb kann Hartl berichten, 200 Geistliche aus verschiedenen Kirchen wären die Quellen seiner Informationen gewesen.

Außer ideologischen Vorurteilen, die einige Meldungen färbten, und Ungenauigkeiten, vor allem bei der Wiedergabe von Namen, entwerfen die Berichte des SD und der Gestapo ein objektives Bild der kirchlichen Lage. Sie lassen den Zerstörungsfeldzug gegen kirchliche Verbände in seinen immer härter werdenden Phasen und Methoden deutlich erkennen.

Auch die Hinweise auf das Bistum Ermland, seine Priester und seinen Bischof sind wieder einmal der klarste Beweis für das Märchen von einer „braunen“ Kirche sowie für die Legende von einem „politischen Katholizismus“. Was die Beobachter, mehr noch die Sammler der Nachrichten aus den Händen der Denunzianten oder V-Leute in ihren ca. 50 Berichten tendenziös als politischen Katholizismus bezeichnen, ist nichts anderes als die Treue zur katholischen Lehre und Praxis im kontrollierten Volk und bei seinen verantwortlichen priesterlichen Hirten.

Wenn z. B. Bischof Kaller am 11. September 1938 seine Zuhörer bei der Wallfahrt in Dietrichswalde mit der Erinnerung an das verheißene Strafgericht und an die Soldateska unter dem Kreuz tröstet, so scheinen auch die anwesenden Denunzianten den zeitnahen Bezug des Redners auf die Verfolger der Christen im Dritten Reich verstanden zu haben. Immer wieder zitieren die Berichte der Gestapo die dem Bistumsvolk verkündeten Mahnungen des Bischofs und seines Klerus, sich auf die religiöse Endentscheidung durch Glaubenstreue vorzubereiten, und die dringliche Aufforderung an die Eltern, ihre Kinder selbst im Glauben zu unterrichten (Gestapo-Meldung aus Allenstein, Meldungen aus dem Reich, Berlin, 15. April 1940, ebd. S. 413). Auffallend und für Zeiten von Pauschalurteilen damals wie heute bedeutsam ist der mehrmalige Hinweis der beobachtenden Gestapo-Beamten auf die polenfreundliche Einstellung des ermländischen Bischofs wie des ermländischen Klerus. Außer der den Beamten auffallenden Bemerkung des Pfarrers Jablonski in einer Tiedmannsdorfer Gaststätte, „daß die Katholiken keinen Grund hätten, gegen die Polen zu kämpfen“ (Bericht des Chefs der Sicherheitspolizei etc. vom 20. Oktober 1939, ebd., S. 357), nannten die Gestapo-Berichte die Gründe für die Festnahme der beiden Pfarrer von Schellen und Fleming, Czechowski und Wein. Sie hätten die polnischen Kriegsgefangenen deutschen Gemeindeangehörigen gegenüber „bevorzugt“ (Bericht zur innenpolitischen Lage vom 1. Dezember 1939, ebd., S. 376). In langen von der Gestapo gefundenen und zusammengestellten Listen tauchen mehrmals die Namen der Diözesanführer der ostpreußischen katholischen Jugend-, Mädchen- und Frauenverbände, Lettau und Steinki, ebenso wie der von Luzie Heinrich, der bekannten und bewährten Diözesansekretärin, auf. An anderer Stelle kann der meldende Beamte es nicht verschweigen, daß Kallers Predigten „auf die stark vertretene Jugend einen großen Eindruck machten“ (Meldungen aus dem Reich, Berlin, 19. Mai 1941, ebd., S. 516). „Denn die Möglichkeit“ besteht, „daß in unserem Vaterland die Kirchen geschlossen werden“ (ebd.). Meist richten sich die Methoden der Bespitzelung direkt auf ein späteres polizeiliches Eingreifen. Feinere Weisen der Beobachtung sind in der Berichterstattung über psychologisch kluge oder taktisch gewandte Formen der Seelsorge sichtbar.

Derartige Feststellungen werden natürlich kritisch gewürdigt, handelte es sich doch um Verwendung gängiger Termini aus Sprache und Begriffswelt des Dritten Reiches, also um den Diebstahl geheiligter nationalsozialistischer Symbole und Werte. So habe ein Königsberger Kaplan in der Predigt zum 1. Mai den Satz des Alten Testaments: Erfüllet die Erde, machet sie euch untertan! das ursprünglichste Arbeitskommando, das es auf Erden gegeben habe, genannt. Den heiligen Joseph habe er als „ersten Arbeitsmann“ bezeichnet (Meldungen aus dem Reich, Berlin, 14. Juli 1941, ebd., S. 530). Auch die Braunsberger Professoren werden in den Berichten erwähnt. Während eine Meldung über die Universitäten Barions Berufung nach München und den Abbruch seiner Vorlesungen mit Nachrichten über andere theologische Fakultäten zusammenstellt, sieht der Beobachter in Joseph Lortz einen katholischen Theologen, dem es auf dem Wege über die Einigung mit den Protestanten um eine Stärkung der Front gegen den NS-Staat ginge.

Aus den Berichten und Meldungen ergibt sich für die katholische Kirche Ostpreußens folgendes Bild:

Bischof Kaller und sein Bistum wurden als Gegner des nationalsozialistischen Regimes erkannt und charakterisiert.

Er, sein Klerus und exponierte Laienkatholiken wurden unter besondere Beobachtung gestellt und galten als unbekehrbar, für den Staat aber als gefährlich.

Die Kirchentreue, die als Band Bischof und Bistumsvolk umschloß, hielten die Beobachter der Gestapo ebenfalls für unüberwindbar.

Die Auskünfte heute lebender Zeugen über den Kirchenkampf im Bistum Ermland sind korrekt und objektiv, eher zu bescheiden.

Insofern ist die Befürchtung Bormanns verständlich, die eigenen Reihen der Partei würden durch derartige Berichte defätistisch infiziert.

„Für ganz Deutschland und die gesamte Zeit des Dritten Reiches“ - sagt der Bearbeiter mit Recht in seinem Vorwort - „bestätigen die Berichte von SD und Gestapo die... Existenz einer religiös fundierten Volksoption“, die dem aktiven Widerstand einzelner einen Rückhalt gab“ (ebd., S. XLII).

Gerhard Reifferscheid

Chronologische Tafel zur Biographie des Copernicus

Zusammengestellt von Werner Thimm¹⁾

- 1473 Nicolaus Copernicus wird am 19. Februar in Thorn geboren. Er entstammt einer Familie des Patriziats.
- 1491 Im Wintersemester 1491/92 läßt sich Copernicus an der Universität Krakau immatrikulieren.
- 1494 Copernicus verläßt die Universität Krakau ohne akademischen Grad.
- 1495 Auf Betreiben seines Onkels, des ermländischen Bischofs Lukas Watzenrode, erhält Copernicus ein Kanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg am Frischen Haff.
- 1496–1500 Copernicus studiert in Bologna Rechtswissenschaft und Astronomie. Er ist in die Matrikel der natio Germanorum eingetragen.
- 1497 Copernicus berechnet die geographische Breite von Bologna. Am 9. März beobachtet er die Bedeckung des Aldebaran durch den Mond.
- 1499 Copernicus besitzt den akademischen Grad eines Magisters.
- 1500 Am 9. Januar und 4. März beobachtet Copernicus in Bologna die Konjunktion von Saturn und Mond. Copernicus hält in Rom mathematische Vorlesungen. Am 6. November beobachtet er in Rom eine Mondfinsternis.
- 1500/1501 Copernicus bestimmt die geographische Breite von Rom.
- 1501 Während eines kurzen Aufenthalts in Frauenburg erhält Copernicus vom Frauenburger Domkapitel die Erlaubnis für ein zweijähriges Studium der Medizin in Padua.
- 1503 Am 31. Mai promoviert Copernicus in Ferrara zum Doktor der Rechte. Das Diplom weist ihn im Besitz des Scholastikats beim Heiligkreuzstift zu Breslau aus.
In der zweiten Jahreshälfte kehrt Copernicus ins Ermland zurück.

¹⁾ Vgl. JERZY SIKORSKI, Mikołaj Kopernik na Warmii. Chronologia życia i działalności. Olsztyn 1968 und WERNER THIMM, Zur Copernicus-Chronologie von Jerzy Sikorski, in diesem Band des ZGAE, S. 173—198.

- 1504 Copernicus nimmt an den preußischen Landtagen zu Marienburg und Elbing teil.
- 1506 Copernicus nimmt an der preußischen Ständeversammlung zu Marienburg teil.
- 1507 Copernicus verfaßt am bischöflichen Hof zu Heilsberg einen Entwurf des heliozentrischen Systems, den „Commentariolus“.
- 1508 Papst Julius II. erlaubt Copernicus die Annahme weiterer Benefizien.
- 1509 Copernicus veröffentlicht bei Johannes Haller in Krakau seine lateinische Übersetzung der Briefe des griechischen Schriftstellers Theophylaktos Simokattes. Am 2. Juni beobachtet er in Frauenburg eine Mondfinsternis.
- 1510–1513 Copernicus versieht das Amt des Kanzlers des ermländischen Domkapitels.
- 1511 Copernicus visitiert mit seinem Konfrater Fabian von Loßainen die kapitularischen Kammerämter Allenstein und Mehlsack. Am 6. Oktober beobachtet er in Frauenburg eine Mondfinsternis.
- 1512 Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 1. Januar den Mars, am 5. Juni die Opposition von Mars und Sonne.
Copernicus wählt in Gemeinschaft des ermländischen Kapitels seinen Konfrater Fabian von Loßainen zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs Lukas Watenrode auf den ermländischen Bischofsstuhl.
- 1514 Paul von Middelburg, Bischof von Fossombrone, lädt Copernicus zur Mitarbeit an der Kalenderreform ein.
Copernicus wirkt bei einem Kapitelsbeschuß über Hochzeits-, Tauf- und Maifeiern sowie die nächtliche Ordnung in der Stadt Frauenburg mit.
Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 25. Februar Saturn, am 5. Mai Opposition von Saturn und Sonne.
- vor 1515 Copernicus beginnt mit der Niederschrift seines Hauptwerkes „De revolutionibus“.
- 1515(?) Copernicus berechnet die geographische Breite von Frauenburg.

- 1515 **Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: Fixstern Spica, am 11. März Frühlingsäquinoktium, am 26. April Sonne im Sternbild des Stiers, am 29. Juli Sonne im Sternbild des Löwen, am 14. September Herbstäquinoktium und am 29. Oktober Sonne im Sternbild des Skorpions.**
- 1516 **Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 26. Januar 1516(?) Sonne im Sternbild des Wassermanns, am 11. März Frühlingsäquinoktium.**
- 1516–1519 **Copernicus verwaltet als Administrator des Kapitels die Kammerämter Allenstein und Mehlsack.**
- 1517 **Copernicus verfaßt eine Abhandlung über Münzprobleme.**
- 1518 **Astronomische Beobachtungen in Allenstein: am 7. Juni eine Sonnenfinsternis, am 12. Dezember Opposition von Mars und Sonne.**
- 1519 **Copernicus erstellt ein Gutachten zur preußischen Münzreform, das er 1522 dem Landtag in Graudenz vorträgt.**
- 1519/1520 **Copernicus verwaltet wieder das Amt des kapitularischen Kanzlers.**
- 1520/1521 **Im Krieg zwischen dem Deutschen Orden und dem König von Polen verlegt das ermländische Kapitel seine Residenz von Frauenburg nach Allenstein. Copernicus übernimmt im November 1520 die Administration der Kapitulgüter und führt die Geschäfte der kapitularischen Kanzlei fort.**
- 1520 **Astronomische Beobachtungen in Allenstein: am 18. Februar Jupiter, am 30. April Opposition von Jupiter und Sonne, am 13. Juli Opposition von Saturn und Sonne.**
- 1521 **Nach dem Waffenstillstand baut Copernicus die kriegszerstörte Residenz Frauenburg wieder auf und richtet die Kapitelsverwaltung im Kammeramt Frauenburg neu ein. Copernicus legt gemeinsam mit seinem Konfrater Tide-
mann Giese auf dem Landtag in Graudenz eine Beschwerdeschrift über Waffenstillstandsverletzungen des Deutschen Ordens vor.**
- 1522 **Copernicus beobachtet am 5. September eine Mondfinsternis und vermißt am 27. September die Mondhöhe paralaktisch.**
- 1523 **Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 22. Februar Mars und Sonne, am 25. August eine Mondfinsternis.**

Nach dem Tode des Bischofs Fabian von Loßain ist Copernicus während der Zeit der Sedisvakanz Generaladministrator des Bisutms Ermland. Maritius Ferber wird zum neuen Bischof gewählt.

- 1523–1525 Copernicus verwaltet wieder das Kanzleramt des Kapitels.
- 1524 In einem Brief an den Krakauer Domherrn Bernard Wapowski lehnt Copernicus die Präzessionslehre des Nürnberger Astronomen Johannes Werner ab.
Parallaktische Ausmessung der Mondhöhe am 7. August in Frauenburg.
- 1525 Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 17. April Fixstern Spica, am 4. Juli und 29. Dezember Mondfinsternisse.
- 1526 Copernicus nimmt auf einem Landtag in Heilsberg an den Beratungen und dem Beschluß einer umfassenden ermländischen Landesordnung teil.
Am 28. November beobachtet Copernicus in Frauenburg die Opposition von Jupiter und Sonne.
- 1527 Am 10. Oktober beobachtet Copernicus in Frauenburg die Opposition von Saturn und Sonne.
- 1528 Copernicus berät mit den Ständen Preußens über die Münzreform.
- 1528/1529 Copernicus verwaltet wieder das Kanzleramt.
- 1529 Copernicus arbeitet an einer Karte von Preußen.
Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 1. Februar Opposition von Jupiter und Sonne, am 12. März Bedeckung der Venus durch den Mond.
- 1529/1530 Copernicus wird bei der Durchführung der preußischen Münzreform mehrmals zu Rate gezogen.
- 1530 Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 28. März Sonnenfinsternis, am 6. Oktober Mondfinsternis.
- 1531 oder 1532 Astronomische Beobachtungen der Venus.
- 1531/1532 Bei einer schweren Erkrankung konsultiert Bischof Maritius Ferber Copernicus als Arzt.
- 1532 Unter Mitarbeit von Copernicus gibt sich das ermländische Domkapitel neue Statuten.
Am 1. Juni beobachtet Copernicus in Frauenburg den Planeten Venus.

- ca. 1532 Copernicus beendet die Niederschrift seines Hauptwerkes „De revolutionibus“.
- 1533 Der päpstliche Sekretär Johann Albert Widmannstadt trägt Papst Clemens VII. und seinen Vertrauten in den Vatikanischen Gärten die Lehre des Copernicus vor. Im Juli und August beobachtet Copernicus einen Kometen.
- 1534 Copernicus beobachtet am 29. Januar in Frauenburg eine Mondfinsternis.
- 1535 Copernicus überläßt dem Krakauer Domkantor Bernard Wapowski einen Almanach zur Verbreitung seiner astronomischen Tafeln in der Öffentlichkeit.
- vor 1536 In der Verteidigungsschrift der copernikanischen Lehre „Hyperaspistes“ veröffentlicht der ermländische Domkustos Tidemann Giese ein sehr wohlwollendes Urteil des Erasmus von Rotterdam über Copernicus.
- 1536 Kardinal Nikolaus von Schönberg bittet Copernicus um die Abschrift seines Werkes „De revolutionibus“.
Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 18. Juni Sonnenfinsternis, am 27. November Mondfinsternis.
- 1537 Tod des Bischofs Mauritius Ferber. Die Exekution seines Testaments vollziehen Copernicus und Felix Reich. Zum neuen Bischof wird Johannes Dantiscus gewählt. Nach Gieses Wunsch sollte auch Copernicus in die engere Wahl gezogen werden.
Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 8. September Mars, am 10. Oktober Venus und Saturn, am 12. Oktober Venus, am 16. Oktober Konjunktion von Venus und Saturn, am 31. Oktober Venus, am 3. und 7. November Mars, am 12. November Venus, am 13. November Mars und Venus, am 15. November Mond und Jupiter.
- 1538 Astronomische Beobachtungen in Frauenburg: am 18. Januar Konjunktion von Saturn und Mond, am 1. Februar Mars.
Bischof Johannes Dantiscus konsultiert Copernicus als Arzt.
Copernicus verzichtet zugunsten eines Freundes auf die Einkünfte aus der Scholasterie an Heiligkreuz zu Breslau. In Nürnberg tragen sich Georg Joachim Rheticus, Johannes Schöner und Johannes Petrejus mit dem Gedanken, das Hauptwerk des Copernicus drucken zu lassen.

- Der Frauenburger Domkustos Felix Reich vermacht Copernicus testamentarisch ein medizinisches Werk und die von Erasmus von Rotterdam interpretierten Werke der Kirchenväter Chrysostomus und Athanasius.
- 1539 Copernicus beobachtet am 18. April in Frauenburg eine Sonnenfinsternis.
Georg Joachim Rheticus reist zu Copernicus nach Frauenburg.
Copernicus und Rheticus sind mehrere Wochen bei Bischof Tidemann Giese in Löbau zu Gast.
Martin Luther äußert sich in seinen Tischreden abfällig über Copernicus.
- 1540 Rheticus veröffentlicht bei Franz Rode in Danzig seine „Narratio prima“ über die Lehre des Copernicus.
Copernicus betreibt die Bestellung des Johannes Loitze zum Koadjutor seines Frauenburger Kanonikats.
Am 6. April beobachtet Copernicus in Frauenburg eine fast totale Sonnenfinsternis.
- 1540/1541 Rheticus verfaßt eine Biographie des Copernicus.
- 1541 Copernicus verwaltet das Dombauamt der Frauenburger Domburg.
Herzog Albrecht von Brandenburg-Ansbach erbittet die ärztliche Hilfe des Copernicus für seinen Beamten Georg von Kunheim. Copernicus weilt einige Wochen in Königsberg.
Die „Narratio prima“ des Rheticus erscheint in zweiter Auflage in Basel.
Copernicus überarbeitet sein Manuskript „De revolutionibus“.
Am 20. August beobachtet Copernicus in Frauenburg eine Sonnenfinsternis.
- 1542 Rheticus veröffentlicht in Wittenberg einen Auszug aus des Copernicus Hauptwerk unter dem Titel „De lateribus et angulis triangulorum“.
Copernicus verfaßt die Widmung für sein Hauptwerk „De revolutionibus“ an Papst Paul III.
Das Werk „De revolutionibus“ geht bei Johannes Petrejus in Nürnberg in Druck.
- 1543 Das Werk „De revolutionibus“ erscheint in Nürnberg.
Am 24. Mai stirbt Copernicus in Frauenburg. Er wird im Dom begraben.